

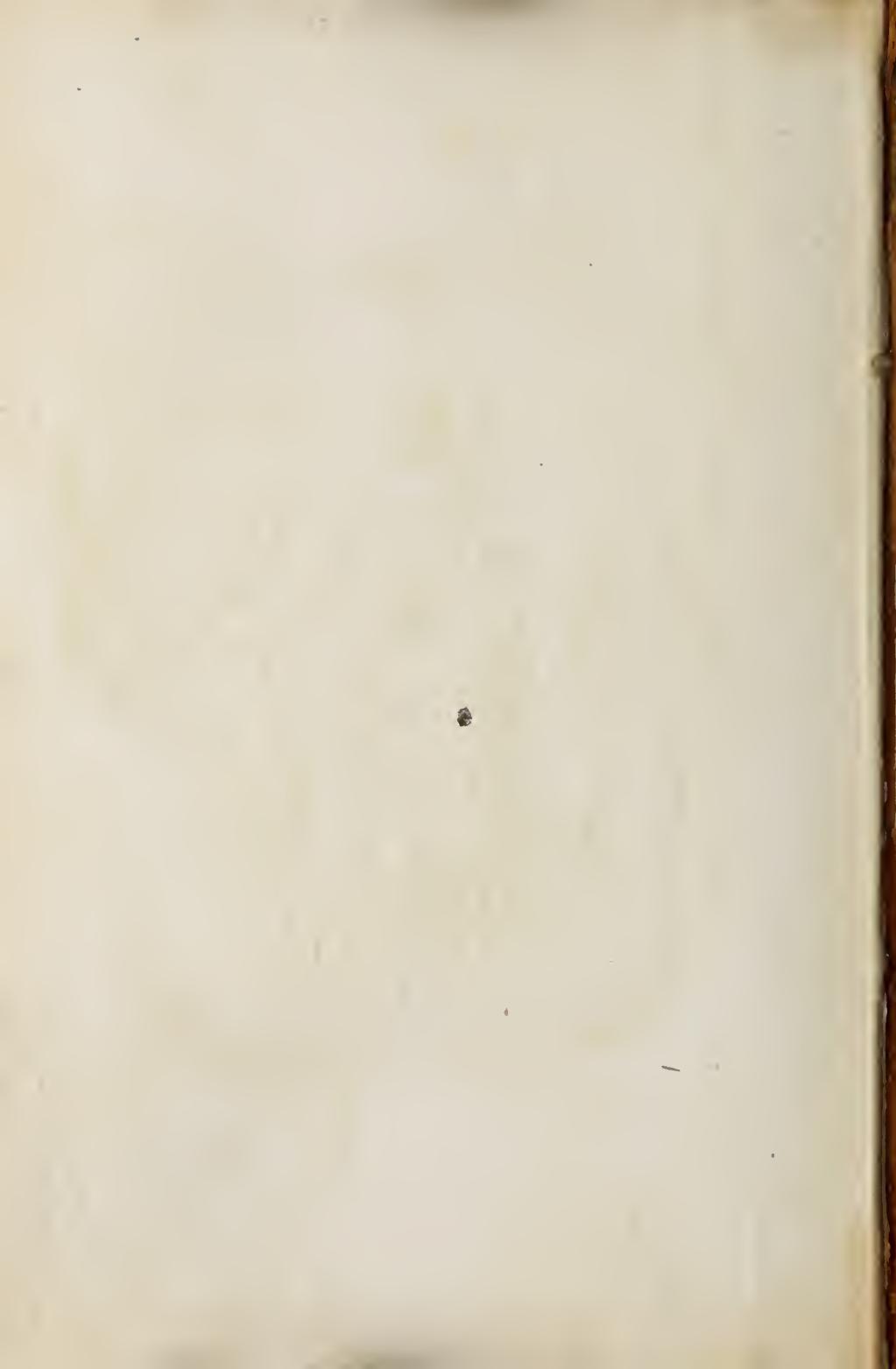
GA1.9/6er/1881  
C 1

University of Colorado Libraries  
Boulder  
CUW

COLORADO STATE PUBLICATIONS LIBRARY  
GA1.9 local  
Colorado/Die allgemeinen Gesetze des Sta

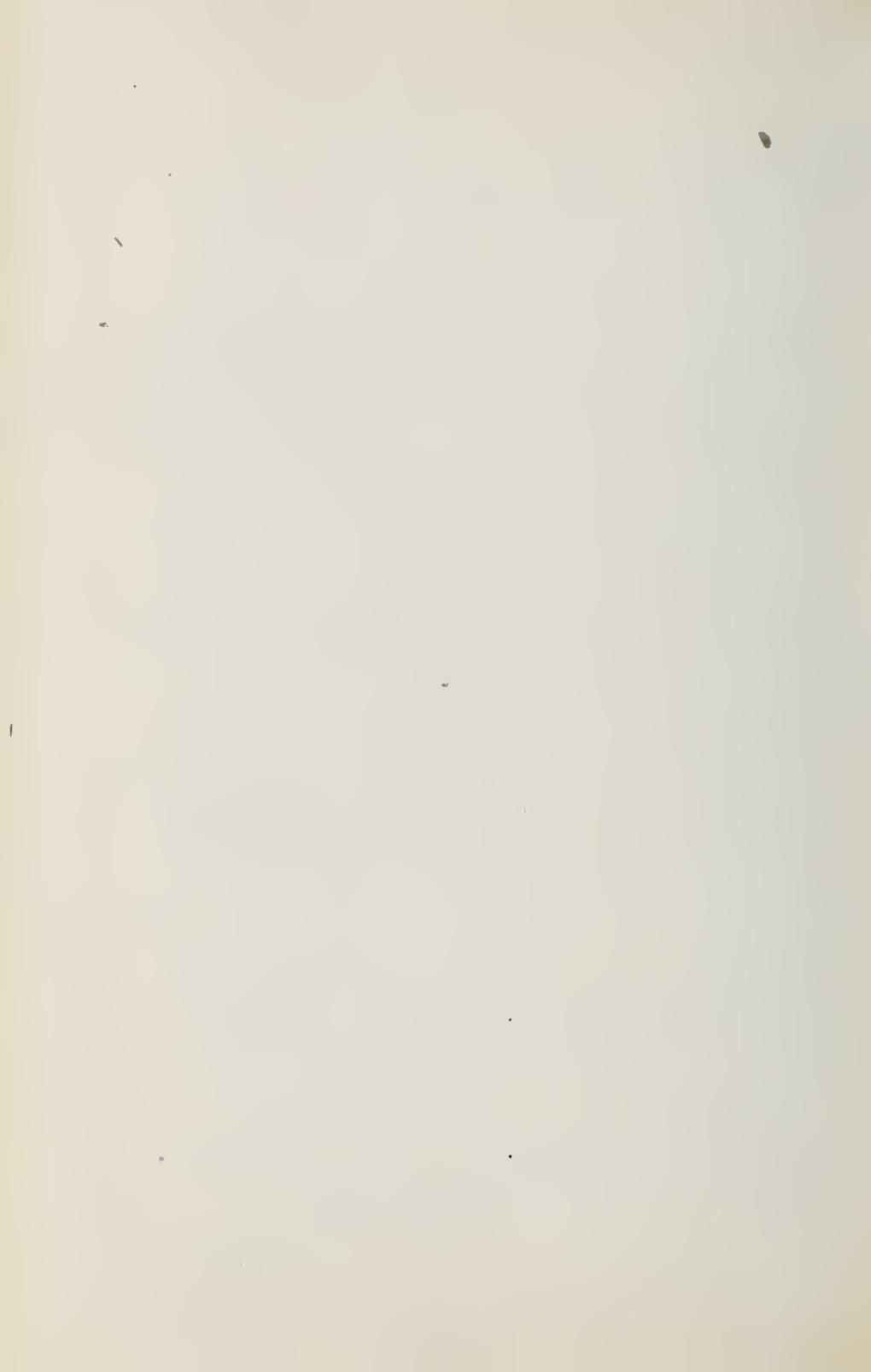


3 1799 00000 3228



0042572

SEARCHED  
DOCUMENTS AND INDEXES  
SEARCHED ON COMPUTER 10











Digitized by the Internet Archive  
in 2015

<https://archive.org/details/diegesetzeangeno1881colo>

# Die Gesetze

angenommen in der dritten Sitzung der

# Gesetzgebenden Versammlung

des

Staates Colorado,

versammelt in der Stadt Denver,

am fünften Tage des Januars, A. D. 1881.

---

Autorisierte Ausgabe.

---



Denver,

Staatsdruckerei der Tribune Publishing Company.  
1881.

---

Eingetragen in Uebereinstimmung mit einem Congreßgesetze im Jahre 1881 durch  
Norman H. Meldrum, Staats-Sekretär,  
zum Gebrauche des Staates Colorado, im Amtslokale des Congreß-Bibliothekars in  
Washington, D. C.

---

## Bescheinigung.

---

Staat Colorado, }  
Kanzlei des Staats-Sekretärs. } ss.

Ich, Norman H. Meldrum, Sekretär des Staates Colorado, bescheinige hiermit, daß ich kraft der mir durch ein Gesetz der ersten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado verliehenen Vollmacht, überschrieben, „Ein Gesetz, um Vorkehrungen für den Druck, die Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates zu treffen,” genehmigt am 20. Februar 1877, eine Abschrift aller von der dritten gesetzgebenden Versammlung des Staates Colorado erlassenen Gesetze zur Veröffentlichung vorbereitet und dieselben dem Druck übergeben habe; ferner bescheinige ich, daß ich diese gedruckten Gesetze genau mit den in meinem Amtskale hinterlegten Original-Manuscripten verglichen habe und daß Nachstehendes vollständige, getreue und fehlerfreie Abschriften derselben sind.



Urkundlich dessen habe ich hier meine Namensunterschrift und das große Siegel des Staates Colorado beigefügt in der Stadt Denver, an diesem fünfzehnten Tage des Monats März A. D. 1881.

Norman H. Meldrum,  
Staats-Sekretär.



# Staats-Beamte

und Mitglieder und Beamte der dritten Gesetzgebenden Versammlung.

## Executive Abtheilung.

Name.	Amt.	Adresse.
Frederick W. Pitkin . . . . .	Gouverneur . . . . .	Denver.
Horace A. W. Tabor . . . . .	Vice-Gouverneur, de facto	Denver.
M. J. Gaviss . . . . .	Privatsek. des Gouverneurs	Denver.
Norman H. Meldrum . . . . .	Staats-Sekretär . . . . .	Denver.
James M. Galloway . . . . .	Gehülfz-Staats-Sekretär .	Denver.
George R. Culver . . . . .	Eintrage-Clerk . . . . .	Denver.
William C. Sanders . . . . .	Staats-Schätzmeister . .	Denver.
Horace E. Wheeler . . . . .	Gehülfz-Schätzmeister . .	Denver.
Joseph A. Davis . . . . .	Staats-Auditor . . . . .	Denver.
William D. Peirce . . . . .	Gehülfz-Auditor . . . . .	Denver.
Charles H. Toll . . . . .	General-Anwalt . . . . .	Denver.
Leonidas S. Cornell . . . . .	Sup. des öffentl. Unterrichts	Denver

## Ernannte Beamte

Name.	Amt.	Adresse.
J. Alden Smith . . . . .	Staats-Geologe . . . . .	Boulder.
Eugene K. Stimson . . . . .	Staats-Ingenieur . . . .	Denver.
Wilson E. Sisty . . . . .	Staats-Fisch-Commissär .	Brookvale.
William Weston . . . . .	Minen-Commissär . . . .	Durah.
Joseph C. Shattuck . . . . .	Sek. d. Staats-Landbehörde	Denver.

## Richterliche Abtheilung.

---

### Obergerichtshof.

---

Name.	Amt.	Adresse.
Samuel H. Elbert . . .	Vorsitzender Richter . . .	Denver.
Wilbur F. Stone . . .	Beisitzender Richter . . .	Denver.
William E. Beck . . .	Beisitzender Richter . . .	Denver.
Keyes Danforth . . .	Gerichtsssekretär . . .	Denver.

### Richter der Distriktsgerichte.

---

Name.	Amt.	Adresse.
Chester C. Carpenter . . .	Erster Distrikt . . . . .	Golden.
Victor A. Elliott . . .	Zweiter Distrikt . . . . .	Denver.
John W. Henry . . .	Dritter Distrikt . . . . .	Pueblo.
Joseph C. Helm . . .	Vierter Distrikt . . . . .	Colorado Springs.
Jasper D. Ward . . .	Fünfter Distrikt . . . . .	Leadville.
Charles D. Bradley . . .	Sechster Distrikt . . . . .	Silver Cliff.
Columbus W. Burris . . .	Siebenter Distrikt . . . . .	Del Norte.

## Gesetzgebende Versammlung.

### Mitglieder des Senats.

Name.	Adresse.	County.
Juan Antonio Baca . . . . .	San Luis . . . . .	Costilla.
Cassimiro Barela . . . . .	Barela . . . . .	Las Animas.
Frank Church . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Frank T. Cochrane . . . . .	Hugo . . . . .	Elbert.
N. Corder . . . . .	Pueblo . . . . .	Pueblo.
Allison H. DeFrance . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.
H. H. Eddy . . . . .	Chihuahua . . . . .	Summit.
James M. Freeman . . . . .	Greeley . . . . .	Weld.
J. A. Gale . . . . .	Conejos . . . . .	Conejos.
Assyria Hall . . . . .	Fairplay . . . . .	Park.
Eugene P. Jacobson . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
James M. John . . . . .	Trinidad . . . . .	Las Animas.
Henry S. Kearnny . . . . .	Georgetown . . . . .	Clear Creek.
Henry Neikirk . . . . .	Boulder . . . . .	Boulder.
Thomas G. Parrish . . . . .	Rosita . . . . .	Custer.
Fred. C. Peck . . . . .	Lake City . . . . .	Hinsdale.
Ledru R. Rhodes . . . . .	Fort Collins . . . . .	Garimer.
M. A. Rogers . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
J. S. Stanger . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Rienzi Streeter . . . . .	Longmont . . . . .	Boulder.
C. E. Stubbs . . . . .	Colorado Springs . . . . .	El Paso.
Clemente Trujillo . . . . .	Huerfano . . . . .	Huerfano.
L. W. Wells . . . . .	Sedalia . . . . .	Douglas.
A. S. Weston . . . . .	Leadville . . . . .	Lake.
E. D. Wolcott . . . . .	Georgetown . . . . .	Clear Creek.
H. R. Wolcott . . . . .	Black Hawk . . . . .	Gilpin.

## Beamte des Senats.

Namen.	Stellung.	Adresse.
Horace A. W. Tabor . . .	Präsident ex officio . . .	Denver.
Henry R. Wolcott . . .	Präsident pro tempore .	Black Hawk.
William M. Clark . . .	Sekretär . . . . .	Leadville.
James M. Cannon . . .	Gehülfsssekretär . . . .	Hugo.
W. W. Orrick . . . .	Vizeclerk . . . . .	Buena Vista.
D. W. Willen . . . .	Quästor . . . . .	Montezuma.
James M. Swem . . .	Gehülfssquästor . . . .	Denver.
William Gove . . . .	Enrollingclerk . . . .	Denver.
Rose Hathaway . . . .	Gehülfss-Enrollingclerk .	Denver.
Owen J. Kennedy . . .	Engrossingclerk . . . .	Colorado Springs.
Tennie Nichols . . . .	Gehülfss-Engrossingclerk .	Greeley.
Charles M. Clinton . .	Vote . . . . .	Denver.
Joseph Cotter . . . .	Gehülfsbote . . . . .	Virginia City.
Rev. H. S. Hilton . . .	Kaplan . . . . .	Denver.

## Mitglieder des Hauses.

Name.	Adresse.	Countn.
Jose R. Aguilar . . . .	Apishapa . . . . .	Las Animas.
Ezra D. Baker . . . .	Gothic . . . . .	Gunnison.
John B. Ballard . . . .	Black Hawk . . . .	Gilpin.
Charles W. Barker . . .	Manitou . . . . .	El Paso.
M. Beshoar . . . .	Trinidad . . . . .	Las Animas.
A. Bergh . . . . .	Fairplay . . . . .	Park.
William H. Birchard . .	Deer Trail . . . . .	Arapahoe.
Joseph W. Bowles . . .	Littleton . . . . .	Arapahoe.
Samuel M. Breath . . .	Nederland . . . . .	Boulder.
Jared L. Brush . . . .	Greeley . . . . .	Weld.
Charles P. Bryan . . . .	Idaho Springs . . . .	Clear Creek.
John Bunney . . . . .	Central City . . . .	Gilpin.
Mason B. Carpenter . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
John S. Coulter . . . .	Georgetown . . . . .	Clear Creek.

## Mitglieder des Hauses—Fortschreibung.

Name.	Adresse.	County.
James B. Cox . . . . .	Pueblo . . . . .	Pueblo.
Juan B. Cruz . . . . .	Walenburg . . . . .	Huerfano.
L. H. Dickson . . . . .	Longmont . . . . .	Boulder.
William H. Doe . . . . .	Idaho Springs . . . . .	Clear Creek.
George Engl . . . . .	Franktown . . . . .	Douglas.
Marcus A. Foster . . . . .	Colorado Springs . . . . .	El Paso.
Jose A. Garcia . . . . .	Conejos . . . . .	Conejos.
Henry Gebhard . . . . .	Agate . . . . .	Elbert.
Orson F. A. Greene . . . . .	Boulder . . . . .	Boulder.
John T. Gunnell . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
F. J. Hartman . . . . .	Saguache . . . . .	Saguache.
John A. Hoagland . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.
Samuel W. Horner . . . . .	Del Norte . . . . .	Rio Grande.
Arthur W. Hudson . . . . .	Silverton . . . . .	San Juan.
Thomas H. Johnson . . . . .	Loveland . . . . .	Larimer.
Samuel A. King . . . . .	Silver Plume . . . . .	Clear Creek.
Herman F. Lauter . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Henry Lee . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.
Andrew Lumry . . . . .	Platteville . . . . .	Beld.
Abram Lyon . . . . .	Bald Mountain . . . . .	Gilpin.
Antonio J. Martinez . . . . .	Gardner . . . . .	Huerfano.
Jose B. Martinez . . . . .	Trinidad . . . . .	Las Animas.
James A. McCandless . . . . .	Florence . . . . .	Fremont.
Timothy S. McClure . . . . .	Animas City . . . . .	La Plata.
Julius A. Myers . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Preston Nutter . . . . .	Lake City . . . . .	Hinsdale.
George S. Oatman . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
James B. Orman . . . . .	Pueblo . . . . .	Pueblo.
John W. Powers . . . . .	West Las Animas . . . . .	Bent.
James J. Rowen . . . . .	Silver Cliff . . . . .	Custer.
Antonio A. Salazar . . . . .	San Luis . . . . .	Costilla.
Albert H. Smart . . . . .	Hot Sulphur Springs . . . . .	Grand.
James W. Swisher . . . . .	Montezuma . . . . .	Summit.
Jesus M. Valdez . . . . .	Conejos . . . . .	Conejos.
William D. Wise . . . . .	Canfield . . . . .	Boulder.

## Beamte des Hauses.

Name.	Stellung.	Adresse.
William H. Doe . . . . .	Sprecher . . . . .	Idaho Springs.
R. M. Stevenson . . . . .	Sekretär . . . . .	Pueblo.
M. R. Moore . . . . .	Gehülfss-Sekretär . . . . .	Selida.
R. L. Hornbrook . . . . .	Quästor . . . . .	Grand Lake.
P. D. Gahnor . . . . .	Gehülfss-Quästor . . . . .	Alma.
George W. Stoner . . . . .	Enrolling Clerk . . . . .	Silverton.
Charles Gleim . . . . .	Gehülfss-Enrolling Clerk . . . . .	Denver.
E. Bödeker . . . . .	Engrossing Clerk . . . . .	Loveland.
Fräulein T. E. Dresser . . . . .	Gehülfss-Engrossing Clerk . . . . .	Greeley.
H. S. Rhons . . . . .	Vote . . . . .	Denver.
Walter Clark . . . . .	Gehülfss-Vote . . . . .	Denver.
Arthur Crater . . . . .	Gehülfss-Vote . . . . .	Denver.
Charles J. Howland . . . . .	Gehülfssbote . . . . .	Denver.
Charles S. Uzzell . . . . .	Kaplan . . . . .	Golden.

### Miliz-Offiziere.

#### Stab des Gouverneurs.

Name.	Rang.	Adresse.
R. M. Stevenson . . . .	General-Adjutant . . . .	Denver.
A. H. Jones . . . .	General-Inspektor . . . .	Denver.
Philip Tronustine . . . .	Aide-de-camp . . . .	Denver.
William Moore . . . .	Aide-de-camp . . . .	Idaho Springs.
M. L. Paddock . . . .	Militär-Sekretär.	Denver.

#### Divisions-Offiziere.

##### Erste Division.

Name.	Rang.	Adresse.
David J. Cook . . . .	General-Major . . . .	Denver.
John A. Ellet . . . .	Brigade-General . . . .	Boulder.
R. W. Woodbury . . . .	Brigade-General . . . .	Denver.

##### Zweite Division.

Name.	Rang.	Adresse.
A. P. Curry . . . .	General-Major . . . .	Leadville.
John T. McNeely . . . .	Brigade-General . . . .	Silver Cliff.
U. M. Curtis . . . .	Brigade-General . . . .	Gunnison City.
C. C. Howell . . . .	Brigade-General . . . .	Leadville.

### Beamte der Staats-Anstalten.

---

### Behörde der Curatoren der Staats-Universität.

---

Name.	Adresse.	County.
George Tritch . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Iunius Berkley . . . . .	Boulder . . . . .	Boulder.
Horace M. Hale . . . . .	Central . . . . .	Gilpin.
James Rice . . . . .	Pueblo . . . . .	Pueblo.
Joseph C. Shattuck . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Max Herman . . . . .	Boulder . . . . .	Boulder.

---

### Commissäre der Staats Ackerbau-Behörde.

---

Name.	Adresse.	County.
B. S. La Grange . . . . .	Greeley . . . . .	Weld.
P. M. Hinman . . . . .	Ri Bot . . . . .	Boulder.
W. F. Watrous . . . . .	Fort Collins . . . . .	Larimer.
John J. Ryan . . . . .	Loveland . . . . .	Larimer.
Ozro Brockett . . . . .	Frankstown . . . . .	Douglas.
Henry Foote . . . . .	Del Norte . . . . .	Rio Grande.
David Boyd . . . . .	Greeley . . . . .	Weld.
R. A. Southword . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Frederick W. Pitkin, Gouverneur, E. E. Edwards, Präsident der Hochschule,	{ ex officio Mitglieder der Behörde.	Mitglieder der Behörde.

### Beamte.

E. E. Edwards, D. D. . . . .	Präsident der Hochschule.
B. S. La Grange, . . . . .	Präsident des Verwaltungsraths.
P. M. Hinman . . . . .	Sekretär des Verwaltungsraths.
John J. Ryan . . . . .	Schatzmeister des Verwaltungsraths.

## Commissäre der Staats-Bergbauschule.

Name.	Adresse.	County.
James T. Smith . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Frederick Steinhauer . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Edward L. Johnson . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
Francis E. Everett . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.
Reuben C. Wells . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.

## Beamte.

Frederick Steinhauer . . . . .	Präsident.
James T. Smith . . . . .	Sekretär.
Francis E. Everett . . . . .	Schätzmeister.

## Commissäre der Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Name.	Adresse.	County.
R. G. Buckingham . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
George H. Stewart . . . . .	Colorado Springs . . . . .	El Paso.
Matt. France . . . . .	Colorado Springs . . . . .	El Paso.

## Buchthaus=Commissäre.

Name.	Adresse.	County.
W. S. McCutcheon . . . . .	Evans . . . . .	Weld.
D. H. Nichols . . . . .	Boulder . . . . .	Boulder.
Frank A. Taylor . . . . .	Lake City . . . . .	Hinsdale.

## Verwalter.

Name.	Adresse.	County.
Willard B. Felton . . . . .	Canon City . . . . .	Fremont.

## Commissäre der Irren-Anstalt.

Name.	Adresse.	County.
Theodore F. Brown . . . . .	Denver . . . . .	Arapahoe.
D. H. P. Baxter . . . . .	Pueblo . . . . .	Pueblo.
Jose Boniface Romero . . . . .	Conejos . . . . .	Conejos.

## Verwaltungsbehörde der Staats-Arbeitschule.

Name.	Adresse.	County.
Silas W. Fisher . . . . .	Golden . . . . .	Jefferson.
J. Frank Gardner . . . . .	Frankstown . . . . .	Douglas.
A. L. Emeigh . . . . .	Fort Collins . . . . .	Larimer.

## Mitglieder der Staats Gesundheits-Behörde.

Name.	Adresse.
W. Edmondson . . . . .	Denver.
Charles Ambrook . . . . .	Boulder.
H. A. Lemen . . . . .	Denver.
H. R. Steele . . . . .	Denver.
H. R. Palmer . . . . .	Trinidad.
T. G. Horn . . . . .	Colorado Springs.
J. J. Bancroft . . . . .	Denver.
D. H. Dougan . . . . .	Leadville.
B. P. Anderson . . . . .	Colorado Springs.

## Beamte.

H. R. Steele, Präsident . . . . .	Denver.
W. Edmondson, Sekretär . . . . .	Denver.
H. A. Lemen, Schatzmeister . . . . .	Denver.

# Gesetze der Sitzung

1881.

## Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel sieben der allgemeinen Gesetze, überschrieben:  
„Ein Gesetz zur Errichtung eines Staats-Ackerbaurathes und zur Be-  
stimmung der Pflichten desselben.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt vier von Kapitel sieben der Zeit und Ort der Versammlungen allgemeinen Gesetze ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: „dieselben sollen sich an dem letzten Mittwoch eines jeden Jahres in der Staats-Ackerbauschule versammeln, bis zu der Zeit wenn der Rath bestimmt mit der Errichtung eines passenden Schulgebäudes zu beginnen und nachdem sollen sich dieselben am letzten Mittwoch im Januar, April und August eines jeden Jahres versammeln, sowie jährlich am zweiten Mittwoch im Dezember, und sie mögen nach ihrem Ermessen zu irgend einer andern Zeit und einem andern Platze zusammenentreten. Im Falle einer aus irgend einer Ursache entstehenden Nothwendigkeit mag der Vorsitzende des Rathes Extra-Versammlungen des selben berufen.“

Abschnitt 2. Abschnitt zehn des genannten Kapitels sieben ist annullt abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Der Sekretär soll dem Gouverneur an oder vor dem dritten Montag im Dezember eines jeden Jahres einen Bericht einreichen, worin alle Angaben, Rechnungen, Statistiken, Preisaufgaben, Dokumente von Farmer Versammlungen und andere Mittheilungen in Bezug auf die Landwirthschaft im Allgemeinen

Bericht des Sekretärs an den Gouverneur, wann einzureichen.

enthalten sein sollen, sowie die Verhandlungen des Staats-Ackerbaurathes und der Staats-Ackerbauschule und Farm.

**A b s c h u t t 3.** Abschnitt fünfzehn des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Programm.

Der Rath und die Fakultät sollen jährlich ein Programm aufstellen über den zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht.

**A b s c h u t t 4.** Abschnitt achtzehn des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet:

Tägliche Feldarbeit.

Drei Stunden eines jeden Tages sollen von jedem männlichen Studenten der Schule zur Arbeit auf dem Felde verwendet werden; und jeder weibliche Student soll drei Stunden eines jeden Tages zur Thätigkeit auf solchem Arbeitsfelde verwenden, wie ihnen vom Rath und der Fakultät angewiesen werden mag; und keine Person soll, außer wegen körperlicher Untüchtigkeit, daran ausgenommen sein. Durch eine Abstimmung des Ackerbaurathes mag derselbe in solchen Versammlungen und in solchen Dringlichkeitssällen, welche es erfordern, die Arbeitsstunden auf vier Stunden erhöhen oder zu zwei Stunden verringern.

Erhöhung oder Verminderung der Arbeitszeit.

**A b s c h u t t 5.** Abschnitt einundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet:

Wahl von Präfident, Lehrern, u. s. w., wenn stattzufinden.

Es soll die Pflicht des Staats-Ackerbaurathes sein, einen Präsidenten der Staats-Ackerbauschule vor dem ersten akademischen Termine der Anstalt zu ernennen, dann sollen dieselben zur Erwählung von solchen Professoren, Lehrern und Angestellten schreiten, wie es für die Anstalt erforderlich ist. Im Falle einer Erledigung im Amte des Präsidenten, oder im Falle keine passende Persönlichkeit dazu ernannt werden kann, soll der amtsälteste Professor die Pflichten der Stellung ausführen, bis der Rath einen Präsidenten erwählt.

Lehrbücher.

Berleihung von Diplomen.

**A b s c h u t t 6.** Abschnitt dreiundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet: Der Rath soll auf Beirathen der Fakultät die in der Anstalt zu gebrauchenden Lehrbücher vorschreiben, und soll entsprechende Diplome undzeugnisse aussstellen, wie dieselben von ähnlichen Anstalten verliehen werden.

**A b s c h u t t 7.** Abschnitt vierundzwanzig des genannten

Kapitels sieben ist anmit abgeändert, daß er wie folgt lautet:  
Der Präsident, die Professoren und Dekonomie=Verwalter sollen ~~Fakultät~~.  
die Fakultät der Staats=Ackerbauschule bilden. Der Präsident  
der Schule soll der Präsident der Fakultät sein. Der Sekretär  
des Staats=Ackerbanrathes soll ein Mitglied und Sekretär der  
Fakultät sein.

**A b s c h u t t 8.** Abschnitt siebenundzwanzig des genannten Kapitels sieben ist anmit widerrufen und das Folgende an dessen Stelle angenommen: Der Vorstehende einer jeden Abtheilung soll, durch den Präsidenten der Fakultät, an den Rath <sup>Berichte; wann und von wem zu erstatten.</sup> bei den regelmäßigen Sitzungen desselben am letzten Mittwoch im April und August einen Bericht einreichen, der genan die in jeder Abtheilung verrichtete Arbeit enthalten soll; und soll am zweiten Mittwoch im Dezember einen Jahresbericht an den Rath erstatten, und ist derselbe in folgende Klassen eingetheilt: Erstens, ein vollständiger und genauer Bericht über alle Versuchsarbeiten; zweitens, ein vollständiger und genauer Bericht über, an den zur Schule gehörigen Grundstücken, und in der Horticultural Abtheilung verrichtete Arbeit; drittens, ein vollständiger und genauer Bericht über die allgemeine Feldarbeit; viertens, ein vollständiger und genauer Bericht über die Abtheilung der Blumenzucht; fünftens, vom Präsidenten der Schule, ein vollständiger und genauer Bericht, der in Bezug auf die Schule Alles das enthalten soll, worüber anderweitig nicht berichtet ist, und der eine Zusammenstellung des Ganzen enthalten mag. Der Präsident der Fakultät soll jährlich ein Inventar <sup>Inhalt.</sup> alles der Staats=Ackerbauschule gehörigen Eigenthums anfuehmen lassen, und soll dem Rathe bei der jährlichen Versammlung darüber berichten. Die Fakultät mag, durch Majoritätsbeschluß, dem Rathe solche Empfehlungen machen als ihnen angemessnen erscheinen, und zwar sollen dieselben vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben sein.

**A b s c h u t t 9.** Da wegen der Veränderungen im Gesetze eine Dringlichkeit besteht und da die jährliche Erwählung der Beamten des Rathes am letzten Mittwoch des Februar 1881 stattfindet, deshalb soll dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Feststellung des Verhältnisses für die Eintheilung des Staates Colorado in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten, und zur Revision und Berichtigung genannter Eintheilung in Uebereinstimmung mit solchem Verhältniß.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Das folgende Verhältniß ist anmit für die Eintheilung des Staates Colorado in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten für die gesetzgebende Versammlung festgestellt und bestimmt, wie in der Verfassung dieses Staates vorgesehen, und soll solche Eintheilung möglichst in Uebereinstimmung mit genanntem Verhältniß gemacht werden.

**Abschnitt 2.** Das Verhältniß für die Eintheilung in Bezug auf Senatoren soll sein: erstens, ein Senator für die ersten fünftausend der Einwohnerschaft; zweitens, ein Senator für jede folgende neuntausend der Einwohnerschaft, einschließlich eines Senators für eine Anzahl von über siebentausend der Einwohnerschaft.

**Abschnitt 3.** Das Verhältniß für die Eintheilung in Bezug auf Repräsentanten soll sein: erstens, ein Repräsentant für die ersten fünftausend der Einwohnerschaft; zweitens, ein Repräsentant für jede folgende fünftausend der Einwohnerschaft, einschließlich eines Repräsentanten für eine Anzahl von über dreitausend der Einwohnerschaft.

**Abschnitt 4.** In Anwendung genannten Verhältnisses auf die Einwohnerschaft der verschiedenen Counties dieses Staates zum Zwecke der Revision und Berichtigung genannter Eintheilung in Bezug auf Senatoren und Repräsentanten, soll jedes County im Staate, in allen Fällen, soweit solches zulässig erscheint, seine eigene Vertretung erhalten, und im Falle, daß welche Counties einen Überschuß von Einwohnerschaft über ihre richtige Vertretung im Senate aufweisen, mag solcher Überschuß bei der Bestimmung der Vertretung solchen County's im Repräsentantenhouse in Betracht gezogen werden, und umgekehrt.

Verhältniß in  
Bezug auf  
Senatoren.

Verhältniß in  
Bezug auf  
Repräsentanten.

Anwendung  
obigen Verhältnis-

A b s c h i t t 5. Bis gesetzlich anderweitig bestimmt, soll Senator-Distrikte dieser Staat in Senator-Distrikte eingetheilt sein, die folgendermaßen festgestellt, numerirt und zur hier angegebenen Zahl von Senatoren berechtigt sein sollen: Weld County soll den ersten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Larimer, Grand und Routt sollen den zweiten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Boulder County soll den dritten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Gilpin County soll den vierten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Clear Creek County soll den fünften Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Arapahoe County soll den sechsten Senator-Distrikt bilden und zu vier Senatoren berechtigt sein; Jefferson County soll den siebenten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; El Paso County soll den achten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Arapahoe und Douglas sollen den neunten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Arapahoe, Elbert und Bent sollen den zehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Lake County soll den elften Senator-Distrikt bilden und zu drei Senatoren berechtigt sein; Summit County soll den zwölften Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Gunnison County soll den dreizehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Fremont und Park sollen den vierzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Chaffee County soll den fünfzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Pueblo County soll den sechzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Custer County soll den siebzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Las Animas County soll den achtzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties Huerfano und Costilla sollen den neunzehnten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; Conejos County soll den zwanzigsten Senator-Distrikt bilden und zu einem Senator berechtigt sein; die Counties La Plata, San Juan, Durango, Hinsdale, Rio Grande

und Saguache sollen den einundzwanzigsten Senatoren-District bilden und zu einem Senator berechtigt sein.

*A b s c h u n t 6.* Bis gesetzlich anderweitig bestimmt, sollen die Repräsentanten unter die Counties dieses States folgendermaßen vertheilt werden: Arapahoe County soll acht haben; Lake County soll vier haben; Boulder County soll drei haben; die Counties Clear Creek, El Paso, Custer, Las Animas, Pueblo, Gilpin und Jefferson sollen je zwei haben; die Counties Park, Fremont, Weld, Summit, Chaffee, Conejos, Costilla, Huerfano, Elbert, Bent, Douglas, Saguache, Rio Grande, Duray, Hinsdale, San Juan, Gunnison, La Plata und Larimer sollen je einen haben; und die Counties Grand und Routt gemeinschaftlich einen.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz,

um einen Fond für die Herstellung weiterer Gebäulichkeiten in der Stummen- und Blinden-Anstalt zu schaffen und für andere Verbesserungen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

*A b s c h u n t 1.* Zum Zwecke der Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Stummen- und Blinden-Anstalt, für die Einrichtung derselben und zum Zwecke von Verbesserungen des Grundstückes, und um das Gebäude mit Gas, einer Druckerpresse und Lettern zu versehen, ist anmit die Summe von zwanzig tausend Dollars (\$20,000) verwilligt, aus irgend welchen im Staatschafe vorhandenen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern.

*A b s c h u n t 2.* Dieser Fond soll ausschließlich zu dem oben angegebenen Zwecke verwendet werden.

*A b s c h u n t 3.* Der Staats-Auditor soll auf ihm zugegangene Aufforderung des Präsidenten des Verwaltungsrathes, gegengezeichnet vom Sekretär desselben, seine Anweisung zu

Günsten des Schatzmeisters des genannten Rathes für die oben angegebene Summe anzustellen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Beschaffung eines Fonds zum Ankauf von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sind anmit dreitausend Dollars (\$3000) aus irgend welchen im Staatschafe befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen sind, verwilligt, zum Ankaufe von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes dieses Staates.

Abschnitt 2. Die Richter des Obergerichtshofes sollen bestimmen, welche Bücher anzuschaffen sind, und der Auditor ist anmit ermächtigt, seine Anweisung für Bezahlung derselben auszustellen, auf die Bescheinigung der Richter des Obergerichtshofes oder des vorsitzenden Richters hin.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen zur Bezahlung von Gehalt und Auslagen des Staats-Fisch-Commissärs.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Summe von fünfunddreißighundert Dollars ist anmit bewilligt zum Zwecke der Bezahlung des Gehaltes und der nöthigen Auslagen des Staats-Fisch-Commissärs.

järs während des Jahres beginnend am 1. Juli 1881 und endend am 30. Juni 1882, in Erfüllung der ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten in Bezug auf die Fortpflanzung und Erhaltung von genießbaren Fischen. Solche Summe soll der Staatschätzmeister, auf die Zahlungsaufsicht des Auditors hin, von Zeit zu Zeit genanntem Commissär ausbezahlen, auf dessen Rechnungen hin, die dem Auditor vorzulegen und vom Gouverneur zu bestätigen sind.

**A b s c h n i t t 2.** Die weitere Summe von dreitausend Dollars ist anmit für obgenannte Zwecke bewilligt für das Jahr beginnend am 1. Juli 1882 und endend am 30. Juni 1883, welche Ausgaben in gleicher Weise geprüft, bezahlt und erlaubt werden sollen.

Genehmigt am 14. März 1881.

---

### Ein Gesetz,

um für die Vertretung des Staates Colorado bei der Yorktown Centennial Feier Vorkehrungen zu treffen.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

Daß, da in Folge eines gemeinsamen Congress-Beschlusses, für den Staat Colorado, durch den Gouverneur desselben ein Commissär ernannt wurde, um für eine passende Vertretung genannten Staates bei der kommenden Centennial Feier in Yorktown Vorkehrungen zu treffen.

**A b s c h n i t t 1.** Deshalb, um es genanntem Commissär zu ermöglichen, obigen Plan in richtiger Weise in's Werk zu setzen, sei und ist anmit die Summe von eintausend Dollars bewilligt, welche Summe von genanntem Commissär unter der Uebersicht des Gouverneurs von Colorado veransgabt werden mag.

**A b s c h n i t t 2.** Genannter Betrag soll auf, durch den

Staats-Auditor auf den Staats-Schätzmeister gezogene Zahlungsausweisungen hin, ansbezahlt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz,**

um eine Bewilligung für die Staats-Gesundheitsbehörde für die Jahre 1881 und 1882 zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von achthundert Dollars verwilligt, um alle Auslagen der Staats-Gesundheitsbehörde während der Jahre 1881 und 1882 zu decken.

Abschnitt 2. Da im Staatschaze keine Gelder zum Besten dieses Fonds sich befinden, so ist es die Absicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz,**

um Bewilligungen zur Bezahlung ausstehender Staats-Schuldverschreibungen und der Zinsen auf dieselben zu machen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von siebenundsechzigtausend und fünfzig

Dollars (\$67,050) verwilligt, um, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bereits ausgegebene, ausstehende Staats-Schuldverschreibungen und die darauf fälligen Zinsen zu bezahlen. Diese Summe ist bewilligt einschließlich des in diesem Fonde noch verbliebenen Ueberschusses, welcher Ueberschuss hiermit an obigen Fonds übertragen ist.

**A b s c h u t t 2.** Da es nöthig sein wird vor dem Verlauf von neunzig Tagen auf diesen Fonds zu ziehen, so ist es die Ansicht der Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und daß dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten soll.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um Bewilligungen zu machen zur Deckung der Auslagen für die Auswahl, Auslegung, Abschätzung, Verpachtung und den Verkauf von Land, das dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt wurde, und zur Deckung der Auslagen des Staatsrathes der Land-Commissäre für die Jahre 1881 und 1882.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u t t 1.** Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von dreitausend Dollars (\$3000) verwilligt zur Deckung der Auslagen für die Auswahl, Auslegung, Abschätzung, Verpachtung und den Verkauf von Land das dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt wurde, sowie zur Deckung der Auslagen des Staatsrathes der Land-Commissäre für die Jahre 1881 und 1882.

**A b s c h u t t 2.** Die im Staatschaze vorhandenen unverausgabten Gelder aus dem Registratur- und Einnehmer-Fonde sind anmit dem Registratur- und Einnehmer-Fonde für die Jahre 1881 und 1882 übertragen und sind verwilligt um die Gebühren der Vereinigten Staaten Registratoren und Einnehmer

für die Jahre 1881 und 1882 für Auslegung der dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkten Ländereien zu decken.

A b s c h u t t 3. Es ist die Ansicht dieser Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

---

### Gesetz

zur Bewilligung von fünftausend Dollars zum Bau von Schlaftränen und zur Einrichtung des Laboratoriums der Staats-Ackerbauschule.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

A b s c h u t t 1. Aus irgend welchen im Staatschaze be-<sup>Bewilligung.</sup>  
findlichen nicht anderweitig angewiesenen Geldern ist hiermit die  
Summe von fünftausend Dollars verwilligt, um die Staats-  
Ackerbaubehörde in den Stand zu setzen, für den Gebrauch der  
Staats-Ackerbauschule ein Laboratorium einzurichten und Schla-  
fäle zu bauen.

A b s c h u t t 2. Die durch Abschluß eins dieses Gesetzes <sup>Wie Fond zu</sup>  
bewilligten Gelder sollen ausschließlich für den darin ausge-<sup>verausgaben.</sup>  
sprochenen Zweck verwendet werden.

A b s c h u t t 3. Der Staats-Auditor ist hiermit beauf-<sup>Wenn Anwei-</sup>  
tragt, auf den durch Abschluß eins dieses Gesetzes geschaffenen <sup>ungen auszu-</sup>  
Fond, Zahlungsanweisungen auszustellen, nach Vorzeigung von,  
durch die Staats-Ackerbaubehörde ausgestellten Schuldscheinen,  
die von dem Präsidenten der Behörde gezeichnet und von dem  
Sekretär gegengezeichnet sein müssen.

A b s c h u t t 4. Es soll, sofort nach der Annahme dieses <sup>Pläne, u. s. w.</sup>  
Gesetzes, die Pflicht der Staats-Ackerbaubehörde sein, sich über  
Pläne und Spezifikationen für den Bau von Schlaftränen und die  
Einrichtung des Laboratoriums auf den zur Schule gehörigen

Grundstücken zu entscheiden und sofort zum Bau und zur Einrichtung schreiten.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Entschädigung der „German National Bank“ in Denver und zur Wiedererstattung von Geldern an besagte Bank, welche Gelder von derselben auf gewisse Bescheinigungen für geleistete Dienste und für Anwesenheit vorgesetzt wurden; und welche Bescheinigungen von dem Präsidenten und dem Sekretär des Senates der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung ausgestellt worden waren.

Da während der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung die folgenden Bescheinigungen für geleistete Dienste, Anwesenheit und Meilengelder durch den Präsidenten und den Sekretär des Senats ausgestellt wurden, und zwar für die folgenden Summen, nämlich:

No. 78, zu Gunsten von W. W. Orrick, Sekretär, (Kraft Senats-Beschlusses) für Meilengelder, \$112.80.

No. 79, zu Gunsten von D. J. Kennedy, für Anwesenheit als Engrossing Clerk, vom 4. Februar 1879 an bis zum 9. Februar 1879 einschließlich, zu vier Dollars per Tag und Meilengelder, 156 Meilen zu 15 Cents per Meile, \$47.40.

No. 80, zu Gunsten von W. P. Bishop, für Anwesenheit als Gehülf-Engrossing Clerk, und Meilengelder, 752 Meilen, zu 15 Cents die Meile, \$112.80.

No. 90, zu Gunsten von W. R. Bradley, für Zengengebühren vor dem Militär-Fond-Ausschuss, vom 5. Februar 1879 bis zum 7. Februar 1879 einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag, und Meilengelder für 108 Meilen zu 10 Cents per Meile, \$10.80.

No. 100, zu Gunsten von Thomas F. McClosky, für Zengengebühren vor dem Militär-Fond-Ausschuss, vom 5. Februar bis zum 7. Februar einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig

Cents per Tag, und Meilengelder, 96 Meilen zu 10 Cents per Meile, \$17.10.

No. 101, zu Gunsten von C. H. Wenzel, für Zeugengebühren vor dem Miliz-Fond-Ausschuß, vom 5. Februar bis zum 7. Februar einschließlich, zu zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag, und Meilengelder für 108 Meilen, zu 10 Cents per Meile, \$18.30.

No. 107, zu Gunsten von W. P. Bishop, für Dienstleistungen als Gehülf-Engrossing Clerk, vom 19. Januar bis zum 9. Februar einschließlich, zu vier Dollars per Tag, \$88.00.

Alle die obigen Bescheinigungen wurden am oder vor dem 10. Februar 1879 ausgestellt und wurden an oder um diesen Tag von der German National Bank in Denver zum vollen darin angegebenen Werthe angekauft, und

Da der Staats-Auditor die Bewilligung genannter Bescheinigungen verweigert hat; deßhalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß der Staats-Schatzmeister an die German National Bank die Summe von \$407.20 ausbezahle, einschließlich der Zinsen, welcher Betrag von genannter Bank wie obengenannt ausgelegt wurde; und die Summe von \$407.20, oder soviel davon als nöthig sein mag, ist anmit zum Zwecke solcher Bezahlung angewiesen. Der Staats-Auditor soll nach Abgabe obengenannter Bescheinigungen seine Anweisung für obigen Betrag zu Gunsten genannter Bank aussstellen.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

um Vorkehrungen zu treffen für die gewöhnlichen Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für die Jahre 1881 und 1882.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Um die gewöhnlichen Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für die Jahre 1881 und 1882 zu bestreiten, sind die folgenden Summen hiermit aus irgend welchen im Staatschafe befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern verwilligt:

Gehalte

Für die Gehalte der Beamten der executiven Abtheilung, der Richter des Obergerichtshofes und der Districtgerichte, der District-Anwälte, des Privat-Sekretärs des Gouverneurs, des Sekretärs des Staatsrathes der Land-Commissäre und des Schreibers des Staats-Sekretärs, die Summe von vierundfünfzig Tausend und fünfhundert Dollars für das Jahr 1881, und vierundfünfzig Tausend und fünfhundert Dollars für das Jahr 1882.

Allgemeine  
zufällige Aus-  
lagen

Für allgemeine zufällige Auslagen der executiven und der richterlichen Abtheilung, die Summe von sechstausend Dollars für das Jahr 1881 und sechstausend Dollars für das Jahr 1882.

Zufällige Druck-  
sachen.

Für zufällige, durch Gesetz bestimmte, Drucksachen, die Summe von viertausend Dollars.

Drucksachen für  
die Gesetzgebung

Für Drucksachen für die Gesetzgebung, einschließlich der Gesetze und Protokolle der dritten gesetzgebenden Versammlung, die Summe von zwanzigtausend Dollars.

Mieten.

Für Mieten für die executive und richterlichen Abtheilungen die Summe von sechstausend fünfhundert Dollars, für das Jahr 1881, und sechstausend fünfhundert Dollars für das Jahr 1882.

Zufällige Aus-  
lagen.

Für zufällige Auslagen in den executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen, einschließlich der Bezahlung von Hausaufseher, Kohlen, Wasser, Gas, Abtrittreinigung, Schreibmaterialien und anderer zufälligen Auslagen genannter Abtheilungen, die Summe von zehntausend Dollars.

Für allgemeine zufällige Ausgaben der Gesetzgebung, einschließlich der Miethe von Hallen, Ausschusssäzimmern, Schreibmaterialien, Auschaffungen aller Art und für Arbeit, die Summe von siebentaufend Dollars.

Als Bezahlung an den Gehülfen-Sekretär des Hauses, für die Lieferung einer Abschrift des Haus-Protokolls für die Druckerei, die Summe von zweihundert Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um dafür zum Preise von 15 Cents per Seite von einhundert Worten zu bezahlen.

Als Bezahlung an den Gehülfen-Sekretär des Senates, für die Lieferung einer Abschrift des Senat-Protokolls für die Druckerei, die Summe von einhundertundfünfzig Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um dafür zum Preise von 15 Cents per Seite von einhundert Worten zu bezahlen.

Zur Bezahlung der Auslagen des zur Untersuchung der Verwaltung des Staats-Buchthanses ernannten gemeinschaftlichen Ausschusses, die Summe von eintausend Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird.

Zur Bezahlung der Auslagen des zur Untersuchung der Steuerumlage in Arapahoe und andern Counties ernannten gemeinschaftlichen Ausschusses, die Summe von fünfhundert Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird.

Für Diäten und Meilengelder der Mitglieder und Diäten der Beamten und Angestellten der dritten gesetzgebenden Versammlung, die Summe von fünfundzwanzigtausend Dollars.

Für Abschreiben, Uebersezen und Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses der Gesetze, die Summe von dreitausend Dollars.

Für das Uebersetzen der Botschaft und der Inaugurationsansprache des Gouverneurs in die spanische Sprache, die Summe von zweihundert Dollars (\$200).

**A b s c h i t t 2.** Irgend ein Betrag, der am Schlusse des bestverbleib. Jahres 1881 in irgend einem der vorerwähnten Fonds vorhanden ist, soll der hier gemachten Verwilligung für den betreffenden Fond für das Jahr 1882 gutgeschrieben werden.

**A b s c h i t t 3.** Da einzelnen der hier benannten Fonds kein Geld gutgeschrieben ist, so liegt nach der Ansicht der Gesetz-<sup>Dringlichkeits-</sup> gelaufel.

gebung eine Dringlichkeit vor; es soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 14. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz**

zur Ermunterung und Unterstützung für die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen Geldern, die Summe von fünfhundert Dollars bewilligt, um die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft in Erreichung der Zwecke derselben zu unterstützen. Indessen soll kein Theil des anmit verwilligten Geldes als Entschädigung an einen Beamten oder an ein Mitglied der Gesellschaft bezahlt werden. Der Staats-Auditor soll seine Zahlungsanweisung auf den Schatzmeister aussstellen, wenn ihm von der Gesellschaft zur Zahlung angewiesene und vom Präsidenten und Sekretär derselben beglaubigte Rechnungen vorgelegt werden.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz,**

um Bewilligung zur Deckung von Auslagen zu machen, und von Ansprüchen,  
die unter dem Geseze in Bezug auf flüchtige Verbrecher entstanden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es sei und es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze befindlichen Geldern, die nicht bereits

anderweitig angewiesen, die Summe von zweitausend Dollars verwilligt, zur Deckung der Auslagen und Ansprüche, die dem Staate bereits entstanden oder später noch entstehen mögen, unter dem Gesetze in Bezug auf flüchtige Verbrecher.

**A b s c h u n t z 2.** Da keine Mittel zum Besten dieses Fonds im Staatschäze sich befinden, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Wiedererstattung der Summe von neinhundert und achtundzwanzig Dollars und fünfundfünfzig Cents an Gunnison County, welche Auslagen von besagtem County in der Untersuchung des Mordes des jungen Jackson durch die Ute Indianer gemacht und bezahlt wurden.

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e t z g e b u n g d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

**A b s c h u n t z 1.** Die Summe von neinhundert und achtundzwanzig Dollars und fünfundfünfzig Cents sei und dieselbe ist hiermit angewiesen um an Gunnison County die in der Untersuchung des Mordes des jungen Jackson durch die Ute Indianer bezahlten Unkosten wieder zu ersehen.

**A b s c h u n t z 2.** Der Gouverneur ist anmit beauftragt seine Anweisung für obgenannte Summe zu Gunsten der County-Commissäre des genannten County Gunnison an den Schatzmeister genannten Staates auszustellen.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Beschaffung eines Fonds für die Weltausstellungs-Commissäre.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Es ist hiermit aus irgend welchen nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von zwanzigtausend Dollars (\$20,000) verwilligt, um die Auslagen der Weltausstellungs-Commissäre von Colorado zu decken, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein wird, um für Colorado eine passende Vertretung seiner verschiedenen Industriezweige auf der, in der Stadt New York im Jahre 1883 abzuhalten den Weltausstellung zu sichern.

**Abschnitt 2.** Der Staats-Anditor soll, auf den Auftrag der Behörde der Weltausstellungs-Commissäre, wenn vom Gouverneur gegengezeichnet, seine Anweisung auf diesen Fond aussstellen, und soll solche Anweisung vom Schatzmeister bezahlt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz**

um Vorlehrungen zu treffen zur Bezahlung gewisser Auslagen, die während des Jahres 1880 zum Zweck der Aufrechterhaltung des Friedens gemacht wurden.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Es sei und ist hiermit aus irgend welchen im Schatz sich befindlichen und nicht anderweitig angewiesenen Geldern, die Summe von dreizehnhundert und einem Dollar und vierzig Cents (\$1,301.40), oder so viel davon als nöthig sein wird, bewilligt, zur Bezahlung der Auslagen, die in Lake

County während des Jahres 1880, zum Zweck der Aufrechterhaltung des Friedens, eingegangen wurden; vorausgesetzt, daß kein Anspruch für derartige Auslagen bezahlt werden soll, es sei denn, daß derselbe von der Militärbehörde gutgeheißen ist, und weiter vorausgesetzt, daß kein Anspruch von genannter Behörde genehmigt und gutgeheißen werden soll, wenn solcher nicht innerhalb sechzig (60) Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, genannter Behörde vorgelegt wird.

**A b s c h u n t 2.** Nach der Ansicht der Gesetzgebung liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Bezahlung von Ansprüchen an Julius Levy.

Da Julius Levy, für die, vom Vorsitzenden eines gemeinschaftlichen Militärausschusses des Senats und Repräsentantenhauses des Staates Colorado, bei der zweiten Sitzung des gesetzgebenden Körpers ausgestellten Vorladungen, die genannter Julius Levy ablieferte, für solche Dienstleistung zu einer Entschädigung und Meilengeldern zum Betrage von achtundvierzig Dollars und siebzig Cents (\$48.70) berechtigt ist; und

Da von genannter Gesetzgebung keine Verwilligung zur Bezahlung genannten Betrags gemacht wurde, und da in Folge solcher Unterlassung weder Mittel noch Auftrag zur Bezahlung genannten Anspruches vorliegen, deshalb

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e z g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

**A b s c h u n t 1.** Die Summe von achtundvierzig Dollars und siebzig Cents (\$48.70) sei und dieselbe ist anmit aus irgend welchen im Schafe des Staates Colorado sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern verwilligt, um genannten

Julius Levy durch eine Anweisung zum Betrage von \$48.70 zu seinen Gunsten, an den Schatzmeister ausgestellt, zu entschädigen. Der Auditor ist hiermit beauftragt, sofort seine Anweisung auszustellen und dem genannten Julius Levy einzuhändigen.

Abschnitt 2. Da es erscheint, daß eine Dringlichkeit vorliegt, daß dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft trete, so soll dasselbe sofort mit seiner Annahme in Kraft sein.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Regulirung von Uebertragungen zum Besten der Gläubiger.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Wennimmer hiernach eine Person oder Gesellschaft sein oder ihr Eigenthum zum Besten von Gläubigern überträgt, dann soll der, in der Uebertragungsurkunde genannte, erwählte oder ernannte Massenverwalter in voller Summe aus dem Ergebniß des Eigenthums alle solche Schulden bezahlen, die bona fide an Diener, Arbeiter und sonstige Angestellte des Uebertragenden, für die, sechs der Uebertragung vorhergehenden, Monate, für Lohn fällig sind; doch soll in keinem Falle der, so einer einzelnen Person schuldige Lohn, die Summe von fünfzig Dollars (\$50) übersteigen. Aller aus dem Verkauf solchen Eigenthums sich ergebende Ueberschüß, soll in richtigem Verhältniß unter die anderen Gläubiger vertheilt werden, und irgend ein Vorzug der dem einen Gläubiger über die anderen verliehen wird, ausgenommen wie oben beschrieben, soll gänzlich null und nichtig sein, obgleich die Uebertragungsakte entgegengesetzt bestimmen möge.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

in Bezug auf Beschlagnahme vor County- und Friedensrichtern.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zweihundertneunzig des Kapitels  
sechs eines Gesetzes zur Verhandlung von Civilprozessen vor  
Friedensrichtern im Staate Colorado, genehmigt am 17. März  
1877, sei und derselbe ist anmit abgeändert, daß er wie folgt,  
lautet:

(1) Es soll kein Beschlagnahmebefehl ausgestellt werden,  
ausgenommen, der Kläger, sein Vertreter oder Rechtsbeistand,  
oder sonst eine vertrauenswürdige Person an seiner Statt, hin-  
terlegt im Bureau des Schreibers des Districtgerichtes oder im  
Bureau des Schreibers eines Countygerichtes, innerhalb dieses  
Staates, oder im Falle kein Schreiber eines solchen Countyge-  
richtes sein sollte, dann mit dem Richter solchen Countygerichtes,  
wenn genannte Gerichte gesetzlich dazu ermächtigt sind, eine be-  
schworene Aussage, woraus ergibt, daß eine gewisse Person dem  
genannten Gläubiger schuldbar ist, wobei zugleich die Beschaffen-  
heit und der Betrag genannter Schuld angegeben werden soll,  
auch soll die Aussage einen oder mehrere der hier folgenden  
Gründe für eine Beschlagnahme enthalten, nämlich:

Erstens. Dass der Verklagte nicht Einwohner dieses  
Staates ist.

Zweitens. Dass die Verklagten eine auswärtige Körper-  
schaft sind.

Drittens. Dass die Verklagten eine Körperschaft sind deren  
Hauptbureau oder Geschäftsplatz außerhalb des Staates ist.

Viertens. Dass der Verklagte sich versteckt hält oder dem  
Gerichtsbeamten widersteht, so dass ein Gerichtsbefehl nicht an  
ihn gelangen kann, oder dass der Verklagte für über vier Monate  
aus dem Staate abwesend, oder dass für solchen Zeitraum sein  
Aufenthalt unbekannt war, und dass die in der Klageschrift ge-  
nannte Schuld während dieses ganzen Zeitraums fällig war.

Fünftens. Daß der Angeklagte beabsichtigt, sein Eigenthum oder seine Werthsachen außerhalb des Staates zu bringen, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu betrügen, zu hintergehen oder hinzuhalten.

Sechstens. Daß der Angeklagte betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen veräußert, übertragen oder verschrieben hat, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Siebentens. Daß der Beklagte betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen versteckt, oder weggebracht oder veräußert hat, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Achtens. Daß der Beklagte beabsichtigt, betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen zu veräußern, zu überschreiben oder zu übertragen, mit der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu hintergehen oder hinzuhalten.

Neuntens. Daß der Beklagte beabsichtigt, betrügerischer Weise sein Eigenthum oder seine Werthsachen zu verstecken, oder wegzubringen, oder zu verhehlen, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen oder hinzuhalten, oder daß solcher Schuldner diesen Staat verläßt oder beabsichtigt ihn zu verlassen, zum Zwecke um seine Werthsachen aus diesem Staate zu entfernen.

Zehntens. Daß der Beklagte unterlassen oder verweigert hat, den Preis oder Werth eines Artikels, oder einer Sache die an ihn abgeliefert wurde, zu bezahlen, welche Bezahlung zur Zeit der Ablieferung genannten Artikels hätte erfolgen sollen.

Elfstens. Daß der Beklagte unterlassen oder verweigert hat, den Preis oder Werth irgend einer geleisteten Arbeit, oder der durch den Kläger, auf Veranlassung des Beklagten hin, geleistete Dienste zu bezahlen, welche Bezahlung nach der vervollständigung genannter Arbeit, oder nachdem solche Dienstleistungen vollbracht waren, hätte erfolgen sollen.

Zwölftens. Daß der Beklagte in betrügerischer Weise die Schuld, oder daß er betrügerischer Weise die, die Klage vernachlascende, Verbindlichkeit eingegangen, oder durch falsche Vor- spiegelungen, oder falsche Behauptungen, oder durch betrügerisches

Benehmen sich in den Besitz von Geldern oder Eigenthum des Klägers gesetzt hat.

Dreizehntens. In jedem Falle, in welchem eine wie oben vorgeschriebene, beschworene Aussage gemacht und hinterlegt ist, soll es für genannten Gerichtsschreiber gesetzlich sein, einen Beschlagnahmbebefhl zu erlassen, und mag derselbe an den Sheriff seines oder irgend eines anderen County's gerichtet sein, wie hierin später vorgeschrieben, welche wie andere in diesem Gesetz vorgesehene Vollzugsbefehle zurückzuberichten sind, und wodurch solcher Sheriff beauftragt wird, die genannte Schuldnier gehörigen Ländereien, Gebäulichkeiten, Waaren, bewegliche Habe, Alurechte, Ausstände, Gelder und Werthsachen irgend welcher Art mit Beschlag zu belegen, oder so viel davon als hinreichen würde, den beschworenen Anspruch einschließlich der Zinsen und der Klagekosten zu decken, wer auch immer der augenblickliche Inhaber und Besitzer solcher Gegenstände sein mag.

Vierzehntens. In allen, gegen fällige Zahlungsversprechungen, Wechsel oder andere für Bezahlung von Geldern ausgestellte Schriftstücke, ebenso auf Buchschulden hin eingebrochenen Klagesachen, mag der Kläger einen Beschlagnahmbebefhl ausgestellt erhalten, wenn er mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in Uebereinstimmung handelt.

Abschnitt 2. Abschnitt eins eines Gesetzes in Bezug auf, von Friedensrichtern erlassenen, Beschlagnahmen, (genehmigt am 8. Februar 1879) sei und derselbe ist anmit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

(2) Wenn irgend ein Gläubiger, oder eine glaubenswerthe Person an seiner Stelle, seine beschworene Aussage bei irgend einem Friedensrichter macht und hinterlegt, worin dargestellt ist, daß der in solcher Aussage benannte Beklagte, genanntem Gläubiger zu einer dreihundert Dollars nicht übersteigenden Summe schuldbar ist, und zwar auf gegenseitiges Uebereinkommen hin, in welcher Klageschrift der Schuldbetrag so genan wie thunlich angegeben sein soll, so soll diese Schrift einen oder mehrere der folgenden Begründigungen zur Beschlagnahme enthalten ;

Erstens. Daß genannte Beklagte eine auswärtige Körperschaft sind.

Zweites. Daß genannter Schuldner ein Nichteinwohner dieses Staates ist.

Drittens. Daß genannter Schuldner sich versteckt hält oder den Gerichtsbeamten Widerstand leistet, so daß ein Gerichtsbefehl nicht an ihn abgegeben werden kann, oder daß während des Zeitraumes von vier Monaten sein Aufenthaltsort unbekannt war, und daß die eingeklagte Schuld während des genannten Zeitraumes von vier Monaten fällig war.

Viertens. Daß genannter Schuldner abgereist ist oder von diesem Staate abzureisen beabsichtigt, mit der Absicht sein Eigenthum oder einen beträchtlichen Theil desselben aus dem Staate zu entfernen, oder daß genannter Schuldner beabsichtigt sein Eigenthum außerhalb des Staates zu bringen, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Fünftens. Daß genannter Schuldner sein Eigenthum veräußert, übertragen oder überschrieben hat, oder beabsichtigt solches Eigenthum zu veräußern, zu übertragen oder zu überschreiben, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Sechstens. Daß genannter Schuldner sein Eigenthum versteckt, weggeschafft oder veräußert hat oder beabsichtigt solches Eigenthum zu verstecken, wegzu schaffen oder zu veräußern, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, hinzuhalten oder zu betrügen.

Siebentes. Daß die Schuld für einen Gegenstand oder Gegenstände eingegangen wurde, deren Preis oder Werth zur Zeit der Ablieferung genannter Gegenstände hätte entrichten werden sollen, und welchen Preis der genannte Schuldner verweigerte oder vernachlässigte zu entrichten.

Achteus. Daß die Schuld für Arbeit und geleistete Dienste besteht, und daß genannter Schuldner dieselbe zur Zeit als die Arbeit verrichtet war hätte bezahlen sollen.

Neuntens. Daß genannter Schuldner fälschlicher Weise die Schuld einging, oder durch fälschliche Vor spiegelungen oder fälschliche Vorstellungen oder durch irgend andere betrügerische

Mittel das Geld, die Waaren, bewegliche Habe oder Eigenthum des Anklägers an sich gebracht habe, so mag der Friedensrichter, wann er den Vollzugsbefehl aussstellt, oder zu irgende einer Zeit nachdem, ehe das Urtheil gefällt ist, einen Beschlagnahmebefehl für das persönliche Eigenthum solchen Schuldners innerhalb seines County ausstellen, ausgenommen solchen Eigenthumes welches gesetzlich von Execution ausgenommen ist, welche Sicherheit für irgend ein Urtheil zurückgehalten wird, das der Kläger in solchem Falle erlangen mag.

Zehntens. In allen Klagesachen für fällige Zahlungsversprechungen, Wechsel oder andere zahlungsversprechende Schriftstücke, oder für den Betrag von Buchschulden eingegangene Verpflichtungen, mag der Gläubiger einen Beschlagnahmebefehl aussgestellt erhalten, wenn er in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes handelt.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

### **Ein Gesetz**

zur Veränderung von Abschnitt achtzehn des Kapitels fünf der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben „Rechtsanwälte.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt achtzehn von Kapitel fünf der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado sei und derselbe ist annullt widerrufen, und das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt achtzehn genannten Kapitels verordnet, nämlich: Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist soll so ausgelegt werden, daß irgend ein männlicher Bürger von über einundzwanzig Jahren und von gutem moralischem Charakter verhindert sein sollte in den Countygerichten dieses Staates, wenn in Sitzung als Gutscheidungsgerichte, als Rechtsanwalt zu praktizieren, ohne vorerst eine Conzeßion als Rechtsanwalt, wie hierin vorgeschrieben, entnommen zu haben.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

um Vorkehrungen zu treffen, den berechtigten Stimmgebern des Staates die Frage betreffs der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes zu unterbreiten.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Der Staats-Sekretär soll, wenigstens <sup>Bekanntmachung  
wann und wie zu  
machen.</sup> dreißig Tage vor der im Jahre 1881 stattfindenden allgemeinen Wahl eine schriftliche Bekanntmachung verfassen und dieselbe an die Schreiber eines jeden County überliefern oder als registrierten Brief absenden, worin enthalten sein soll, daß bei der nächsten allgemeinen Wahl über die Frage der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes durch die berechtigten Stimmgeber des Staates abzustimmen ist.

**Abschnitt 2.** Die verschiedenen Countyschreiber sollen <sup>Bekanntmachung  
wann und wie  
veröffentlicht.</sup> zugleich mit der Bekanntmachung der in genanntem Jahre stattfindenden allgemeinen Wahl, eine schriftliche Bekanntmachung in Bezug auf die Unterbreitung dieser Frage erlassen, und soll solche Bekanntmachung in gleicher Weise und zur selben Zeit veröffentlicht, durch die Post versandt, und angeschlagen werden, wie es jetzt in Bezug der Wahlbekanntmachung verlangt ist; übrigens soll nichts in diesem Geseze Enthaltenes es verhindern, daß solche Bekanntmachungen in einem einzigen Schriftstück enthalten sein mögen, oder als solches veröffentlicht, durch die Post versandt und angeschlagen werden mögen.

**Abschnitt 3.** Alle über genannte Frage abstimgenden Personen sollen durch eigene Stimmzettel darüber abstimmen, welche Stimmzettel die Worte „Für“ (hier ist der Name des Platzes einzuschalten) „als Regierungssitz“ enthalten sollen. Keine Person soll über diese Frage abstimmen, die nicht zur selben Zeit ein berechtigter Stimmgeber des Staates ist, und eine Mehrheit aller bei genannter Wahl in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen soll nötig sein um die Bestimmung genannten Regierungssitzes zu entscheiden.

**Abschnitt 4.** Es soll die Pflicht der verschiedenen Countyschreiber sein die, über genannte Frage abgegebenen,

*Form der  
Abstimmung.*

*Berechtigte  
Wähler.*

*Entscheidung  
durch Mehrheit.*

*Zustellung des  
Reultats an den  
Staatssekretär.*

Stimmen zu berechnen und eine Zusammenstellung darüber zu machen, und zwar in gleicher Weise und zur selben Zeit wie im Falle einer allgemeinen Wahl von Staatsbeamten, und soll eine Abschrift genannter Zusammenstellung an den Staats-Sekretär überliefert und das Original hinterlegt und eingetragen werden; auch ist das Original und die Abschrift zu beglaubigen und mit dem County-Siegel zu versehen, in gleicher Weise und zur selben Zeit wie bei der genannten Wahl.

**A b s c h n i t t 5.** Die Staats-Behörde der Stimmzähler sollen die Zusammenstellungen der in den verschiedenen Counties dieses Staates in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen in gleicher Weise und zur selben Zeit berechnen, wie dies jetzt im Falle einer allgemeinen Wahl für Staatsbeamte vorgeschrieben ist; und die jetzt in Kraft stehenden Bedingungen in Bezug auf das Abgeben von Stimmen und das Zählen und die Bestätigung derselben, die Uebergabe genannter Zusammenstellungen, die Beschaffung rückständiger Bescheinigungen und die Berechnung derselben in Bezug auf allgemeine Wahlen für Staatsbeamte, sollen insofern als sie nicht im Widerspruch mit irgend welchen Bedingungen dieses Gesetzes stehen, auf solche Stimmenabgabe und die Entscheidung des Resultats in Bezug auf die Frage der endgültigen Bestimmung des Regierungssitzes Anwendung finden.

**A b s c h n i t t 6.** Sobald die Staatsbehörde der Stimmzähler ihre Entscheidung in Bezug auf den Platz der bei genannter Wahl über solche Frage die Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen erhielt beglaubigt haben, sollen sie solche Bescheinigung an den Gouverneur abliefern, der darauf hin das so beglaubigte Resultat durch seine Proklamation, durch das Staats-Siegel beglaubigt, veröffentlichen soll, und zwar für die Dauer von zehn Tagen, in einer Zeitung welche die größte tägliche Ausgabe hat, und darauf hin soll der so erwählte Platz der endgültige Regierungssitz des Staates werden. Genaunte Bescheinigung soll vom Sekretär in ähnlicher Weise eingetragen werden, wie ähnliche Bescheinigungen jetzt einzutragen sind, und soll zu diesem Zwecke der Gouverneur solche Bescheinigung beim Staats-Sekretär hinterlegen.

Resultat d'r  
Wahlstimming, wie  
zu entscheiden.

Bescheinigung  
an den Gouver-  
neur.

Resultat, wie zu  
veröffentlichen.

Sekretär soll  
Bescheinigung  
eintragen.

Im Falle von  
Richtentschei-  
dung wie zu  
handeln.

**A b s c h n i t t 7.** Im Falle bei genannter Wahl eine Entscheidung nicht getroffen werden sollte, so soll die Frage einer Auswahl unter denjenigen beiden Plätzen welche die höchste Stimmenzahl erhielten, den berechtigten Wählern des Staates bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl unterbreitet werden, und zwar in gleicher Weise wie hier vorgeschrieben. Derjenige Platz, der bei genannter Wahl eine Mehrheit aller für die genannten beiden Plätze abgegebenen Stimmen erhält, soll als der Regierungssitz erklärt werden, und das Resultat genannter Wahl soll in gleicher Weise ermittelt und angezeigt werden, wie in Abschnitten vier, fünf und sechs dieses Gesetzes vorgeschrieben, und darauf hin soll der so erwählte Platz der endgültige Regierungssitz des Staates werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz,

um für die Verbesserungen auf einem dem Staate Colorado gehörigen innerhalb der Grenzen der Stadt Denver gelegenen und zehn Acker Landes umfassenden Grundstückes Vorkehrungen zu treffen.

Da Henry C. Brown, kraft seiner Uebertragungsurkunde, unter dem Datum des elften Januars 1868, welche Urkunde in Buch 15, Seite 570, in den Urkundeneintragungen des im Staate Colorado gelegenen County's Arapahoe enthalten ist, dem Staate Colorado nachbenanntes Eigenthum übermacht hat, nämlich: Zehn Acker Landes, gelegen im nordwestlichen Viertel des nordöstlichen Viertels vom Township vier, Range 68 West; und

Da gegenwärtig eine gewisse Klagesache in Bezug auf oben genanntes Grundstück zwischen dem Staate Colorado und genanntem Henry C. Brown, im Obergerichtshofe des Staates Colorado schwebt, welche Klagesache nicht vor der Vertagung der gegenwärtigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung entschieden werden wird; und

Da es wichtig erscheint, daß die Einfriedigung, Nivellirung, Verjährung und Verzierung genannten Grundstückes, (im

Falle der Besitztitel zu Gunsten des Staates Colorado entschieden werden sollte) nicht bis zur nächsten Sitzung des gesetzgebenden Körpers verschoben werde; deshalb

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h i n t 1.** Die Summe von fünftausend Dollars sei und ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern für folgende Zwecke verwilligt:

Zur Nivellirung des in vorstehender Vorrede genannten Landes auf, von der Stadt Denver angenommener, Basis, zur Einzäunung genannten Grundstückes mit einem dauerhaften aus vier Brettern und Cederpfosten bestehenden Zaune und zum Anstreichen desselben; für das Pflanzen einer genügenden Anzahl von Ahorn und Ulmen Bäumen um und auf genanntem Grundstücke; für das Umpflügen und Einfäen genannten Grundstückes mit Gras; für den Gebrauch von Wasser für zwei Jahre auf genanntem Grundstücke; für das Anschaffen und Legen von Wasserröhren und Schläuchen zum Gebrauche für genanntes Grundstück; für Errichtung auf besagtem Grundstück eines für den Aufseher bestimmten, zwei Zimmer enthaltenden temporären Holzhauses; für Besoldung des Aufsehers genannten Grundstücks für zwei Jahre, oder bis zum ersten Januar 1882 (1883); für Anschaffung von Arbeitsgeräthen, für Verbesserungen und andere nothwendige Ausgaben.

**A b s c h i n t 2.** Nachdem die Entscheidung des Obergerichtes in obenerwähnter Frage gefällt ist und solche Entscheidung den Besitztitel des fraglichen Landes zu Gunsten des Staates Colorado ausspricht, und auf die schriftliche Bescheinigung des Generalanwalts hin, daß solcher Besitztitel zu Gunsten des Staates Colorado lautet und unanfechtbar ist, dann soll der Staats-Sekretär in möglichster Bälde genannte Verbesserungen auf genanntem Grundstücke machen lassen, und ist der Auditor hiermit beauftragt, nach Vorzeigung richtiger Bescheinigungen, die vom Staats-Sekretär unterzeichnet und vom Gouverneur bestätigt sein sollen, seine Anweisung an den Schatzmeister zur Be-

Berbesserungen,  
wenn zu machen.

zahlung der ganzen oder eines Theiles der genannten Summe auszustellen.

Vorbehalt.

**A b s c h n i t t 3.** Sollte übrigens genannte Entscheidung nicht zu Gunsten des Staates Colorado aussfallen, und sollte nach der Ansicht des Generalanwaltes genannter Besitztitel nicht so lauten, dann soll der hiermit angewiesene Geldbetrag an die allgemeine Einkunftskaſſe des Staates zurückfallen.

Dringlichkeits-  
klauſel.

**A b s c h n i t t 4.** Da nach der Ansicht der Geſetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, so soll dieses Geſetz mit ſeiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Geſetz,

zur Veränderung eines Geſetzes, überſchrieben „Ein Geſetz zum Widerruf aller bestehenden Geſetze in Bezug auf Hypotheken auf bewegliches Eigenthum und für die Verfüzung anderer Bestimmungen anstatt derselben.“

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e ſ e z g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

**A b s c h n i t t 1.** Abschnitt zweи eines Geſetzes, überſchrieben „Ein Geſetz zum Widerruf aller bestehenden Geſetze in Bezug auf Hypotheken auf bewegliches Eigenthum und für die Verfüzung anderer Bestimmungen anstatt derselben,“ ist anmit widerrufen, und das Folgende soll anstatt dessen als Abschnitt zweи gelten: Irgend folcher Pfandschuldner soll ſolche Hypothek vor einem, zur Entgegennahme der Beglaubigungen von Verkaufsbriſen von Liegenſchaften in diesem Staate berechtigten Beamten beglaubigen Genannter Beamter soll ſolche Beglaubigung folgendermaßen beſcheinigen: „Diese Hypothek wurde vor mir an diesem —— Tage des Monats —— A. D. 18 — durch A. B. [hier ist der Name des Pfandschuldners einzufügen] beglaubigt;“ und soll ſolcher Beamter zu denselben Gebühren berechtigt sein als wie für Beglaubigung irgend eines Besitztitels.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Central.

**S**ei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Abschnitte vier (4), fünf (5) und sechs (6) eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Central,” seien und dieselben sind zumit widerrufen und das Folgende an deren Stelle gesetzt: **Abschnitt 4.** Genaunte Stadt soll einen Stadtschätzmeister und einen Stadtsteuererheber haben, für auf innerhalb der Stadtgrenzen gelegenes Eigenthum fällige Steuern, genannter Stadtschätzmeister und Stadtsteuererheber mag nach dem Ermessen des Stadtrathes eine und dieselbe Person sein oder nicht. **Abschnitt 5.** Genaunte Stadt soll einen Straßenaufseher und einen Stadtmarschall haben und mag genannter Straßenaufseher und Stadtmarschall dem Ermessen des Stadtrathes nach eine und dieselbe Person sein oder nicht. **Abschnitt 6.** Der Stadtschätzmeister, Erheber der städtischen Steuern, Straßenaufseher, Stadtmarschall und Polizei=richter, sollen einzeln bei der ersten nach jeder jährlichen Wahl stattfindenden Sitzung des Stadtrathes, oder thunlichst bald dar= nach, durch denselben ernannt werden, und die so ernannten Personen sollen bezügliche Aemter nach Gutdünken des Stadtrathes inne haben, und sollen dieselben für treue Erfüllung ihrer Pflichten, Bürgschaft leisten, und zwar zu solchen Summen als der Stadtrath bestimmen mag, welche Bürgschaft durch den Stadtrath zu bestätigen sein soll, und mögen solche Beamte oder irgend welche derselben zu irgend einer Zeit durch den Stadtrath abgesetzt und deren Nachfolger ernannt werden.

**Abschnitt 2.** Die jährliche Wahl soll in genannter Stadt Central am ersten Dienstag im April eines jeden Jahres abgehalten werden.

**Abschnitt 3.** Da die Wahl für Stadtbeamte innerhalb der in Abschnitt 19 von Artikel 5 der Staatsverfassung vor= gesehenen neunzig Tage, stattfindet, und da es wünschenswerth erscheint, daß dieses Gesetz sofort rechtsgültig werde, so liegt der Dringlichkeits=Drauziel.

Ausicht der Gesetzgebung nach solche Dringlichkeit vor, wie in genanntem Abschnitt der Verfassung vorgesehen und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Abänderung des Freibriefes der Stadt Black Hawk.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Dass hiernach bei dem für rückständige Steuern veranlaßten Verkauf von Bauplätzen und Grundeigenthum in der Stadt Black Hawk, es die Pflicht des Stadtmarschalls sei, dass alle solche Baupläte und Grundeigenthum die bei solchem öffentlichen Verkauf von Bauplätzen und Grundeigenthum für darauf rückständige Steuern unverkauft bleiben, für die Stadt zu ersteigern und zwar für den Betrag der darauf rückständigen Steuern, zusätzlich von erwachsenen Zinsen und Unkosten; vorausgesetzt, dass er ehe er solche Baupläte und solches Grundeigenthum ersteigert, an zwei aufeinander folgenden Tagen genannte Baupläte und genanntes Grundeigenthum zu öffentlichem Verkauf ausgeboten hat und dass kein Anerbieten zum Betrag genannter rückständiger Steuern für solches Eigenthum gemacht worden ist.

**Abschnitt 2.** Wenn der Stadtmarschall, wie oben angegeben, irgend welche Baupläte oder Grundeigenthum für die Stadt ersteigert hat, dann soll er an die Stadt einen Kaufbrief ausstellen, wie solches in Abschnitt 78 der allgemeinen Gesetze, überschrieben „Einkünfte,” vorgesehen ist. Jemand eine Person mag innerhalb zweier Jahre vom Datum solcher Bescheinigung an gerechuet, bei dem Schatzmeister genannter Stadt den vollständigen Betrag der in solcher Bescheinigung angegebenen Steuerschuld hinterlegen, sowie die, wie für rückständige Steuern solcher Stadt vorgeschrieben, darauf erwachsenen Unkosten und

Zinsen, worauf der Schreiber solcher Stadt an solche Person genannte Bescheinigung, mit dem Siegel der Stadt versehen, übertragen soll, und soll dadurch solche Person zu allen den Rechten und Gerechtsamkeiten befugt sein als ob solche Person beim Zwangsverkauf der ursprüngliche Käufer gewesen wäre.

**A b s c h u n t z 3.** Wenn solche Bescheinigung nicht innerhalb zweier Jahre, wie oben vorgeschrieben, übertragen werden sollte, dann soll der Besitztitel genannter Baustellen und Grundeigenthums unanfechtbar zu Gunsten der Stadt ausgesertigt werden, und mag solches Eigenthum in solcher Weise veräußert werden, wie die Erlasse genannter Stadt vorschreiben mögen.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um es den verschiedenen Städten und Ortschaften des Staates zu ermöglichen ihre schwebenden Schulden zu fundiren.

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e h g g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

**A b s c h u n t z 1.** Es soll die Pflicht des Stadtrathes oder der Vertrauensmänner irgend einer Stadt oder Ortschaft sein, die eine über zehntausend Dollars (\$10,000) betragende schwebende Schuld hat, auf eine von fünfzig der Stimmgeber genannter Stadt oder Ortschaft hin eingereichte Bittschrift, wenn solche Stimmgeber auf in genannter Stadt oder Ortschaft befindliches Eigenthum im verflossenen Jahre auferlegte Steuern bezahlt haben, in einer innerhalb genannter Stadt oder Ortschaft erscheinenden Zeitung während dreißig Tagen eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wodurch die Inhaber von Zahlungsanweisungen genannter Stadt oder Ortschaft ersucht werden sollen, innerhalb dreißig Tagen von der ersten Veröffentlichung solcher Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich an den Stadtrath oder die Vertrauensmänner einen Bericht über den Betrag von Zahlungsanweisungen solcher Stadt oder Ortschaft, mit Zuschlage

Zuhaber von  
Zahlungsanwei-  
sungen sollen  
ihre Bedingun-  
gen zum Aus-  
tausch angeben.

Abstimmung  
über die Frage.

Veröffentlichung  
der Bekannt-  
machung.

Schätzmeister  
soll Liste von  
Steuerzahlern  
anfertigen.

der darauf fälligen Zinsen einzureichen, welche Zahlungsanweisungen genannte Zuhaber Willens sind, zum Vollwerthe für Schuldverschreibungen genannter Stadt oder Ortschaft umzutauschen, welche Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben und wobei dieselben zum Vollwerthe berechnet werden sollen. Es soll die Pflicht eines solchen Stadtrathes oder solcher Vertrauensmänner sein, auf die Petition von fünfzig Stimmgebern solcher Stadt oder Ortschaft hin, welche für, in solcher Stadt oder Ortschaft gelegenes, Eigenthum während des letzterflossenen Jahres Steuern bezahlt haben, bei der nächsten allgemeinen Wahl, die nach Verfluss von dreißig Tagen nach der ersten Veröffentlichung genannter Bekanntmachung stattfindet, den berechtigten Stimmgebern solcher Stadt oder Ortschaft, welche für, in solcher Stadt oder Ortschaft gelegenes, Eigenthum während des letzterflossenen Jahres Steuern bezahlt haben, die Frage zu unterbreiten, ob der Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner solcher Stadt oder Ortschaft, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schuldverschreibungen solcher Stadt oder Ortschaft zum Zwecke des Ein tauschs solcher Zahlungsanweisungen genannter Stadt oder Ortschaft ausgeben soll, die vor dem Datum der ersten Veröffentlichung genannter Bekanntmachung ausgestellt worden waren; oder solche Frage mag bei einer Spezialwahl vorgelegt werden, zur Berufung welcher hierbei die Berechtigung erheilt ist, und zwar auf das Ausuchen von fünfzig, wie oben festgesetzt, berechtigten Stimmgebern hin, zu irgend einer Zeit nach dem Verlauf von dreißig Tagen nach dem Datum der ersten Veröffentlichung obgenannter Bekanntmachung, und genannter Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner soll für die solcher allgemeinen oder Spezial-Wahl vorhergehenden dreißig Tage, in irgend einer in solcher Stadt oder Ortschaft erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin besagt wird, daß bei solcher Wahl genannte Frage den berechtigten Stimmgebern, wie oben gesagt, zur Abstimmung unterbreitet werden wird. Der Schätzmeister des County's, in welchem solche Stadt oder Ortschaft gelegen ist, soll vor genannter Wahl eine beglaubigte Liste der Steuerzahler solcher Stadt oder Ortschaft, welche im vorhergehenden Jahre auf besteuertes Eigenthum ihre Steuern

bezahlt haben, aufzertigen, und den Wahlrichtern eines jeden Wahlbezirks zustellen lassen, und Niemand soll berechtigt sein über die Fundirung der Schuld einer Stadt oder Ortschaft seine Stimme abzugeben, wenn nicht sein Name auf solcher beglaubigten Liste erscheint, oder wenn er nicht alle im vorhergegangenen Jahre ihm auferlegten Stadt- oder Gemeindesteuern bezahlt hat. Wenn eine Mehrheit der über die Frage der Fundirung der Stadt- oder Ortschaftsschuld gesetzlich abgegebenen Stimmen sich für die Fundirung solcher Schuld erklärt, dann mag der Gemeinderath oder Rath der Vertrauensmänner an irgend eine Person oder Corporation, die Stadt- oder Gemeinde-Zahlungsausweisungen in Händen haben, welche vor dem Datum der Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben waren, im Austausch für solche Ausweisungen Coupons-Aktien solcher Stadt oder Ortschaft zum Vollwerthe verabfolgen. Keine Aktie zum Werthe von weniger als je einhundert Dollars soll ausge stellt werden, und wenn auf grösseren Betrag lantend, dann soll solcher Betrag eine Mehrzahl solcher Summe sein; und soll der Zinsfuß nicht acht Prozent per Jahr übersteigen. Diese Zinsen sollen halbjährlich nach dem Wunsche der Inhaber solcher Aktien entweder in dem Bureau des betreffenden Stadt-Schatzmeisters oder in der Stadt New York zu bezahlen seiu. Genannte Aktien mögen nach dem Ermessen der Stadt oder Ortschaft, nach fünf Jahren vom Datum der Ausgabe an, eingelöst werden, und sind nach fünfzehn Jahren vom Datum der Ausgabe an, absolut fällig und zahlbar. Der Gesamtbetrag der in Übereinstimmung mit diesem Gesetze ausgegebenen Aktien soll den Betrag der Stadt- oder Gemeindeschulden am Tage der ersten Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung nicht übersteigen, und soll solcher Betrag durch den Gemeinderath oder den Rath der Vertrauensmänner festgesetzt, und eine Bestätigung darüber angefertigt werden, welche Bestätigung in den Akten genannter Stadt oder Ortschaft einzutragen ist. Jrgend welche Aktien die zum Betrage einer obengenannten Summe übersteigenden Summe ausgegeben werden sollten, sollen ungültig sein, und alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien sollen in der Kanzlei des Staats-Auditors eingetragen werden, dem für Eintragung einer jeden Aktie eine Gebühr von zehn Gents zu bezahlen ist.

Stimmenmehrheit nötig um  
Schuld zu fundiren.

Werth der Aktien.

Zinsfuß.

Zinsen, wann und wo zahlbar.

Einfölung der Aktien durch die Stadt.

Eintragung der Aktien im Register.

*Wie zu unterzeichnen, zu numerieren und zu registrieren.*

A b s c h u t t 2. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien sollen durch den Major der Stadt unterzeichnet, durch den Stadt-Schätzmeister gegenzeichnet und durch den Stadtschreiber oder Recorder bestätigt werden, auch soll jede solche Aktie das Stadt- oder Gemeindesiegel tragen, numerirt sein und durch den betreffenden Schätzmeister in einem zu diesem Zwecke gehaltenen Register eingetragen werden.

*Berechtigung des Gemeinderathes in Bezug auf Aktien.*

A b s c h u t t 3. Der Gemeinderath oder Vertrauensrath soll ermächtigt sein, die Form solcher Aktien und Coupons vorzuschreiben, und um für die Bezahlung der halbjährlichen Zinsen Vorkehrungen zu treffen, die auf solche tatsächlich ausgegebene und abgelieferte Aktien fällig werden, und sollen dieselben jährlich eine genügende Steuer auflegen um solche Zinsen zu decken; und zum Zwecke der endgültigen Einlösung solcher Aktien sollen dieselben veranlassen, daß alljährlich, nach vier Jahren vom Tage der Herausgabe der Aktien an, eine genügende Steuer auf alles steuerbare Eigenthum in solcher Stadt oder Ortschaft aufgelegt werde, um einen Fond zu beschaffen, der alljährlich zehn (10) Prozent des Gesamtbetrags der so ausgegebenen Aktien gleichkommen soll, und soll solcher Fond der Einlösungsfond genannt werden; alle die zum Zwecke der Bezahlung der Zinsen auf solche oder für die Einlösung solcher Aktien zahlbaren Steuern müssen in Baargeld erlegt und sollen von betreffendem Schätzmeister als ein separater Fond gehalten werden, welcher blos zur Bezahlung der Zinsen und der Einlösung solcher Aktien verwandt werden soll, und sollen solche Steuern gerade wie andere Steuern anferlegt und eingetrieben werden.

*Steuern in Baargeld zu bezahlen.*

A b s c h u t t 4. Es ist dem betreffenden Schätzmeister solcher Stadt oder Ortschaft zur Pflicht gemacht, wenn immer genügende Mittel in seinen Händen dem Einlösungsfonde gestehen, um den Werth und die Zinsen solcher Aktien zu bezahlen, wie hier oben vorgeschrieben, sofort so viele solcher Aktien einzuziehen und dieselben sowie die darauf fälligen Zinsen zu bezahlen, als die an Hand sich befindlichen Mittel gestatten. Solche Aktien sollen in numerischer Reihenfolge bezahlt werden, und wenn immer irgend welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien oder Coupons eingezogen werden, dann soll es die Pflicht des betreffenden Schätzmeisters sein, einen begla-

*Wann und wie Aktien einzuziehen.*

bigten Bericht darüber an den Stadtrath oder den Rath der Vertrauensmänner abzustatten, die alsdann genannte Aktien abstempeln sollen, so daß dieselben genau kenntlich sind, auch sollen dieselben im Register eingetragen werden. Sollte das Einziehen solcher Aktien wünschenswerth erscheinen, dann soll der betreffende Schatzmeister für die Daner von dreißig Tagen in irgend einer in oder nahe solcher Stadt oder Ortschaft und in einer in solcher Stadt erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen lassen, welche besagt, daß gewisse Stadt- oder Gemeinde-Aktien bei deren Vorzeigung bezahlt werden, wobei die Nummern und Beträge derselben anzugeben sind, und daß nach Verlauf von dreißig Tagen solche Aktien aufhören, Zinsen zu tragen.

**A b s c h n i t t 5.** Alle, in Bezug auf diese Frage, wie vorhergesagt, abstimmenden Personen, sollen mittelst Stimmzetteln abstimmen, und alle Stimmzettel sollen in einem eigen<sup>Wie darüber</sup> für diesen Zweck zu gebranchenden Stimmkästen abgegeben werden, auf welchem Zettel die folgenden Worte gedruckt sein sollen: „Für Fundirung der Stadt- (oder Gemeinde-) Schulden;“ „Gegen Fundirung der Stadt- (oder Gemeinde-) Schulden;“ und wenn bei der Stimmenzählung, (welche in gleicher Weise wie die Stimmenzählung für Stadt- oder Gemeinde-Beamte vorgenommen werden soll) es sich herausstellt, daß eine Mehrzahl aller in Bezug auf diese Frage abgegebenen Stimmen für Fundirung der County- (Stadt- oder Gemeinde-) Schulden sind, alsdann ist der Gemeinderath oder der Rath der Vertrauensmänner beauftragt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen. Die Stimmenzähler sollen das Resultat der Abstimmung bestätigen und soll dasselbe in die Stadt- oder Gemeinde-Akten eingetragen werden. Die Wahlrichter sollen für den Stadt- oder Gemeinde-Schreiber, oder Recorder, eine beglaubigte und separate Liste der über die Frage der Fundirung der Stadt- oder Gemeinde-Schulden abstimmenden Stimmgeber anfertigen und zwar in der Reihenfolge in welcher die Stimmzettel der so abstimmenden Stimmgeber in Empfang genommen wurden; auch soll jeder Stimmzettel in der Reihenfolge in welcher derselbe in Empfang genommen wurde, numerirt, und die betreffende Nummer auf besagter Liste von Stimmgebern eingetragen

werden, und zwar gegenüber dem Namen des den Stimmzettel abgebenden Stimmgebers:

A u s f ü h r u n g  
d e s s e s G e s e z e s .  
A b s c h n i t t 6. Sollte für die Ausgabe solcher Aktien abgestimmt werden, dann sollen sobald als möglich nach solcher Abstimmung die hierin genannten und beauftragten Beamten zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes schreiten.

W i d e r r u s .  
A b s c h n i t t 7. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen die hiermit im Widerspruche stehen, sind annullt widerrufen.

D r i n g l i c h k e i t s -  
k l a u s e l .  
A b s c h n i t t 8. Da mehrere Städte und Ortschaften gegenwärtig eine bedeutende laufende Schuld haben und durch die sofortige Annahme dieses Gesetzes beträchtlichen Nutzen ziehen könnten, so ist es die Ansicht dieser gesetzgebenden Versammlung, daß eine Dringlichkeit vorliegt und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

---

### G e n e r a l e s G e s e z ,

zur Abänderung von Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben „Ortschaften und Städte.“

S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e z g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :

G e r i c h t s b a r k e i t  
v o n F r i e d e n s -  
r i c h t e r n .  
A b s c h n i t t 1. Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, ist annullt abgeändert um zu lauten wie folgt: Jemand einer und alle Friedensrichter und Polizei-Magistrate sollen über alle nach den Verordnungen dieses Gesetzes entstehenden Fälle Gerichtsbarkeit besitzen, sowie über alle in Verfolgung desselben erlassenen Verordnungen; oder der Gemeinderath oder Rath der Vertrauensmänner irgend einer Stadt oder Ortschaft, mag einen Friedensrichter bestimmen, welcher solche Gerichtsbarkeit ausschließlich besitzen soll.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in Civilgerichten des Staates Colorado vorschreibt. Genehmigt am 17. März 1877.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschluß sechs und Abschluß sieben des genannten Gesetzes sind annullt widerrufen, und soll das Folgende an deren Stelle stehen:

Eine verheirathete Frau mag in allen Fällen klagen und verklagt werden, gerade als ob sie ledig wäre. Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen.

**Abschnitt 2.** Abschluß achtundzwanzig (28) des genannten Gesetzes ist annullt widerrufen, und soll das Folgende als Abschluß achtundzwanzig (28) an dessen Stelle stehen:

Wenn das Gericht oder der Richter an welchen solche Verlegung des Verfahrens. Anfrage gestellt ist, der Meinung sein sollte, daß die in der Bittschrift um eine Verlegung des Verfahrens angegebene Ursache begründet ist, dann soll das Verfahren verlegt werden; sollte jedoch das Gericht oder der Richter der Ansicht sein, daß solche Ursache nicht vorliegt, dann soll die Anfrage verweigert werden, und mag alsdann der Bittsteller gegen die Entscheidung des Gerichts Einwand erheben und an den Obergerichtshof appelliren, und mag solche Bittschrift durch die beschworenen Aussagen von Personen begleitet sein, die nicht selbst in die Klagesache verwickelt sind, falls der Bittsteller derartige Aussagen beizulegen wünscht; auch soll in jedem Klagefalle nur eine Verlegung des Verfahrens stattfinden. Weschworene Aussage.

**Abschnitt 3.** Abschluß dreunddreißig (33) des genannten Gesetzes ist annullt widerrufen, und das Folgende soll als Abschluß dreunddreißig (33) an dessen Stelle stehen: Vorladungen.

Es soll in der Vorladung ebenfalls eine Notiz nachstehenden Inhalts enthalten sein:

Erstens. In einem Contraktfalle blos zur Erlangung von Geldern oder Schadenersatz, daß, im Falle der Beklagte die Klageschrift nicht beantworten sollte, der Kläger ein Urtheil zu seinen Gunsten zu dem darin genannten Betrag verlangt.

Zweitens. In andern Fällen, daß, im Falle der Beklagte die Petition nicht beantworten sollte, der Kläger für die darin genannte Entschädigung sich an das Gericht wenden wird.

<sup>Zulassung von veränderten oder weiteren Klageschriften.</sup> Abschnitt 4. Abschnitt sechsundachtzig (86) des genannten Gesetzes sei und derselbe ist hiermit durch Aufzügung des Folgenden abgeändert: „Das Gericht soll unter solchen Bedingungen und innerhalb solcher Zeit, als für gerecht befunden wird, anstatt, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eingebener, fehlerhafter und ungenügender Klageschriften, die Eingabe veränderter oder verbesserter Klageschriften zulassen.“

Abschnitt 5. Abschnitt neunundneunzig (99) des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit widerrufen.

<sup>Urteil im Falle einer Nichtantwort.</sup> Abschnitt 6. Abschnitt einhundert und fünfzig des genannten Gesetzes, ist hiermit widerrufen und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und fünfzig stehen: Das Urteil mag gefällt werden, im Falle der Beklagte es verabsäumt die Klageschrift zu beantworten, folgendermaßen:

Erstens. In einem Contraktfalle blos zur Erlangung von Geldern oder Schadenersatz, wenn keine Antwort, Aufschubverlangen oder sonstiger Antrag innerhalb der in der Vorladung festgesetzten Zeit, oder solch weiterer Zeit, die erlaubt sein mag, bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt worden ist, dann soll solcher Schreiber, auf die Aufrage des Klägers hin, das Unterlassen des Beklagten eintragen, und sofort darauf gegen den Beklagten das Urteil, oder ein oder mehrere Beklagte, für den in der Klageschrift angegebenen Betrag, einschließlich der Kosten, eintragen, wie im ersten Unterabschnitt und Abschnitt dreimunddreißig (33) Kapitel drei (3) dieses Gesetzes vorgeschrieben.

Zweitens. In andern Fällen wenn keine Antwort, Aufschubverlangen, oder sonstiger Antrag innerhalb der in der Vorladung festgesetzten Zeit, oder solch weiterer Zeit, die erlaubt sein mag, bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt worden ist, dann soll solcher Schreiber das Unterlassen des Beklagten eintragen, und mag darnach der Kläger bei dem ersten oder irgend einem folgenden Gerichtstermin um die, in der Klageschrift verlangte Aushülfe, einkommen.

Sollte die Berechnung einer Buchschuld oder der Beweis irgend einer andern Thatache nöthig sein, um es dem Gericht zu ermöglichen den Schadenerfaß aufzulegen oder Urtheil zu fällen, oder das Urtheil anzuführen, dann mag das Gericht die Berechnung der Buchschuld oder die Beweissführung annehmen, oder mag nach seinem Ermessen solches Sachverständigen über geben, und wenn der Fall theilweise oder im Ganzen für Schadenerfaß ist, mag das Gericht die Auferlegung desselben entweder einer Jury überlassen, oder denselben selbst bestimmen; oder sollte zur Bestimmung des Betrags eines Schadenerfaßes die Untersuchung einer langen Buchrechnung nöthig sein, dann mag dieselbe wie oben vorgeschrieben, einem Sachverständigen überlassen werden.

Sachverständige.

Drittens. In Fällen, in denen die Vorladung durch Veröffentlichung gemacht wurde, mag der Kläger nach Ablauf der in dem Veröffentlichungsbefehl festgesetzten Zeit, und mit dem Beweis solcher Veröffentlichung und daß darauf hin keine Antwort, Anschlußverlangen, oder sonstiger Antrag hinterlegt worden ist, ein Urtheil verlangen, und soll darauf hin das Gericht die Beweissführung für den in der Klageschrift gemachten Anspruch verlangen. Sollte der Beklagte ein Nicht-einwohner des Staates sein, dann soll das Gericht den Kläger oder seinen Vertreter eidlich vernehmen, in Bezug auf irgend welche Bezahlung die abschlägig an den Kläger oder an irgend Jemanden zu dessen Besten gemacht worden ist, und mag das Gericht alsdann ein Urtheil abgeben zu dem Betrag zu welchem der Kläger berechtigt ist. Sollte die Antwort in irgend einem Falle blos einen Theil der in der Klageschrift angegebenen Klageursache ablängnen oder derselben widersprechen, dann mag der Kläger für den unbeanstandeten Theil ein Urtheil verlangen, und soll das Verfahren in Bezug auf den beanstandeten Theil weiter gehen.

Abschnitt 7. Abschnitt vierhundert (400) des genannten Gesetzes ist annit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt vierhundert (400) stehen:

Die Zeit innerhalb welcher ein Verfahren wie in diesem Gesetze vorgeschrieben zu verhandeln ist, soll so berechnet werden, daß der erste Tag ausgeschlossen und der letzte Tag mit einge-

Zeitbestimmung.

rechnet ist. Sollte der letzte Tag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein, so soll er ebenfalls angeschlossen sein.

Sollte das verlangte Verfahren auf die Vertheidigung oder die Rückantwort Bezug nehmen, oder auf Bestätigung von Sicherheiten oder auf Abgebung von Bekanntmachungen, welche nicht Appellations-Anfragen sind, oder Ausarbeitung eines Berichtes, oder einen Gegenanspruch, oder dazu gehörige Veränderungen, alsdann mag die durch dieses Gesetz erlaubte Zeit, auf gute Ursache hin, die durch das Gericht wo solche Klage schwebt oder dessen Richter gegeben ist, oder sollte solcher Richter von dem County in welchem der Klagesfall schwebt, abwesend sein, dann durch den Countyrichter verlängert werden; doch soll solche Verlängerung ohne die Zustimmung der Beklagten über den Zeitraum von dreißig (30) Tagen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zeit nicht hinausgehen.

**A b s c h n i t t 8.** Abschnitt dreihundert und neunundachtzig des genannten Gesetzes ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreihundert und neunundachtzig stehen: Anträge sollen in demjenigen County gestellt werden, in welchem der Fall zur Verhandlung kommt, oder in Kanzleifällen in irgend einem County desselben Distrikts. In allen Fällen soll eine schriftliche Notiz der Anträge verlangt werden, ausgenommen bei solchen, die während der Untersuchung eingebracht werden.

**A b s c h n i t t 9.** Abschnitt dreihundert und neunzig (390) des genannten Gesetzes ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreihundert und neunzig stehen: Im Falle die Rechtsbeistände beider Parteien oder die Parteien selbst, in einem und demselben County wohnen, dann soll vierundzwanzig Stunden vor der, für das Verhör festgesetzten Zeit, schriftliche Anzeige einer Antragstellung gemacht werden, anderweitig wird für drei Tage thatächliche Anzeige gegeben.

Genehmigt am 1. März 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in den Civilgerichten des Staates Colorado vorreibt.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, welches das Verfahren in den Civilgerichten des Staates Colorado vorreibt,” genehmigt am 24. Februar 1879, sei und derselbe ist anmit abgeändert so daß er wie folgt lautet: Abschnitt dreiundachtzig [dreiundsechzig] des genannten Gesetzes ist anmit widerufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt dreiundsechzig stehen:

Jede Streitschrift muß von der betreffenden Partei oder <sup>Bestätigung der Streitschrift.</sup> dereu Rechtsbeistand unterzeichnet sein, und nachdem die Klageschrift bestätigt ist, oder im Falle der Staat selbst oder ein Beamter desselben in seiner Eigenschaft als Beamter der Kläger ist, so muß die Rückantwort bestätigt sein, ausgenommen ein Zugeständniß der Wahrheit der Klage möchte die betreffende Partei einer criminalgerichtlichen Verfolgung aussetzen, oder ausgenommen, daß ein Staatsbeamter in seiner Eigenschaft als solcher Beamter der Beklagte sei. In allen Fällen von Bestätigungen einer Streitschrift muß die beschworene Aussage der betreffenden Partei angeben, daß solche Schrift anerkannter Weise wahrheitsgetren ist, ausgenommen solcher Theile der Schrift, die auf Hörensagen und persönlicher Ueberzeugung beruhen, oder solcher Theile, welche betreffende Partei für wahr hält; und die Bestätigung einer Streitschrift muß durch die beschworene Aussage der betreffenden Partei erfolgen, ausgenommen die Partei wäre von dem County in welchem der Rechtsbeistand wohnt abwesend, oder aus sonstigen Gründen nicht fähig dieselbe zu bestätigen, oder daß die Thatsachen in Bezug auf den Fall seinem Rechtsbeistand oder sonstiger Person welche die Schrift bestätigt, bekannt sind. Im Falle der Rechtsbeistand oder eine sonstige nicht betheiligte Person die Streitschrift bestätigt, muß in der beschworenen

Aussage angegeben sein, warum dieselbe nicht von einer der betreffenden Parteien bestätigt ist. Im Falle eine Corporation eine der Parteien ist, dann mag die Bestätigung durch irgend einen Beamten, Aktieninhaber, Vertreter, Superintendenten oder Rechtsbeistand derselben gemacht werden, und soll in der Streitschrift angegeben sein, daß die darin enthaltenen Thatfachen nach dem besten Wissen und Glauben des Betreffenden wahrheitsgetren sind. Wenn die Klage auf ein Schriftstück hin eingebbracht wird und die Klageschrift eine Abschrift solchen Schriftstückes enthält, oder solche Abschrift der Klageschrift beigefügt ist, dann ist die Echtheit eines solchen Schriftstückes und dessen richtige Ausführung zugegeben, ausgenommen die Antwort, welche Solches verneint, sei bestätigt.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zum Widerruf von Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, in Bezug auf die Verhandlungen von Civilklagen, die in den Gerichten des Staates Colorado vorliegen.“ Genehmigt am 17. März 1877; und um andere Vorkehrungen an dessen Stelle zu setzen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Daß Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, in Bezug auf die Verhandlungen von Civilklagen, die in den Gerichten des Staates Colorado vorliegen,“ genehmigt am 17. März 1877, sei und derselbe ist außer Acht zu lassen, und das Folgende ist an dessen Stelle als Abschnitt vierhundert und neunundzwanzig angenommen: Abschnitt 429. Beim Vernehmen irgend einer Klagesache soll es die Pflicht des Gerichtshofes sein, alle solche Personen von Anwesenheit bei solcher Untersuchung anzuschließen, die nicht Gerichtsbeamte sind oder sonst in irgend einer Weise mit dem betreffenden Falle

in Berührung stehen, und zwar auf das an den Richter gestellte Verlangen durch irgend einen damit in Berührung stehenden Rechtsbeistandes hin, nachdem sie finden, daß die in solchem Klagefalle vorgebrachten Beweisgründe einer solchen Natur sind, daß Offenlichkeit derselben die Moral beschädigen könnte.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

in Bezug auf Entscheidungen und Zusprechungen und zum Widerruf eines gewissen Gesetzes des Staates Colorado, welches mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch steht.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t 1.** Alle Streitfragen, welche zur Veranlassung einer Civilklage Veranlassung geben mögen, mögen der Entscheidung eines oder mehrerer Schiedsrichter übergeben werden, in der Art und Weise und zu dem Zwecke wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

**A b s c h u n t 2.** Um weitere Streitfragen für die betreffenden Parteien bindend und verpflichtend zu machen, sollen solche Parteien ehe sie ihre Einwilligung dazu geben, ein schriftliches Uebereinkommen aussertigen und unterzeichnen, durch und mittelst welches sie sich verpflichten, alle oder irgend welche spezielle Streitsachen den genannten Schiedsrichtern zu überlassen und deren Entscheidung anzunehmen; ebenfalls daß die Entscheidung, wenn getroffen durch die gewinnende Partei, bei dem Schreiber des Districtgerichtes hinterlegt werden mag, als Fundament eines Gerichtsspruches, und daß Pfändung für Eintreibung desselben ausgestellt werden mag.

**A b s c h u n t 3.** Schiedsrichter sollen hiernach nicht berechtigt sein als solche zu handeln, bis sie vor einer zur Abnehmung von Eiden gesetzlich berechtigten Person, einen Eid ablegen,

dass sie offen und ehrlich, unparteiisch und gerecht die Fragesache entscheiden werden, nach ihrer besten Fähigkeit.

*Rechte der Schiedsrichter.*

A b s c h n i t t 4. Gesetzlicher Weise eingeschworene, ihre Pflichten angetreten habende Schiedsrichter, sollen die Gewalt haben, Vorladungen für Zeugen zu erlassen und dieselben in gleicher Weise durch Arrestirung auszuführen als wie die Distrikts-Gerichte; ferner die Zeugen und sonstige in dem Fall Beteiligte zu beeidigen, und nach der Untersuchung und dem Verhör, in Uebereinstimmung mit gutem Recht, schriftlich die Sache zu entscheiden.

*Pfändung durch den Schreiber auszustellen.*

A b s c h n i t t 5. Die Partei zu deren Gunsten irgend solche Entscheidung abgegeben wird, mag dieselbe mit dem Schreiber des Distriktsgerichtes des County's, in welchem die Streitfrage entschieden wurde, hinterlegen, und soll solcher Schreiber beantragt sein, darauf hin einen Richtspruch einzutragen, und sollte solche Entscheidung die Bezahlung irgend einer Geldsumme verlangen, dann soll der Schreiber gesetzlich berechtigt sein, mit und unter dem Gerichtssiegel eine Pfändung zum Zwecke der Eintreibung des gerichtlichen Zuspruches auszustellen.

*Vergütung für Schiedsrichter.*

A b s c h n i t t 6. Schiedsrichter sollen berechtigt sein, von den Parteien zu deren Gunsten die Entscheidung fiel, je drei Dollars für jeden Tag ihrer Dienstleistung zu empfangen, und soll der Betrag ihrer Vergütung in der Zusprechung in dem Urtheil daran hin durch den Schreiber einberichtet werden. Es soll von den Schiedsrichtern nicht verlangt werden, ihr Urtheil zu Gunsten der gewinnenden Partei abzugeben, bis genannte Vergütung bezahlt worden ist.

*Entscheidung der Schiedsrichter endgültig.*

A b s c h n i t t 7. Wenn immer es bei der Untersuchung einer Gesetzesfrage oder einer Schuldklage, oder in irgend sonstigen gesetzlichen Verhandlung, in oder vor einem gesetzlich berechtigten Gerichtshofe sich zeigen sollte, dass die hauptsächliche vorgebrachte Klagesache oder irgend ein Theil davon, oder die dagegen vorgebrachte Bertheidigung, oder irgend ein Theil davon, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schiedsrichtern übergeben, und durch dieselben entschieden worden ist, dann soll es angenommen werden, dass die

so übergebene Frage festgestellt und entschieden ist, und weder direkt noch indirekt weitere Untersuchung stattfinden soll.

A b s c h n i t t 8. Abschnitt neunundzwanzig eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen, für das Verfahren in Civilklagen in den Friedensgerichten des Staates Colorado,” genehmigt am 17. März A. D. 1877, sei und derselbe ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz,**

zur Abänderung von Abschnitt zweihundert und vierzig eines Gesetzes, welches Vorkehrungen trifft für Verhandlungen in Civil-Fällen in den Friedensgerichten des Staates Colorado. Genehmigt am 17. März 1877.

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e z g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

A b s c h n i t t 1 Abschnitt zweihundert und vierzig des genannten Gesetzes ist anmit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Wenn durch einen Beklagten Schadenersatz für Zurückhaltung von Eigenthum, oder für Vertreibung, falls derselbe dauerhafte Verbesserungen gemacht hat, oder Diejenigen solche gemacht haben, unter deren Namen er seinen Anspruch in gutem Glauben hält, selbst wenn solcher Anspruch den Ansprüchen des Klägers zuwider läuft, verlangt wird, dann soll der Werth solcher Verbesserungen als Ausgleichung für solche Schadenersatz-Ansprüche erlaubt werden, ausgenommen solche Verbesserungen, welche an Minen-Eigenthum angebracht waren, und sollte für Zurückhaltung des erlangten Eigenthums oder für Vertreibung kein Schadenersatz beansprucht werden, alsdann mag der Beklagte den Werth der durch ihn, oder die, unter deren Namen er Eigentumsrecht beansprucht, wenn solche Verbesserungen unter Besitzrecht und in gutem Glauben gemacht wurden, zurückverlangen.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

**Ein Gesetz;**

zur Abänderung von Kapitel XX des Codex, überschrieben „Die der Pfändung folgenden Verhandlungen.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwanzig (XX) des Codex, überschrieben „Die der Pfändungen folgenden Verhandlungen,“ ist anmit durch Ansstreichung von Abschnitt zweihundert und achtundzwanzig (228) des genannten Gesetzes und durch Einführung des Folgenden an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und achtundzwanzig abgeändert: Abschnitt 228. Sollte irgend eine Person, Partei oder Zunge einen Auftrag des Schiedsrichters nicht beobachtet, wenn solcher in gehöriger Form gegeben, in der von ihm unter diesem Kapitel verhandelten Frage, dann mag solche Person, Partei oder Zunge von dem Gericht oder Richter der das Schiedsgericht berufen hat, für Nichtachtung bestraft werden. Nichts in diesem Gesetze soll so ausgelegt werden, um die Einbringung einer Schuldklage von Seiten eines Gläubigers zu verhindern.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zum Widerruf von Kapitel fünfzehn (XV) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Kapitel fünfzehn (XV) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, sei und ist hiermit widerrufen.

Abschnitt 2. Es besteht der Ansicht der Gesetzgebung nach eine Dringlichkeit, deshalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

[Das vorstehende Gesetz wurde am 15. März 1881 in der Kanzlei des Staats-Sekretärs durch den Gouverneur ohne dessen Unterschrift hinterlegt, und erhielt Gesetzeskraft in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 11, Artikel 4, vorgesehenen Bestimmungen der Verfassung des Staates Colorado.—Redakteur.]

---

### Ein Gesetz,

um den berechtigten Stimmgebern des Staates Colorado die Frage einer Abänderung von Abschnitt 30, Artikel 5, der Verfassung des Staates Colorado zu unterbreiten, in Bezug auf die Gehalte gewisser öffentlicher Beamten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll den berechtigten Stimmgebern des Staates Colorado bei der nächsten allgemeinen Wahl für Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, für deren Annahme oder Verwerfung, der folgende vorgeschlagene Zusatz zur Verfassung des Staates Colorado, zur Abstimmung unterbreitet werden, der, wenn solcher durch eine Mehrheit der Stimmgeber angenommen ist, gesetzlich als ein Theil der Staatsverfassung anerkannt sei, nämlich: Abschnitt dreißig des Artikels fünf der Verfassung des Staates Colorado, soll abgeändert sein so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 30. Kein Gesetz soll den Amtstermin eines öffentlichen Beamten verlängern, oder sein Gehalt oder sein Einkommen nach seiner Erwählung oder Ernennung vergrößern oder verkleinern, ausgenommen wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist, vorausgesetzt, daß von und nach dem ersten Tage des März A. D. 1881, die Gehalte der hiernach benannten öffentlichen Beamten, einschließlich derjenigen die dann Inhaber solcher Stellungen sein mögen, wie hiernach bestimmt, festgesetzt sein sollen, nämlich: Der Gouverneur soll einen jährlichen Gehalt von fünftausend Dollars beziehen, und die weitere Summe von fünfzehn hundert Dollars für die Bezahlung eines Privatsekretärs; ein jeder der Richter des Obergerichtshofes soll einen Gehalt.

jährlichen Gehalt von fünftausend Dollars beziehen; ein jeder Richter der Districtgerichte soll einen Jahresgehalt von vier-tausend Dollars beziehen.

*Wie abzustimmen.*

**Abschnitt 2.** Jeder bei genannter Abstimmung seine Stimme abgebende Stimmgeber soll in den Stimmkästen einen Zettel abgeben, woran, entweder geschrieben oder gedruckt, die Worte enthalten sein sollen: „Für den Zusatz“ oder die Worte „Gegen den Zusatz.“

*Wie Stimmen zu verrechnen.*

**Abschnitt 3.** Die für die Annahme oder Verwerfung des genannten Zusatzes abgegebenen Stimmen sollen in gleicher Weise verrechnet und das Resultat darüber bestätigt werden, wie es jetzt durch die Gesetze des Staates für die Verrechnung der Stimmen für Congress-Repräsentanten vorgeschrieben ist.

Hinterlegt in der Kanzlei des Staats-Sekretärs am 14. März 1881.

### Ein Gesetz

zur Veränderung von Kapitel XVIII in Bezug auf Uebertragungen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Abschnitt zweihundzwanzig von Kapitel achtzehn der allgemeinen Gesetze, in Bezug auf Uebertragungen, ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweihundzwanzig stehen: Der Rath der County-Commissionäre irgend eines County's, oder der Gemeinderath irgend einer Stadt, oder der Rath der Vertrauensmänner irgend einer Ortschaft, mag durch eine Verordnung die in das Protokoll der Verhandlungen eines solchen Rathes oder Stadtrathes eingetragen werden mñ, einen Bevollmächtigten ernennen, um irgend welches, solchem County, solcher Stadt oder Ortschaft gehöriges Grundeigenthum zu verkaufen und zu veräußern, und zu irgend solcher Uebertragungs-Urkunde das Siegel solchen County's

solcher Stadt oder Ortschaft beizufügen. Jrgend solche Uebertragung die in Uebereinstimmung mit solchem Auftrage gemacht ist, soll den Zweck haben, solchem Inhaber das volle Aurenrecht eines solchen County's, solcher Stadt oder Ortschaft auf das so übertragene Grundeigenthum zu sichern.

Genehmigt am 4 Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei (3) eines Gesetzes, überschrieben „Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben ‚Corporationen‘,“ ist anmit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 3. Abschnitt zweinundvierzig (42) des genannten Kapitels neunzehn (19), sei, und derselbe ist anmit abgeändert, um zu lauten, wie folgt: Abschnitt 42. Nach der gehörigen und gesetzlichen Incorporation einer Kirchengemeinde, eines Kirchensprengels, einer Kirche oder Gesellschaft, soll solche Corporation zu allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum, das sich im Besitze irgend einer Person, oder der Vertranensmänner, zum Gebrauch für die Mitglieder solcher Corporation befindet, berechtigt sein, und soll sofort nach solcher Incorporation zu einer Uebertragungsakte oder zu Uebertragungsakten berechtigt sein, welche durch diejenige Person auszustellen ist oder anzustellen sind, welcher solches Eigenthum anvertraut war, so daß der Besitztitel solchen Eigenthums zu Gunsten solcher Corporation lautet; vorausgesetzt, daß in solcher Uebertragungsakte die, bei der Stiftung beabsichtigten Zwecke enthalten sein sollen, und ferner, daß solche Zwecke in Uebereinstimmung mit solcher Stiftung ausgeführt werden sollen. Solche Uebertragungsakte

Bewegliches und  
unbewegliches  
Eigenthum über-  
tragen.

Missionszweck.

sollen in gleicher Weise wie sonstige Abtretungen gesetzlich eingetragen werden, so daß der Titel und die Stiftung in richtiger Weise in dem Register sich vorfindet, und irgend eine selbstständige Kirchengemeinde, Kirchensprengel, Kirche oder Gesellschaft, mag ihr Grundeigenthum oder ihre bewegliche Habe auf solche allgemeine Incorporationen [Incorporation] übertragen, wie in Abschnitt vierundvierzig (44) von Kapitel neunzehn (19) der allgemeinen Gesetze vorgesehen. Wenn indessen die Vorstände irgend einer Kirche, Sekte oder religiösen Genossenschaft sich zu allgemeinen Missions- oder andern später hier vorgeschriebenen Zwecken, und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren und den Gebräuchen solcher Kirchen, Sekten oder religiösen Genossenschaften incorporiren ließen und das Eigenthum der Missions-Anstalten auf solche Corporation übergehen soll, dann soll alles derartige Eigenthum, das sich bisher im Besitze irgend einer Person oder von Vertranensmännern zum Besten solcher Missions-Anstalten befand, auf genannte allgemeine Corporation übergehen. Wenn immer dann irgend eine Missions-Anstalt wegen Wegzug der Bevölkerung oder aus anderu Gründen ein geht oder aufgegeben werden sollte, so mag genannte allgemeine Incorporation nach ihrem Ermessen alles derartige Missions-Eigenthum verkaufen oder außerweitig veräußern, und der Ertrag eines solchen Verkaufes oder einer solchen Veräußerung soll genannter Kirche, Sekte oder religiöser Genossenschaft im Staate Colorado zu Gute kommen.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

[zur Abänderung von Abschnitt einundvierzig des Kapitels XIX der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado], überschrieben: Ein Gesetz um für die Bildung von Corporationen Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einundvierzig des Kapitels  
neunzehn der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, über-

schrieben: „Corporationen“ genehmigt am 14. März 1877, sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 41. Die Direktoren, Vertrauensmänner, Auffseher oder Vorsteher einer jeder dieser Corporationen sollen die nothwendigen Nebengesetze <sup>Nebengesetze,</sup> ~~wie zu passiren.~~ passiren, in welchen Vorsorge für die Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Auffsehern oder Vorständen getroffen wird, und für die Wahl anderer Beamten, wie auch für die passende Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung in jeder Beziehung; ausgenommen, solche Körperschaft sollte in ihren Incorporations-Papieren sich das Recht vorbehalten, solche, durch Vorsicht gebotene, Nebengesetze zu machen und anzunehmen, als solcher Körperschaft nöthig erscheinen mag, um zum Zwecke der Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Auffsehern oder Vorständen und anderen Beamten Vorkehrungen zu treffen, sowie auch für die in jeder Beziehung passende Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Gesellschaft.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um es einheimischen Körperschaften, welche in andern Staaten Geschäfte thun, zu erlauben, die Gesetze anderer Staaten und Territorien anzunehmen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll und mag für irgend eine Körperschaft, welche in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates organisiert ist oder besteht, gesetzgültig sein, unter Anderm auch für den Zweck ihre Privilegien zu gebrauchen, oder einen Theil ihrer Geschäfte außerhalb der Grenzen dieses Staates zu thun, und in einem andern Staat oder Territorium der Vereinigten Staaten oder sonstwo, irgend ein Gesetz eines solchen anderen Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten,

oder eines ausländischen Staates und einer ausländischen Regierung anzunehmen, und innerhalb der Grenzen eines solchen anderen Staates oder Territoriums, oder eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Regierung alle derartige Rechte, Privilegien, Berechtigungen und Freiheiten zu genießen und auszuüben, wie solche durch derartige Gesetze verliehen sind, und zugleich soll solche Körperschaft solchen Pflichten, Verbindlichkeiten und Einschränkungen unterworfen sein, wie solche durch derartige Gesetze auferlegt werden mögen.

Genehmigt am 9. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel XIX der allgemeinen Gesetze, überschrieben:  
„Ein Gesetz in Bezug auf die Gründung von Corporationen.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Jrgend eine Eisenbahn-Gesellschaft, welche in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates, oder mit den Gesetzen eines Nachbar-Staates oder Territoriums, organisiert ist oder besteht, mag einen Theil oder das Ganze einer von einer andern Gesellschaft gebauten Eisenbahn innerhalb oder außerhalb dieses Staates miethen, vorausgesetzt daß die Bahnlinien solcher Gesellschaften fortlaufend und verbunden sind, und daß solche nicht Concurrenz-Bahnen und parallel laufend sind, und zwar unter solchen Bedingungen und solchem Uebereinkommen als die Gesellschaften treffen mögen, jedoch in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf Körperschaften bestehenden Gesetzen dieses Staates; auch soll nicht angenommen werden, daß solcher Miethscontract die Gerichtsbarkeit dieses Staates in Bezug auf die Controlle oder die Regulirung einer solchen gemieteten Eisenbahn ausschließt.

Einheimische  
Körperschaften  
mögen Gesetze  
anderer Staaten  
annehmen.

**A b s c h n i t t 2.** Kein derartiger Miethscontract soll als vollständig gelten, wenn nicht eine Versammlung der Aktien-

Eisenbahn-  
Gesellschaften  
mögen die Bahn  
vermieten.

Inhaber jeder der Gesellschaften zu diesem Zwecke berufen worden ist, und zwar soll jedem Aktien-Inhaber eine dreißigtägige Notiz zugestellt werden, in gleicher Weise, wie Solches für die Jahresversammlungen der Aktien-Inhaber vorgeschrieben ist, und wenn nicht die Inhaber von wenigstens zwei Dritteln der Aktien einer jeden Gesellschaft, entweder persönlich oder durch Vertretung, bei solcher Versammlung ihre Zustimmung dazu geben.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz,

zur Abänderung von Kapitel XXIV der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben „Kriminal-Code.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt neunundfünfzig von Kapitel vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt neunundfünfzig stehen:

Diebstahl besteht darin wenn das persönliche Eigenthum eines Andern in verbrecherischer Weise gestohlen, genommen und weggebracht, weggeleitet, weggeritten oder fortgetrieben wird. Diebstahl soll jede Dieberei einschließen, durch welche ein Anderer seines Geldes oder andern persönlichen Eigenthums verlustig geht, oder derjenigen Mittel oder Dokumente durch welche das Recht und der Titel auf Eigenthum, sowohl Grund- als auf persönliches Eigenthum festgestellt werden kann. Heimliches Stehlen zur Tageszeit von der Person eines Andern und aus einem Hause, soll als Diebstahl betrachtet werden. Diebstahl kann auch begangen werden durch das verbrecherische Wegnehmen und Forttragen einer Obligation, einer Rechnung, eines Handschriebes, einer Empfangsbescheinigung, oder irgend eines schriftlichen Dokuments das dem Eigentümer von Werth ist.

Zweidrittel  
Stimmenmehr-  
heit nöthig.

Federmaun, der des Diebstahls überschreift ist, soll wenn der gestohlene Gegenstand oder solche Sache einen Werth von zwanzig Dollars überschreigt, durch Kerkerhaft im Zuchthause auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch von mehr als zehn Jahren bestraft werden.

A b s c h n i t t 2. Abschnitt siebenundsechzig von genanntem Kapitel vierundzwanzig, ist annullt widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt siebenundsechzig stehen:

Wenn ein Angestellter, ein Lehrling oder ein Diener, ob ausgedungen oder angestellt, oder irgend ein Agent, Clerk oder Bediensteter, in dessen Gewahrsam Gelder, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Güter übergeben oder abgeliefert worden sind, durch irgendemanden zum Besten und zum Gebrauch für seinen oder ihren Herrn oder der Herrin, oder den Principal oder Dienstgeber, oder wenn solches Eigenthum in Folge der Anstellung oder des Vertrauenspostens, welchen solche Person gegenüber von ihrem Herrn, ihrer Herrin, ihrem Principal oder Dienstgeber einnimmt, einen solchen Clerk, Lehrling, Diener, Agent oder Angestellten zu Händen kommt, und solche Person sich alsdann von seinem Herrn, seiner Herrin, seinem Principal oder Dienstgeber entfernt, oder mit genannten Geldern, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Gütern, oder irgend eines Theiles derselben, durchbrennt, mit der Absicht solche zu stehlen, oder den Herrn oder die Herrin, den Principal oder Dienstgeber darum zu betrügen, dadurch das in ihn oder sie gesetzte Vertrauen des genannten Herrn, der Herrin, des Principals oder Dienstgebers brechend, und besagte Gelder, Banknoten, Zahlungsversprechungen, Waaren oder Güter, oder irgend einen Theil derselben, unterschlägt, oder selbe anderweitig zu seinem oder ihrem eigenen Gebrauche verwendet, mit der Absicht solche zu stehlen, dann soll jede solchermaßen das Gesetz übertretende Person des Diebstahls schuldig erachtet sein und demgemäß bestraft werden.

A b s c h n i t t 3. Abschnitt zweihundert und achtundsechzig des genannten Kapitels ist annullt widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und achtundsechzig stehen:

Die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes soll in <sup>Wie der 1-te Paragraph von Abschnitt zweitig des Kriminal-Code auszu-</sup> keinem Falle von den Gerichten dieses Staates verhängt werden, <sup>legen ist.</sup> ausgenommen daß die den Fall untersuchenden Geschworenen in ihrem auf Schuldig lautenden Wahrspruch zugleich angeben daß die Tötung überlegt oder mit Vorbedacht ausgeführt war, oder dieselbe in der Ausführung oder während des Versuchs einer Verbrechensbegehung geschah, oder ausgenommen, daß die Geschworenen in einem Falle, in welchem der Beklagte sich schuldig bekannt und die Geschworenen, denen die Frage der vorsätzlichen oder überlegten Tötung zur Entscheidung vorliegt, oder daß die Tötung in der Verübung oder beabsichtigten Verübung eines Verbrechens geschah, wie später in diesem Geseze vorgesehen, alsdann in ihrem Wahrspruch in Bezug auf solche Frage angeben, daß die Tötung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder in der versuchten Ausführung eines Verbrechens geschah. In einem Falle, in welchem die des Verbrechens des Mordes angeklagte Partei sich dazu schuldig bekannt und auf solcher Schuldbekennung besteht, dann soll der Gerichtshof darauf hin die Geschworenen einschwören, gerade wie in anderen Fällen, und soll dann solchen Geschworenen die Frage unterbreitet werden, und sollen dieselben solche Frage verhören und entscheiden, und in ihrem Wahrspruch angeben, ob oder nicht die Tötung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder in der versuchten Ausführung eines Verbrechens geschah; und soll in solchem Falle nur diese Frage und keine andere den Geschworenen unterbreitet werden.

A b s c h u t t 4. Abschnitt zweihundert und neunundsechzig des genannten Kapitels ist au mit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt zweihundert und neunundsechzig stehen:

Irgend eine Person, welche in Zukunft des Verbrechens des Mordes schuldig befunden wird, entweder durch seine Schuldbekennung, im Falle solche Schuldbekennung angenommen wird, oder durch den Wahrspruch der Geschworenen, im Falle ein Verhör stattfindet, ohne solche Schuldbekennung, oder ohne Angabe in genanntem Wahrspruch ob die Tötung vorsätzlich oder überlegt war, oder in der Ausführung oder dem Versuch einer Ausführung eines Verbrechens geschah, soll zur Kerkerhaft

<sup>Urtheilspruch  
in Fällen, wo  
das Bekenntniß  
oder der Wahrspruch  
den Vorfall nicht  
andert.</sup>

im Staatszuchthanse für und während des natürlichen Lebens einer solchen Person verurtheilt werden; welche Gefangenschaft nach Entwürken des Gerichtes mit oder ohne harte Arbeit verbunden sein mag.

A b s c h u n t 5. Abschnitt einundfünfzig des genannten Kapitels ist annullt widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einundfünfzig stehen:

**Strafe für vorläufiges Töten oder Verwunden von Vieh.** Wennemand vorsätzlich und böswillig irgend ein Pferd, eine Stute, einen Wallach, oder eine Kuh, einen Stier, einen Ochsen, ein Kalb, oder irgend einen Maulesel, oder ein Schaf, durch Vergiftung oder durch andere Mittel tödtet, verkrüppelt oder beschädigt, oder böswilligerweise irgend eines der oben genannten Thiere abhebt, oder von ihrem gewöhnlichen Waideplatz treibt, oder böswilligerweise irgend eine Heerde oder einen Zug von Schafen, oder eine Heerde oder einen Zug Rindvieh, Pferde oder Maulesel, oder irgend welche der obengenannten Thiere zerstrent, oder von ihrem gewöhnlichen Waideplatz treibt, oder böswilligerweise irgend einen Lagerplatz, eine Hütte, einen Schuppen, oder ein Haus, die von einem Schäfer oder Hirten und von seinen Gehülfen bewohnt werden, zerstört oder beschädigt, oder böswilligerweise ein diesem Schäfer oder Hirten gehörendes Pferd oder andere Thiere beschädigt, oder böswilligerweise einem solchen Schäfer oder Hirten, oder seinen Gehülfen entgegen tritt, in der Absicht und zu dem Zwecke diesen Schäfer oder Hirten und seine Gehülfen aufzuhalten oder daran zu verhindern einen Zug Schafe, oder eine Heerde Rindvieh, oder andere Thiere in der Nähe desjenigen Platzes zu hüten oder zu halten, wo eine solche Handlung oder irgend welche dieser Handlungen begangen werden mögen, oder in oder auf einem Waideplatz oder einem Landstrich dieses Staates, welcher nicht von thatfächlichen Ansiedlern besiedelt ist, oder in der Absicht das Geschäft des Hürdens oder Hüttens irgend einer solchen Heerde oder irgend eines solchen Zuges, oder das Ziehen, Aufbringen oder das Fortpflanzen derselben in irgend einem Theile dieses Staates zu vernichten, zu verhindern, zu verhüten, zu stören oder zu belästigen, dann soll jede so verstoßende Person eines Verbrechens schuldig erachtet sein, und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße bestraft werden, die den vierfachen Betrag des nachge-

wiesenem Schadens nicht übersteigt, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht über zwei Jahre, oder mit oder durch Beides, wie der die Untersuchung leitende Richter entscheiden mag, und soll genannter Richter in allen Fällen den Betrag der Geldstrafe und den Zeitraum solcher Einkerkerung feststellen.

**A b s c h u n t t 6.** Abschnitt neunundvierzig des genannten Kapitels ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt neunundvierzig stehen:

Ein thätlicher Angriff (assault and battery) besteht in un-<sup>thätlicher Angriff.</sup> gesetzlichem Bergreifen an einer andern Person. Jemand eine Person die eines Angriffs oder eines thätlichen Angriffs schuldig befunden ist, soll entweder durch Einsperrung in dem County Gefängnisse für einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum, oder durch eine Geldstrafe, welche den Betrag von fünfhundert Dollars nicht übersteigt, bestraft werden.

**A b s c h u n t t 7.** Abschnitt einhundert und dreiundneunzig des genannten Kapitels ist annulliert und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und dreiund- neunzig stehen:

Angaben in Bezug auf Diebstahl, Unterschlagung oder Empfangnahme gestohlener Waaren mögen in einer und derselben Klageschrift enthalten sein. Angaben in Bezug auf die in Abschnitt achtundvierzig dieses Kapitels erwähnten Vergehen mögen in derselben Klageschrift enthalten sein, jedoch soll bei dem Verhör des Beklagten die Beweisführung auf eine einzige Handlung beschränkt sein.

**A b s c h u n t t 8.** Es soll hiernach im Falle, bei der Vernehmung eines Kriminalfalles in dem Distrikts-Gerichte oder in dem County Gerichte irgend eines County's dieses Staates, oder in dem Kriminalgerichte irgend eines County's in diesem Staate, irgend eine Frage zwischen dem Gerichte und dem Rechtsbeistand des Gefangenen sich erheben soll in Bezug auf die Zulassung von irgend einer Zengenschaft, entweder für den Gefangenen oder für die Auflage, oder nach der Verwerfung eines oder mehrerer der Geschworenen, oder wenn es verweigert werden sollte, - irgend welche Instruktion zu geben, die Pflicht des Gerichtshofes in welchem solches Verhör vorliegt, sein, auf Verlangen der betref-

<sup>Welche Angaben zusammengefaßt werden mögen.</sup>

<sup>Wenn Streit-  
fragen dem  
Übergerichtshof  
zu unterbreiten.</sup>

fenden Person oder seines Rechtsbeistandes hin, genannte Frage oder Fragen dem Obergerichtshof zur Untersuchung darzulegen, ohne an den genannten Obergerichtshof das ganze Protokoll in genanntem Halle einzuschicken; und auf solche Frage oder Fragen hin, die solcher Weise dem genannten Obergerichtshof unterbreitet  
Pflicht des Ober-  
gerichtshofes.

worüber soll es die Pflicht dieses Gerichtshofes sein, solche Frage oder Fragen wie in andern Fällen zu verhören und zu entscheiden; vorausgesetzt, daß alle und jede derartige Frage dem genannten Obergerichtshof zu einer und derselben Zeit und nicht zu verschiedenen Zeiten, vorgelegt wird; und ferner vorausgesetzt, daß die Verlegung solcher Frage oder Fragen an den Obergerichtshof in keinem Falle als ein supersedesas wirken soll, ausgenommen, wie es jetzt vom Gesetze vorgeschrieben ist, oder wie es später vom Gesetze vorgeschrieben werden mag.

Genehmigt am 1. März 1881.

---

### Ein Gesetz,

zur Abänderung von Abschnitt einhundert und einundfünfzig des Kapitels vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben, „Kriminal Codex.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
 des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundert und einundfünfzig des genannten Kapitels ist außerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt einhundert und einundfünfzig stehen:

Irgend eine Person die fähig ist zu arbeiten, und sich in irgend welchem ehrlichen und anständigen Beruf zu ernähren, wenn solche Person besunden wird, daß dieselbe öffentliche Häuser besucht oder dort herumliegt, oder auch solche Bläze in denen Spirituosen verkauft werden, wenn solche Person bettelt, oder sonst einen müßigen, unmoralischen oder lasterhaften Lebenswandel führt, oder keine sichtliche Existenzmittel besitzt, soll als Landstreicher.

streicher betrachtet und mag arretirt und vor irgend einen Friedensrichter gebracht werden. Solcher Friedensrichter soll solche Person verhören und die Beweise in Bezug auf dieselbe entgegennehmen, und wenn überzeugt, daß solche Person ein Landstreicher ist, dann mag solcher Friedensrichter eine Geldstrafe von nicht unter fünfundzwanzig noch über zweihundert Dollars auflegen, oder mag er solche Person im County Gefängnisse für nicht weniger als zehn noch mehr als neunzig Tage einsperren lassen, oder er mag solche Geldstrafe und Einsperrung zugleich verhängen. Solche Person mag angehalten werden, solche Geldstrafe und Unkosten durch harte Arbeit auf den Heerstraßen des County's abzuarbeiten. Solchem Gefangenen soll für jeden Tag von acht Arbeitsstunden der Betrag von zwei Dollars gutgeschrieben werden, zur Abzahlung solcher Geldstrafe und Unkosten, und im Falle ein solcher Gefangener sich weigern sollte, wie hier vorgeschrieben, zu arbeiten, dann mag derselbe geschlossen und bei Wasser und Brod gehalten werden bis er solchem Verlangen nachkommt.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Änderung von Abschnitt einhundert und dreiundfünfzig von Kapitel vierundzwanzig der allgemeinen Gesetze, überschrieben „Kriminal Codex.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt einhundert und dreiundfünfzig des genannten Kapitels sei abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 153. Wenn eine Person, oder wenn verschiedene Personen innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft oder eines Dorfes in diesem Staate, ob incorporirt oder nicht, irgend welche Pistolen, Bowiemesser, Dolche oder andere tödtliche Waffen verborgen bei sich tragen, so soll eine jede solche Person, nach Übertragung verbotener Waffen ungesetzlich, Strafe.

führung, durch Einsperrung im dem County Gefängnisse für die Zeitdauer von nicht weniger als zehn, noch mehr als dreißig Tagen bestraft, und zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig noch mehr als einhundert Dollars verurtheilt werden. Jedoch soll dieser Abschnitt nicht so ausgelegt werden, um auf Sheriffs- oder andere Polizei-Beamte Anwendung zu finden, während dieselben in der Vollstreckung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Schaffung und Errichtung eines Kriminal Gerichtes in dem County Arapahoe.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Schaffung des Kriminalgerichts Abschnitt 1. Ein urkundliches Gericht, genannt „Das Kriminal-Gericht von Arapahoe County,” ist hiermit in dem County Arapahoe geschaffen, und soll solches Gericht in allen Kriminaffällen, ausgenommen solcher, in welchen Todesstrafe verhängt wird, gleiche Gerichtsbarkeit besitzen, wie das Districts-Gericht von Arapahoe County, ebenfalls Gerichtsbarkeit in Appellationsfällen, wie später hierin vorgesehen.

Appellationen an so'sches Gericht. Abschnitt 2. Das County-Gericht von Arapahoe County soll hiernach keine Gerichtsbarkeit in Appellationsfällen für irgend ein Vergehen, welches vor einem Friedensrichter, entweder unter den Gesetzen dieses Staates, oder den Verordnungen der Stadt Denver verhandelt und entschieden wurde, besitzen, sondern es sollen Appellationen, die in solchen Fällen erlaubt werden, an das anmit geschaffene Gericht eingebracht werden, und zwar in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es jetzt gesetzlich für die Übertragung solcher Fälle, zum Zwecke der Appellation an das County-Gericht des genannten County's, vorgeschrieben ist.

**A b s c h u n t t 3.** Das Gericht soll all die Ermächtigung Rechte und Pflichten.  
besitzen und allen Einschränkungen eines urkundlichen Gerichtes,  
als Solches, unterworfen sein, in Uebereinstimmung mit den  
Bestimmungen der Gesetze dieses Staates.

**A b s c h u n t t 4.** Alle Kriminalfälle, ausgenommen solcher <sup>Kriminalfälle</sup> anderer Counties.  
wobei es sich um Todesstrafe handelt, welche von irgend einem County an das County Arapahoe übertragen worden  
sind, sollen durch das hiermit geschaffene Gericht verhört und  
erledigt werden.

**A b s c h u n t t 5.** Einwendungen, im Falle eines endgültigen Urtheils, oder einer Entscheidung des genannten Gerichtes, Einwendungen.  
mögen erlaubt und direkt dem Obergerichtshofe übergeben werden, und zwar in jeder Beziehung in der Art und Weise und mit  
denselben Erfolg, wie Solches durch das Gesetz in Fällen von  
Einwendungen von dem Distrikts-Gerichte an das Obergericht in Kriminalfällen vorgeschrieben ist.

**A b s c h u n t t 6.** Das hiermit geschaffene Gericht und der <sup>Wenn Bürg- schaft zulässig.</sup> Richter desselben, soll die Gewalt besitzen, in irgend einem Appellationsfalle oder Einwanderhebung das Verfahren in irgend einem in solchem Gerichte abgegebenen Urtheile inne zu halten, und den Beklagten unter Bürgschaft zu stellen, in der Art und Weise wie Solches durch das Gesetz für die Führung des Obergerichtshofes und der Distrikts-Gerichte und der Richter derselben, in solchen Fällen vorgeschrieben ist.

**A b s c h u n t t 7.** Der Richter des genannten Kriminal-Gerichtes soll innerhalb des County's die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens beachten, und soll alle die Gewalt des Richters des Distrikts-Gerichtes in Kriminalfällen besitzen; er mag Eide abnehmen, habeas corpus Befehle aussstellen und dieselben, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, vernehmen und entscheiden.

**A b s c h u n t t 8.** Solches Kriminal-Gericht soll einen <sup>Gerichtsschrei- ber und dessen Pflichten.</sup> Gerichtsschreiber haben, der durch den Richter zu ernannt ist; und die Bestimmungen der Gesetze dieses Staates in Bezug auf die Pflichten, die Bezahlung und die Verbindlichkeiten der Schreiber der Distrikts-Gerichte, insofern dieselben auf die Be-

Anstellung von  
Stenographen.

Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar gemacht werden können, und nicht damit im Widerspruch stehen, sollen auch auf den Schreiber des genannten Kriminal-Gerichtes angewandt werden und ihn leiten, und sollen für ihn und seine Pflichten und Berechtigungen zu Kraft bestehen; und die Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Berechtigung der Anstellung von Stenographen in den Distrikts-Gerichten.“ Kapitel fünfundneunzig der allgemeinen Gesetze, sollen ebenfalls auf das hiermit geschaffene Gericht Anwendung finden.

Berichtssiegel.

**A b s c h u t t 9.** Genanntes Kriminal-Gericht soll ein Siegel besitzen, welches von der Behörde der County-Commissäre zu beschaffen ist; und das genannte Gericht soll in einem solchen Platze abgehalten werden, als derselbe von der genannten Behörde der County-Commissäre gestellt wird, und die daraus erwachsenden Auslagen sollen in gleicher Weise bezahlt werden, wie solches jetzt durch das Gesetz in Bezug auf das Distrikts-Gericht vorgesehen ist.

Verhandlungen,  
wie zu attestiren.

**A b s c h u t t 10.** Die Verhandlungen in genanntem Kriminal-Gerichte sollen das Siegel des genannten Gerichtes tragen, und im Namen des betreffenden Gerichtsschreibers attestirt sein.

Erkenntnisse.

**A b s c h u t t 11.** Alle in Kriminalfällen durch einen Richter oder Friedensrichter in Arapahoe County abgegebenen Erkenntnisse, ausgenommen solcher, in Fällen auf denen die Todesstrafe steht, sollen an das genannte Kriminal-Gericht übertragen werden, und es soll die Pflicht des, solches Erkenntniß fällenden Beamten sein, alle, auf solche Kriminalfälle Bezug habenden Schriftstücke, an das Kriminal-Gericht einzureichen.

Richtauerkennung  
von  
Erkenntnissen.

**A b s c h u t t 12.** Auf das Richtauerkennen irgend eines Erkenntnißes, welches solchem Kriminal-Gericht vorgelegt werden sollte, oder vorgelegt wurde, soll der betreffende Gerichtsschreiber dasselbe sofort beglaubigen, und zwar in Verbindung mit einem Auszug aller, zu einer Klage [dem Verständniß] nöthigen Schriftstücke und der gehabten Verhandlungen, welcher Auszug dem Distrikts-Gerichte von Arapahoe County zu übergeben ist, und soll alzdaum genanntes Distrikts-Gericht in solchen Fällen die endgültige Entscheidung abgeben, gerade als ob solche

Nichtauerkennung anfänglich im genannten Districkt-Gerichte vorgefallen wäre.

**A b s c h u n t 13.** Der Districktanwalt desjenigen Gerichts-distriktes, zu welchem genanntes County gehört, soll der öffent-<sup>Districkt-Anwalt ist öffentlicher Ankläger.</sup> liche Ankläger vor genanntem Gerichte sein, und soll derselbe für seine dem Gerichte geleisteten Dienste dieselbe Vergütung erhalten, welche in dergleichen Weise zu bezahlen ist, wie Solches für die gleichen Dienste im Districkt-Gerichte durch das Gesetz vorgeschrieben.

**A b s c h u n t 14.** Der Sheriff von Arapahoe County soll in genanntem Gerichte dieselben Pflichten zu erfüllen haben, die-<sup>Pflichten und Rechte des Sheriffs.</sup> selbe Gewalt besitzen, denselben Strafen unterworfen sein, und dieselbe Vergütung empfangen, wie Solches in der Verhandlung von Kriminalfällen im Districkt-Gerichte für ähnliche Dienste bestimmt ist.

**A b s c h u n t 15.** Die Großgeschworenen und die Geschwo-renen des genannten Kriminal-Gerichtes sollen, wie es durch das Gesetz für die Auswahl von Geschworenen für das Districkt-Gericht vorgeschrieben ist, ausgewählt werden; und soll es die Pflicht der Behörde der County-Commissäre von Arapahoe County sein, die Namen von Personen die qualifizirt sind als Geschworene zu handeln auszuwählen und dem Schreiber des genannten Gerichtes eine bestätigte Liste derselben einzuhändigen, und zwar in der gleichen Weise, wie es von genannter Behörde durch das Gesetz verlangt ist, die Namen von Personen, welche als Geschworene in dem Districkt-Gerichte handeln sollen, auszu-wählen und zu bestätigen.

**A b s c h u n t 16.** Verlegung des Verfahrens mag von genanntem Kriminal-Gerichte in derselben Weise gestattet wer-den, wie solches durch das Gesetz für das Verlegen von Verfahren aus Districkt-Gerichten in Kriminalfällen vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß in Fällen in welchen das Ansuchen um Ver-legung des Verfahrens wegen eines möglichen Vorurtheils des Richters des Kriminal-Gerichtes gestellt worden ist, solche Ver-legung an das Districkt-Gericht von Arapahoe County gehen soll.

**A b s c h u n t 17.** Es sollen jedes Jahr in der Stadt Denver fünf Termine des Kriminal-Gerichtes abgehalten werden,

<sup>Termine.</sup>

und zwar sollen dieselben je am ersten Montag des Februar, April, Juni, Oktober und Dezember beginnen; jedoch soll der erste Termin des genannten Gerichtes für das Jahr 1881, am ersten Montag des März 1881 abgehalten werden, und hiernach zu den hier vorgeschriebenen Zeitpunkten.

Abwesenheit des  
Distrikts-Anwaltis  
wie auszufüllen.

**A b s c h u n t 18.** Im Falle der Distrikts-Anwalt bei irgend einem Termin oder dem Theil irgend eines Termines, es unterlassen sollte, bei den Verhandlungen genannten Gerichtes anwesend zu sein, dann soll dessen Stelle durch irgend einen Advokaten, der durch den Richter zu erneuern ist, ausgefüllt werden, welcher Advokat alsdann solche Dienste zu versehen hat, und solche Vergütung dafür erhalten soll, wie das Gesetz dieselbe für den Distrikts-Anwalt erlaubt.

Das Distrikts-  
Gericht hat  
Gerichtsbarkeit  
in Verlegungs-  
fällen.

**A b s c h u n t 19.** In allen Fällen einer Verlegung des Verfahrens von dem Kriminal-Gericht an das Distrikts-Gericht, soll solches Distrikts-Gericht, nachdem ein Auszug der Verhandlungen in dem Bureau des Distrikts-Gerichtsschreibers hinterlegt worden ist, volle Gerichtsbarkeit in den so übertragenen Fällen besitzen, und soll zur Verhandlung und zur Entscheidung derselben schreiten, genau als ob die Klage ursprünglich in genanntem Distrikts-Gerichte eingebbracht gewesen wäre.

Richter; ver-  
langte Befähig-  
ung, dessen  
Bezahlung,  
Ernennung und  
Absetzung.

**A b s c h u n t 20.** Der Richter des Kriminal-Gerichtes soll dieselben Befähigungen besitzen, wie solche durch das Gesetz von den Richtern der Distrikts-Gerichte verlangt werden; ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes; und soll als Vergütung die Summe von dreitausend Dollars per Jahr erhalten, welche Vergütung in der gleichen Weise wie an Distriktrichter zu bezahlen ist; er soll in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates durch den Gouverneur ernannt werden, und soll sein Amt für die Zeitspanne von sechs Jahren, vom Tage seines Anstellungspatents an, innehalten, und bis sein Nachfolger ernannt ist und qualifizirt hat, und er mag seines Amtes aus denselben Gründen und in derselben Weise entthoben werden, wie der Richter des Distrikts-Gerichtes. Der Gouverneur soll die Gewalt haben, irgend eine Erledigung die in genanntem Amt während der Senat nicht in Sitzung ist, entstehen mag, durch Ausschaltung von Anstellungs-Patenten auszufüllen, welche

Erledigung  
durch den  
Gouverneur  
auszufüllen.

mit dem Ende der nächsten Sitzung ablaufen sollen, jedoch mag ursprünglich der Gouverneur das genannte Amt durch Ernennung besetzen, wie im Falle einer Erledigung. Der Richter des Kriminal-Gerichtes soll, ehe er seine Amtspflichten antritt, seinen Amtseid <sup>Amtseid.</sup> ablegen, unterzeichnen und hinterlegen, zum selben Zwecke und in derselben Art und Weise, wie solches von Distriktrichtern verlangt ist.

**Abchnitt 21.** Das Kriminal-Gericht soll bei Verfahren und bei Untersuchungen denselben Regeln unterworfen sein, wie solches durch das Gesetz für die Leitung des Distrikts-Gerichtes von Arapahoe County in Kriminalfällen vorgeschrieben ist, insofern als solche Regeln anwendbar gemacht werden können, und nicht mit den Bedingungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

**Abchnitt 22.** Nach der Organisation des genannten Kriminal-Gerichtes, oder auf die Ernennung und Qualifikation des Richters desselben, hin, mag das Distrikts-Gericht von Arapahoe County einen Gerichtsbefehl erlassen, wodurch an genanntes Kriminal-Gericht solche Kriminalfälle übertragen werden, die in dem genannten Distrikts-Gerichte schwelen, und wie es solchem Gerichte ratsam erscheinen mag; (ausgenommen Fälle in denen es sich um ein Todesurtheil handelt,) und in Fällen in denen der genannte Beklagte oder die Beklagten in Gewahrsam der Untersuchung entgegen sehen; und in solchen Kriminalfällen, nicht Leib und Leben betreffend, welche im genannten Distrikts-Gerichte schwelen, in welchen der Angeklagte oder die Angeklagten auf ihre eigene Bürgschaft hin auf freiem Fuße stehen, mag das genannte Distrikts-Gericht, wenn solcher Beklagter oder solche Beklagte auf einen in Unbetacht der Dringlichkeit der genannten Bürgschaft hin erlassenen Gerichtsbefehl sich stellen, den oder die genannten Beklagten veranlassen, andere und neue Bürgschaft zu geben, in welcher von genanntem Beklagten oder genannten Beklagten verlangt wird, am ersten Tage des nächsten regelmäßigen Termins desselben, in dem genannten Kriminal-Gericht zu sein und zu erscheinen, und wie sonst durch das Gesetz vorgeschrieben; sollte jedoch das genannte Kriminal-Gericht sich zu solcher Zeit in Sitzung befinden, dann mag genannte Bürg-

<sup>Leitung des Kriminalgerichts</sup>  
Übertragung von Klagefällen aus dem Distrikts-Gerichte.

<sup>Neue Bürgschaft.</sup>

Auszug der  
Verhandlungen.

schaft verlangen, daß genannter Beklagter oder genannte Beklagte an dem nächsten, oder irgend einem darauf folgenden Tage, in dem genannten Kriminal-Gerichte seiu und sich stellen soll, oder sollen, wie es sonst durch das Gesetz vorgeschrieben ist; und auf die Ausstellung eines solchen Gerichtsbefehles hin, soll der Schreiber des District-Gerichtes sofort einen solchen Auszug über die in genannten Fällen gehabten Verhandlungen anfertigen, wie es zur vervollständigung der Berichte in Bezug auf solche Kriminalfälle nöthig sein mag, und solchen Auszug zugleich mit der Klageschrift und allen anderen in Bezug auf solche Fälle eingebrauchten Schriftstücken an das genannte Kriminal-Gericht übergeben. Alle auf diese Weise verlegten Fälle sollen im genannten Kriminal-Gericht bis zu ihrer endgültigen Entscheidung verhandelt werden, genau wie dieselben verhandelt worden wären wenn sie in dem genannten District-Gerichte verblieben wären. Die Gebühren des Gerichtsschreibers für die Bestätigung einer solchen Verlegung, soll von dem County zu demselben Preis wie andere derartige Arbeiten bezahlt, und in keinem Falle irgend einem Beklagten auferlegt werden.

Gebühren des  
Gerichts-  
Schreibers.

County-Commissaire sollen  
Bücher und  
Einrichtungen  
liefern.

**A b s c h n i t t 23.** Es soll die Pflicht der Behörde der County-Commissäre des genannten County's Arapahoe seiu, dem Schreiber des genannten Kriminal-Gerichtes auf Kosten des County's, für den Gebrauch des genannten Gerichtes passende Bücher und Schreibmaterialien zu liefern, ebenso passende Behälter und Einrichtung für die sichere und bequeme Aufbewahrung aller genanntem Gerichte zugehörigen Bücher, Dokumente und Schriftstücke.

Dringlichkeits-  
klauel.

**A b s c h n i t t 24.** Da die Rechtspflege des County's, sofortige Abhülfe von Seiten der Gesetzgebung nöthig macht, so ist es die Ansicht des gesetzgebenden Körpers, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 26. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Gründung und Errichtung eines Kriminal Gerichtes in dem County Lake.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Es ist hiermit in dem County Lake ein Kriminal-Gericht unter dem Namen: „Das Kriminal-Gericht von Lake County“ errichtet, welches ein urkundliches Gericht sein, und ein Siegel führen soll, und dessen Gerichtsbarkeit in allen Kriminalfällen, ausgenommen um Leib und Leben, die gleiche sein soll wie diejenige des District-Gerichtes von Lake County, und es soll solche Appellations-Gerichtsbarkeit besitzen, wie Solches später hierin vorgeschrieben.

**Abschnitt 2.** Der Richter des genannten Gerichtes soll die Besitzungen besitzen, welche durch das Gesetz von den Richtern des District-Gerichtes verlangt werden; ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes, und soll als Vergütung die Summe von dreitausend Dollars per Jahr erhalten, welche Vergütung in denselben Zeitabschnitten und in gleicher Weise zu bezahlen ist, wie solches durch das Gesetz für die Bezahlung der Gehalte an Districtsrichter vorgesehen; er soll in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates durch den Gouverneur ernannt werden, und soll sein Amt für die Zeitdauer von zwei Jahren, vom Datum seines Anstellungs-Patentes an, innehalten, und bis sein Nachfolger ernannt ist und qualifizirt hat; und er mag seines Amtes in derselben Weise entthoben werden, wie die Richter des District-Gerichtes. Der Gouverneur soll, sofort nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, in Uebereinstimmung und mit der Zustimmung des Senates, eine Person, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzt als Richter des genannten Gerichtes ernennen, und sollen alle Erledigungen, welche in genanntem Amte entstehen mögen, auf die gleiche Weise ausgefüllt werden; jedoch mögen alle Erledigungen, welche entstehen während der Senat nicht in Sitzung ist, mittelst Ernennung durch den Gouverneur ausgefüllt werden, doch soll solche Ernennung mit dem Ende der nächsten Sitzung des Senates ablaufen.

Richter; benötigte Besitzungen; Gehalt; Ernennung, Amtszeit.

Erledigungen

Rechte des Richters.

**A b s c h u n t 3.** Der Richter des genannten Gerichtes soll innerhalb des County's zur Aufrechterhaltung des Friedens beitragen, und alle Gewalt eines Richters des District-Gerichtes haben, in Kriminalfällen, wobei es sich nicht um Leib und Leben handelt, und soll in solchen Fällen das hiermit geschaffene Gericht alle die Gewalt haben, welche jetzt durch das Gesetz an das District-Gericht übertragen ist, oder in Zukunft übertragen werden mag.

Wie zu verfahren.

**A b s c h u n t 4.** Das Kriminal-Gericht soll den jetzt bestehenden oder den in Zukunft durch das Gesetz für die Leitung des District-Gerichtes vorgeschriebenen Regeln unterworfen sein, insofern als solche Regeln anwendbar sein mögen und mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

Berfahren, wie zu bestätigen.

**A b s c h u n t 5.** Alle von genanntem Gericht erlassenen Urtheilsprüche sollen das Siegel desselben tragen, und von dem Schreiber des genannten Gerichtes attestirt sein.

Einwands-Erhebungen.

**A b s c h u n t 6.** Einwandserhebungen gegen die endgültigen Entscheidungen und Urtheilsprüche des genannten Gerichtes mögen erlaubt und vor den Obergerichtshof gebracht werden, in derselben Art und Weise und mit demselben Resultat wie es jetzt durch das Gesetz in Fällen von Einwanderhebungen von dem Districtgerichte an den Obergerichtshof in Kriminalfällen vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag.

Gerichtsschreiber; Ernennung, Bezahlung, &c.

**A b s c h u n t 7.** Das genannte Kriminalgericht soll einen Schreiber haben, welcher durch den Richter des genannten Gerichtes ernannt werden soll, und nach dessen Gutdünken entlassen werden mag; die benötigten Fähigkeiten, die Pflichten, Verbindlichkeiten und die Vergütung des Schreibers sollen dieselben sein, wie das Gesetz jetzt in Bezug auf die Schreiber der Districtgerichte vorschreibt oder später vorschreiben mag, insofern solches anwendbar ist; und die Bedingungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Ermächtigung der Anstellung von Stenographen in dem Districtgerichte.“ Kapitel fünfundneunzig der allgemeinen Gesetze, sollen auf das hiermit geschaffene Gericht Anwendung finden.

Stenographen erlaubt.

Verlegung des Verfahrens.

**A b s c h u n t 8.** Alle Kriminalfälle, wobei es sich nicht um Leib und Leben handelt, welche gesetzlich auf ein Verlegungs-

Ansuchen hin von irgend einem anderen County nach dem County Lake verlegt worden sind, sollen in genanntem Kriminalgerichte verhört und entschieden werden.

**A b s c h n i t t 9.** Das Verlegen von Verfahren mag von genanntem Gerichte in derselben Art und Weise gestattet werden, wie es durch das Gesetz in Kriminalsällen in Bezug auf Verlegung für die Distrikterichte vorgeschrieben ist; jedoch soll, wenn um die Verlegung des Verfahrens auf Grund eines möglichen Vorurtheils des Richters des Kriminalgerichts hin, nachge sucht wird, das Verfahren nach dem Distrikterichte von Lake County verlegt werden

**A b s c h n i t t 10.** Der Distrikts-Anwalt des Gerichts-Distriktes in welchem Lake County gelegen ist, soll der öffentliche Ankläger des genannten Gerichtes sein, und soll dieselben Gebühren empfangen, zahlbar in derselben Weise wie solches durch das Gesetz für ähnliche Dienstleistungen in dem Distriktericht vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag. Im Falle der Distrikts-Anwalt veräumen sollte, irgend einem Termin oder dem Theil irgend eines Terminges beizuhören, alsdann soll der Richter des genannten Gerichtes eine passende Person ernennen, welche die, durch das Gesetz von Distrikts-Anwälten verlangten Befähigungen besitzt, ausgenommen in Bezug auf die Länge seines Aufenthaltes, welche Person in der Zwischenzeit die Pflichten erfüllen und solche Vergütung erhalten soll, wie es das Gesetz für derartige Dienste vorschreibt.

**A b s c h n i t t 11.** Der Sheriff von Lake County soll die selben Pflichten erfüllen, dieselbe Gewalt haben, denselben Strafen unterworfen sein und dieselbe Vergütung erhalten, wie Solches durch das Gesetz für entsprechende Dienstleistungen in dem Distrikterichte in Kriminalsällen vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag.

**A b s c h n i t t 12.** Die Großgeschworenen und die Geschworenen des genannten Gerichtes, sollen auf dieselbe Weise ausgewählt werden, wie solches für die Auswahl von Geschworenen für die Distrikterichte durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag; und es soll die Pflicht der County-Commissäre von Lake County sein, die Namen von Per-

sonen auszusuchen, die qualifiziert sind als Geschworene zu handeln; eine beglaubigte Liste derselben dem genannten Gerichte zu übermitteln, und zwar in derselben Weise wie solches durch das Gesetz in Bezug auf die Auswahl von Geschworenen für die Distriktgerichte vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden mag.

Termine.

**A b s c h u t t 13.** Es sollen jährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, und sollen dieselben je am ersten Montag des März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen.

Erkenntnisse.

**A b s c h u t t 14.** Alle, durch irgend einen Richter oder Friedensrichter von Lake County, in Kriminalfällen, wobei es sich nicht nur Leib und Leben handelt, abgegebenen Erkenntnisse, sollen an das genannte Kriminalgericht übertragen werden, und soll genanntes Gericht die Gewalt haben, dieselben durchzuführen, wie solches jetzt durch das Gesetz für derartige Verfahren vorgeschrieben ist oder werden mag.

Übertragung  
von Klagefällen.

**A b s c h u t t 15.** Nach der Organisation des genannten Gerichtes oder auf die Ernennung und Qualifikation des Richters desselben hin, mag das Distriktgericht von Lake County einen einzutragenden Gerichtsbefehl erlassen, wodurch an genanntes Kriminalgericht solche Kriminalfälle übertragen werden, die in dem genannten Distriktgerichte schweben und wie es solchem Gerichte ratsam erscheinen mag; ausgenommen, Fälle in denen es sich um Leib und Leben handelt, und in denen der genannte Beklagte oder die Beklagten in Gewahrsam der Untersuchung entgegen sehen; und in Kriminalfällen, nicht Leib und Leben betreffend, welche im genannten Distriktsgerichte schweben, in welchen der Angeklagte oder die Angeklagten, auf ihre eigene Bürgschaft hin, auf freiem Fuße stehen, mag das genannte Distriktsgericht, wenn solcher Beklagter oder solche Beklagte, auf einen, in Abetracht der Dringlichkeit der genannten Bürgschaft hin, erlassenen Gerichtsbefehl sich stellen, von dem genannten Beklagten oder den genannten Beklagten verlangen, andere und neue Bürgschaft zu geben, in welcher von genanntem Beklagten oder von genannten Beklagten verlangt wird, am ersten Tage des nächsten regelmäßigen Termines desselben, in dem genannten

Kriminalgerichte sich zu stellen und zu erscheinen, wie sonst durch das Gesetz vorgeschrieben; sollte jedoch das genannte Kriminalgericht sich zu solcher Zeit in Sitzung befinden, dann mag genannte Bürgschaft verlangen, daß genannter Beklagter oder genannte Beklagte, an dem nächsten oder irgend einem daran folgenden Tage in dem genannten Kriminalgericht sein und sich stellen sollen, wie es sonst durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Es soll daran hin die Pflicht des Schreibers des genannten Distrikterrichtes sein, sofort alle der genannten Klageschriften und Erkenntnisse dem Schreiber des genannten Kriminalgerichtes einzuhändigen, sowie einen Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen in solchen Fällen in denen das Distrikterrichteramt gehandelt haben mag; und darauf hin soll das Kriminalgericht in allen solchen Fällen in der gleichen Weise und mit dem gleichen Resultat verfahren, als ob genannte Fälle ursprünglich dem genannten Kriminalgericht vorgelegen hätten; und auf die Ausstellung eines solchen Gerichtsbefehles hin, soll der Schreiber des Distrikterrichtes sofort einen Auszug über die in genannten Fällen gehabten Verhandlungen anfertigen, wie es zur Bevollständigung der Berichte in Bezug auf solche Kriminalfälle nöthig sein mag, und solchen Auszug zugleich mit der Klageschrift und allen anderen in Bezug auf solche Fälle eingebrachten Schriftstücken an das genannte Kriminalgericht übergeben. Der Schreiber des Distrikterrichtes von Lake County, soll für die Anfertigung der in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Auszüge, die durch das Gesetz für ähnliche Dienste vorgesehenen Gebühren erhalten, und sind solche aus dem Countysschäze von Lake County zu bezahlen.

**A b s c h n i t t 16.** Es soll die Pflicht der County=Commissionäre von Lake County sein, dem genannten Gericht auf Kosten des genannten County's ein Siegel und alle für den Gebrauch des genannten Gerichtes nöthigen Bücher und Schreibmaterialien zu liefern, ebenso passende Räumlichkeiten für den Gebrauch des genannten Gerichtes und der beisitzenden Geschworenen, und passende Einrichtung und Behälter für den bequemen Gebrauch des genannten Gerichtes.

**A b s c h n i t t 17.** Es sollen in Zukunft keine Appellationsanfragen gegen den Richterspruch von Friedensrichtern in Lake

Übertragung  
von Schrift-  
stücken durch den  
Gerichtsschrei-  
ber an das  
Kriminalgericht.

Gebühren des  
Gerichtschreibers

Die County-  
Commissionäre  
sollen Bücher,  
Siegel, Schreib-  
materialien, &c.,  
liefern.

Berufungen.

County oder gegen den Richterspruch irgend eines Friedensrichters des genannten County's, welcher unter den Bedingungen von Abschnitt zwanzig eines Gesetzes in Bezug auf Gemeindewesen, genehmigt am 4. April 1877, von dem Gemeinderath der Stadt Leadville dazu bestimmt wurde, berücksichtigt werden, sondern es sollen alle derartige Appellationsanfragen berücksichtigt und dem hiermit geschaffenen Kriminalgerichte überwiesen werden, und zwar in der gleichen Weise und mit dem gleichen Resultat wie Solches jetzt durch das Gesetz in Kriminalfällen für Appellationsanfragen an die Countygerichte vorgeschrieben ist.

Dringlichkeits-  
klaußel. Abschnitt 18. In Anbetracht der großen Anzahl von Kriminalfällen, welche jetzt in Lake County schwelen, besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 4. März 1881.

---

### Ein Gesetz,

überschrieben: Ein Gesetz um es den verschiedenen Counties des Staates zu ermöglichen, ihre schwebende Schuld zu fundiren.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Fundirung der  
Countyshuld.

Abschnitt 1. Wenn fünfzig Stimmegeber eines County, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in diesem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, darum nachzusuchen, so soll es die Pflicht des Countyrathes eines jeden County, das eine schwebende Schuld von über zehntausend Dollars hat, sein, während dreißig Tagen in einer in diesem County erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, worin die Inhaber von Zahlungsanweisungen dieses County ersucht werden, innerhalb dreißig Tagen vom ersten Tage der Veröffentlichung obiger Bekanntmachung an gerechnet, dem Countyrathe des genannten County schriftliche Mittheilung zu machen, über den

Bekanntmachung

Betrag der Zahlungsausweisungen eines solchen County, welche Zahlungsausweisungen solche Inhaber gesonnen sind, für deren Vollbetrag und die darauf angelaufenen Zinsen für Schulscheine eines solchen County's einzutauschen, welche Schulscheine, in Übereinstimmung mit diesem Gesetze, anzugeben und zu ihrem Vollwerthe anzunehmen sind. Es soll die Pflicht der genannten Behörde der County-Commissäre sein, während mindestens dreißig Tagen vom Datum der ersten Veröffentlichung der oben genannten Bekanntmachungen an, auf das Ansuchen von fünfzig Stimmgebern eines solchen County's, die im vorhergehenden Jahre Steuern auf ihr in solchem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, der Abstimmung der berechtigten Stimmgeber eines solchen County's, welche die im vorgehenden Jahre auferlegte Steuer auf ihr in solchem County besteuertes Eigenthum bezahlt haben, die Frage zu unterbreiten, ob der Countyrath unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schulscheine eines solchen County aussstellen soll, um Zahlungsausweisungen solchen County's die vor der Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben wurden, zum Vollwerthe dafür einzutauschen beabsichtigt, oder mag derartige Frage bei einer Spezial-Abstimmung unterbreitet werden, welche Abstimmung für diesen Zweck zu berufen, dieselben hiermit ermächtigt sind, zu irgend einer Zeit nach dem Ablauf von dreißig Tagen von der ersten Veröffentlichung der obengenannten Bekanntmachung an, und zwar auf das Ansuchen von fünfzig berechtigten Stimmgebern, wie oben bestimmt; und sollen dieselben, für die solcher allgemeinen oder Spezialwahl vorhergehenden dreißig Tage, in irgend einer innerhalb solchen County's erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin gesagt wird, daß bei solcher Abstimmung genannte Frage den berechtigten Stimmgebern, wie oben gesagt, zur Entscheidung unterbreitet werden wird. Der County-Schatzmeister eines solchen County's soll vor genannter Wahl eine beglaubigte Liste der Steuerzahler eines solchen County's, welche im vorhergehenden Jahre auf besteuertes Eigenthum ihre Steuern bezahlt haben, anfertigen, und den Wahlrichtern eines jeden Wahlbezirks innerhalb solchen County's zustellen lassen, und Niemand soll berechtigt sein über die Fundirung der Comithschuld seine Stimme abzugeben, wenn nicht sein Name

Inhaber von  
Zahlungsauswei-  
sungen mögen  
Vorschläge für  
diesen Auswechse-  
lung machen.

öffentliche  
Abstimmung.

Veröffentlichung  
über Abstim-  
mung.

Der County-  
Schatzmeister soll  
Liste von  
Steuerzahldern  
anfertigen.

Stimmenmehrheit nötig.

auf solcher beglaubigten Liste erscheint, oder wenn er nicht alle im vorhergegangenen Jahre in solchem County ihm auferlegten Countysteuern bezahlt hat. Wenn eine Mehrzahl der über die Frage der Fundirung der Countyschuld gesetzlich abgegebenen Stimmen sich für die Fundirung solcher Schuld erklärt, dann mag die Behörde der County-Commissäre an irgend eine Person oder Corporation, welche County-Zahlungsanweisungen in Händen hat, welche vor der ersten Veröffentlichung obengenannter Bekanntmachung ausgegeben waren, Coupon-Aktien eines solchen County im Anstansch für solche Zahlungs-Anweisungen zum Vollwerthe verabfolgen.

Rennwerth der Schuldsscheine.

Zinsfuß.

Entlösung der Schuldsscheine.

Registrierung der Schuldsscheine.

Wie Schuldsscheine auszustellen sind.

Indessen darf kein Schuldsschein im geringeren Rennwerthe als einhundert Dollars ausgestellt werden, und wenn in größerem Betrage, dann für eine Vervielfältigung dieser Summe. Solche Schuldsscheine dürfen nicht über acht Prozent Zinsen jährlich tragen. Die Zinsen sind halbjährlich entweder im Amtslokale des County-Schätzmeisters oder in der Stadt New York zahlbar, je nach Wunsch des Inhabers. Solche Schuldsscheine können vom County, je nach Belieben, zehn Jahre nach ihrer Ausstellung eingelöst werden; absolut fällig und zahlbar sollen sie aber zwanzig Jahre nach Datum ihrer Ausstellung sein. Der Gesamtbetrag der unter diesem Gesetze auszustellenden Schuldsscheine darf den Betrag der Countyschuld zur Zeit der ersten Veröffentlichung solcher Bekanntmachung nicht übersteigen. Der Betrag soll vom Countyrathе ermittelt, und eine Bescheinigung desselben ausgefertigt und den Countyurkunden einverleibt werden. Irgend welche Schuldsscheine die über diesen Betrag hinans ausgestellt werden, sollen ungültig und werthlos sein. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugebenden Schuldsscheine sollen im Amtslokale des Staatsauditors registrirt werden, wofür eine Gebühr von zehn Cents für jeden zu registrirenden Schuldsschein an den Auditor zu entrichten ist.

**A b s c h i t t 2.** Alle Schuldsscheine, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegeben werden mögen, sollen vom Vorſitzenden des Countyrathes unterzeichnet, vom County-Schätzmeister des County gegengezeichnet und vom Schreiber dieses County beglaubigt werden. Alle Schuldsscheine sollen mit dem Siegel des County versehen und vom County-Schätzmeister in

- der Reihenfolge in welcher sie ausgegeben numerirt und in einem besonders zu diesem Zwecke gehaltenen Buche eingetragen werden. Auf jedem Schuldchein soll auf der Frontseite der Betrag für welchen er ausgegeben worden, an wen ausgestellt, und das Datum seiner Ausstellung, angegeben sein.

**A b s c h u t t 3.** Der Countyrath oder der Rath der Vertranenbüauer sollen die Befugniß besitzen, die Form genannter Schuldcheine und der dazw gehörigen Zinszettel vorzuschreiben und Vorkehrungen für die halbjährlich fällig werdenden Zinsen auf solche wirklich ausgestellten und abgelieferten Schuldcheine zu treffen. Auch soll er alljährlich eine genügend große Steuer für Zinsen zur Bezahlung solcher Zinsen erheben, und behufs schließlicher Einlösung solcher Schuldcheine soll er nach Verlauf von neun Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, alljährlich auf alles steuerbare Eigenthum im County eine Steuer erheben, die zehn Prozent des Gesamtbetrages der ausgestellten Schuldcheine betragen, und der Einlösungsfond genannt werden soll. Alle Steuern zur Deckung der Zinsen und zur Einlösung solcher Schuldcheine sind in Baargeld zu entrichten und vom Countyschatzmeister als ein Spezialfond aufzubewahren, der blos zur Bezahlung der Zinsen und zur Einlösung solcher Schuldcheine verwendet werden darf. Derartige Steuern sind in gleicher Weise wie andere Steuern einzulegen und zu erheben.

**A b s c h u t t 4.** Wenn sich genügende, dem Einlösungsfond gutgeschriebene Gelder in Händen des County-Schatzmeisters befinden um Kapital und Zinsen irgend welcher solcher Schuldcheine decken zu können, so ist es diesem zur Pflicht gemacht, eine solche Anzahl von Schuldcheinen und darauf fälliger Zinsen einzuberufen und zu bezahlen als er, wie bereits bestimmt, mit den an Hand befindlichen Geldern zu decken im Stande sein mag. Ein solcher Schuldchein oder solche Schuldcheine sollen in der Reihenfolge in welcher sie numerirt sind, bezahlt werden. Wenn irgend welche Schuldcheine oder Zinszettel, unter diesem Gesetze ausgegeben, eingelöst worden, soll genannter Schatzmeister dies dem Countyrath zur Anzeige bringen, worauf dieser sie in der Weise abzustempeln hat, daß sie genau kenntlich bleiben. Auch soll er ein Verzeichniß derselben anfertigen lassen. Wenn irgend welche dieser Schuldcheine eingelöst werden sollen, so hat der

Befugniß des Countyraths.

Zinssteuer in Baargeld zahlbar.

Schuldcheine, wann und wie zahlbar.

County-Schätzmeister während dreißig Tagen in einer in oder nahe dem County-Haus erscheinenden Zeitung und in einer in der Stadt Denver herausgegebenen Zeitung eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, des Inhalts, daß gewisse Countyschuldscheine, mit Angabe ihrer Nummer und ihres Befrages, gegen Vorzeigung bezahlt werden, und nach Ablauf dieser dreißig Tage sollen solche Schuldscheine keine Zinsen mehr tragen.

*Art und Weise der Abstimmung.* Abschnitt 5. Bei der oben vorgeschriebenen Abstimmung soll jeder so Abstimmende seine Stimme mittelst eines besonderen Stimmzettels abgeben, welcher in einem ausschließlich zu diesem Zwecke benutzten Stimmkasten zu hinterlegen ist. Auf dem Stimmzettel sollen die Worte „Für die Fundirung der Countyschuld“ oder „Gegen die Fundirung der Countyschuld“ stehen. Wenn bei Zählung der Stimmen, (die in gleicher Weise erfolgen soll, wie die Zählung der Stimmen für Countybeamte,) es sich herausstellt, daß eine Mehrheit aller der über die so unterbreitete Frage abgegebenen Stimmen für Fundirung der Countyschuld lantet, dann soll der Countyrath ermächtigt sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen, und die Zählungsbehörde soll eine Bescheinigung über die Stimmenabgabe anfertigen und dieselbe soll den Countyräten einverleibt werden. Die Wahlrichter sollen eine besondere Liste der Namen solcher Stimmegeber anfertigen, die über die Frage der Fundirung der Countyschuld gestimmt haben, in der Reihenfolge, in welcher sie ihre Stimmen abgegeben, und dieselbe beglaubigt an den Countyschreiber einzureichen. Jeder Stimmzettel soll in der Reihenfolge, in welcher er abgegeben worden, numerirt werden, und die Nummer ist auf erwähnter Liste von Stimmegebern gegenüber dem Namen dessen, der die Stimme abgegeben, zu verzeichnen.

Ausführung obiger Bedingungen. Abschnitt 6. Wenn die Abstimmung für Ausgabe der Schuldscheine ausfällt, sollen die hierin genannten und ermächtigten Beamten möglichst bald nach einer solchen Wahl mit der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes beginnen.

Widerruf.

Abschnitt 7. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind außermittig zu widerrufen.

**A b s c h u t t 8.** Da mehrere Counties gegenwärtig eine Dringlichkeitsklause.  
bedeutende laufende Schuld haben und durch die sofortige An-  
nahme dieses Gesetzes beträchtlichen Nutzen ziehen könnten, so ist  
es die Ansicht dieser gesetzgebenden Versammlung, daß eine  
Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner  
Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Gründung von Pitkin County und zur Bestimmung der Gerichts-Termine in demselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Das County Pitkin ist anmit gegründet und geschaffen mit allen gesetzlichen Rechten, Pflichten und Be-rechtigungen anderer Counties in diesem Staate, und zwar mit folgenden Grenzen: Beginnend an dem höchsten Punkte der Staats-Bermessungen auf der Wasserscheide (national range), wo die Elk Mountain Range mit derselben zusammentrifft, von da in westlicher und nordwestlicher Richtung dem Rücken der Elk Mountain Range entlang bis zum Snow Mass Berge; von da direkt westlich zu der Wasserscheide westlich von Rock Creek; von da in südwestlicher Richtung genannter Wasserscheide entlang, bis zu der südlichen Grenzlinie von Summit County; von da in östlicher Richtung der südlichen Grenzlinie von Summit County entlang zum Gipfel der nationalen Wasserscheide, welche die westliche Grenzlinie von Lake County bildet; von da in süd-östlicher Richtung dem Rücken der genannten Wasserscheide entlang zum Anfangspunkte.

**A b s c h n i t t 2.** Alle County- und Bezirksbeamten die in Countybeamte.  
in dem Theil von Gunnison County wohnen, der andurch zum County Pitkin geschaffen ist, sollen ihre betreffenden Aemter für den Zeitraum inne haben, für welchen sie erwählt sein mögen,

und sind durch als die rechtmäßigen Beamten von Pitkin County erklärt. Der Gouverneur soll solche andere Beamte ernennen als zur Führung der County-Verwaltung des genannten County Pitkin erforderlich sein mögen; welche Beamte ihre betreffenden Aemter bis nach der nächsten allgemeinen Wahl, oder bis ihre Nachfolger in Uebereinstimmung mit dem Gesetz erwählt sind und qualifizirt haben, inne halten.

**A b s c h u n t t 3.** Bei der nächsten allgemeinen Wahl, die in genanntem County Pitkin abgehalten wird, soll der County-Sitz des genannten County mittelst Abstimmung durch das Volk bestimmt und errichtet werden, wie dies in Abschnitt zweihundzwanzig, Kapitel einundzwanzig, der allgemeinen Gesetze des Staates, festgesetzt ist.

**A b s c h u n t t 4.** Die Stadt Aspen soll der County-Sitz des genannten County sein, bis zu der Zeit wo, wie in Abschnitt drei (3) dieses Gesetzes vorgeschrieben, der County-Sitz bestimmt und errichtet ist. In genannter Stadt Aspen sollen alle Termine der District- und Countygerichte abgehalten werden, und die Countyämter des genannten County Pitkin sollen sich daselbst befinden.

**A b s c h u n t t 5.** In genanntem County sollen alljährlich vier Termine des Countygerichts abgehalten werden, beginnend am ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

**A b s c h u n t t 6.** Alle Civil- und Kriminalfälle, die jetzt im District- oder Countygerichte von Gunnison County schweben und in welchem die Klageursache in dem Gebiete entstand, welches jetzt das neue County Pitkin umfaßt, oder wenn die Beklagten innerhalb desselben wohnen, sollen, sobald die Beamten des genannten County Pitkin ernannt und zum Amte qualifizirt sind, durch die Schreiber oder Richter des erwähnten Gunnison County an die Gerichte gleicher Gerichtsbarkeit in genanntem County Pitkin übertragen werden.

**A b s c h u n t t 7.** Alle County-Alten oder sonstiges County Eigenthum, welches bis jetzt dem County Gunnison zugehörte, soll das Eigenthum des genannten County Gunnison sein und verbleiben.

A b s c h i n t 8. Ein Auszug aus den County-Alten, in Auszug vom Bezug auf alles in Pitkin County gelegene Eigenthum, soll durch den County-Schreiber von Gunnison County nach Bezahlung der betreffenden Gebühren für die Aufsertigung desselben, dem County-Schreiber von Pitkin County überliefert werden, und mag solcher Auszug in die Register von Pitkin County eingetragen werden, und soll als gute und gesetzliche Eintragung angesehen werden und so gelten.

A b s c h i n t 9. Die gegenwärtige Schuldenlast des Comnty Gunnison soll unter den Counties Gunnison und Pitkin im Verhältniß zu dem steuerbaren Eigenthum eines jeden County's, wie solches durch die Steuerlisten des Jahres 1880 sich nachweist, verrechnet werden.

A b s c h i n t 10. Die Behörde der County-Commissäre der genannten Counties Gunnison und Pitkin soll volle Macht und Besgnüß besitzen, alle Angelegenheiten in Bezug auf Einkünfte, welche in Folge der Errichtung des genannten County Pitkin entstehen mögen, zwischen den beiden Counties zu vereinigen und zu erledigen; ebenso um die gegenwärtige Schuldenlast des genannten Comnty Gunnison, wie solches in Abschnitt neun dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu vertheilen, und sollen dieselben für diese Zwecke, nachdem die Commissäre irgend eines der genannten Counties an die Commissäre des andern County's eine zehntägige schriftliche Notiz gegeben, in der Stadt Gunnison zusammengetreten, und zwar zu einer Zeit nach welcher die Beamten von Pitkin County ernannt sind und qualifizirt haben; und soll eine Majorität der vereinigten Behörden der Commissäre der genannten Counties ein gesetzliches Quorum bilden zur Berechnung der genannten Einkünfte und zur Vertheilung genannter Schuldenlast. Wenn indessen bei genannter Verhandlung kein Quorum sich einfindet, oder wenn die genannten Commissäre sich nicht über die Berechnung der Einkünfte und die Vertheilung der Einkünfte, und die Vertheilung der Schuldenlast einigen sollten, dann ist, auf Ansuchen irgend einer der genannten Behörden der Commissäre hin, der Gouverneur dieses Staates ermächtigt und beantragt, einen Unparteiischen zu ernennen, welcher solche Fragen in Bezug auf Einkünfte und Schuldenlast berichtigen und entscheiden soll, und soll dessen Entscheidung end-

gültig seiu. Die Anslagen für ein solches Schiedsgericht, falls ein solches nöthig seiu sollte, sind in gleichem Verhältnisse von genannten Counties Gunnison und Pitkin zu bezahlen.

**Classifizierung.** Abschitt 11. Zur Feststellung der Gebühren der County-, Bezirks- und anderer Beamten, ist das genannte County ein County dritter Klasse gemacht.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Schaffung und Gründung des County Dolores, und zur Bestimmung der Gerichtstermine in demselben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Gründung.** Abschitt 1. Das County Dolores ist andurch geschaffen und gegründet, mit allen gesetzlichen Rechten, Pflichten und Berechtigungen anderer Counties in diesem Staate, und zwar mit folgenden Grenzen: Beginnend auf dem Rücken des als „Lizard's Head“ bekannten Berges, nahe dem Ursprung des Lake Fork des San Miguel Flusses, in dem gegenwärtigen County Ouray, von da westlich dem Rücken des genannten Berges und dem Rücken der Wasserscheide zwischen den Flüssen San Miguel und Dolores entlang bis zur Spitze des Lone Cone Berges; von da westlich bis zur westlichen Grenzlinie des Staates Colorado; von da südlich genannter westlicher Grenzlinie entlang zur nördlichen Grenzlinie von La Plata County; von da östlich genannter nördlicher Grenzlinie entlang zur südwestlichen Ecke von San Juan County; von da nordöstlich der Wasserscheide entlang, welche die Gewässer der South Fork des Dolores Flusses von den Gewässern der Bäche Hermosa und Cascade scheidet, zum Rücken des Gebirgszuges wo die East Fork des Flusses Dolores entspringt; von da nordwestlich dem Rücken der Wasserscheide entlang, welche die Gewässer der genannten South

**Grenzlinien.**

Vor dem Flusse Dolores von den Gewässern der Lake Fork des Flusses San Miguel scheidet, zum Rücken des genannten Gebirgszuges südlich von dem Gebirgspass, den jetzt der Pfad, welcher von Fish Lakes nach Rico führt, durchschneidet; von da in direkter Linie von dem Rücken des genannten Gebirgszuges zum Rücken des genannten Berges „Lizard's Head,” dem Ausgangspunkte.

**A b s c h u n t z.** Alle County- und Bezirks-Beamte, die in <sup>Beamte.</sup> dem Theil von Duray County wohnen der andurch zum County Dolores geschaffen ist, sollen ihre betreffenden Amtster für den Zeitraum inne haben, für welchen sie erwählt sein mögen, und sind andurch als die rechtmäßigen Beamten von Dolores County erklärt. Der Gouverneur soll solche andere Beamten ernennen als zur Führung der Countyverwaltung des genannten County Dolores erforderlich sein mögen, welche Beamte ihre betreffenden Amtster bis nach der nächsten allgemeinen Wahl oder bis deren Nachfolger, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, erwählt sind und qualifizirt haben, inne haben sollen.

**A b s c h u n t z.** Bei der nächsten allgemeinen Wahl, die in <sup>Countyis.</sup> genanntem County Dolores abgehalten wird, soll der Countyis des genannten County mittels Abstimmung durch das Volk bestimmt und errichtet werden, wie dies in Abschnitt zweihundzwanzig von Kapitel einundzwanzig der allgemeinen Gesetze des Staates festgesetzt ist.

**A b s c h u n t z.** Die Stadt Rico soll der Countyis des <sup>Countyis.</sup> genannten County sein, bis zu der Zeit wo, wie in Abschnitt drei dieses Gesetzes vorgeschrieben, ein solcher Countyis bestimmt und errichtet ist. In genannter Stadt Rico sollen alle Termine der Distrikts- und Countygerichte abgehalten werden, und die Amtslokale des genannten County Dolores sollen sich dasselbst befinden.

**A b s c h u n t z.** Zu genanntem County sollen alljährlich vier Termine des Countygerichtes abgehalten werden, beginnend je am ersten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

**A b s c h u n t z.** Das County Dolores ist hiermit dem <sup>Welchem legis-</sup> zwanzigsten Senatorendistrikt zugetheilt und zu einem Theile <sup>fativen Distrikt</sup> <sup>und Gerichts-</sup> bezirk zugehörig.

desselben gemacht. Es ist dem vierten Gerichtsdistrikte zugehörig, und für Zwecke der Vertretung im Repräsentantenhouse den Counties Duray und San Juan beigefügt, und soll so verbleiben, bis anderweitig durch das Gesetz abgeändert.

*Verlegung von  
Gerichtsfällen.*

**A b s c h n i t t 7.** Alle Civil- und Kriminalfälle, die jetzt in den Distrikts- und Countygerichten des County Duray schweben, und in denen die Klageursache in dem Gebiete entstand, welches jetzt das neue County Dolores umfaßt, oder solche Fälle, in Be- treff welcher der Beklagte oder die Beklagten innerhalb desselben wohnen, sollen, sobald die Beamten des genannten County's Dolores ernannt sind und qualifizirt haben, durch die betreffenden Schreiber oder Richter der genannten Gerichte des genannten County's Duray an die Gerichte mit gleichstehender Gerichtsbar- keit in dem genannten County Dolores übertragen werden; und alle Kosten die in derartigen Klagesachen bis zur Zeit ihrer Übertragung von dem County Duray bezahlt wurden, sollen an dasjenige County zurückstattet werden, welches derartige Kosten bezahlt hat, und sollen solche Kosten nicht dem Betrage der County-Schulden, die, wie hierin später angegeben, zu vertheilen sind, zugeschlagen werden.

*Termine des  
Distrikterichtes*

**A b s c h n i t t 8.** Es sollen alljährlich in dem genannten County Dolores zwei Termine des Distrikterichtes abgehalten werden, beginnend je am ersten Montag der Monate Juli und September.

*Countyregister.*

**A b s c h n i t t 9.** Alle County-Akten oder sonstiges County- Eigenthum, welches bis jetzt dem County Duray zugehörte, soll das Eigenthum des genannten County Duray sein und ver- bleiben.

*Auszug aus dem  
Register.*

**A b s c h n i t t 10.** Ein Auszug aus den County-Akten, in Bezug auf alles in Dolores County gelegene Eigenthum, soll durch den County-Schreiber von Duray County, nach Bezahlung der durch das Gesetz für die Anfertigung desselben erlaubten Ge- bühr, dem County-Schreiber von Dolores County überliefert werden; und mag solcher Auszug nachdem derselbe durch den betreffenden Schreiber in gehöriger Form beglaubigt ist, in die Register von Dolores County eingetragen werden, und soll als gute und gesetzliche Eintragung angesehen werden und so gelten.

A b s c h u t t 11. Die gegenwärtige Schuldenlast des County Duray soll unter den Counties Duray und Dolores in dem Verhältniß verrechnet werden, welches das Verhältniß des steuerbaren Eigenthums in demjenigen Theil von Dolores County, welcher früher ein Theil von Duray County war, zu dem steuerbaren Eigenthum des County's Duray bildet, wie Solches die Steuerlisten von 1880 nachweisen.

A b s c h u t t 12. Die Behörde der County-Commissäre der genannten Counties Duray und Dolores sollen volle Macht und Besugniß besitzen, alle Fragen in Bezug auf Einkünfte, welche in Folge der Errichtung des genannten County Duray entstehen mögen, zwischen den beiden Counties zu vereinigen und zu erledigen; ebenso die gegenwärtige Schuldenlast des genannten County Duray, wie solches in Abschnitt elf dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu verrechnen; und sollen dieselben für diese Zwecke, nachdem die Commissäre irgend eines der genannten Counties an die Commissäre des andern County's eine zehntägige schriftliche Notiz gegeben, zusammenentreten, und zwar zu einer Zeit nach der die Beamten von Dolores County ernannt sind und qualifizirt haben, und soll eine Majorität der vereinigten Behörden der Commissäre der genannten Counties ein gesetzliches Quorum bilden, zur Berechnung der genannten Einkünfte und zur Vertheilung genannter Schuldenlast. Wenn indessen bei genauer Versammlung kein Quorum sich einfindet, oder wenn die genannten Commissäre sich nicht über die Verrechnung der Einkünfte und die Vertheilung der Schuldenlast einigen sollten, dann ist auf Ansuchen irgend einer der genannten Behörden der Commissäre hin, der Gouverneur dieses Staates ermächtigt und beantragt einen Unparteiischen zu ernennen, welcher solche Fragen in Bezug auf Einkünfte und Schuldenlast berichtigen und entscheiden soll, und soll dessen Entscheidung endgültig sein. Die Auslagen für ein solches Schiedsgericht, falls ein solches nöthig sein sollte, in Bezug auf die gegenwärtige Schuldenlast des County's Duray, sind in gleichem Verhältnisse von genannten Counties Duray und Dolores zu bezahlen.

A b s c h u t t 13. Da es nöthig ist, daß die jährliche Steuernilage für das Jahr 1881 in genanntem County Dolores <sup>Dringlichkeits-</sup> <sub>Klausel.</sub> zu der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit, gemacht werde,

und da andere Interessen der Einwohner des genannten County's es verlangen, daß dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft trete, deßhalb besteht nach der Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit, wie solches in Abschnitt nennzehn von Artikel fünf der Verfassung vorgesehen, und soll deßhalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

### Ein Gesetz

welches von den County Commissären der verschiedenen Counties in diesem Staate verlangt für die redliche Erfüllung ihrer Amtspflichten Sicherheit zu stellen, und welches Strafen vorschreibt im Falle einer Verweigerung die verlangte Sicherheit zu stellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschitt I.** County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates sind hiermit verpflichtet, ein Fuder, eine Bürgschaft zu Gunsten der Einwohner des Staates Colorado anzustellen, welche bedingt, daß solcher Commissär pflichtgetreu und ehrlich seinen Amtspflichten als solcher County-Commissär, so lange er im Amt bleibt, nachkommen will, und daß er nicht, weder direkt noch indirekt, irgend welche der Gelder oder sonstigen Eigenthums des genannten County während seiner Amtszeit zu ungesetzlichen Zwecken aufweisen, noch solche ungesetzliche Anweisung erlauben wird; daß er sich nicht während seiner Amtszeit in irgend einer Art und Weise, direkt oder indirekt, an irgend einem Verkauf, Kauf, Nebereinkommen oder Contrakt betheiligen oder irgendwie damit in Verbindung stehen wird, wodurch irgend eine Summe Geldes oder sonstiger Gegenstand einem solchen Commissär von Seiten des genannten County's, oder einer Person oder Personen aus einem solchen County, zukommen würde, und daß er zu allen Zeiten die Angelegenheiten eines solchen County's für das beste Wohl eines

Bürgschaft  
verlangt.

Bedingung der  
Bürgschaft.

solchen County sparsam und nach seinem besten Ermessens verwalten wird.

**A b s c h u t t 2.** Für County-Commissäre in Counties der ersten Klasse soll solche Bürgschaft auf die Summe von fünf- und zwanzig tausend Dollars lauten; in Counties der zweiten Klasse, auf die Summe von zehntausend Dollars, und in Counties der dritten Klasse, auf die Summe von fünftausend Dollars. Für den Zweck der Klasseneintheilung der Counties, wie hierin vorgesehen, soll dieselbe Eintheilung gelten wie dieselbe jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder später vorgeschrieben werden mag, in der Eintheilung der verschiedenen Counties dieses Staates für die Bezahlung der Gehalte und Gebühren von County- und Bezirksbeamten.

**A b s c h u t t 3.** Wenn immer in irgend einem County dieses Staates irgend ein County-Commissär erwählt oder ernannt ist, dann soll er solche Bürgschaft stellen, und ehe er seine Amtspflichten antritt, dieselbe zur Genehmigung vorlegen. Die jetzt in den verschiedenen Counties dieses Staates im Amte sich befindlichen County-Commissäre, sollen innerhalb dreißig Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, solche Bürgschaft stellen und deren Genehmigung erzielen.

**A b s c h u t t 4.** Im Falle irgend ein County-Commissär, welcher zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes im Amte ist, es verabsäumen sollte, innerhalb dreißig Tage nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, Bürgschaft zu stellen und deren Genehmigung zu erzielen, dann soll der County-Schreiber oder Recorder eines solchen County's, darauf hin, sofort dem Gouverneur eine bestätigte Anzeige machen, daß in seinem Bureau keine derartig genehmigte Bürgschaft hinterlegt worden ist; und es soll angenommen und festgestellt sein, daß der so verabsäumende Commissär sein Amt als County-Commissär niedergelegt hat, und soll er von da an aufhören solcher County-Commissär zu sein. Alle Handlungen einer solchen Person als County-Commissär sollen darnach entschieden ungültig sein, und sollen zur Ausfüllung der so gemachten Erledigung dieselben Schritte genommen werden, wie solches jetzt durch das Gesetz im Falle des Todes oder der Abdankung eines solchen Beamten bestimmt ist.

Strafe für  
Handlungen  
höne Bürgschaft.

**A b s c h u t t 5.** Wenn irgend ein County-Commissär als solcher Beamter handelt oder versuchen sollte als solcher zu handeln, oder es versuchen sollte irgend welche der Pflichten oder Berechtigungen eines County-Commissärs zu erfüllen, oder irgend welche der Rechte oder Berechtigungen eines solchen zu genießen, nachdem er es unterlassen hat die vorgeschriebene Bürgschaft zu stellen, oder nachdem seine Entlassung von solchem Amte ausgesprochen ist, wie solches in Abschnitt einhundert und fünfzehn des Kriminal-Codex, Abschnitt siebenhundert und zehn der allgemeinen Gesetze vorgeschrieben ist, dann soll er einer Gesetzesübertretung schuldig erachtet und dafür in Anklagezustand versetzt werden, und soll nach Überführung zu einer Summe von nicht weniger als fünfhundert Dollars und nicht mehr als fünftausend Dollars und zu Einferkerung im County-Gefängniß für nicht weniger als dreißig Tage und für nicht mehr als sechs Monate verurtheilt werden.

Bürgschaft mit  
dem County-  
schreiber zu  
hinterlegen.

**A b s c h u t t 6.** Genannte Bürgschaft soll nachdem dieselbe von dem Richter des Districtgerichtes genehmigt ist, mit dem Schreiber oder Recorder eines solchen County hinterlegt, und von diesem in dem Register des genannten County eingetragen werden.

Der Districts-  
anwalt ist öffent-  
licher Ankläger.

**A b s c h u t t 7.** Im Falle irgend ein County-Commissär in diesem Staate, irgend welche der Bedingungen der genannten Bürgschaft hintergeht oder bricht, dann soll der Districts-Anwalt des Districtes, worin solches County liegt, oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung, dann der Richter des Gerichtes irgend einen tanglichen Rechtsanwalt ernennen, welcher eine Klage im Namen des genannten County's vor dem Districts-Gerichte eines solchen County's anhängig machen soll, gegen die in solcher Bürgschaft oder Bürgschaften erwähnten Betreffenden und dessen Bürigen; oder auch für den Schaden welchen solches County durch den Bruch der Bedingungen solcher Bürgschaft oder Bürgschaften durch solchen Commissär erlitten haben mag.

Schadenergaz  
für Bruch der  
Bürgschaft.

**A b s c h u t t 8.** In einem solchen Klagefalle soll das County allen Schaden, direkt und indirekt, welchen es durch irgend einen Bruch der Bedingungen solcher Bürgschaften erlitten haben mag, wieder erlangen; und sollte es sich bei der

Untersuchung irgend eines solchen Falles heranzustellen, daß solcher Bruch unbillig, betrügerisch oder absichtlich war, und das County nicht im Stande sein sollte ein Urtheil gegen die Bürgen zu erhalten, oder nachdem es ein Urtheil erhalten hat, nicht im Stande ist, dasselbe weder von dem Betreffenden noch seinen Bürgen einzutreiben, alsdann hat in solchem Falle das County das Verhaftungsrecht gegen genannten Bürgschaftssteller, der in dem County-Gefängniß des genannten County's eingesperrt <sup>Berhaftung.</sup> werden soll bis der Betrag eines solchen Urtheilspruchs und der Kosten bezahlt ist, jedoch soll solche Einsperrung den Zeitraum von einem Jahr nicht überdauern.

**A b s c h u t t 9.** In allen gegen offizielle Bürgschaften <sup>haftbarkeit.</sup> von County-Commissären eingebrachten Klagen, soll der von einem der Mitglieder der Behörde verlangte Betrag nicht auf einen verhältnismäßigen Betrag des nachgewiesenen Schadens beschränkt sein, sondern es soll solches Verlangen für den Vollbetrag des nachgewiesenen Schadens an die Bürgschaft eines jeden einzelnen gestellt werden; irgend ein Mitglied einer Behörde der Commissäre das wissentlich seine Zustimmung zu einer ungezüglichen Anweisung der Gelder eines County's, oder zur Richtigbefindung von Rechnungen die nicht gesetzlich richtig sind, oder zu der Bezahlung derselben seine Zustimmung gibt, soll ebenso wohl wie die Bürgen eines solchen County-Commissärs auf seine Bürgschaft hin für allen Schaden, direkt oder indirekt, haftbar gehalten werden, welcher solchem County daraus entstehen mag; und soll in solchem Falle, wie oben vorgeschrieben, verfahren werden.

Genehmigt am 1. März 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von Abschnitt einhundert und einundzwanzig eines Gesetzes  
in Bezug auf County Beamte und County-Verwaltung, und zum  
Widerruf darauf Bezug habender Gesetze, genehmigt am 24. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Abschnitt einhundert und einundzwanzig  
der allgemeinen Gesetze von einem „Gesetz in Bezug auf County-  
Beamte und County-Verwaltung und zum Widerruf darauf  
Bezug habender Gesetze, genehmigt am 24. März 1877,” sei und  
derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

**Abschnitt 121.** Ein County-Assessor soll in jedem  
County in der allgemeinen Wahl erwählt werden, welcher an das  
Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit zwei oder meh-  
reren guten Bürgen aussstellen soll, in einer Straffsumme von  
nicht weniger als sechstausend Dollars, für die Erfüllung seiner  
Pflichten, wie es gesetzlich vorgeschrieben, und zur Zufriedenheit  
des Rates der County-Commissäre, und soll einen Eid oder  
eine Bestätigung für die getreue Erfüllung seiner Pflichten als  
solcher Assessor unterschreiben und ein qualifizirter Stimmegeber  
des besagten County sein, und soll sein Amt zwei Jahre versehen,  
und bis sein Nachfolger erwählt ist und qualifizirt hat.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz,**

zur Abänderung von Abschnitt elf (11) des Kapitels zweiundzwanzig (22)  
der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, in Bezug auf Counties,  
County-Beamte und County-Verwaltung, und zum Widerruf von  
darauf Bezug habenden Gesetzen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Abschnitt elf von Kapitel zweiundzwanzig  
der allgemeinen Gesetze in Bezug auf Counties, County-Beamte

und County-Verwaltung und zum Widerruf von darauf Bezug habenden Gesetzen, genehmigt am 24. März 1877, ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 11. Sedes County soll durch den ersten Rath der County-Commissäre, welcher sich im Amte befindet, in drei zusammenhängende Distrikte eingetheilt werden, welche so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung sein sollen, und welche beziehungsweise mit eins, zwei und drei numerirt, und nie mehr wie einmal in zwei Jahren einer Veränderung unterworfen sein sollen; und ein Commissär soll aus jedem dieser Distrikte von den Wählern des ganzen County's, wie hierin vorgeschrieben, erwählt werden. Eine solche Eintheilung des County in Distrikte soll innerhalb sechs Monaten geschehen, nachdem der erste Rath der County-Commissäre zum Amte erwählt ist; sollte jedoch irgend einer oder mehrere der Commissäre während seiner Amtszeit aus dem Distrikt in welchem er zur Zeit seiner Erwählung wohnte, wegziehen, dann soll seine Stelle daraufhin erledigt sein, und auf das Eintreten einer solchen Erledigung soll es die Pflicht der übrigen Commissäre sein, einen Bericht über solche Thatshache an den Gouverneur abzustatten, und soll darauf hin die Erledigung oder Erledigungen, wie solches durch das Gesetz bestimmt ist, ausgefüllt werden. Ferner soll kein County-Richter zu irgend einem anderen Countyamte innerhalb des County's wählbar sein oder solches inne halten. Da nach der Ansicht der Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt deßhalb soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf die Gründung, Gerichtsbarkeit, Rechte, Verhandlungen und Verfahren der Countygerichte des Staates Colorado; und zur Erlässung anderer Bestimmungen an dessen Stelle, genehmigt am 12. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf aller bestehenden

Gesetze in Bezug auf die Gründung, Gerichtsbarkeit, Rechte, Verhandlungen und Verfahren der Countygerichte des Staates Colorado, und zur Erlassung anderer Bestimmungen an dessen Stelle, sei und dasselbe ist hiermit abgeändert, so daß es wie folgt lantet: Abschnitt 1. Es sollen jährlich in den nachbenannten Counties sechs Termine des Countygerichtes abgehalten werden, und sollen dieselben je an dem ersten Montag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November ihren Anfang nehmen, nämlich in den Counties Arapahoe, Weld, El Paso, Park, Saguache, Summit, Rio Grande, Lake, Summit und Chaffee. In dem County Costilla sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, und zwar wie folgt: Je am zweiten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember; in dem County Conejos sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, die je an dem dritten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen sollen, und in jedem der anderen Counties des Staates sollen alljährlich vier Termine des genannten Gerichtes abgehalten werden, die je an dem ersten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember ihren Anfang nehmen sollen, ausgenommen das County Las Animas, wo die Termine des genannten Gerichtes je am ersten Montag des Januar, April, Juli und Oktober beginnen sollen.

Genehmigt am 21. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

in Bezug auf die Countygerichte der Counties Costilla und Conejos und um Vorkehrungen zur Abhaltung der Gerichtstermine in denselben zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. In jedem der Counties Costilla und  
in Conejos und Costilla Counties sollen alljährlich vier Termine des Countygerichtes  
abgehalten werden, und sollen dieselben wie hierin vorgeschrieben

ihren Anfang nehmen: In dem County Costilla je an dem zweiten Montag der Monate März, Juni, September und December; in dem County Conejos je an dem dritten Montag der Monate März, Juni, September und December.

**A b s c h u t t 2.** Alle Gesetze, oder Theile von Gesetzen, welche mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch <sup>Widerruf.</sup> stehen, sind hiermit widerrufen.

**A b s c h u t t 3.** Es liegt, der Ansicht dieser Gesetzgebung <sup>Dringlichkeitssatz.</sup> nach, eine Dringlichkeit vor, und soll deshalb dieses Gesetz sofort <sup>anlaßt.</sup> mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz,

in Betreff auf Abstimmungen über die Verlegungen der Countysätze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u t t 1.** Wenn immer durch die Behörde der County-Commissäre irgend eines County's eine Abstimmung bestimmt wird, um die Ansichten der gesetzlichen Stimmegeber eines solchen County's in Bezug auf die Frage der Verlegung oder Feststellung des Countysitzes eines solchen County's zu erfahren, dann soll es die Pflicht einer solchen Behörde von County-Commissären sein, spezielle Richter und Registratoren für solche Wahlen zu erneuern, und für jeden Wahlbezirk einen separaten Stimmkasten anzuschaffen, in welchem alle bei solcher Abstimmung in solchem Wahlbezirke in Bezug auf die Frage der Feststellung oder Verlegung des Countysitzes abgegebenen Stimmen zu hinterlegen sind.

**A b s c h u t t 2.** Es soll die Pflicht der so ernannten Wahlrichter und Registratoren sein, eine separate Liste der Wähler eines jeden Wahlbezirks, welche in dem County für wenigstens sechs Monate und in dem betreffenden Bezirk wenig-

stens neunzig Tage vor dem für die genannte Abstimmung festgesetzten Tage gewohnt haben, anzufertigen, und soll dieser Tag der durch das Gesetz für die Abhaltung der allgemeinen Wahl festgesetzte Tag und kein anderer sein.

**A b s c h u t t 3.** Die Abstimmung soll an denselben Plätzen gehalten werden, an denen die Abhaltung der allgemeinen Wahl verordnet ist; jedoch soll die Abstimmung für oder gegen Verlegung oder Feststellung des County-sizes durch separate Stimmzettel erfolgen, welche von den bei solcher Wahl abgegebenen allgemeinen Stimmzetteln verschieden sein müssen, und sollen solche Stimmzettel in dem, wie in Abschnitt eins (1) dieses Gesetzes vorgeschrieben, separaten Stimmkästen abgegeben werden, und es soll keine Stimme für oder gegen solche Verlegung oder Feststellung gezählt werden, welche nicht, wie hier vorgeschrieben, in solchem separaten Stimmkasten hinterlegt wurde.

**A b s c h u t t 4.** Es soll kein County-size verlegt werden unter weniger als dreißig Tagen, nachdem die County-Stimmenzähler die in Bezug auf die Frage über die Feststellung oder Verlegung abgegebenen Stimmen gezählt haben; und nicht bis die Behörde der County-Commissäre eines solchen County's einen Befehl erlassen und denselben in ihrem Protokoll eingetragen haben, welcher solche Verlegung bestimmt; und soll solche Behörde innerhalb dreißig (30) Tagen nach der Vollendung der County-Stimmenzählung solchen Befehl erlassen, ausgenommen ein Gerichtsbefehl des Distrikterrichtes des genannten County's oder des Richters desselben, oder des Obergerichtshofes sollte sie daran verhindern oder davon abhalten.

**A b s c h u t t 5.** Alle jetzt in Bezug auf Wahlen bestehende Gesetze sollen auf Abstimmungen, die in Bezug auf die Frage der Verlegung oder Feststellung von Countysizes Bezug haben, ihre Anwendung finden, ausgenommen die Frage der Feststellung eines solchen Countysizes sollte ursprünglich in dem Distrikterrichte des genannten County's angefochten werden; jedoch mag solche Anfechtung an das Distrikterricht an irgend eines anderen County's verlegt werden, unter den Bestimmungen des Codex in Bezug auf die Verlegung von Verfahren; auch sollen solche Anfechtungen zu Appellations-Aufragen oder Einwands-

Verlegung nicht  
vor dreißig  
Tagen

Alle Wahlgesetze  
anwendbar.

Erhebungen an den Obergerichtshof berechtigt sein; vorausgesetzt, daß nicht weniger als Zweidrittel aller gesetzlich abgegebenen Stimmen nöthig sein sollen, die Verlegung des County's irgend eines County's in diesem Staat zu bewerkstelligen.

**A b s c h u n t t 6.** Alle Gesetze in Bezug auf Beanstandigung Gesetze in Bezug auf Beanstandungen sind anwendbar. von Wahlen, sollen für Beanstandungen von Abstimmungen über County's anwendbar sein; jedoch soll in allen Fällen die Behörde der County-Commissäre des County's die beanstandende Partei sein, und soll die Beanstandung in dem Districtgerichte des betreffenden County's verhandelt werden. Genanntes Districtgericht, oder wenn nicht in Sitzung der Richter desselben, mag einen Schiedsrichter ernennen, um Zeugenschaft in Bezug auf die durch die beanstandende Partei angegebenen Gründe für solche Beanstandung entgegenzunehmen, und mag solcher Schiedsrichter solche Zeugenschaft in irgend einem Bezirk seines County's entgegennehmen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

in Bezug auf die Zustellung von gerichtlichen Vorladungen in Klagefällen und Verhandlungen in den Gerichten dieses Staates.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

**A b s c h u n t t 1.** Die Zustellung irgend einer gerichtlichen Vorladung für irgend eines der unkundlichen Gerichte in diesem Staate mag durch irgend eine volljährige Person, die in dem betreffenden Falle nicht betheiligt ist, geschehen. Der Beweis für so gemachte Zustellung soll durch die beschworene Aussage der betreffenden Person geliefert sein, worin die Zeit, der Platz, und die Art und Weise in welcher, und die Person an welche solche Zustellung gemacht wurde, anzugeben sind.

Abschnitt 2. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Errichtung von Gerichtsdistrikten in dem Staate Colorado, und um Vorkehrungen für die Abhaltung von Distrikterichts-Sitzungen zu treffen, ebenso für die Art und Weise der Größnung und Vertragung derselben, für Einberichtung von Klagesachen, für die Verlegung von Klagefällen, für die Verlängerung von Klagefällen im Falle einer Vertragung, und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug hierauf.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Gerichtstermine** Abschnitt 1. Der Staat ist hiermit in sieben Gerichts-Distrikte eingetheilt, und sollen in genannten Distrikten in den Countyschen der betreffenden Counties die Termine der betreffenden Gerichte abgehalten werden.

**Erster Distrikt.** Abschnitt 2. Die hiernach benannten Counties sollen den ersten Distrikt bilden, nämlich: Boulder, Clear Creek, Gilpin, Grand, Routt und Jefferson. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhalrenden Distrikterichtes sollen wie folgt beginnen, alljährlich an folgenden Tagen: In Boulder County an dem ersten Montag im Februar, und an dem ersten Montag im Mai, und an dem ersten Montag im Oktober. In Clear Creek County an dem ersten Montag im Juni und an dem ersten Montag im Dezember. In Gilpin County an dem ersten Montag im Januar und an dem ersten Montag im Juli. In Grand County an dem zweiten Montag im August. In Jefferson County an dem ersten Montag im April und an dem ersten Montag im November. Das County Routt soll für Gerichtszwecke dem County Grand beigefügt bleiben.

**Zweiter Distrikt.** Abschnitt 3. Die hiernach benannten Counties sollen den zweiten Distrikt bilden, nämlich: Arapahoe, Weld und

Variner. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhalrenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Arapahoe County an dem zweiten Dienstag im Januar, am dritten Dienstag im April, [und] an dem ersten Dienstag im September. In Weld County an dem dritten Dienstag im März und an dem dritten Dienstag im Oktober. In Larimer County an dem ersten Dienstag im März und an dem ersten Dienstag im Oktober.

**A b s c h u t t 4.** Die hiernach benannten Counties sollen <sup>Dritter Distrikt.</sup> den dritten Distrikt bilden, nämlich: Pueblo, Bent, Las Animas und Huerfano. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhalrenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Pueblo County an dem dritten Montag im April und an dem dritten Montag im November. In Las Animas County an dem ersten Montag im März und an dem dritten Montag im September. In Bent County an dem ersten Montag im September. In Huerfano County an dem dritten Montag im Oktober.

**A b s c h u t t 5.** Die hiernach benannten Counties sollen <sup>vierter Distrikt.</sup> den vierten Distrikt bilden, nämlich: Douglas, Elbert, El Paso, Park und Chaffee. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhalrenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Elbert County an dem ersten Dienstag im März. In El Paso County an dem zweiten Montag im April, und an dem ersten Montag im November. In Park County an dem vierten Montag im April, an dem vierten Montag im August, und an dem vierten Montag im Dezember. In Chaffee County an dem zweiten Montag im Januar, an dem zweiten Montag im Mai, und an dem zweiten Montag im September. In Douglas County an dem ersten Montag im Dezember.

**A b s c h u t t 6.** Die hiernach benannten Counties sollen <sup>fünfter Distrikt</sup> den fünften Distrikt bilden, nämlich: Lake, Pitkin und Summit. Die Termine des in genanntem Distrikte abzuhalrenden Distriktgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Lake County an dem ersten Montag im April, an dem ersten Montag im August, und an dem ersten Montag im Januar.

In Summit County an dem ersten Montag im Juli und an dem dritten Montag im November. In Pitkin County an dem dritten Montag im Juli.

**Siechter District.** Abschitt 7. Die hiernach benannten Counties sollen den sechsten District bilden, nämlich: Fremont, Custer, Conejos, Costilla, Rio Grande und Saguache. Die Termine des in genanntem Districte abzuhaltenen Districtgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Fremont County an dem ersten Montag im April und an dem ersten Montag im November. In Custer County an dem vierten Dienstag im März, an dem vierten Dienstag im Juli, und an dem vierten Dienstag im November. In Conejos County an dem ersten Montag im Mai. In Costilla County an dem dritten Montag im April. In Saguache County an dem vierten Dienstag im Mai und an dem vierten Dienstag im Oktober. In Rio Grande County an dem zweiten Montag im November.

**Siebenter District.** Abschitt 8. Die hiernach benannten Counties sollen den siebten District bilden, nämlich: Gunnison, Hinsdale, San Juan, Duray, La Plata und Dolores. Die Termine des in genanntem District abzuhaltenen Districtgerichtes sind wie folgt, beginnend alljährlich an folgenden Tagen: In Gunnison County an dem zweiten Montag im Mai und an dem ersten Montag im Oktober. In La Plata County an dem vierten Montag im Mai und an dem dritten Montag im Januar. In San Juan County an dem dritten Montag im Juni und an dem dritten Montag im August. In Duray County an dem dritten Montag im Juli und an dem dritten Montag im September. In Hinsdale County an dem zweiten Montag im April, und an dem ersten Montag im August, und an dem ersten Montag im Dezember. In Dolores County an den ersten Montagen im Juli und September.

**Wie in schwebenden Klagefällen vorzugehen.** Abschitt 9. Alle Klagefälle, Erhebungen und Verhandlungen in Civil- oder Kriminalfragen, welche jetzt in dem Districtgerichte irgend eines der oben genannten Counties schweben mögen, entweder auf eine Verlegung des Verfahrens hin oder sonstwie, in denen die betreffenden Parteien benachrichtigt waren, einschließlich von Beschlagnahme-Befehlen, oder der Bekannt-

machung, oder der Erscheinung der verschiedenen Parteien bei irgend einem früheren Termine, oder welche unter den Bedingungen des Codez eingebracht wurden, sollen angenommen werden als ob dieselben bei dem ersten Termine des genannten Gerichtes, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, eingebracht gewesen wären, und mögen in solchem Termine verhandelt werden als ob sie für den nächsten regelmäßigen Termin, wie Solches durch das Gesetz vor der Annahme dieses Gesetzes vorgeschrieben war, anhängig wären; und soll die Uebertragung des County's von einem Gerichtsdistrikt an den anderen nicht so ausgelegt werden, als ob solche Uebertragung in irgend einer Weise Klagefälle, die in dem Gerichte eines solchen County's vor der Uebertragung schwieben, beeinflussen sollte. Im Falle daß in irgend einem der durch dieses Gesetz geschaffenen Gerichtsdistrikte kein Richter <sup>Die Richter vor dem Gouverneur zu ernennen.</sup> des Distrikterichtes sein sollte, soll der Gouverneur solche Richter ernennen, wie es nöthig sein mag jeden der genannten Gerichtsdistrikte mit einem Richter eines Distrikterichtes zu versehen, und soll der so ernannte Richter oder die Richter in genannten Gerichtsdistrikten die betreffenden Distrikts-Anwälte <sup>Districtsanwälte von den Richtern zu ernennen.</sup> ernennen, wie Solches jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist; jedoch soll irgend ein Termin des Distrikterichtes in irgend einem County in diesem Staate, welches jetzt in Sitzung ist, in Sitzung verbleiben bis zum ersten Termin des Gerichtes in dem Distrikt in welchem solches County gelegen ist, wie in diesem Gesetze bestimmt. Im Falle daß in irgend einem Distrikt, in welchem in Folge der Gründung eines neuen Gerichtsdistriktes kein Distriktrichter sich in solchem Distrikt befindet, dann soll der zu ernennende Richter, nachdem er für solchen Distrikt ernannt ist und er gesetzlich qualifizirt hat, berechtigt sein solchen Termin weiter zu führen.

Abchnitt 10. Bei irgend einem regelmäßigen Termin des Distrikterichtes innerhalb irgend eines County's, wie in diesem Gesetze bestimmt, mag solches Gericht durch einen einzutragenden Gerichtsbefehl innerhalb solchem und für solches County einen Spezialtermin des Distrikterichtes berufen, welcher zu irgend einer kommenden Zeit abzuhalten ist, während welcher es durch das Gesetz von dem Richter eines solchen Distrikterichtes nicht verlangt ist, in irgend einem anderen County innerhalb des betreffenden Distriktes einen Termin des Distrikterichtes abzu-

halten; und mag das Gericht in solchem Gerichtsbefehle vor- schreiben und verlangen, ob ein Großgeschworenen-Gericht oder Geschworene, oder Beides, oder Keines von Beiden, vorgeladen werden soll solchem Termine beizuwohnen; und daß solcher Termin ein Termin für die Einbringung von ursprünglichen Fällen oder sonstigen Fällen, die in Klagesachen, die hiernach in solchem Gericht anhängig gemacht werden mögen, sein soll, oder daß solcher Termin blos für die Untersuchung von schwiebenden Klagesachen und Verhandlungen anberaumt ist. Im Falle die Anwesenheit von Großgeschworenen oder Geschworenen bei einem solchen Spezialtermin des Gerichtes nöthig sein sollte, dann sollen dieselben, wie Solches jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder später vorgeschrieben werden mag, für die regelmäßigen Termine der genannten Distrikterichte ausgewählt und vorgeladen werden. Jergend ein Distriktrichter mag, wenn das Gericht nicht in Sitzung ist, durch einen Gerichtsbefehl, welcher in dem Protokolle des Gerichtes eines solchen County's einzutragen ist, einen Spezialtermin des Gerichtes innerhalb und für irgend ein County in oben angegebener Art und Weise anberaumen, und zwar in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Regeln, welche früher für die Führung derartiger Angelegenheiten angenommen waren; es soll jedoch eine öffentliche Bekanntmachung der Abhaltung eines solchen Terminges für wenigstens dreißig Tage vor dem Anfang desselben in solcher Art und Weise, wie durch solche allgemeine Regeln vorgeschrieben sein mag, gegeben werden.

**A b s c h i t t 11.** Wennimmer es sich ereignen sollte, dñß die Richter [der Richter] den für die Abhaltung eines Terminges des Distrikterichtes bestimmten Platz um zwei Uhr des Nachmittags des ersten Tages des genannten Terminges nicht erreichen sollte, dann soll es die Pflicht des Schreibers des genannten Gerichtes sein, das Gericht auf zwei Uhr des folgenden Tages zu vertagen; und im Falle der Richter nach Ablauf solcher Vertragungszeit sein Erscheinen nicht machen sollte, dann soll es die Pflicht des genannten Schreibers sein, das Gericht auf den Montag der kommenden Woche zu vertagen und zwar auf zehn Uhr im Vormittag dieses Tages. Wennimmer es sich ereignen sollte, daß der Richter sein Erscheinen nicht macht, um das Gericht in Uebereinstimmung mit einer in dem betreffenden Termin

Bertagung im  
Falle der Nicht-  
anwesenheit des  
Richters.

gemachten Vertagung zu erössuen, dann soll es die Pflicht des Schreibers sein, das Gericht bis zehn Uhr Vormittags des folgenden Tages zu vertagen; und im Falle der Richter um zehn Uhr Vormittags dieses Tages sein Erscheinen nicht macht, dann soll der Schreiber das Gericht für die Dauer von einer Woche vom Tage an auf zehn Uhr Vormittags vertagen, und soll sofort den Gouverneur von dem Richterscheinen des Richters in Kenntniß setzen, und soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, schriftlich einen der Richter des Obergerichtshofes zu bestimmen, um den Termin zu beendigen; ausgenommen der Gouverneur ist überzeugt, daß keine wirkliche Nothwendigkeit für solche Handlung vorliegt.

**A b s c h u t t 12.** Im Falle einer Vertagung durch den Schreiber, wie in vorgehendem Abschluß vorgeschrieben, soll <sup>Entlassung der Geschworenen, &c.</sup> derselbe die Geschworenen und sonstige berufene Personen bis zum Ablauf der Vertagung entlassen; und alle Verhandlungen, Handlungen, Vorschläge und Gerichtsbefehle sollen bis auf den Tag verschoben sein, bis zu welchem das Gericht vertagt ist. Alle Geschworenen, Zeugen und sonstige berufene Personen sollen unter derselben Verbindlichkeit sein, an dem Tage einer so abgelaufenen Vertagung sich vor dem Gerichte zu stellen, wie solches von ihnen an dem zuerst bestimmten Tage verlangt war. Alle Verhandlungen, Gerichtsbefehle, Urtheilsprüche und Erlasse, welche nach solcher Vertagung durch das Gericht oder durch irgend einen Richter desselben gegeben oder ausgesprochen wurden, sollen in jeder Beziehung rechtsgültig und bindend sein, gerade als ob keine solche Vertagung von Nöthen gewesen wäre.

**A b s c h u t t 13.** Wenn immer der Richter einer der betreffenden Rechtsbeistände war, oder in sonstiger Weise in irgend einer derartigen Klagesache oder Verhandlung, die in irgendeinem Distrikterichte schwiebt, persönlich betheiligt ist, alsdann mag er den Richter irgend eines anderen Distriktes ersuchen, solchen Klagesfall oder solche Verhandlung zu vernehmen; im Falle der oder die so ersuchten Richter es verabsäumen, vernachlässigen oder verweigern sollten die Verhandlung in solchen Klagesfällen vorzunehmen, alsdann ist der Richter berechtigt in solchem Klagesfalle oder solcher Verhandlung eine Verlegung des Versfahrens zu bestimmen, und soll solche Verlegung an das

<sup>Im Falle der Richter selbst betheiligt ist.</sup>

nächstgelegene County eines anderen Gerichtsdistriktes erfolgen, in welchem der Richter nicht abgehalten ist den betreffenden Fall zu verhandeln. Es soll daran der betreffende Gerichtsschreiber einen derartigen Gerichtsbefehl eintragen und bestätigte Abschriften aller in dem betreffenden Falle erlassenen Gerichtsbefehle anfertigen, und sofort alle auf den Klagesfall und die Verhandlungen bezughabenden Schriftstücke an den Schreiber desjenigen Gerichtes befördern, an welches das Verfahren verlegt worden ist, wie Solches im Falle der Verlegungen von Verfahren durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Der Sheriff soll die Geschworenen vor der Annahme dieses Gesetzes vorgeladen gewesen sein einem Gerichtstermin in irgend einem County, welcher Termin hiermit verlegt ist, beizuwohnen, dann soll es die Pflicht des Sheriff's des genannten County's sein, sobald wie thunlich nach Annahme dieses Gesetzes solche Geschworenen durch die Post oder in sonstiger Weise von solchem Aufschub zu benachrichtigen. Es mag alsdann zur passenden Zeit eine neue Vorladung erlassen werden, wodurch solche Personen aufgefordert werden, bei dem ersten folgenden Termin eines solchen Gerichtes, wie durch dieses Gesetz vorgeschrieben, sich zu stellen und als Geschworene beizusitzen.

Widerzu.

Abschnitt 15. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, seien und sind dieselben hiermit widerrufen.

Dringlichkeitss-  
klausel.

Abschnitt 16. Der Ansicht dieser Gesetzgebung nach liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deshalb dieses Gesetz sofort mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 15. März 1881, um 5 Uhr und 10 Minuten Nachmittags.

## Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt eins des Kapitels neunundzwanzig der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Ehescheidungen und Alimentengelder.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins (1) des Kapitel neunundzwanzig (29) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Ehescheidungen und Alimentengelder,” sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er lautet wie folgt, nämlich:

In irgend einem Falle, in welchem eine Heirath zwischen irgend welchen zwei Personen abgeschlossen und eingegangen worden ist oder nach diesem abgeschlossen und eingegangen werden mag, und es wird in der hierin später vorgeschriebenen Weise gerichtlich erkannt, daß irgend eine der Parteien zur Zeit der Heirath impotent war und so verblieb, oder daß er oder sie zur Zeit der Heirath eine lebende Frau oder einen lebenden Mann hatte, oder daß irgend eine der Parteien nach der Heirath Ehebruch beging, oder daß er oder sie sich vorsätzlich und in böswilliger Absicht ohne genügende Ursache von der Ehefrau oder dem Ehemann für die Dauer eines Jahres entfernt hielten, oder dieselbe oder denselben verließen, oder daß der Ehemann sich vorsätzlich von seiner Ehefrau entfernt und dieselbe verlassen hat und aus diesem Staate abgereist ist, mit der Absicht nicht zurückzufahren, oder daß ein in guter Gesundheit sich befindlicher Ehemann es verabsäumen sollte, für die Dauer eines Jahres zum Unterhalt seiner Familie die gehörigen Vorkehrungen zu treffen, oder daß irgend eine der Parteien für die Dauer von einem Jahre des Gewohnheitszusses oder raffinirter Grausamkeit sich schuldig gemacht hat, oder eines mit dem Zuchthaus zu bestrafen den Verbrechens überführt worden ist, soll die beschädigte Partei gesetzlich berechtigt sein eine Ehescheidung und Auflösung eines solchen Heirathsvertrages zu erlangen; jedoch soll in keinem Falle eine solche Ehescheidung die Legitimität der aus solcher Heirath entsprossenen Kinder beaufstanden; ausgenommen solche Heirath ist auf Grund einer früheren Heirath ungültig erklärt.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von Abschnitt elf von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wahlen.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt elf von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wahlen,“ sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: „Der reguläre Amtstermin aller Staats-, Distrikts-, County- und Bezirksbeamten und der Richter des Obergerichtes soll am zweiten Dienstag des Monats Januar nach ihrer Wahl seinen Anfang nehmen, ausgenommen wenn durch das Gesetz anders verordnet ist.“

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Termine der Beamten.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von Abschnitt eins von Kapitel dreißig der allgemeinen Gesetze von Colorado, in Bezug auf Wahlen und zum Widerruf aller mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Regulirung der Wahlen und zur Aufhebung aller betreffenden Territorial-Gesetze, nämlich Abschnitt neunhundert und sechsundzwanzig der allgemeinen Gesetze von Colorado, sei, und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 1. Jede männliche Person, welche daß einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die folgenden Qualifikationen besitzt, soll bei allen Wahlen zu stimmen berechtigt sein.

Erstens. Er soll ein Bürger der Vereinigten Staaten sein, oder andernfalls soll er, wie das Gesetz bestimmt, seine Absicht

Wahlbefähigung

erklärt haben ein solcher zu werden, wenigstens vier Monate ehe er seine Stimme abietet.

Zweitens. Er soll unmittelbar vor der Wahl bei welcher er seine Stimme abgeben will, sechs Monate in dem Staate, neunzig Tage in dem County und zehn Tage in der Ward oder Stadtviertel und dem Wahlbezirk gewohnt haben; vorausgesetzt, daß keiner Person bei der Schuldistriktwahl weder das Stimmrecht noch das Recht ein Schuldistriktsamt zu bekleiden aus Geschlechtsrücksichten vorenthalten werden soll. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

### **Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf die Zulassung des Beklagten als Zeuge in Kriminalfällen, genehmigt am 5. Februar 1872.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt eins stehen:

Zu allen Kriminalfällen, die in irgend einem Gerichte dieses Staates verhandelt werden, soll hiernach der Beklagte, falls er es so wünschen sollte, als Zeuge in dem betreffenden Falle eingeschworen werden, und sollen die Geschworenen dessen Aussagen solches Gewicht beilegen, wie solche ihrer Ansicht nach verdienen; es soll jedoch in keinem Falle das Verabsäumen oder die Verweigerung des Beklagten, Zeugniß abzulegen, als Beweisgrund für seine Schuld oder Unschuld angenommen werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz im Betreff der Besoldung der Beamten des Executiv- und des Gerichtsdepartements des Staates Colorado, genehmigt am 19. Februar 1877; ebenso zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes um für die Bezahlung von Gehalten an Beamte der executiven und richterlichen Abtheilungen des Staates Colorado Vor-  
sorge zu treffen, genehmigt am 9. Februar 1879, und zum Widerruf aller hiermit in Widerspruch stehenden Gesetze.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Gehalte der Staatsbeamten, Richter, &c.**

Abschnitt 1. Der Gouverneur soll einen Jahresgehalt von fünftausend Dollars beziehen, sowie die weitere Summe von fünfzehnhundert Dollars für Bezahlung eines Privat-Sekretärs. Der Vice-Gouverneur soll einen Jahresgehalt von eintausend Dollars beziehen. Der Staats-Sekretär soll einen Jahresgehalt von dreitausend Dollars beziehen, und die weitere Summe von fünfundzwanzighundert Dollars für die Bezahlung seiner Ange-  
stellten. Der Staats-Auditor soll einen Jahresgehalt von fünf- und zwanzighundert Dollars beziehen. Der Staats-Schatzmeister soll einen Jahresgehalt von dreitausend Dollars beziehen. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll einen Jahresge-  
halt von dreitausend Dollars beziehen. Der General-Anwalt soll einen Jahresgehalt von zweitausend Dollars beziehen. Die Richter des Obergerichtshofes und der Distriktgerichte sollen je einen Jahresgehalt von fünftausend Dollars beziehen. Die Distrikts-Anwälte sollen je einen Jahresgehalt von achthundert Dollars beziehen, und alle Gebühren.

**Widerruf.**

Abschnitt 2. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen die hiermit in Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

um den Staats-Schatzmeister und den Staats Auditor zu ermächtigen, Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen, und um für die Bezahlung der Gehalte derselben Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gezeggebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Der Staats-Schatzmeister sei, und der <sup>Der Staats-</sup>  
selbe ist hiermit berechtigt, einen Gehülfen oder Stellvertreter <sup>Schatzmeister</sup>  
anzustellen, dessen Gehalt zwölfhundert (1200) Dollars per Jahr  
sein soll; genannter Gehalt ist aus der zur Zahlung der Gehalte  
der Beamten der Executivabtheilung gemachten Bewilligung zu  
bezahlen.

**Abschnitt 2.** Der Staats-Auditor sei, und derselbe ist  
hiermit berechtigt einen Gehülfen oder Stellvertreter anzustellen, <sup>Der Staats-</sup>  
dessen Gehalt zwölfhundert (1200) Dollars per Jahr sein soll; <sup>Auditor mag</sup>  
genannter Gehalt ist aus der zur Zahlung der Gehalte der  
Beamten der Executivabtheilung gemachten Bewilligung zu  
bezahlen.

**Abschnitt 3.** Da kein Gesetz besteht, welches den  
Staats-Schatzmeister oder den Staats-Auditor berechtigt, irgend <sup>Dringlichkeits-</sup>  
welche Gehülfen anzustellen, noch für die Bezahlung derartiger  
Dienstleistungen, und da solche Hülfe jetzt von Nöthen ist, so ist  
es die Ansicht der Gezeggebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt,  
und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft  
treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Uebertragung an den allgemeinen Fonds des nicht verausgabten Ueber-  
restes von Geldern, welche für gewisse Zwecke bestimmt und am 30.  
Tage des November's 1880 in dem Staatschafe noch vorhanden waren.

Sei es verordnet durch die Gezeggebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Die an dem dreißigsten Tage des Novem-  
bers 1880 in dem Staatschafz noch vorhandenen, nicht veraus-

gabten, Ueberreste zum Besten der Colorado Land and Mineral Association, in Bezug auf die Buchthausarbeit, die Staatsgebühren, die allgemeinen Gesetze, die Sitzungs-Gesetze und die Codifizirung, werden und sind hiermit dem allgemeinen Hand überwiesen.

Dringlichkeits-  
klausel.

Abschnitt 2. Der Ansicht dieser Gesetzgebung nach liegt eine Dringlichkeit vor, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

in Bezug auf die Pflichten des Staats-Schätzmeisters.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Veröffentlichung  
der Liste von  
Zahlungsanweis-  
ungen.

Abschnitt 1. Es soll die Pflicht des Staats-Schätzmeisters sein, an oder vor dem fünften Tage eines jeden Monats in irgend einer täglichen Zeitung die in der Hauptstadt des Staates erscheint, eine Bekanntmachung veröffentlichen zu lassen, welche eine Liste der Nummern solcher Staatsauweisungen enthalten soll, zu deren, wie gesetzlich vorgeschrieben, Einlösung er zur Zeit genannter Veröffentlichung die genügenden Mittel an Hand hat.

Gouverneur  
ernennt Comite  
von Sachverständi-  
gen.

Bericht des  
Comites.

Bergütung.

Abschnitt 3. [Abschnitt 2.] An dem ersten Tage der Monate April und Oktober eines jeden Jahres soll der Gouverneur ein Comite von drei Sachverständigen ernennen, zur Untersuchung der Bücher und der Geschäftsführung des Staats-Schätzmeisters. Solches Comite soll einen schriftlichen Bericht erstatten, welcher zum Zwecke der Hinterlegung in seiner Kanzlei an den Staats-Sekretär abzugeben ist. Jedes der Mitglieder des genannten Comites soll als Bergütung für so geleistete Dienste den Betrag von fünf Dollars per Tag für die zu solcher Untersuchung thatfächlich angewandte Zeit, beziehen. Der Auditor

ist hiermit angewiesen, seine Anweisung zu Gunsten der diese Dienste verrichtenden Personen anzustellen, und zwar auf eine Bescheinigung des Gouverneurs hin, worin angegeben ist, daß solche Untersuchung stattgefunden hat.

**A b s c h u i t t 5.** [Abschnitt 3.] Im Falle der Vernachlässigung oder Verweigerung des genannten Schatzmeisters den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen, soll derselbe eines Vergehens schuldig erachtet sein und nach Gutdünken des Gerichtes einer Strafe von nicht mehr als eintausend Dollars nur nicht weniger als fünfzig Dollars unterworfen werden.

**A b s c h u i t t 6.** [Abschnitt 4.] Auf die Vorzeigung einer Klageschrift hin, worin der Staats-Schatzmeister eines solchen Vergehens schuldig erklärt wird, soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, denselben von der Ausübung seiner Amtspflichten zu entheben; jedoch soll solche Enthebung im Falle der Freisprechung sofort aufgehoben sein; aber im Falle der Überführung eines solchen Vergehens soll seine Stellung als vacant angesehen werden.

**A b s c h u i t t 7.** [Abschnitt 5.] Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

um Vorlehrungen zu treffen, für die Ernennung eines Staat-Ingenieurs und zur Vorschreibung seiner Pflichten, und für die Feststellung seiner Bezahlung, und für die Ernennung seiner Gehülfen, und für die Errichtung von Wasserbezirken.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

**A b s c h u i t t 1.** Zum Zwecke der besseren Regulirung der Vertheilung von Wasser für Bewässerungszwecke zwischen den verschiedenen Wassergräben, Kanälen, Wasser-Reservoiren, Einrichtung von Wasserbezirken.

welche gesetzlich berechtigt sind solche Wasser aufzunehmen, sollen die jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte folgendermaßen in Wasserbezirke gebildet werden.

**Bezirk No. 1.** **A b s c h u t t 2.** Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem South Platte Fluss und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 1 bilden, und den Namen South Platte Division führen.

**Bezirk No. 2.** **A b s c h u t t 3.** Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem Arkansasfluss und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 2 bilden, und den Namen Arkansas Division führen.

**Bezirk No. 3.** **A b s c h u t t 4.** Alle jetzt bestehenden oder später geschaffenen Wasserdistrikte, welche die von dem Rio Grande Fluss und seinen Nebenflüssen bewässerten Ländereien einschließen, sollen Wasserbezirk No. 3 bilden, und den Namen Rio Grande Division führen.

**Wie neue Bezirke zu bilden.** **A b s c h u t t 5.** Es mögen durch den Gouverneur von Zeit zu Zeit andere Wasserbezirke geschaffen werden und zwar aus Wasserdistrikten, welche Ländereien einschließen, die von anderen bedeutenden Flüssen und deren Nebenflüssen bewässert werden; wenn auf eine Petition der beteiligten Bürger hin, es ihm angemessen erscheint, solches zu thun.

**Staatsingenieur, seine Ernennung, Amtstermin.** **A b s c h u t t 6.** Der Gouverneur soll einen Staatsingenieur ernennen, welcher sein Amt für die Zeitdauer von zwei Jahren oder bis zur Erneuerung und Qualifizierung seines Nachfolgers bekleiden soll.

**Gouverneur mag abtreten.** Der Gouverneur mag zu irgend einer Zeit, anf gute nachgewiesene Ursache hin, den genannten Staats-Ingenieur seines Amtes entheben. Genannter Staats-Ingenieur soll mit der allgemeinen Beaufsichtigung der Wasser-Compagnien in den verschiedenen Wasserdistrikten in dem Staate betraut sein; er soll sein Amtslokal in der Staats-Hauptstadt haben und soll ihm durch den Staats-Sekretär ein solches Bureau gestellt werden, welches dessen Kontrolle unterworfen sein soll. Genannter Staats-Sekretär soll den Staats-Ingenieur mit passender Einrichtung versehen, und ihm Briefmarken und solche erforderliche und machen.

**Staats Sekretär soll nothige Anschaffungen machen.**

nöthige Bücher und Geräthschaften liefern, wie solches für ihn nöthig ist seinen Amtspflichten in der bestmöglichen Art und Weise nachzukommen. Es soll ihm ein Jahresgehalt von zweitausend Dollars bezahlt werden, welches vierteljährlich durch den Staats-Schätzmeister zahlbar ist, auf Vorzeigung von, durch den Staats-Auditor ausgestellten, Zahlungsanweisungen. Es soll Niemand als solcher Staats-Ingenieur angestellt werden, von dem es nicht bekannt ist, daß er solche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung besitzt, welche ihn für solche Stellung befähigen.

**A b s c h n i t t 7.** Der genannte Staats-Ingenieur soll jörgfältige Messungen und Berechnungen des Maximal- und Minimal-Wasserlaufes des Wassers in jedem Gewässer, aus welchem Wasser zu Bewässerungszwecken entnommen wird, machen oder machen lassen, und zwar sollen solche Messungen den Cubikgehalt per Sekunde angeben, wie solches am besten erscheinen mag, um die zum Zwecke der Bewässerung nöthige Kenntniß zu ertheilen. Er soll mit denen für Bewässerungszwecke am meisten gebrachten Gewässern beginnen; er soll ebenfalls Thatsachen sammeln und einen Bericht abstatten über Anlegung von Reservoiren zum Zwecke der Aufsammlung von Wasser, deren Auslegung, Umfang und Herstellungskosten: auch soll er genaue und vollständige Verzeichnungen über seine Arbeit, Beobachtungen und Berechnungen führen.

**A b s c h n i t t 8.** Der genannte Staats-Ingenieur soll, ehe er seine Amtspflichten antritt, vor einem Beamten, der durch das Gesetz zur Eidesabnahme befugt ist, einen Eid ablegen und unterschreiben für die getrene Erfüllung der Pflichten seines Amtes. Solcher Eid soll auf die Straffsumme von zweitausend Dollars lauten und sollen die gegebenen Bürgschaften von dem Staats-Sekretär genehmigt werden, mit welchem solcher Eid und solche Amtsbürgschaft zu hinterlegen sind. Der Eid lautet dahin, daß er seine Amtspflichten getreulich erfüllen wird und an seinen Nachfolger oder einen anderen dazu berechtigten Beamten alle Gelder, Geräthschaften, Bücher und sonstiges Eigenthum, welches, dem Staate gehörig, sich alsdann in seinen Händen oder unter seiner Aufsicht befindet, oder für welches er als solcher Beamter gesetzlich verantwortlich ist, abzuliefern.

**A b s c h u t t 9.** Der genannte Staats-Ingenieur soll  
 Gehülfen; deren Bezahlung. berechtigt sein, zu einer den Betrag von eintausend Dollars nicht übersteigenden Summe, Gehülfen anzustellen, welcher Betrag aus irgende welchen, für solchen Zweck bewilligten Geldern auf eine Bescheinigung des genannten Staat-Ingenieurs hin, welche so geleistete Dienste und den dafür schuldigen Betrag angiebt, zahlbar seiu soll, und soll der Staats-Auditor auf Vorzeigung einer solchen Bescheinigung durch die dazu berechtigte Person seine Zahlungsanweisung an den Staats-Schatzmeister aussstellen, die aus der obenerwähnten Bewilligung und nicht aus anderen Geldern zu bezahlen sein soll.

Amtlicher Bericht.

**A b s c h u t t 10.** Der genannte Staats-Ingenieur soll alljährlich und wenn verlangt, öfter, vollständige und genaue Berichte in Bezug auf seine Arbeit anfertigen und dem Gouverneur zustellen, in welchen alle die ihm kraft seines Amtes ihm übertragene Angelegenheiten und Pflichten besprochen sein sollen, und soll solcher Bericht zu derselben Zeit, die das Gesetz für die Ablegung der Berichte anderer Staatsbeamten vorschreibt, eingereicht werden, so daß derselbe bei jeder regelmäßigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden kann.

**Weitere Pflichten** **A b s c h u t t 11.** Der genannte Staatsingenieur soll auf das Ansuchen irgend einer betheiligten Partei hin, nach Bezahlung seiner Diäten, Gebühren und sonstiger Auslagen, Vermessungen anstellen und solche feststellen in Bezug auf den Wasser gehalt irgend eines Grabens, Kanals, Wasserbehälters oder Reservoirs, welche hiernach gebaut oder vergrößert werden mögen, und soll an die seine Dienste verlangende Partei oder Parteien eine amtliche Bescheinigung aussstellen in Bezug auf den Wasserauf eines solchen Grabens, Kanals oder Wasserbehälters, und zwar sollen solche Messungen den Kubik Inhalt per Fuß bei der Sekunde angeben, wie es sich zur Zeit der Messung vorfindet.

Schleusen für Messung durch die Eigenthümer zu errichten.

**A b s c h u t t 12.** Zum Zwecke der genaueren und bequemeren Messung irgend welcher vor der Ertheilung eines Urtheilspruches oder Erlasses, welche durch irgend ein Gericht in Bezug auf das Vorrecht betreffs irgend eines Grabens, Kanals oder Reservoirs abgegeben werden, beanspruchten Wassermenge, sollen die Eigenthümer derselben unter der Obsicht des Staatsingenieurs

zum Zwecke der Messung des Wasserergusses eine Schleuse machen, oder sonstige Einrichtung treffen und in Ordnung halten, und zwar sollen solche Messungen den Kubik Inhalt per Sekunde feststellen, und am Anfang eines solchen Grabens, Kanals, oder Reservoirs, oder solchem Anfangspunkte möglichst nahe ange- rechnet. Der Staatsingenieur soll auf Tabellen den Betrag von Wasser berechnen und angeben, welches derartige Schleusen oder sonstige Maßeinrichtungen per Sekunde passirt, unter verschiede- Tabellen durch  
den Staats  
Ingenieur aus-  
gestellen.nen Verhältnissen, und er eine Abschrift eines solchen Berichtes an die betreffenden Wasser-Commissäre abliefern, welche die Controlle über solchen Graben, Kanal oder Reservoir ausüben.

Genehmigt am 5. März 1881.

### Ein Gesetz

im Bezug auf Übertragung von in dem Staatschaze verbleibenden Geldern.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Sämtliche sich in Besitz des Staats- Schatzmeisters befindlichen Gelder, behufs deren Verwendung durch das Gesetz in Betreff eines Spezial-Fondes keine Bestimmung getroffen worden ist, sollen durch genannten Staats- Schatzmeister dem allgemeinen Fond überwiesen werden.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

zur Veränderung von Abschnitt zehn eines Gesetzes, über schrieben: „Ein Gesetz um die Gebühren, welche von den County-, Bezirks- und anderen Beamten berechnet werden können, festzustellen und zu reguliren,” genehmigt am 24. März 1877.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

Abschnitt 1. Abschnitt zehn eines Gesetzes zur Feststellung und Regulirung der Gebühren von County-, Bezirks- und anderen Beamten, genehmigt am 24. März 1877, sei und derselbe ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet: Um die Vergütung der County-, Bezirks- und anderen Beamten zu bestimmen und zu reguliren, sollen die verschiedenen Counties dieses Staates in Beziehung auf ihre Bevölkerung in drei Klassen eingetheilt sein, nämlich: Die Counties Arapahoe, Lake und Boulder sollen die erste Klasse bilden; die Counties Clear Creek, Las Animas, Gilpin, Jefferson, Weld, Pueblo, Fremont, El Paso, Bent, Conejos, Douglas, Larimer und Custer sollen die zweite Klasse bilden; und die Counties Costilla, Park, Saguache, Grant, Elbert, La Plata, San Juan, Rio Grande, Chaffee, Hinsdale, Huerfano, Routt und Duran sollen die dritte Klasse bilden.

Klasseneintheilung der Counties.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur gesetzlichen Bestätigung der Handlungen von Einzäunungs-Distrikten in Bezug auf Ausgabe von Schuld-scheinen zur Fundirung ihrer Schuldenlast unter Uebereinstimmung mit den Bedingungen eines Gesetzes, über schrieben: „Ein Gesetz um es Einzäunungs-Distrikten zu gestatten, ihre Schuldenlast zu fundiren,” genehmigt am 8. Februar 1879, wenn solche, ehe genanntes Gesetz in Kraft getreten, ausgegeben waren.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

Abschnitt 1. Die Handlung irgend eines Einzäunungsdistriktes, oder der Commissäre desselben, in Bezug auf die

Ausstellung von Schulscheinen zum Zwecke der Roudirung der Schuldenlast eines solchen Districtes, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um es Einzäunungsdistricten zu gestatten ihre Schuldenlast zu fundiren“, genehmigt am 18. Februar 1879, soll im Falle die Ausstellung solcher Schulscheine nach der Genehmigung des genannten Gesetzes, jedoch vor dem Tage, an welchem genanntes Gesetz in Kraft trat, stattfand, so ist solche Ausstellung hiermit für gesetzgültig erklärt und soll solche dieselbe Gesetzkraft haben, als wenn solche Handlung nach dem Tage an welchem genanntes Gesetz in Kraft trat, stattgefunden hätte.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen zur Erneuerung einer Commission für die Auswahl und den Ankauf eines zweckdienlichen Platzes für eine Staats-Fischzuchtsanstalt, und um für genaute Zwecke darauf die nöthigen Gebäudelichkeiten zu errichten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t t 1.** Es soll dem Gouverneur zur Pflicht gemacht sein, innerhalb dreißig Tage nach der Annahme dieses Gesetzes eine passende Person, welche in diesem Staate ansässig ist, zu ernennen, und soll solche Person, der Gouverneur und der Fisch-Commissär eine Behörde bilden, deren Pflicht es sein soll, einen passenden Platz für eine Staatsanstalt für Züchtung und Fortpflanzung der besseren Arten von genießbaren Fischen, welche in den Gewässern dieses Staates gezogen werden mögen, auszuwählen und anzu kaufen, und auf solchem Platze sobald als möglich für solchen Zweck passende Gebäudelichkeiten zu errichten.

**A b s c h u n t t 2.** Die Mitglieder genannter Behörde sollen zur Vergütung solcher Auslagen berechtigt sein, wie sie solche in der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendiger

Ernennung einer Fischcommission

Ausgaben der Commission.

weise gehabt haben; jedoch soll solcher Betrag zweihundert und fünfzig Dollars nicht übersteigen.

Bewilligung.

**A b s c h u t t 3.** Die Summe von siebenundzwanzig hundert und fünfzig Dollars, oder so viel von dieser Summe als nöthig sein mag, ist hiermit angewiesen zur Bestreitung der in diesem Gesetze vorgesehenen Auslagen für den Ankauf eines Grundstückes und die Errichtung von Gebäuden darauf; und soll solche Summe auf die Anweisung des Staats-Auditors hin durch den Staats-Schätzmeister bezahlt werden, nachdem solche Commission eine Beglaubigung darüber ausgestellt hat.

Genehmigt am 14. März 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung von „Ein Gesetz um für den Schutz, die Erhaltung und die Züchtung von Fischen Vorkehrungen zu treffen,“ genehmigt am 10. März 1877.

**S e i es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

Berwendung der  
Strafgerber.

**A b s c h u t t 1.** Abschnitt sieben des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 7. Von allen Geldstrafen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eingekassirt werden, soll die eine Hälfte derjenigen Person bezahlt werden, welche ein solches Vergehen zur Anzeige bringt, und die andere Hälfte soll in den Staats-Schatz einbezahlt werden zur Herausgabung durch den Fisch-Commissär für die Züchtung und Erhaltung von genießbaren Fischen in diesem Staate.

Erennung und  
Pflichten des  
Fischcommissärs

**A b s c h u t t 2.** Abschnitt zehn des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 10. Unmittelbar nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, und in jedem zweiten darauf folgenden Jahre soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, mit Bewilligung und Übereinstimmung des Senates eine Person, welche in der Fischentzüchtung Erfahrung hat und die Gewohnheiten

und Bedürfnisse der genießbaren Fische kennt, als Staats-Fisch Commissär zu ernennen, welcher sein Amt für die Dauer von zwei Jahren bekleiden soll. Der besagte Commissär soll die Aufsicht über alle Sachen in Bezug auf öffentliche Fischzucht führen, und soll alle genießbaren Fische oder Eier derselben, die in den Besitz des Staates gelangen, in Empfang nehmen, und für die Vertheilung derselben Sorge tragen. Er soll die passende Anlage von Fischdurchzügen, deren Auslegung, Form und Größe bestimmen und deren Anlage und Zustandhaltung übersehen. Er mag Fisch-Laich solcher Fische von solchen Orten und von solchen Arten beziehen, wie er dieselben für die Gewässer dieses Staates am Besten passend erachtet mag, und mag solches Laich entweder in der Staats-Fischzüchterei oder anderen passenden Plätzen ausbrüten lassen. Er mag ebenfalls Brutfische oder die junge Brut von wünschenswerthen Fischarten beziehen, welche nicht auf künstliche Weise gezogen werden können, und soll dieselben in vorsichtiger und verhältnismäßig richtiger Weise in den verschiedenen Gewässern dieses Staates vertheilen. Er soll an irgend eine Person, Gesellschaft oder Körperschaft, welche als Privateigenthum irgend einen See oder Reservoir besitzt, solche Fische liefern als dieselben wünschen mögen, um solchen See oder Reservoir damit zu besetzen, und zwar zum Kostenpreis, welcher Preis durch den genannten Commissär zu bestimmen ist. Der Fisch-Commissär soll einen Superintendenten der Staats-Fischzuchtanstalten ernennen, welcher in der Fischzucht erfahren sein soll, und soll es dessen Pflicht sein die Aufsicht über die Zuchtanstalten während der Brütezeit zu übernehmen, und alljährlich an den Commissär in Bezug auf die Resultate und Erfolge obiger Anstalt Bericht zu erstatten; jedoch soll sein Gehalt eintausend Dollars per Jahr nicht übersteigen. Genannter Bericht soll in dem Jahresberichte des Commissärs an den Gouverneur mit enthalten sein. Genannter Commissär soll einen Jahresgehalt von fünfhundert Dollars beziehen, sowie Vergütigung aller in der Ausfüllung seiner Amtspflichten ihm erwachsenen Ausgaben; jedoch soll der für seine laufenden Ausgaben bezahlte Betrag die Summe von fünfhundert Dollars per Jahr nicht überschreiten. Der Fisch-Commissär soll berechtigt sein Gehülfen-Commissäre innerhalb des Staates zu ernennen und dieselben nach seinem

Gutdünken ihres Amtes zu entheben, und sollen dieselben volle Gewalt und Berechtigung besitzen, die Fischgesetze dieses Staates anzuführen, und Verleger derselben gerichtlich zu belangen; jedoch soll kein derartiger Gehülf-Commissär von dem Staate eine Bezahlung für geleistete Dienste erhalten. Alle in Verbindung mit diesem Gesetze eingebrachten Rechnungen sind durch den Gouverneur zu bestätigen.

Genehmigt am 14. März 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überzeichneten: Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überzeichneten: Ein Gesetz um für den Schutz, die Erhaltung und die Züchtung von Fischen Vorkehrungen zu treffen, genehmigt am 7. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates - Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Abschnitt 2. [Abschnitt 1.] Es soll für Federmann gesetzwidrig sein, aus irgend einem Gewässer dieses Staates, Forellen oder andere Fische herauszunehmen, zu tödten, oder nach solchen zu fischen mittelst Anwendung von Gift oder tödlicher oder betäubender Stoffe, oder mittelst explodirender Substanzen, oder durch Anwendung von Wehren, Dämmen oder anderen künstlichen Hindernissen, mittelst eines Netzes, Schleppnetzes oder anderweitiger Vorkehrung, ausgenommen mittelst einer Angel. Es soll gesetzwidrig sein, Sägespähne in irgend ein Gewässer dieses Staates in welchem sich genießbare Fische befinden, auszuschütten, oder dieselben laufen zu lassen. Auch dürfen Sägespähne nicht innerhalb solcher Entfernung von Gewässern abgelagert werden, daß sie auf irgend eine natürliche Weise genannte Gewässern zugeführt werden könnten. Es soll jedoch dem Fisch-Commissär gesetzlich erlaubt sein, Fische irgend

Ungesetzliches  
Fischen.

Sägespähne in  
Fischgewässern.

Rechte des Fisch-  
Commissärs.

welcher Sorte zu irgend einer Zeit oder auf eine Art und Weise, welche er zu wissenschaftlichen Zwecken oder für deren Fortpflanzung oder deren Vertheilung bedarf, heranzunehmen; auch mag er andere Personen durch schriftliche Erlaubniß berechtigen, zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art und Weise für dieselben Zwecke Fische heranzunehmen.

A b s c h n i t t 2. Abschnitt zwei des genannten Gesetzes ist widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen: Abschnitt 2. Abschnitt drei (3) von Kapitel siebenunddreißig (37) der allgemeinen Gesetze von Colorado, überschrieben: „Fische,” ist annullt ausgestrichen, und an Stelle dessen das Folgende als Abschnitt drei (3) des genannten Kapitels gesetzt:

Irgend eine Person oder Personen, oder die Beamten und Angestellten einer Gesellschaft oder Corporation, welche einen Damm, ein Wehr, oder irgend welche andere künstliche Obststruktion in oder an einem Flusse oder Gewässer in diesem Staate anbringt oder in Stand hält, soll an solchem Damm, Wehr oder anderweitiger künstlicher Obststruktion eine genügend große Schleuse oder einen Fischdurchgang herstellen, und in Stand halten, damit die Fische in solchem Gewässer frei auf und ab schwimmen können. Indessen soll dieser Abschnitt keine Anwendung auf ein Gewässer finden, in welchem keine genießbaren Fische enthalten sind, noch auf ein Gewässer dessen ganzer Umfang zu Verrieselungszwecken benötigt wird.

A b s c h n i t t 3. Abschnitt vier des genannten Gesetzes, sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet:

A b s c h n i t t 4. Abschnitt fünf von Kapitel siebenunddreißig der allgemeinen Gesetze von Colorado, sei und derselbe ist annullt so abgeändert um zu lauten wie folgt, nämlich:

(Abschnitt 5.) Jede Person oder Personen, oder die Beamten oder Angestellten irgend einer Gesellschaft oder Corporation, welche der Übertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes überführt worden, machen sich eines Vergehens schuldig und sollen, wenn dessen überführt, mit einer Geldbuße von nicht unter fünfzig Dollars und nicht über dreihundert Dollars bestraft werden; jedoch soll irgend eine Person, welche überwiesen ist, Gifte oder tödtliche oder betäubende Stoffe, oder explodirende

Substanzen zum Zwecke der Tötung oder des Fangens von ge-  
nießbaren Fischen in irgend einem der Gewässer dieses Staates  
angewendet zu haben, nach solcher Ueberführung zu einer Geld-  
buße von nicht weniger als einhundert noch mehr als dreihundert  
Dollars für jedes einzelne Vergehen verurtheilt oder in das  
County-Gefängniß für die Dauer von nicht mehr als sechzig  
Tagen eingesperrt, oder mit Geldbuße und Einsperrung, wie hier  
vorgeschrieben, bestraft werden.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz,

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Schutze der  
auf Halm stehenden Feldfrüchte, genehmigt am 8. Februar A. D. 1870.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Die Friedensrichter in den Counties Costilla, Huerfano und Las Animas sind in ihren betreffenden Bezirken ermächtigt und es ist ihnen andurch zur Pflicht gemacht, die Einwohner ihrer betreffenden Bezirke mittelst öffentlicher, in mindestens drei öffentlichen Plätzen innerhalb ihrer betreffenden Bezirke anzuschlagender Bekanntmachung alljährlich an oder vor dem ersten Mai aufzufordern und davon in Kenntniß zu setzen, daß sie alle Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Schweine, Schaase und Ziegen während des Zeitraumes vom zehnten Mai bis zum zwanzigsten Oktober unter die Aufsicht von Hirten zu stellen haben.

**Abschnitt 2.** Wenn ein im vorhergehenden Abschnitte namhaft gemachtes Stück Vieh bei der Beschädigung von Feldfrüchten, die irgend jemandem in einem der oben genannten Counties gehören, betroffen wird, so kann der Beschädigte ein solches Stück Vieh in Gewahrsam nehmen und eine Beschwerde vor dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem die Beschädigung erfolgte, einreichen, worauf der Friedensrichter sofort drei unparteiische

Abschäzter ernennen soll, welche den verursachten Schaden abzuschätzen und ihren Besund dem Friedensrichter einzuberichten haben. Dann sollen Der- oder Diejenigen, deren Vieh, wie vor bemerkt, irgend welche Feldfrüchte beschädigt hat, für den gesamten so angerichteten Schaden verantwortlich gehalten werden. Der Schadenersatz nebst allen aus den Verhandlungen entstehenden Kosten sind in gleicher Weise wie in anderen Fällen einzutreiben und das bei der Beschädigung der Feldfrüchte auf genommene Vieh mag als Sicherheit für die Bezahlung dieses Schadenersatzes und der Kosten gehalten werden.

Sicherheit.

**A b s c h u t t 3.** Die unter den Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes ernannten Abschäzter haben jeder die Summe von fünfundzwanzig (25) Cents zu erhalten, die ihnen von Dem- jenigen zu bezahlen ist, dessen Vieh den Schaden verursacht hat.

**A b s c h u t t 4.** Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, seien und dieselben sind anmit widerrufen.

**A b s c h u t t 5.** Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

im Bezug auf die Aulegung von anvertrauten Geldern, welche unmündigen Kindern und sonstigen unmündigen Personen angehören.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u t t 1.** Es soll den Vormündern gesetzlich gestattet sein, die Gelder ihrer Mündel in Schuld-scheinen der Vereinigten Staaten oder in Schuld-scheinen oder Zahlungsanweisungen dieses Staates zu dem zur Zeit einer solchen Aulegung bestehenden Course anzulegen; ebenfalls die Gelder ihrer Mündel gegen Hinterlegung solcher genannten Schuld-scheine auszuleihen. Es soll jedoch jede solche Kapitalanlage oder Ver-

Vormunder  
mündigen Gelder  
anlegen.

Anmeldung an  
das County-  
Gericht.

leihung von dem Vormund sofort an das Countygericht angemeldet werden, und zwar mit Angabe der Nummern und des Betrages aller so gekauften oder deponirten Schulscheine oder Zahlungsanweisungen; ebenso mit Angabe des Preises, welcher für die so gekauften oder deponirten Schulscheine oder Zahlungsanweisungen bezahlt worden ist. Es soll jedoch auf solche Sicherheit hin keine Geldverleihung für eine längere Zeitdauer als ein Jahr gemacht werden, und sollen die betreffenden Zinsen wenigstens einmal in sechs Monaten zu bezahlen sein; auch soll der Betrag der als Sicherheit hinterlegten Schulscheine oder Zahlungsanweisungen nach regulärem Course gerechnet, den Betrag des gelehenen Geldes um wenigstens fünfundzwanzig Prozent übersteigen. Der Vormund mag jedoch auf einen, von dem Countygerichte gegebenen und in solchem Gerichte eingetragenen Gerichtserlaß hin, solche Verleihungen von Geldern auf obengenannte Sicherheit oder Sicherheiten hin, für eine längere Zeitdauer machen, welche jedoch fünf Jahre nicht übersteigen sollen, ebenso auch nicht die Minderjährigkeit des betreffenden Mündels; und sollen die Zinsen auf solche Ausleihungen wenigstens einmal in jedem Jahre zahlbar sein.

**A b s c h u n t 2.** Testamentsvollstrecker, Vormünder von Geisteskranken und sonstige Personen, welche Gelder in Händen haben, die sie nach dem Gesetz oder der testamentarischen Vorschrift anlegen sollen, mögen solche Gelder in solchen Schulscheinen oder Zahlungsanweisungen anlegen oder auf derartige Sicherheit hin ausleihen, und zwar in Nebereinstimmung mit den in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen, ausgenommen das genaunte Testament oder das betreffende Schriftstück sollte solches verbieten.

**A b s c h u n t 3.** Da unter dem gegenwärtig bestehendem Gesetze bedeutende Beträge von Unmündigen zugehörenden Geldern nicht sicher angelegt werden können, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Bedingungen  
von Ausleihen.

Testamentsvoll-  
strecker, ic  
mögen Gelder  
anlegen.

Dringlichkeits-  
klausel.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von Capitel sechsundvierzig der allgemeinen Gesetze, über-  
schrieben: „Heimstätten.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt zwei von Capitel sechsundvierzig  
der allgemeinen Gesetze ist hiermit abgeändert, so daß derselbe wie  
folgt lautet: Abschnitt 2. Um sich der Wohlthaten dieses Gesetzes  
theilhaftig zu machen, soll das Wort „Heimstätte“ auf dem Rande  
des protokolirten Besitztitels für dieselbe in den Urkunden einge-  
tragen werden, welche Raubbemerkungen durch den betreffenden  
Eigenthümer zu unterzeichnen und vom Schreiber und Recorder  
desjenigen County's, in welchem das betreffende Grundeigenthum  
liegt, zu bestätigen sind; auch soll dieselbe das Datum und die  
Tageszeit des Tages angeben, an welchem solche Raubbemerkun-  
gen so gemacht wurden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Errichtung einer Staats-Arbeitsanstalt und um für deren Instand-  
haltung und Leitung Vorkehrungen zu treffen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es soll in diesem Staate eine öffentliche  
Anstalt gegründet werden mit dem Namen und unter der Bezeich-  
nung „Staats-Arbeitsanstalt.“

Abschnitt 2. Die allgemeine Uebersicht und Leitung  
der genannten Arbeitsanstalt soll einem aus drei Mitgliederu-  
bertragten Vorstand Bewilligungs-  
ratb, wie zu  
ernennen. bestehenden Vorstand übertragen sein, der durch den Gouverneur,  
mit Bewilligung und Zustimmung des Senates, während der  
Sitzung der Legislatur ernannt werden soll. Die Mitglieder

einer solchen Behörde sollen ihre Aemter beziehungsweise für zwei, vier und sechs Jahre, von dem ersten Tage des März A. D. 1881 an und bis ihre Nachfolger ernannt sind und qualifizirt haben, bekleiden; die betreffende Amtszeit soll in deren verschiedenen Ernennungs-Derretten angegeben sein. Alle zwei Jahre darinach soll ein neues Mitglied für solche Behörde ernannt werden, welches das Amt für sechs Jahre bekleiden soll, oder bis sein Nachfolger ernannt ist und qualifizirt hat. Sollte durch Todesfall, Resignation oder sonstwie in genannter Behörde eine Erledigung eintreten, dann soll solche durch Ernenntung von dem Gouverneur ausgefüllt werden, und soll der so Ernannte das Amt blos für die Dauer des unabgelaufenen Amtstermins derjenigen Person bekleiden, deren Stelle er vertritt.

Die Mitglieder solcher Behörde sollen eine gesetzlich auerkannte Corporation bilden, unter dem Namen und der Bezeichnung „Verwaltungsrath der Staats-Arbeitschule“. Sie sollen das Recht besitzen, zu klagen und können beklagt werden; und sollen berechtigt sein, ein Siegel auszuschaffen und zu gebrauchen und dasselbe nach Gutedünken zu verändern. Eine Mehrheit dieser Behörde soll bei Geschäftsverhandlungen, die solcher Behörde gesetzlich obliegen, ein Quorum bilden.

**Abschnitt 3.** An dem zehnten Tage des November, welcher einer jeden Sitzung der Legislatur vorhergeht, soll der Verwaltungsrath an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts einen Bericht abstatte, welcher Bericht zusammen mit dem Bericht des genannten Superintendenten und den Berichten der Angestellten und Lehrer der Anstalt, der Gesetzgebung unterbreitet werden soll. Genannter Bericht soll eine genaue Aufzeichnung in Betreff ihrer Wirksamkeit, sowie auch in Bezug auf die von ihnen zum Besten der genannten Anstalt gemachten Ansägen enthalten.

**Abschnitt 4.** Die den Mitgliedern der genannten Behörde in Ausübung ihrer Amtspflichten erwachsenden Reise oder sonstige thatsächliche Auslagen sollen in gleicher Weise vergütet werden wie andere gesetzliche Auslagen der Anstalt, jedoch soll kein Mitglied der genannten Behörde für seine Dienste als solches irgend welche Vergütung erhalten.

Zucorporation  
des Verwal-  
tungsrathes.

Berichte.

Auslagen.

**A b s c h n i t t 5.** Der Verwaltungsrath soll je an dem Versammlungen.  
dritten Mittwoch im März, Juni, September und Dezember  
eines jeden Jahres in der Arbeitsanstalt seine regelmäßigen  
Versammlungen abhalten; er mag auch zu solch anderen Zeiten  
und an solchen anderen Orten sich versammeln, als es ihm nöthig  
erscheinen mag. Bei der regelmäßigen Versammlung im März <sup>Beamte.</sup>  
eines jeden Jahres soll derselbe aus seinen Mitgliedern einen  
Präsidenten und einen Sekretär ernennen, welche ihre Aemter  
für die Dauer eines Jahres, oder bis ihre Nachfolger ernannt  
sind und qualifizirt haben, bekleiden sollen. Der Staats-Schätz-  
meister ist ex officio Schätzmeister genannter Behörde. Es ist  
hiermit vorbehalten, daß die erste Versammlung und Organisa-  
tion des genannten Verwaltungsrathes zu irgend einer Zeit statt  
finden kann, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

**A b s c h n i t t 6.** Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes <sup>Pflichten.</sup>  
sein, einen genau überlegten und wohl überdachten Leit-  
tungsplan für genannte Anstalt anzuarbeiten, welcher solche  
Regeln und Regulationen enthalten soll, als nöthig erscheinen  
mögen für Aufrechterhaltung der Ordnung, Ausführung der  
Regeln, für Ertheilung von Unterricht, für Erhaltung der Ge-  
sundheit und im Allgemeinen für angemessene körperliche, geistige  
und moralische Ausbildung der solcher Anstalt überwiesenen  
jungen Leute. Der Verwaltungsrath mag einen Superinten-  
denten und solche andere Angestellte, Agenten und Bedienstete,  
wie es ihm für die Geschäftsführung der genannten Anstalt  
nöthig erscheinen mag, ernennen, und deren Pflichten und Gehalte  
bestimmen.

**A b s c h n i t t 7.** Um solche Leitungspläne und Discipli-  
nar-Einrichtungen nach bester Methode zu treffen, soll die <sup>Inspektion der-</sup>  
genannte Behörde berechtigt sein, Einen aus ihrer Mitte zu  
ernennen, um die jetzt im Gange befindlichen des besten Rufes  
sich erfreuenden derartigen Anstalten zu besuchen und durch per-  
sönliche Inspektion und Untersuchung Einsicht in die Führung  
und Ergebnisse der so bestimmten Muster-Anstalt zu gewinnen,  
welche genannter Behörde von Nutzen und Werth sein mag.  
Die durch solchen Besuch und solche Untersuchung thatfächlich <sup>Gehabte Aus-</sup>  
verursachten Auslagen sollen in derselben Weise bezahlt werden,  
wie andere gesetzliche Ausgaben der Anstalt.

Bewilligung.

**A b s c h u t t 8.** Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze vorhandenen, nicht anderweitig bewilligten Geldern, die Summe von zwanzigtausend Dollars angewiesen, für die Errichtung und den Unterhalt der Staats-Arbeitsanstalt für zwei Jahre, beginnend am 1. Mai A. D. 1881 und ablaufend am 30. April 1883, und soll solche Summe in nachbeschriebener Weise aus dem Staatschaze zu bezahlen sein:

Wie Gelder zu ziehen.

Der Staats-Auditor soll auf Vorzeigung eines Scheines, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes ausgestellt und von dem Sekretär gegengezeichnet, seine Zahlungsausweisung auf solchen Fond an den Staats-Schatzmeister zu Gunsten des Schatzmeisters der genannten Behörde aussstellen. Alle in den Schatz der genannten Behörde fließenden Gelder sollen nur auf von dem Präsidenten der genannten Behörde ausgestellte und von dem Sekretär derselben gegengezeichnete Anweisungen hin, aus bezahlt werden.

Wie jene auszubezahlen.

Verwaltungsrath soll keine Schulden machen.

**A b s c h u t t 9.** Es ist dem Verwaltungsrath hiermit verboten, für die Arbeitsanstalt irgend welche Verbindlichkeit einzugehen, noch derselben in irgend einer Weise Verpflichtungen aufzuerlegen, noch selbst Verpflichtungen einzugehen, welche Ausgaben verursachen würden, deren Bezahlung die dafür gemachten Bewilligungen übersteigen würden.

Auswahl und Übertragung des Gebäudes.

**A b s c h u t t 10.** Das alte Gebäude der Bergbauschule und das dazu gehörige Grundstück in oder nahe der Stadt Golden, in dem County Jefferson, ist hiermit für die Errichtung und Anlage der Staats-Arbeitsanstalt ausgesucht und dazu bestimmt. Nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt oder so bald als thunlich darnach, sollen die Vertrauensmänner der Bergbauschule solches Grundgeenthum unentgeldlich für solche Zwecke an den Verwaltungsrath der Staats-Arbeitschule übertragen.

Weitere Pflichten des Verwaltungsrathes.

**A b s c h u t t 11.** So bald als thunlich, nachdem das genannte Grundstück und Gebäude an den Verwaltungsrath der Staats-Arbeitsanstalt übertragen worden ist, wie in vorhergehendem Abschnitt vorgeschrieben, soll solcher Verwaltungsrath einen Plan entwerfen und sich darüber einigen in Bezug auf Anlagen und für solche Veränderungen und Vergrößerungen eines solchen Gebäudes und für solche andere Gebäulichkeiten als

ihnen für solche Anstalt nöthig erscheinen mag, und zwar sollen die Kosten für solche Veränderungen in Bezug auf die Form, Ausdehnung, Art und Weise und Einrichtung, wenn vollendet, die Summe von fünftausend Dollars nicht übersteigen.

**A b s c h u t t 12.** Nach Annahme eines solchen Planes soll der genannte Verwaltungsrath sofort Bekanntmachungen erlassen, um Anerbieten für die Lieferung des Materials und der zu solcher Vollendung nöthigen Arbeit, in Uebereinstimmung mit solchem Plane, entgegenzunehmen, um baldmöglichst solche Anstalt für die Aufnahme und Versorgung solcher jungen Leute in Stand zu setzen, welche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze der genannten Anstalt überwiesen werden. Nach der Entgegennahme solcher Anerbieten mag der Verwaltungsrath nach eigenem Gutdünken Contrakte mit solchen Personen, deren Anträge dem Wohle des Staates am besten entsprechen, abschließen, wobei der Preis, die Zeidauer und die Verantwortlichkeit des betreffenden Contraktoren in Bezug auf Bürgschaft, die er aubieten mag, in Betracht zu ziehen sind, und sollen solche Contrakte, wenn abgeschlossen, in der Kanzlei des Staats-Sekretärs hinterlegt werden.

**A b s c h u t t 13.** Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes sein, alle die ihrer Aufsicht und Fürsorge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überwiesenen Personen aufzunehmen, so weit die ihnen zur Verfügung stehende Mittel und die zu solcher Anstalt gehörigen Gebäudelichkeiten und Grundstücke solches ermöglichen, und solche Personen während der Zeidauer ihrer Minderjährigkeit, oder bis gesetzlich oder unter den Regulationen der genannten Behörde entlassen, zu halten.

**A b s c h u t t 14.** Im Falle irgend ein Knabe unter dem Alter von sechzehn und über dem Alter von sieben Jahren eines Vergehens überführt werden sollte, welches die Gesetze dieses Staates als solches bezeichnen, und mit Geldstrafe oder Einsperzung oder mit beidem bestrafen; ausgenommen, solche Vergehen für welche lebenslängliche Einsperrung vorgeschrieben ist, alsdaun mag je nach Umständen das Gericht oder der Richter vor welchem solche Schuldigbefindung stattfand, nach seinem Gutdünken solchen Knaben verurtheilen zur Aufnahme in die Staats-Arbeitsanstalt oder zu solch' anderer Strafe, wie es für das be-

Zeitdauer.

Entlassung.

treffende Vergehen jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist oder später vorgeschrieben werden mag. Alle Ueberweisungen von so überführten Knaben irgend eines Alters an die Arbeitsanstalt sollen auf nicht weniger wie neun Monate lauten, jedoch mit dem Ablauf ihrer Minderjährigkeit ablaufen. Sie mögen jedoch durch Erlass des Verwaltungsrathes, wie später hierin vorgeschrieben, früher entlassen werden. Sollte jedoch irgend ein Knabe aus solcher Anstalt entlassen werden, entweder in Folge der Ablaufung seines Termius, oder als gebessert, oder in Folge seiner Erreichung des einundzwanzigsten Lebensjahres, alsdann soll solche Entlassung ihn vollständig aller Strafen und Rechtsverluste entbinden, welche durch solches Urtheil ausgesprochen waren.

Magistratsper-  
son oder  
Friedensrichter  
können auf  
Wunsch von  
Eltern, &c.,  
überweisen.

**A b s c h u t t 15.** Wenn immer die Eltern, der Vormund, oder sonstige der Angehörigen eines Knaben vor irgend einer Magistratsperson oder einem Friedensrichter eine Klage einreichen sollte, daß ein solcher Knabe wegen unverbesserlichen oder boshaften Benehmens es solchen Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen unmöglich macht ihn unter gehöriger Aufsicht zu halten, und wodurch sie nachweisen, daß die Moral und die Wohlfahrt eines solchen Knaben es verlangen, daß er unter die Aufsicht der Staats-Arbeitschule gestellt werde, alsdann soll solche Magistratsperson oder solcher Richter einen solchen Knaben an die genannte Anstalt für solche Zeitdauer überweisen, wie ihm angemessen erscheinen mag, in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf die Zeitdauer bestimmten Bedingungen des vorhergehenden Abschnittes, und soll die Richtigkeit solcher Klage durch genügende Beweisführung bestätigt sein.

Wenn Eltern,  
Vormünder, &c.,  
nicht im Stande  
oder nicht  
Wissens sind.

**A b s c h u t t 16.** Wenn an eine Magistratsperson oder einen Richter eine derartige Klage, deren Richtigkeit wie oben bestimmt, und durch genügende Beweisführung festgestellt ist, daß irgend ein Knabe im Alter von zwischen sieben und sechzehn Jahren der Aufsicht der genannten Arbeitschule überwiesen werden sollte, und zwar wegen Herumstreichelei oder unverbesserlichen bösartigen Verhaltens, und daß wegen der moralischen Verderbtheit oder anderer unüberwindlicher Hinderuisse von Seiten der Eltern, Vormünder oder Angehörigen, unter deren Aufsicht solcher Knabe sein mag, solche Eltern, Vormünder oder

Angehörige unsfähig oder unwillig sind, die gehörige Aufsicht und Erziehung eines solchen unverbesserlichen oder bösartigen Knaben zu führen, alsdann soll solche Magistratsperson oder solcher Richter, wie es nun der Fall sein mag, solchen Knaben an die Staats-Arbeitschule für solche Zeitdauer überweisen, wie ihm angemessen erscheinen mag, in Uebereinstimmung mit den in Bezug auf die Zeitdauer vorgeschriebenen Bedingungen eines vorhergehenden Abschnitts dieses Gesetzes.

**A b s c h u t t 17.** Die Polizei irgend einer Stadt in die-  
sem Staate, ebenso der Constabler irgend einer Ortschaft oder  
irgend eines Bezirks, und der Sheriff irgend eines Countys sind  
berechtigt, irgend einen und alle Knaben in dem Alter von  
zwischen sieben und sechzehn Jahren, welche während des Schul-  
termins und der Schulstunden gewohnheitsmäßig sich in den  
Straßen oder öffentlichen Plätzen oder irgendwo außerhalb der  
gehörigen Aufsicht seitens der Eltern oder Vormünder herum-  
treiben, zu arretiren. Im Falle von irgend einem derartigen  
Beamten unter den Bedingungen dieses Gesetzes irgend eine  
Verhaftung vorgenommen wird, alsdann soll solcher Knabe vor  
den Polizeimagistrat der Stadt oder irgend einen Friedensrichter  
der Ortschaft oder des Bezirks, wo solche Verhaftung stattfand,  
gebracht werden; und sollte es sich herausstellen, daß solcher  
Knabe keine gesetzliche Anstellung oder Beschäftigung hat, oder  
die Schule nicht besucht, oder in der Gewohnheit von Faulheit,  
Laster und Unmoralität aufwächst, oder ein gewohnheitsmäßiger  
Müßiggänger ist, alsdann mag solcher Knabe für eine Zeitdauer  
von nicht mehr als drei Jahren, noch von weniger als neun  
Monaten, der Staats-Arbeitschule überwiesen werden.

**A b s c h u t t 18.** Es soll nichts in diesem Gesetze so aus-  
gelegt werden, um eine derartig angeklagte Person zu verhindern,  
eine Berufung gegen die Entscheidung irgend eines Gerichtes,  
Polizeimagistrats oder Friedensrichters einzulegen, und zwar in  
der gesetzlich jetzt oder später vorgeschriebenen Form.

Irgend ein Gericht, Magistratsperson oder Richter, durch  
welchen irgend eine Person in Uebereinstimmung mit diesem  
Gesetze der Arbeitsanstalt überwiesen wird, soll an den Super-  
intendenten der genannten Anstalt eine Bestätigung der Gründe  
solcher Überweisung aussertigen, welche alle damit verknüpften

polizei, Con-  
stabler oder  
Sheriff mögen  
arretiren, welche  
Personen.

Wie zu verfahren

Der Angeklagte  
kann Berufung  
einlegen.

Bestätigung er  
Gründe.

Thatssachen enthalten soll, sowie auch das Alter aller so überwiesenen Personen, so genau als dasselbe ermittelt werden kann, und soll das so bestätigte Alter als das richtige Alter solcher Personen angenommen werden für alle Zwecke dieses Gesetzes.

**A b s c h u n t t 19.** Es mögen beide Eltern, sowohl der Vater als die Mutter, seinen oder ihren Knaben, ebenso auch irgend ein Vormund einen männlichen Mündel an die Staats-Arbeitsanstalt überweisen, und zwar für solche Zeittdauer wie solche unter solchen Eltern oder solchen Vormündern und dem Verwaltungsrath der genannten Anstalt vereinbart werden mag; unter der Bedingung, daß solche Eltern oder Vormünder die Unterhaltungskosten eines so überwiesenen Knaben oder Mündels während seines Aufenthalts in solcher Anstalt vergüten sollen.

**A b s c h u n t t 20.** Es soll die Pflicht des Sheriffs oder irgend eines Constablers des betreffenden Countys oder, im Falle ihrer Abwesenheit, irgend einer anderen passenden, durch das Gericht dazu ernannten Person sein, irgend einen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes so überwiesenen Knaben nach genannter Anstalt zu bringen, und es sollen alle Magistratspersonen und Polizeibeamten für die unter diesem Gesetz geleisteten Dienste dieselben Gebühren beziehen wie solche für entsprechende Dienste in Criminalfällen bewilligt sind. Solche Gebühren sollen durch das betreffende County bezahlt werden, aus welchem solcher Knabe überwiesen wurde.

**A b s c h u n t t 21.** Jeder in gesetzlicher Weise, in Nebereinstimmung mit diesem Gesetze solcher Anstalt überwiesene Knabe soll nach Anweisung des Verwaltungsrathes genannter Anstalt bekleidet und verköstigt, unter Aufsicht genommen, unterrichtet, beschäftigt und beaufsichtigt werden bis er entweder sich gebessert hat und entlassen würde, oder bis er das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht; auch soll genannter Verwaltungsrath gesetzlich berechtigt sein, der Obhut irgend eines Bewohners dieses Staates, welcher Familienvater ist und einen guten Ruf genießt, irgend einen der genannten Knaben der genannten Anstalt unter solchen Bedingungen und solchem Nebeneinkommen zu übergeben, wie solche Behörde bestimmen mag. Jedoch soll kein derartiger Knabe der Obhut irgend einer Person übergeben werden welche

Eltern oder  
Vormünder  
mögen über-  
weisen.

Wie an die An-  
stalt zu bringen.

Gebühren der  
Magistrate und  
Beamte.

Verwaltungsrath soll beklei-  
den, verköstigen,  
unterrichten und  
beaufsichtigen  
lassen.

An wen der  
Verwaltungsrath  
Knaben  
übertragen mag.

das Geschäft des Verkaufs von Spirituosen betreibt oder welche ein Gewohnheitsfänger ist. Der Verwaltungsrath soll berechtigt und verpflichtet sein, irgend einen Knaben an die betreffenden County- oder Stadtbehörden, von welchen solcher Knabe in Empfang genommen wurde, zurückzugeben, wenn sie solchen Knaben für ihre Obhut und Aufsicht für unpassend halten, oder wenn derselbe für unverbesserlich sich erweist, oder dessen Ansicht in der Auffaßt sie für die Aufsicht und Disciplin derselben als schädlich erachten mögen, oder welcher nach deren Ansicht aus irgend anderen Gründen von solcher Auffaßt weggeschickt werden sollte. Es ist in jedem derartigen Falle die Pflicht des genannten Verwaltungsrathes, dem betreffenden Gerichte, Magistrat, oder Friedensrichter, welcher genannten Knaben an solche Schule überwiesen hatte, einen Bericht über die Gründe solcher Ausweisung zu übermachen, und soll es die Pflicht der Behörden der Stadt oder des Countys, an welche oder an welches solcher Knabe zurückgeschickt werden mag, sein, solchen Knaben vor das Gericht, die Magistratsperson oder den Friedensrichter, durch welchen solcher Knabe überwiesen worden war, oder deren Amtsnachfolger, zu bringen, und zwar so bald als solches thunlich ist; und soll solches Gericht, Magistrat oder Friedensrichter berechtigt sein, daraufhin solchen Gerichtsbefehl zu erlassen und solche Verhandlungen vorzunehmen, wie solche ursprünglich gesetzlich gewesen wären, und erlassen oder vorgenommen worden wären im Falle der betreffende Knabe nicht an die genannte Auffaßt überwiesen gewesen wäre. Genannter Verwaltungsrath soll ebenfalls berechtigt sein, im Falle es seiner Ansicht nach passend oder wünschenswerth erscheinen sollte, gewissen Knaben unter gewissen, darin ausgedrückten Bedingungen einen schriftlichen Urlaubsschein zu ertheilen für eine bestimmte Zeit oder während guten Benehmens; jedoch mögen sie im Falle schlechten Vertragens oder aus anderen genügenden Gründen solchen beurlaubten Knaben zurückberufen und der Obhut der Auffaßt für diejenige Zeit wieder übergeben, für welche er ursprünglich verurtheilt war, und zwar ohne weitere Untersuchung, Überführung oder sonstiges gesetzliches Verfahren. Seine weitere Zurückhaltung in genannter Auffaßt soll dadurch weder zu seinem Nachtheil noch zu seinem Vortheil beeinflußt werden. Der genannte Verwal-

Ausnahme.

Berwaltungsrath mag unver-  
besserliche Knaben zurück-  
senden.

Angabe der Gründe.

Berfahren des Gerichtes,  
Magistrates, &c.,  
im Falle der Zurückwendung.

Urlaubsscheine;  
unter welchen Bedingungen auszustellen.

Berücksägde an  
Eltern, sc.

tungsrath soll ebenfalls berechtigt sein, irgend einen Knaben an seine Eltern oder sonstige Vormünder zurückzugeben, nachdem dieselben für das gute Betragen und die passende Aufsicht desselben genügende Sicherheit gestellt haben.

**A b s c h n i t t 22.** Der Verwaltungsrath soll gesetzlich berechtigt sein, irgend einen der in genannter Anstalt gehaltenen Knaben, welcher ihrer Ansicht nach sich soweit gebessert haben mag, um dessen Entlassung zu rechtfertigen solchen Knaben freizugeben oder denselben durch einen schriftlichen Contrakt, der zu diesem Zwecke einzugehen ist, an irgend eine passende Person auszuhändigen, welche genannten Knaben, wie in solchem Contrakt bestimmt, in einem angemessenen Geschäft oder Handwerk zu unterrichten verpflichtet ist.

**A b s c h n i t t 23.** Irgend eine andere Person, ausgenommen der Eltern oder Vormünder, welche irgend einen Knaben, wie oben vorgeschrieben, für ein Jahr aufzunehmen und für ihn zu sorgen sich verpflichtet, soll, wenn sie alle die vorgeschriebenen Bedingungen zur Zufriedenheit des Verwaltungsrathes erfüllt hat, im Falle der Verwaltungsrath ein solches Uebereinkommen getroffen, berechtigt sein, aus der Kasse der Arbeitsanstalt fünfzig Dollars zu empfangen, nach Verlauf von zwei Jahren zur Empfangnahme einer gleichen Summe unter gleichen Bedingungen. Solcher Knabe soll jedoch wenigstens während dreier Monaten im Jahre eine Schule besuchen. Jeder Knabe, welcher wie oben vorgeschrieben, für die Zeitdauer von zwei Jahren bei solcher Person verblieb, und getreulich die ihm von genannter Behörde auferlegten Pflichten erfüllte, oder im anderen Falle so lange bis er das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, soll berechtigt sein, aus der Kasse der genannten Anstalt einhundert Dollars zu beziehen.

**A b s c h n i t t 24.** Alle Bedingungen dieses Gesetzes sollen ebenfalls und zwar in gleicher Weise auch auf Mädchen ihre Anwendung finden, und sollen Mädchen von dem Verwaltungsrath der Staats-Arbeitsschule ebenso wie Knaben aufgenommen und verpflegt werden, bis zur Zeit, daß es wegen der großen Anzahl der Insassen der genannten Anstalt nach dem Ermessen des genannten Verwaltungsrathes für die Aufrechterhaltung der Ord-

Berücksägde an  
Eltern, sc.

Vergütung für  
Verpflegung.

Schulbesuch.

Anwendung auf  
Mädchen.

nung in solcher Schule schädlich und für die beabsichtigte Verbesserung derselben hinderlich sein sollte. Solche Ansichten und die Gründe dafür sollen durch genannte Behörde in einer schriftlichen Einigung an den Gouverneur des Staates dargestellt werden; und sollte der Gouverneur solche Ansicht gutheißen, dann soll darnach genannte Behörde keine Mädchen in genannter Anstalt aufnehmen.

**A b s c h n i t t 25.** Es soll keiner Person oder keinen Personen, Gesellschaften oder Incorporationen gestattet sein, irgend eine Straße oder Heerstraße weder für öffentliche oder für Privatzwecke unter irgend welchem Vorwand auf oder durch die von genannter Anstalt geeigneten oder eingenommenen Grundstücke auszulegen, anzulegen oder durchzubrechen, ohne dazu die Zustimmung des Verwaltungsrathes erlangt zu haben.

**A b s c h n i t t 26.** Die Seelsorger sämmtlicher Confessionen sollen gleiche Rechte besitzen, den Insassen der genannten Staats-Arbeitsanstalt religiösen Unterricht zu ertheilen, und soll den genannten Seelsorgern jede mögliche Gelegenheit geboten werden, denjenigen Insassen, welche sich zu der von ihnen vertretenen Confession bekennen, solchen religiösen und moralischen Unterricht zu ertheilen als es genannte Seelsorger für wünschenswerth erachten mögen; auch soll der Verwaltungsrath für angemessene Plätze und Zeitpunkte, insoferu dieselben die vorgeschriebene Führung der genannten Anstalt nicht beeinträchtigen, ebenso wie für die Zeit und den Ort der Ertheilung solchen Unterrichts, Sorge tragen, und soll dieser Unterricht Allen frei sein, welche wünschen mögen, denselben beizuwohnen.

**A b s c h n i t t 27.** Irgend welche Person, welche irgend einen Knaben unterstützt oder dazu anstiftet, aus der Staats-Anstalt zu entweichen, oder welche wissentlich einen solchen Knaben beherbergt, oder zu seiner Wegführung von solchen Personen, in deren Obhut und Dienst derselbe gesetzlicher Weise übergeben wurde, Hülfe leisten sollte, soll in eine Geldstrafe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als einhundert Dollars, oder zu Gefängnißhaft von nicht über sechzig Tagen, verurtheilt werden. Sollte ein solcher Knabe aus einer solchen Anstalt entweichen oder ohne Urlaub sich daraus entfernen, oder auch von

Personen, deren Obhut und Dienst derselbe gesetzlicher Weise übergeben wurde, alsdann soll die Zeit einer solchen ungesezlichen Abwesenheit, nachdem genannter Knabe von genannter Anstalt zurückverlangt und an dieselbe zurückgebracht ist, in der Berechnung der Zeitdauer des Ablaufes seiner Verurtheilung nicht mit eingeschlossen werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

für ein Gesetz, welches eine Bewilligung macht zum Ankaufe weiterer Ländereien und für die Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Staats-Irrenanstalt in Pueblo.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Bewilligung.** Abschnitt 1. Es ist hiermit aus irgend welchen im Staatschaze sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen, Geldern die Summe von sechzigtausend Dollars angewiesen, zum Zwecke des Ankaufs von weiteren Ländereien, und der Errichtung weiterer Gebäulichkeiten für die Staats-Irrenanstalt; es soll jedoch die für solche Ländereien auszugebende Summe fünftausend Dollars nicht übersteigen.

**Ankauf von Ländereien.** Abschnitt 2. Der Ankauf solcher weiterer Ländereien soll unter der Leitung des Vorstechers und der Commissäre der genannten Anstalt stattfinden, und der Genehmigung von Seiten des Gouverneurs unterworfen sein. Nebrigens sollen die so zu kaufenden Ländereien den Preis von eithundert und fünfzig Dollars per Acker nicht übersteigen.

**Gebäulichkeiten.** Abschnitt 3. Die Gebäulichkeiten sollen unter der Aufsicht des Superintendenten der genannten Anstalt mit Zustimmung der Commissäre derselben errichtet, vervollständigt und eingerichtet werden.

**Pläne u. s. w.** Abschnitt 4. Es sollen durch die Commissäre von einem competenten Baumeister passende Pläne und Spezifika-

tionen entgegengenommen werden, für die Leitung des Superintendenzen in der Errichtung der genannten Gebäulichkeiten.

A b s c h u t t 5. Da eine große Dringlichkeit vorliegt, Dringlichkeits- solche Gebäulichkeiten für Gebrauch fertig zu haben, so soll <sup>Dringlichkeits-</sup> <sup>Klausel.</sup> dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um weitere Bestimmungen zu treffen für die Erledigung der Frage früher erworbener Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke durch die Districtsgerichte und den Obergerichtshof; für Eintragung solcher Vorrechte und für die Bezahlung der daraus erwachsenden Kosten und Auslagen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

A b s c h n i t t 1. Um alle betreffenden Parteien in ihren gesetzlichen Rechten des Gebrauchs von Wasser für Verrieselungszwecke zu beschützen, soll jede Person, Gesellschaft oder Corporation, welche in irgend einem Wassergraben, Kanal oder Reservoir irgend eines Wasserdistriktes Theilhaberschaft eignet oder beansprucht, an oder vor dem ersten Tage des Juni A. D. 1881, eine eidliche Bestätigung oder Beanspruchung, an das entsprechende Gericht gerichtet, an den Schreiber desjenigen Districtgerichtes abzustatten, welches in Bezug auf die Frage des Vorrechtes für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in dem betreffenden Wasserdistrikt hat, und zwar in Bezug auf die Frage der Wasservorrechte in District Nummer —, wie es nun der Fall sein mag, welche Eingabe den oder die Namen, ebenso die Adresse des oder der Beanspruch Erhebenden enthalten soll, welche wie oben gesagt, Eigenthumsrecht beanspruchen auf irgend solchen Wassergraben, Kanal oder Reservoir, sowie den Namen derselben, und im Falle kein Name vorliegt, alsdann sollen der oder die Eigenthümer einen solchen bestimmen und annehmen, der in

Personen,  
Gesellschaften etc.  
welche Theil-  
haberschaft  
beanspruchen,  
müssen eidliche  
Bestätigung  
abzustatten.

genanitem Schriftstücke anzugeben ist, und bei welchem hiernach solcher Wassergraben, Kanal oder Reservoir bekannt sein soll; ebenfalls die Beschreibung eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs in Bezug auf die Ausgangsschlense, ferner den Namen des Gewässers, aus welchem solcher Wassergraben, Kanal oder Reservoir seinen Wasservorrath bezieht; die Länge, Weite, Tiefe und den Fall desselben so nahe wie möglich; die Zeit mit der Feststellung eines Tages, Monates und Jahres, für die Erhebung solchen Wassers durch ursprüngliche Anlage oder auch durch irgend eine Vergrößerung oder Erweiterung, im Fall eine solche stattgefunden hätte; ebenfalls den Wasserbetrag der in Folge solcher Anlage, Vergrößerung oder Erweiterung beansprucht wird; ebenso die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des betreffenden Grabens, Kanals oder Zuflüssegrabens des Reservoirs; ebenfalls die Anzahl der Acker von Landes, welche jetzt innerhalb der Speisungskraft eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs liegen, und von denselben jetzt bewässert werden oder deren Bewässerung in Aussicht genommen ist. Solche Angaben sollen von der betreffenden Partei oder Parteien unterzeichnet sein.

A b s c h n i t t 2. Der Staats-Sekretär soll ohne Aufschub, nach Annahme dieses Gesetzes eine beglaubigte Abschrift des vorhergehenden Abschnittes mit Angabe des Datums der Genehmigung dieses Gesetzes anfertigen lassen, zur Veröffentlichung in einer der öffentlichen Zeitungen in solchen Counties in denen irgend ein Theil eines Wasserdistriktes gelegen ist, oder zur Zeit solcher Veröffentlichung errichtet werden mag. Genannter Abschnitt eins, soll wie vorhergesagt, in genannter Zeitung veröffentlicht werden, und zwar allwöchentlich bis zum ersten Tage des Juni A. D. 1881; und im Falle eine der genannten Zeitungen in der Zwischenzeit eingehen sollte, alsdann soll solche Veröffentlichung in irgend einer andern Zeitung desselben County's (falls eine solche bestehen sollte) stattfinden, und nach Ablauf solcher Veröffentlichung soll der Herausgeber einer solchen Zeitung an den Staats-Sekretär seine beschworene Angabe der Veröffentlichung in Duplicat übermitteln, worin enthalten ist, daß solche Veröffentlichung in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Abschnitt in seiner Zeitung stattgefunden hat, wobei

Der Staats-Sekretär soll beglaubigte Abschrift veröffentlichen.

Herausgeber soll Veröffentlichung beglaubigen.

der erste und der letzte Tag solcher Veröffentlichung anzugeben ist. Es soll darauf hin der Herausgeber berechtigt sein, von dem Staats-Sekretär für den ihm für solche Veröffentlichung <sup>Kosten der Veröffentlichung wie zu bezahlen.</sup> schuldigen Betrag einen Schuldschein zu erhalten, auf dessen Vorzeigung bei dem Staats-Auditor derselbe seine Anweisung für den Betrag zu Gunsten des Inhalters an den Staats-Schätzmeister aussstellen soll, der solche in Uebereinstimmung mit dem Gesetze ausbezahlen soll.

**A b s c h u t t 3.** Der Staatssekretär soll eine der genauen Angaben der Veröffentlichung bei dem Schreiber des betreffenden Distrikterichtes, welches Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vorrechte zum Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in dem entsprechenden Wasserdistrikt hat, hinterlegen, wobei er offiziell bescheinigt, daß solche darin angegebene Veröffentlichung von ihm gesetzlich beauftragt war; und soll solcher Schreiber derartige Angabe mit den Anspruchserhebungen, die in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, aufbewahren. Eine derartige Angabe eines solchen Herausgebers, oder irgend eine weitere Angabe desselben Herausgebers, im Falle das Original verloren sein sollte, soll den Beweis für die angeordnete Veröffentlichung des genannten Abschnittes, in der darin genannten Zeitung, bilden. Der genannte Staats-Sekretär soll ebenfalls an die Schreiber der verschiedenen Distriktsgerichte, welche Gerichtsbarkeit in Bezug auf die genannten Vorrechte zum Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke innerhalb des Staates haben, die Namen, Zeittungen, ebenso das County, in welchem er solche Veröffentlichung verauslasse, bestätigen, und daß das Duplikat der Angabe der Veröffentlichung von Seiten des Herausgebers, wie hierin angegeben, in seiner Kanzlei hinterlegt ist, und soll solche Angabe geügenden Beweis der, wie durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichung des genannten Abschnitts ein**Der Staatssekretär soll Begegnung der Veröffentlichung beim Gerichtschreiber hinterlegen.**

**A b s c h u t t 4.** Sollte zu irgend einer Zeit nach dem ersten Tage des Invi A.D. 1881 irgend eine oder mehrere Personen, Gesellschaften oder Corporationen, die als Eigentümer an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir in irgend einem Wasserdistrikte betheiligt sind, an das Distriktsgericht

**Personen, Gesellschaften etc. mögen an das Distriktsgericht Auftrag um Entscheidung stellen.**

irgend eines County, welches Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke in solchem Wasserdistrikte hat, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz, um den Gebrauch von Wasser zu Verrieselungszwecken zu reguliren, um das Vorrecht auf dasselbe festzustellen, für Deckung der daraus entstehenden Auslagen und für Bezahlung aller Kosten und Auslagen, die aus solcher Regulirung des Verbrauches entstehen mögen; oder, während das Gericht nicht in Sitzung ist, dann an den Richter desselben einen schriftlichen Antrag, eine Bittschrift oder Eingabe machen, worin das genannte Gericht ersucht wird, eine Entscheidung in Bezug auf die Vorrechte für den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke zwischen den verschiedenen Wassergräben, Canälen und Reservoirs eines solchen Distrikts

Das Gericht oder  
der Richter soll  
einen Tag zur  
Entgegennahme  
von Zeugniss  
feststellen.

Alsdann soll das Gericht, oder, wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, ohne unnöthigen Aufenthalt, wenn solches ihm ratsam erscheinen sollte, wie darum nachgesucht, in offener Gerichtssitzung vorschreiten, und zwar durch einen einzutragenden Gerichtserlaß in Bezug auf solchen Antrag, solche Bittschrift oder Eingabe, einen Tag festsetzen, entweder während des regelmäßigen Termins oder während eines Specialtermins des genannten Gerichts, um Beweisführung für solche Entscheidung entgegenzunehmen. Zu solcher Zeit soll es die Pflicht des Gerichts sein, alle Beweisgründe zu verhören, welche von irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation eingebracht werden, welche an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir betheiligt sind entweder als Eigentümer oder Consument von Wasser. Solche Beweisstücke sollen alles umfassen in Bezug auf irgend einen Anspruch oder Ansprüche auf Vorrechte in Bezug auf Beanspruchung von Wasser, die aus der Herstellung eines Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, oder der Vergrößerung oder Verlängerung desselben, in solchem Distrikte entstehen. Das Gericht soll alle derartigen Beweisstücke zugleich mit solchen, die früher schon in demselben Falle durch einen Schiedsrichter, der unter diesem Gesetze, wie oben bestimmt, ernannt war, in Betracht zielten, ebenso die Angaben der betreffenden Parteien oder ihrer Rechtsbeistände; es soll aus solchen Beweisstücken das Datum des Beginnes eines solchen

Wassergrabens, Canals oder Reservoirs feststellen, ebenso die ursprüngliche Größe und Wasserkraft derselben wie anfänglich angelegt, sowie die Zeit des Beginnes solcher Vergrößerung oder Verlängerung, falls solche stattgefunden; die dadurch verursachte vergrößerte Leistungsfähigkeit; den verschiedenen Zeitanwand zum Zwecke solcher Anlage, Vergrößerung oder Verlängerung oder Wiedervergrößerung, falls solche stattgefunden; der angewandte Fleiß, die Beschaffenheit der Arbeit in Bezug auf die Schwierigkeit der Anlage, und alle anderen Thatsachen, welche eine Uebeinstimmung mit dem Gesetze zeigen in Bezug auf die Gewinnung des beanspruchten Vorrechtes in solchem Wassergraben, Canal oder Reservoir. Das Gericht soll die von der Beweisführung beigebrachten Beweisstücke entscheiden und einen Gerichtsbefehl erlassen, und denselben eintragen lassen, worin die verschiedenen Vorrechte entschieden und festgestellt sind im Bezug auf das Entnehmen von Wasser aus den verschiedenen Wassergräben, Kanälen und Reservoirs in solchem Wasserdistrikt, in Bezug worauf Zeugniß unterbreitet worden war, und zwar betreffs Zeit der Anlage und Vergrößerung oder Vergrößerungen oder Verlängerungen; ebenso betreffs des Wasserbetrages, welcher durch solche Anlage und Vergrößerungen oder Verlängerungen entnommen wurde, wobei solcher Wasserbetrag in Kubikfuß per Sekunde des Wasserlaufes angegeben ist, im Falle die Beweisführung genügende Data angeben sollte, um solche Kubikfuß zu berechnen; und wenn nicht, dann durch Berechnung der Weite, Tiefe und des Falles und solcher anderer Beschreibung, welche am genauesten und angemessensten den Wasserbetrag andeutet, wie solcher als Gehalt eines solchen Wassergrabens, Canals oder Reservoirs beabsichtigt war. Das genannte Gericht soll ferner anordnen, daß jede Partei, die an einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir betheiligt ist oder denselben beansprucht, von dem Gerichtsschreiber, nach Bezahlung der durch das Gericht festzustellenden entsprechenden Gebühren, eine mit dem Siegel des Gerichtes versehene Bestätigung zugestellt erhält, welche das Datum oder die Daten, sowie den betreffenden Wasserbetrag, welcher einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir zugesprochen wurde, enthält, und zwar im Verhältniß auf jede der Anlagen, Verlängerungen und Vergrößerungen desselben.

Beteiligte Personen mögen  
Copie erhalten.

ben." Es soll ebenfalls darin die Nummer des genannten Wassergrabens und eines jeden Vorrechtes angegeben werden, wo zu derselbe in Folge solcher Anlage, Verlängerung und Vergrößerungen berechtigt sein mag.

*A b s c h n i t t 5.* Der Inhaber einer solchen Bescheinigung soll dieselbe dem Wasser-Commissär des Districtes, sobald derselbe seine Dienstpflichten antritt, vorweisen, und soll solcher Wasser-Commissär ein Buch halten, worin ein kurzer Auszug des Inhalts einer solchen Bestätigung einzutragen ist, welches Buch er seinem Nachfolger übergeben soll. Genannte Bestätigung, oder ein Auszug derselben in seinem Buche, soll genanntem Wasser-Commissär die Autorität verleihen, den Wasserlauf in Bezug auf solche Wassergraben, Canäle oder Reservoirs zu reguliren. Genannte Bestätigung soll eingetragen werden, und zwar in den Urkunden eines jeden County's, in welches der Wassergraben, Canal oder Reservoir, worauf solche Bestätigung Bezug hat, sich ausdehnt, und zwar sollen die Gebühren dafür dieselben sein wie in Fällen von Kaufbriefen. Genannte Bestätigung oder die Eintragung derselben, oder eine gesetzlich beglaubigte Abschrift solcher Eintragung soll prima facie als Beweis für soviel des genannten Erlasses gelten als wie darin angegeben wurde, und zwar in irgend einer Klagesache oder einem Verfahren, in welchem dieselbe erheblich sein mag.

*A b s c h n i t t 6.* Der Schreiber des genannten Gerichtes soll von der so festgesetzten Zeit Bekanntmachung machen, und zwar durch Veröffentlichung derselben in einer öffentlichen Zeitung in solchem County, nach welchem solcher Wasserdistrict sich ausdehnt. Solche Bekanntmachung soll in solcher Zeitung einmal während jeder Woche veröffentlicht werden bis vier einander folgende wöchentliche Veröffentlichungen stattgefunden haben, und soll die letzte derselben an einem Tage stattfinden, der dem wie obengenannten festgesetzten Tage vorhergeht. Genannte Bekanntmachung soll eine Abschrift des genannten Gerichtserlasses enthalten, und sollen darin alle Personen, Gesellschaften oder Corporationen, welche als Eigenthümer in irgend einem Wassergraben, Kanal oder Reservoir eines solchen Wasserdistrictes betheiligt sind, beaufragen, vor genanntem Gerichte zu der so festgestellten Zeit sich zu stellen und eine eidliche Aussage in

Bezug auf die Beanspruchung zu hinterlegen, im Falle nicht schon vorher von ihm, ihr, oder ihnen derartige Aussage hinterlegt worden ist. Derartige Aussage soll den Wassergraben, Kanal oder Reservoir, oder zwei oder mehrere derselben, bezeichnen, worin er oder sie einen Anteil beanspruchen, ebenso die Namen aller Eigenthümer derselben; solche Angabe mag durch irgend einen der Eigenthümer eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs für und im Namen Aller gemacht werden. Es mögen ebenfalls zur selben Zeit alle betreffenden Personen, entweder Eigenthümer oder Konsumenten, ihre Beweisführung beibringen für oder gegen das Vorrecht aus Wasser durch Aneignung, welches irgend eine Partei mittels eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs zu beweisen sucht (entweder als Eigenthümer oder Konsument von daraus entnommenem Wasser). Es sollen ebensfalls an zehn öffentlichen Plätzen in solchem Wasserdistrikte zehn gedruckte Abschriften der genannten Bekanntmachung angeschlagen werden, und zwar für nicht weniger als zwanzig Tage vor dem so festgesetzten Termine, welche Abschriften durch die Partei oder Parteien, welche die Vergleichung beantragen, angeschlagen werden sollen.

**A b s c h u n t 7.** Der Beweis der entsprechenden Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen in solchen Zeitungen soll in solchem Falle durch die eidliche Aussage des Herausgebers solcher Zeitung geliefert werden, worin nachgewiesen ist, daß die Veröffentlichung in Uebereinstimmung mit den Bedingungen von Abschnitt drei dieses Gesetzes gemacht worden ist, und sollen solche Bescheinigungen auf Kosten der, eine Vergleichung beantragenden Partei oder Parteien, beschafft werden. Nachdem solche Bescheinigung hinterlegt ist, soll der Gerichtsschreiber den Betrag der Druckerrechnung dafür als Unkosten eintragen, welche von der betreffenden Partei veranschlagt ist; und soll solcher Betrag bei der Vertheilung der Unkosten als zu seinem oder ihrem Credit stehend, berechnet werden. Der Beweis für das Anschlagen genannter gedruckter Copien soll dadurch gestellt werden, daß irgend eine glaubwürdige Person, welche von dem Schreiber oder einem anderen den Eid abnehmenden Beamten, als solche beglaubigt wird, einen Eid ablegt, worin angegeben ist, wann, wo und wie genannte Copien angeschlagen wurden.

Die festgesetzte Zeit muß v. röf-  
fentlich werden.

Art und Weise  
der Veröffent-  
lichung.

Bekanntmachung  
muß an zehn  
Plätzen ange-  
schlagen werden.

*Beweis der Veröffentlichung* Abschitt 8. Die eine solche Berichtigung beantragende Partei oder Parteien sollen eine gedruckte oder geschriebene Copie, welche wie obengenannt veröffentlicht wurde, einer jeden Person, Gesellschaft oder Corporation zustellen lassen, wie solches durch die hinterlegten Anspruchspapiere sich nachweisen mag, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen. Solche Zustellung soll innerhalb zehn Tagen von der Zeit der ersten Veröffentlichung durch den Schreiber an, geschehen, durch irgend eine glaubwürdige Person, welche durch den genannten Schreiber oder Schiedsrichter als solche bestätigt ist, und zwar dadurch, daß solche Copie solcher Person übergeben wird, wenn dieselbe nach bestem Versuch innerhalb des County's gefunden werden kann in welchem sie ihren Wohnsitz hat. Wenn eine solche Person nicht gefunden werden kann, wie vorhergesagt, alsdann dadurch, daß man eine Abschrift in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort mit einer daselbst wohnenden, über vierzehn Jahr alten, Person hinterläßt. In Bezug auf Corporationen dadurch, daß man die Abschrift dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, dem Sekretär oder Schatzmeister derselben, oder dem Verwalter oder Superintendenten, der die Aufsicht über ihren Wassergraben, Kanal oder Reservoir hat, oder deren berechtigten Stellvertreter oder Rechtsbeistand einhändigt, oder dadurch, daß man solche Abschrift in der Office oder dem gewöhnlichen Geschäftsplatz solcher Gesellschaft hinterlegt; der Beweis für solche Zustellung soll durch beschworene Aussage der Person oder Personen, welche solche Abschriften zu zustellen haben, geliefert werden, worin gezeigt wird, wann und wie die Zustellung an die betreffende Partei gemacht worden ist. Im Falle die Zustellung kann nicht in obengenannter Weise erfolgen, alsdann soll der Gerichtsschreiber die beauftragte Abschrift in Umschlag und frankirt, mit der Adresse der betreffenden Partei versehen, der Post übergeben, und soll diese Abschrift den angegebenen Anspruch, wie unter Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen, enthalten.

*Beweis des Anschlags.* Abschitt 9. Das Gericht soll beim Erlasse eines derartigen Befehls die Nummern der verschiedenen Wassergräben und Canäle in den Wasserdistrikte, in Bezug auf welche eine Vergleichung verlangt wird, angeben, und zwar so nahe wie möglich in der, in Bezug auf das beanspruchte Wasservorrecht

entsprechenden Reihenfolge, wobei jeder Erlaß, wie gegeben, berücksichtigt werden soll. Das Gericht soll ebenfalls die Reservoirs, unabhängig von den Wassergräben und Canälen, nummerieren; ebenfalls jede Zueignung von Wasser, deren Reihenfolge, wobei mit der ältesten Zueignung anzufangen ist, ohne Berücksichtigung der Wassergräben oder Reservoirs mittelst welcher solche Zueignung gemacht worden, oder ob solche Zueignung mittelst des Baues, der Verlängerung oder Vergrößerung gemacht worden. Die Nummer jedes Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, sowie die Nummer oder Nummer irgende welcher Zueignung von Wasser, welche mittelst der Anlage, Verlängerung oder Vergrößerung derselben gemacht wurde, sollen in genanntem Gerichtsbefehle, unter Bestätigung des Schreibers, welcher an die Beanspruchenden, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu erlassen ist, enthalten sein, um die Reihenfolge eines solchen Vorrechtes eines solchen Wassergrabens, Canals oder Reservoirs darzuthun, ebenfalls jede hierauf Bezug habende spätere Zueignung von Wasser, zur Kenntnisnahme des Wasser-Commissärs des Wasserdistrikts während der Wasservertheilung, und zwar soll solche Numerirung in möglichst genauer Uebereinstimmung mit den Daten der erlassenen Gerichtsbefehle stehen.

A b s c h u t t 10. Sollte aus irgend welchen Gründen der Richter des genannten Gerichtes es für unpraktisch oder nicht wünschenswerth halten, solche Beweisführungen im offenen Gerichte vorzunehmen, so soll er anstatt des in Abschnitt vier dieses Gesetzes benannten Gerichtsbefehls einen Gerichtsbefehl erlassen und eintragen lassen, wodurch irgend eine vertrauenswürdige und dazu befähigte Person als Schiedsrichter des genannten Gerichtes ernannt wird. Es sollen an ihn obgegebene, in genanntem Falle hinterlegten Anspruchsangaben übergeben werden, ebenso die Entgegennahme von Bezeugnissen, aus denen er einen Auszug und ein Resümé machen und abstatthen soll; ebenso soll er einen Erlaß in solcher Entscheidung vorbereiten. In Bezug auf irgend einen Wasserdistrikt, in welchem ein Schiedsrichter früher ernannt war und Beweistücke durch ihn, unter Bedingung des Gesetzes, dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Gesetzes wiedergegeben ist, entgegengenommen waren,

Zustellung von  
Copien; wie zu  
machen.

soll derartige, so entgegengenommene Beweissführung, zusammen mit einem Auszug darüber und dem Bericht des Schiedsrichters, der dieselbe entgegennahm, ebensfalls an genannten, wie oben zu ernennenden Schiedsrichter übergeben werden, und er soll wie hier vorgeschrieben in seinen Pflichten weiter gehen, nachdem er erst einen Amtseid abgelegt hat, wie solches es jetzt von Schiedsrichtern in anderen Fällen nach den Bestimmungen des Civil-Codex verlangt wird.

Das Gericht soll  
die Wassergrä-  
ben, Kanäle &c.  
numerieren.

**A b s c h u n t t 11.** Der genannte Schiedsrichter soll eine Bekanntmachung, die eine Abschrift seiner Ernennung enthält, anfertigen und veröffentlichen, worin er solche Zeit und den Ort, wie solches den Anspruch Erhebenden in solchem Wasserdistrikte passend und angemessen sein mag, bestimmt, wann und wo er sich einstellen wird um Beweise in Bezug auf die Vorrechte der verschiedenen Wassergräben, Kanäle und Reservoir in genanntem Distrikte anzuhören und entgegenzunehmen, und worin er alle Personen, Gesellschaften und Corporationen benachrichtigt, welche entweder als Eigentümer oder als Consumenten von Wasser betheiligt sind, entweder persönlich oder durch deren Agenten oder Rechtsbeistände, an den in genannter Bekanntmachung festbestimmten Plätzen zu der bestimmten Zeit sich einzufinden. Er soll ferner solche Eigentümer benachrichtigen alsdann und alsdann ihre Anspruchsbeschwerden zu erheben, im Falle nicht solche Eingabe schon früher unter Abschnitt sechs dieses Gesetzes gemacht wurde, wie in Abschnitt sechs dieses Gesetzes vorgesehen, und ihre Beweisgründe in Bezug auf irgend welche von ihnen beanspruchten Vorrechte auf irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir in genanntem Distrikte beizubringen. Genannte Bekanntmachung soll in derselben Art und Weise und zu denselben Zeiten geschehen, wie solches für die Veröffentlichung der in Abschnitt sechs dieses Gesetzes erwähnten Zeitungsartikel vorgeschrieben ist und der Beweis solcher Veröffentlichung soll in gleicher Weise geliefert werden, wie solches in Abschnitt sieben dieses Gesetzes vorgeschrieben. Er soll ebensfalls zehn oder mehrere gedruckte Copien einer solchen Bekanntmachung an zehn oder mehreren öffentlichen Plätzen in genanntem Distrikte anschlagen, und sollen solche Copien wenigstens zwanzig Tage vor

Reihenfolge soll  
im Erlaß  
erwähnt sein.

der für den Anfang der für die Beweisführung festgesetzten Zeit so angeschlagen sein.

A b s c h u t t 12. Der Beweis für das Anschlagen der genannten Copien wird durch die beschworene Aussage des genannten Schiedsrichters oder einer anderen durch ihn als glaubwürdig bestätigten Person geliefert, und soll dieselbe angeben, wann, wo, und wie die genannten Copien angeschlagen wurden. Solche Aussage soll von ihm mit seinem Bericht hinterlegt werden.

A b s c h u t t 13. Genannter Schiedsrichter soll zu den, in seiner genannten Bekanntmachung bestimmten Zeiten und Plätzen für die darin genannten Zwecke sich einstellen und alle Personen und Gesellschaften, die so wünschen mögen, und die als Eigenthümer oder Consumern von Wasser an irgend einem Wassergraben, Canal oder Reservoir in genanntem Distrikt betheiligt sind, mögen vor genanntem Schiedsrichter bei einem oder mehreren der genannten Termine entweder in Person oder durch deren Stellvertreter oder Rechtsbeistände sich einstellen und sollen das Recht haben, irgend welche Beweise, die sie ihrem Interesse in dem zu schlichtenden Falle zuträglich erachten, beizubringen; ebensowohl in Distrikten, in welchen Beweise früher schon entgegengenommen wurden, als auch in anderen Distrikten. Alle solche Beweise, welche in solchem Distrikt früher genommen wurden, sollen von genanntem Schiedsrichter an Händen gehalten werden und irgend einer Partei, die dieselben nachzusehen wünscht, zum Zwecke der Untersuchung vorliegen.

A b s c h u t t 14. Genannter Schiedsrichter soll berechtigt sein, sämtliche Zeugen zu beeidigen und Vorladungen für dieselben auszustellen, ebenfalls Vorladungen "duces tecum," welche Vorladungen von irgend einer Partei, einem Constabler, Sheriff oder Gehülfssheriff abgegeben werden mögen, und welche von den Zeugen verlangen mögen, an irgend einem der von dem genannten Schiedsrichter für die Entgegennahme von Zeugenansagen festgesetzten Plätze zu erscheinen. Es soll den die Zeugen berufenden Parteien erlaubt sein, alle ihre Zeugen zu verhören, ebenso mag irgend eine der betreffenden Parteien dieselben einem Krenzverhör unterwerfen und alle gegen irgend einen Theil

des Zeugnisses eingebrochenen Einwendungen notiren, wobei die Ursache einer so eingebrochenen Einwendung anzugeben ist; in jeder andern Beziehung soll wie in Fällen von beschworenen Aussagen verfahren werden. Er soll alle Bücher und Schriftstücke, welche durch irgende eine der Parteien zu ihren eigenen Gunsten vorgebracht werden, beglaubigen, und im Falle von als Beweisstücke eingebrochenen Büchern und Schriftstücken, die nicht der Kontrolle der Person unterworfen sind, welche die Beweisführung aus solchen Büchern beibringen möchte, dann soll solcher Schiedsrichter eine korrekte Abschrift der verlangten Theile aufstellen, dieselbe bestätigen und aufbewahren, zusammen mit den vorgebrachten Beweisstücken in Bezug hierauf und auf genannte Bücher und Schriftstücke, als Theil der Beweisführung in dem Falle.

**A b s c h u t t 15.** Keine Person, Gesellschaft oder Corporation, welche absichtlich verweigert, irgende ein Buch oder Schriftstück zu übergeben, wenn es in ihrer Macht sein sollte, solches zu thun und nachdem es gesetzlich zum Zwecke der Untersuchung und Abschrift verlangt wurde, soll das Recht irgend eines Zeugnisses oder Beweisführung zu ihren Gunsten genießen wenn die endgültige Entscheidung getroffen wird, wenn das Gericht sich aus allen Beweisen in Bezug auf solche Verweigerung überzeugt hat, daß dieselbe vorsätzlich geschah.

**A b s c h u t t 16.** Genannter Schiedsrichter soll alle Zeugen in Betreff aller zur betreffenden Verhandlung gehörigen Punkte nach eigenem Gutdünken vernehmen und bestmöglichst die Zeit des Beginnes eines jeden Wassergrabens, Canals oder Reservoirs, sowie deren ursprüngliche Größe und deren Abschriftsgehalt in Erfahrung bringen, ebenso die Zeit des Beginnes einer jeden Vergrößerung derselben, mit Angabe der dadurch entstandenen Vergrößerung des Abschriftsgehaltes, der für solche Vergrößerung verwendeten Zeitdauer, der bei derselben verwendeten Arbeitssumme, der Art der solcher Vergrößerungsanlage entgegenstehenden Bodenbeschaffenheiten, sowie sämmtlicher sonstiger damit verknüpften Thatsachen, welche als Beweise dienen können, daß das Gesetz in Betreff auf Gewinnung der Vorrechte an einem solchen Wassergraben, Canal oder Reservoir befolgt worden ist; und auf Grundlage solcher rechtskräftig befundenen

Alle interessirten Personen mögen vor dem Schiedsrichter erscheinen und vorgeführt ablegen.

Beweise sollen an Hand gehalten werden.

Beweise hin sollen die entsprechenden Vorrechte an solchen Wassergräben, Cauälen oder Reservoirs, die Stärke und der Betrag des gesetzlich von jedem entnommenen Wassers entschieden werden, ebenso auch die Aulage und Vergrößerung derselben, und die Zeit wann jede solche Zueignung statthaud.

**A b s c h u n t 17.** Jede bei der Sitzung eines solchen Schiedsrichters zu irgend einer Zeit wenn derselbe Zeugenschaft entgegen nimmt, anwesende Person, welche absichtlicher Weise die Verhandlungen stört, und jede Person, welche absichtlich sich weigert oder es verabsäumt, der von genanntem Schiedsrichter erlassenen Vorladung Folge zu leisten, wenn ihr in Gegenwart des Schiedsrichters ihre gesetzlichen Zeugengebühren angeboten sind, soll einer Mißachtung des Gerichtes, welches solchen Schiedsrichter ernannt hat, schuldig sein, und nach Anklage unter Eid von Seiten des Schiedsrichters oder irgend einer anderen Person, welche vor dem Districtgerichte oder, wenn nicht in Sitzung, vor dem Richter desselben einzubringen ist, mag solche Person vor das Gericht oder den Richter gebracht, und ein Gerichtsverfahren über dieselbe verhängt werden.

**A b s c h u n t 18.** Jeder Zeuge, welcher vor solchen Schiedsrichter erscheint, auf die Vorladung irgend eine der Parteien hin, soll zu denselben Diäten und Meilengeldern berechtigt sein, wie Zeugen in den Districtgerichten desjenigen County's, in welchem er so zu erscheinen hat, und soll er von der sein Zeugniß verlangenden Partei bezahlt werden.

**A b s c h u n t 19.** Genannter Schiedsrichter soll alle augenbotene Zeugenschaft entgegennehmen, und soll zu dem Zwecke allen betreffenden Parteien passende Gelegenheit geben, gehört zu werden; auch mag er an irgend einem Orte wenn die für die Verhandlungen daselbst festgesetzte Zeit abgelaufen ist, die weitere Entgegennahme von Zeugenschaft, dann vorschlagen, nach dem nächsten Platze seiner Verhandlungen verlegen, wie in seiner veröffentlichten Liste von Verhandlungen bestimmt ist. Auch mag er weitere Bestimmungen auf irgend einen der früheren Orte treffen, wie es für die betreffenden Parteien am besten und bequemsten sein mag, wobei davon angemessene Notiz zu geben ist.

Strafe für  
Friedensstörung  
vor dem  
Schiedsrichter.

**A b s c h n i t t 20.** Genannter Schiedsrichter soll, nachdem er die Entgegennahme von Zengenschaft beendigt hat, dieselbe ebenso wie alle Zeugnisse und Beweisstücke, welche früher durch irgend einen früheren Schiedsrichter in demselben Distrikt entgegengenommen worden waren, genan untersuchen; wenn überhaupt solche jemals genommen wurden, unter den Bestimmungen des Gesetzes dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Artikels hierin gegeben ist. Er soll einen Auszug über alle sich in seinem Besitz befindlichen Zeugnisse und Beweisstücke anfertigen, separat in Beziehung auf jeden Wassergraben, Kanal und Reservoir; er soll jeden Wassergraben und Kanal in deren Reihenfolge sowie jedes Reservoir klassenweise numeriren; er soll ebenfalls die verschiedenen Entnahmen von Wasser, wie in der Beweisführung nachgewiesen, nummeriren, und zwar in der Art und Weise und der Form, wie solches in Abschnitt neun dieses Gesetzes vgeschrieben, und soll eine separate Zusammenstellung in Bezug auf alle Thatshachen, die mit jedem Wassergraben, Kanal oder Reservoir in Verbindung stehen, und in Bezug worauf Zengenschaft entgegengenommen worden ist, anfertigen. Er soll in Übereinstimmung mit seinen Ermittlungen einen Erlaß anmachen, seinen Hauptbestandtheilen nach dem in Abschnitt vier dieses Gesetzes erwähnten Erlaß entsprechend, und den Bedingungen von Abschnitt neun dieses Gesetzes angemessen. Ein auf diese Weise von ihm vorbereiteter Erlaß soll zusammen mit seinem Bericht an das Gericht eingereicht werden und er soll seinen Bericht mit solchen Beweisstücken, Auszügen und Entscheidungen, ebenso den genannten Erlaß bei dem Gerichtsschreiber hinterlegen, und den Richter ohne Aufenthalt von solcher Handlungsweise benachrichtigen.

**A b s c h n i t t 21.** Nach Empfang eines solchen Berichtes soll das Gericht, oder wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, einen Befehl eintragen lassen zur Bestimmung eines gewissen Tages, entweder während des regelmäßigen oder eines besonderen Terminges des genannten Gerichtes, an welchem das Gericht zusammen treten wird, um den Bericht anzuhören und zu entscheiden. Zu solcher Zeit mag irgend eine der betreffenden Parteien entweder persönlich oder mittelst Rechtsbeistandes erscheinen, um Einwandserhebungen gegen irgend einen Theil der

Zengengebühren

von genanntem Schiedsrichter getroffenen Entscheidungen oder Erlasse zu machen; und nachdem solche durch das Gericht entgegengenommen, mag dasselbe, falls der Erlaß bestätigt wird, dieselben in die Urkunden eintragen lassen. Anderweitig sollen solche Abänderungen oder andere Erlasse, wie solche sie gerecht, mit der Beweisführung übereinstimmend und die wirkliche Absicht dieses Gesetzes bezweckend mit diesem Gesetze vereinbar betrachtet und eingetragen werden.

**A b s c h u t t 22.** Kein Vorrechtsanspruch irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation in Bezug auf irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir, betreffs welcher dieselben vernachlässigt oder verweigert haben, ihre Zugehörigkeit in Betreff irgend einer hierin vorgesehenen Vergleichung abzugeben, oder einer Vergleichung, wie solches in einem Gesetze vorgesehen ist, dessen Ueberschrift in Abschluß vier dieses Gesetzes angegeben, soll von irgend einem Wasser-Commissär, während derselbe Wasser vertheilt, zu Zeiten eines Wassermangels beachtet werden, bis solche Partei durch Aussuchen bei dem betreffenden Gerichte Erlaubniß dazu erhielt und den Beweis des Vorrechtes geliefert hat, welches solchem Wassergraben, Kanal oder Reservoir gesetzlich zukommt. Solche Erlaubniß soll in allen Fällen auf die gleichen Bedingungen als die Notiz an andern beteiligten Parteien gestattet werden, und nach Bezahlung aller Unkosten und auf beschworene Aussagen oder Bittschriften hin, welche die beanspruchten Rechte sowie die Wassergräben, Kanäle und Reservoirs angeben, sowie die Namen der Eigentümer gegen welche solches Vorrecht beansprucht wird; jedoch nicht bis ein Erlaß, der solches Vorrecht eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Reservoirs bestätigt, gegeben und eingetragen worden ist; ebenfalls soll eine Bescheinigung wie in Abschluß vier dieses Gesetzes vorgeschrieben, zu Gunsten des Beanspruchenden ausgestellt sein, und dem Wasser-Commissär vorgewiesen werden.

**A b s c h u t t 23.** Jemand eine beteiligte Partei soll berichtigt sein, bei dem Gerichte Klage zu bringen über eine durch den genannten Schiedsrichter während der Ausübung seiner, durch dieses Gesetz bestimmten Amtsgewalt, geschehene Vernachlässigung oder Ungerechtigkeit, wodurch eine solche Partei beschädigt worden ist, entweder durch die Verweigerung des genannten

Der Schiedsrichter mag Zeugniserhör verschieben.

Pflichten des Schiedsrichter nach Entgegennahme der Zugehörigkeit.

Pflichten des Richters nach Entgegennahme des Berichts.

Schiedsrichters angebotene Zeugenschaft zu hören oder entgegenzunehmen, oder durch Verhinderung passender Gelegenheit solche Zeugenschaft anzubieten; und mag das Gericht alsdann solche Vorkehrungen anordnen, wie solche zur Berichtigung der geschehenen Uugerechtigkeit nothwendig erscheinen, und zwar auf Kosten des Schiedsrichters, wann er bewiesenermaßen absichtlich solchen Fehler begangen hat; andernfalls, wenn solches durch Zufall oder Irrthum geschehen ist, sollen die Kosten nach bestem Ermessen des Gerichtes festgestellt werden.

*A b s c h u t t 24.* Das Distriktsgericht oder, wenn nicht in Sitzung der Richter desselben, soll berechtigt sein, alle Befehle und Regeln wie solche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz erforderlich und nöthig sein mögen, von Zeit zu Zeit während der Untersuchung des Falles zu erlassen um die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen, und aller Theile, die mit dem Gesetze übereinstimmen, dessen Ueberschrift in Abschnitt vier dieses Gesetzes angegeben ist, sowohl in Bezug auf die Gerichtsverhandlungen, als auf die Handlung des genannten Schiedsrichters, zu dem Zwecke um irgend einer Partei, welche sich durch die Handlung des Schiedsrichters oder durch irgend welche Verhandlungen des Gerichtes beschädigt wähnt, eine Gelegenheit zur Berufung zu geben. Dieses Gesetz soll in allen Gerichten liberal ausgelegt werden, um allen betheiligten Personen die gerechte Entscheidung und den Schutz ihrer Rechte zu sichern.

Bedingungen unter welchen Personen, die zur Zeit der Vergleichung keine Zeugenschaft abgelegt haben, Beweise ihrer Vorzugsrechte einbringen mögen.

*A b s c h u t t 25.* Keine Person, Gesellschaft oder Corporation, welche irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir vertritt, soll berechtigt sein, ihr Zeugniß vor dem genannten Schiedsrichter abzugeben oder anzubieten, bevor dieselbe oder dieselben nicht eine Darlegung ihrer Beanspruchung hinterlegt haben, welche in jeder Beziehung dieselbe sein soll, wie solche unter den Bedingungen von Abschnitt eins dieses Gesetzes erforderlich ist.

*A b s c h u t t 26.* Das Distriktsgericht oder, wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben soll berechtigt sein, auf nachgewiesenen guten Grund hin, und auf allen Parteien gerechten Bedingungen hin, und in solcher Art und Weise als passend erscheinen mag, ein nochmaliges Argument oder eine Revision mit oder Bernachlässigung oder Ungerechtigkeit des Schiedsrichters.

ohne weitere Beweisführung zu gestatten, in Bezug auf irgend einen Erlaß, welcher unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegeben wurde, wenn immer genanntes Gericht oder der Richter auf die für solchen Zweck nachgewiesene Ursache hin es finden sollten, daß der Gerechtigkeit dadurch Vorschub geleistet wird, wenn solche Ursache durch eine der sich beschädigt wähnenden Parteien nachgewiesen wird; jedoch soll solche Revision nicht angeordnet werden, außer wenn durch Bittschrift oder anderweitig innerhalb zweier Jahren von der Zeit der Eintragung des betreffenden Erlasses an darum nachgesucht wird.

**A b s c h u t t 27.** Ir g e n d eine Partei oder Parteien, welche irgend einen Wassergraben, Kanal oder Reservoir vertreten, oder irgend eine Anzahl von Parteien, welche zwei oder mehrere Wassergräben, Kanäle oder Reservoirs vertreten, welche gemeinschaftlich durch irgend einen Theil eines solchen Erlisses betroffen werden, und sich durch solchen beschädigt wähnen, mögen eine Berufung von dem Distrikthericht an das Obergericht einlegen, und sollen in solchem Falle die vereinigte Partei oder Parteien, welche solche Berufung einzulegen wünschen, die Berufenden und die Parteien, welche einen oder mehrere Wassergräben, Kanäle oder Reservoirs vertreten, deren Ansprüche mit denen der Berufenden in Widerspruch stehen, die Beklagten sein. Die zu solcher gemeinsamen Berufung vereinigten Partei oder Parteien, sollen eine schriftliche, durch eine solche in diesem Falle erforderliche beschworene Bestätigung beglaubigte Darlegung bei dem Distriktherichte beibringen; und zwar soll solche Darlegung anführen, daß die Berufenden einen werthvollen Anteil, oder zwei oder mehrere Anteile an solchem Wassergraben, Kanal oder Reservoir beanspruchen, welche gemeinschaftlich mit einander durch irgend einen Theil des genannten Erlisses berührt werden, mit Angabe des Namens oder der Namen, oder sonst einer Beschreibung derselben, oder des Namens oder der Namen, oder sonst einer Beschreibung eines oder mehrerer anderer Wassergräben, Kanäle oder Reservoirs, welche durch solchen Erlaß ungerechte Vortheile in Bezug auf Vorrecht genießen im Vergleich mit den durch die Berufenden vertretenen. Es soll ebenfalls der Name oder die Namen der betreffenden Partei oder der Parteien, welche solche andere oder mehrere solcher Wassergräben,

Das Gericht oder  
der Richter  
mögen Befehle  
erlassen, um die  
Absicht dieses  
Gesetzes auszu-  
führen.

kein Zeugnis  
soll vor dem  
Schiedsrichter  
abgegeben wer-  
den, bevor nicht  
eine Darlegung  
hinterlegt ist.

Revision.

Berufung.

Kanäle oder Reservoirs beanspruchen, angegeben werden, welche gemeinschaftlich durch derartigen Erlaß, welcher dem Interesse des Beanspruchenden oder der Beanspruchenden entgegengekehrt ist, und worin sie darum nachzusuchen, daß eine Berufung gegen solche andere Parteien als Beklagte gestattet werde. Sollte das Gericht, oder im Falle dasselbe nicht in Sitzung ist, der Richter auf Untersuchung hin, solche Angabe mit den hinterlegten Ansprüchen der als Beklagte genannten Parteien in Übereinstimmung mit Abschnitt eins dieses Gesetzes gleichlautend finden, so soll er dasselbe genehmigen und eine Verfügung erlassen, welche solche Berufung gestattet, und den Namen oder die Namen der Berufenden und der Beklagten enthalten soll, sowie den oder die Namen einer oder mehrerer der Wassergräben, Kanäle oder Reservoirs, welche von beiden betreffenden Parteien beansprucht werden, wie solches in ihren verschiedenen, wie obengenannt, hinterlegten Beanspruchspapieren nachgewiesen ist; ehe er Zeugenschaft entgegennimmt und die Bürgschaft und den Betrag der Bürgschaft für solche Berufung feststellt. Solche Bürgschaft soll durch einen oder mehrere der Berufenden als Hauptpersonen ausgeführt werden, von genügenden Bürgen unterzeichnet, und von dem Gerichte, oder wenn nicht in Sitzung, dem Richter desselben genehmigt sein. Die Bedingung der Bürgschaft soll für Bezahlung aller Kosten sein, welche gegen die Berufenden oder einen oder mehrere derselben in dem Obergerichtshofe zuerkannnt werden mögen.

Die berufende  
Partei soll  
beglaubigte Dar-  
legung hinter-  
legen. Was  
solche enthalten  
soll.

A b s c h u t t 28. Letztgenannte Verfügung soll in die Urkunden eingetragen werden, und der Berufende oder die Berufenden sollen eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Beklagten zustellen, dadurch daß er dieselbe an ihn oder sie, wenn er oder sie gefunden werden kann, oder dieselbe in gleicher Weise der betreffenden Person zustellt, wie solches für die Zustellung von Vorladungen vor das Distriktericht durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Der Berufende soll ebenfalls genannte Verfügung veröffentlichten lassen, in derselben Art und Weise, wie die Bekanntmachungen des Schiedsrichters nach Abschnitt elf dieses Artikels zu veröffentlichen sind; der Beweis der Veröffentlichung in irgend einer Zeitung soll derselbe sein wie im Falle genannter Bekanntmachung des Schiedsrichters, und den Beweis für das

Auschlagen der zehn gedruckten Copien in dem Distrikt soll die <sup>Zustellung der</sup> beschworene Aussage der Partei, welche solche angeschlagen hat, <sup>Berufung für</sup> bilden, mit der Bestätigung des Schreibers des Distriktsgerichtes <sup>Berufung; wie zu machen.</sup> von welchem appellirt wurde, daß der Betreffende eine bekannte und gänzwürdige Person ist.

**A b s c h u t t 29.** Der Berufende oder die Berufenden sollen einen Auszug der Eintragungen des Distriktsgerichtes bei dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegen, zu irgend einer Zeit innerhalb sechs Monaten, nachdem wie vorhergesagt, die <sup>Die Berufenden</sup> <sup>sollen einen</sup> <sup>Auszug mit dem</sup> <sup>Schreiber des</sup> <sup>Obergerichts-</sup> <sup>hofes hinter-</sup> <sup>legen; wann.</sup> Berufung gestattet ist. Bloß so viel von der Verfügung, gegen die appellirt wird, uno so viel von dem Zeugniß braucht in der Einwandschrift enthalten zu sein, als die Aneignung von Wasser, welche wegen des Baues und der Vergrößerung oder Wiedervergrößerung der verschiedenen Wassergräben, Kanäle und Reservoirs betreffen, wie in dem die Berufung gestattenden Erlasse angegeben ist.

**A b s c h u t t 30.** Der Obergerichtshof soll nach der <sup>Kosten, wie</sup> <sup>der</sup> <sup>schlagung einer solchen Berufung, oder wenn er die Theile aufzulegen.</sup> des Erlasses gegen die appellirt wurde, im Ganzen oder theilweise bestätigt oder umstoßt, einen Kostenaufschlag auferlegen, wie solches seiner Ansicht nach gerecht und richtig befunden wird.

**A b s c h u t t 31.** Der Obergerichtshof soll in allen Fällen <sup>Der Oberge-</sup> <sup>richtshof soll</sup> <sup>entscheiden.</sup> in welchen das Urtheil abgegeben ist, und irgend ein Theil des Erlasses gegen den appellirt ist, umgestoßen wird, und in welchen es sonst rathsam erscheinen mag, solche Verfügung in dem durch die Berufung betroffenen Falle zu treffen, wie solches durch das Distriktsgericht hätte gemacht werden sollen, oder er mag angeben in welcher Art und Weise die Verfügung jenes Gerichtes zu verbessern ist.

**A b s c h u t t 32.** Der genannte Beweis für die Ablieferung und Veröffentlichung des genannten Erlasses, welcher die Berufung gestattet, soll innerhalb sechzig Tagen nach Ausführung desselben mit dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegt werden, sollte derselbe jedoch nicht so hinterlegt werden, dann soll der Obergerichtshof auf Antrag des Beklagten oder mehrerer der Beklagten zu irgend einer Zeit nach der Vernachlässigung einer solchen Hinterlegung und ehe solcher Beweis hinterlegt <sup>Beweis der</sup> <sup>Veröffentlichung</sup> <sup>des Erlasses,</sup> <sup>wann zu machen.</sup>

*Umstossung der Berufung, wenn die Beweise nicht eingetragen sind.* wird, derartige Berufung umstossen, und wenn der Anzug ans

den Urkunden nicht innerhalb der in Abschnitt neunundzwanzig dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeit hinterlegt ist, alsdann soll auch auf Antrag solche Berufung umgestossen werden. Nachdem der Bericht und der Beweis der Zustellung eingetragen ist, dann soll die unter Berufung schwedende Sache nach den Regeln des Obergerichtshofes verhandelt werden, oder nach solchen Spezialregeln wie solcher Gerichtshof es für derartige Fälle bestimmen mag, und wie solche mit der Geschäftsordnung übereinstimmen.

*Der Gerichtshof mag Regeln ergänzen.*

Solcher Gerichtshof soll berechtigt sein, irgend welche und alle derartige Regeln in Bezug auf derartige Berufungen, wie solche nöthig und rathsam erscheinen mögen zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie auch zur Vorbereitung des Falles für Zulassung von Mängeln in dem Berichte zu ergänzen, und zur Vermeidung unnöthiger Unkosten und Verzögerung.

*Im Todesfalle des Schiedsrichters soll das Gericht über der Richter einer anderen Person ernennen.*

**A b s c h i t t 33.** Das Distriktsgericht, oder wenn nicht in Sitzung, der Richter desselben, soll im Falle des Todes, der Abdankung, Krankheit, Abwesenheit oder anderer Unfähigkeit des Schiedsrichters, wie hierin vorgesehen, oder im Falle seines schlechten Benehmens, oder für sonstige dem Richter als genügend erscheinende Ursache einen anderen, gehörig qualifizirten Mann an dessen Stelle ernennen, wie es ihm passend erscheinen mag, welcher sofort die Pflichten seines Amtes übernehmen soll, welche von seinem Amtsvorgänger unerledigt gelassen waren.

*Keine Person, Gesellschaft &c. soll abgehalten sein, eine Klage aufrecht zu erhalten.*

*Einhaltungsbefehle.*

**A b s c h i t t 34.** Es soll nichts in diesem Gesetze oder in einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verfügung, irgend eine Person, Gesellschaft oder Corporation davon abhalten, irgend eine Klage oder einen Fall in irgend einem Gericht, welches die nöthige Gerichtsbarkeit besitzt, einzubringen und aufrecht zu erhalten, um irgend einen Anspruch auf Wasser-Borreht durch Aueignung derselben für Bewässerungs- oder andere Zwecke zu irgend einer Zeit innerhalb vier Jahren, nachdem eine endgültige Verfügung unter diesem Gesetze in dem Wasserdistrikt getroffen ist, in welchem solche Ansprüche geltend gemacht werden, zu entscheiden. Es soll jedoch kein Einhaltsbefehl in irgend einem Falle erlassen werden, der den Gebrauch von Wasser zurückhält für Bewässerungszwecke in irgend einem Wasserdistrikt, worin solche endgültige Verfügung getroffen sein mag, falls

solcher die Vertheilung oder den Gebrauch von Wasser in irgend einem der durch und mittelst solcher Verfügung entschiedenen Rechte in irgend einer Art beeinflusst; jedoch mögen Einhaltsbefehle zur Zurückhaltung irgend welchen Wassers in solchem Distrikte die nicht durch solche Verfügung betroffen sind, erlassen werden, und die Verlezung irgendeines dadurch festgestellten Rechtes verhindern. Der Wasser-Commissär eines jeden Distrikts, wo solche Verfügung getroffen worden ist, soll fortfahren Wasser zu vertheilen, in Uebereinstimmung mit den in solchem Erlasse festgesetzten Prioritätsrechten, ohne Rücksichtnahme auf irgende welche Klagesfälle in Bezug auf Wasserrechte in solchem Distrikte, bis in irgend einem Falle unter den Parteien die Vorrechte anderweitig entschieden worden sind, und solcher Wasser-Commissär soll auf Befehl des Gerichtes hin, welches solche Vorrechte entscheidet, offizielle Bekanntmachung erhalten, welche Bekanntmachung in solcher Form sein und auf solche Weise abgegeben werden soll, als der genaunte Richter es bestimmen mag.

**A b s c h u t t 35.** Nach dem Ablauf von vier Jahren von der Abgabe einer endgültigen Verfügung an, in irgend einem Wasserdistrikt, soll es von allen Parteien deren Interessen dabei betroffen sind, angenommen werden, daß sie sich damit zufrieden geben, ausgenommen in Klagesachen, welche vor der Zeit eingebracht waren, und es soll darnach allen Personen verboten sein, einen Auspruch auf Vorrechte auf Wasser für Bewässerungszwecke in solchem Wasserdistrikt einzubringen, welche der Wirksamkeit der Verfügung entgegengesetzt wäre.

**A b s c h u t t 36.** Der ernannte Schiedsrichter, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben, soll die Summe von sechs Dollars per Tag erhalten, während er in der Erfüllung seiner Amtspflichten, wie hier vorgeschrieben, thätig ist; ebenfalls angemessene und nothwendige Auslagen und Meilengelder zu zehn Cents für jede Meile, tatsächlich durch ihn gemacht im Gehen und Kommen in der Erfüllung seiner Pflichten als solcher Schiedsrichter. Genannte Diäten, Ausgaben und Meilengelder sollen aus dem Schatz des County's bezahlt werden, in welchem solcher Wasserdistrikt liegt, wenn solcher in einem einzelnen County enthalten sein sollte. Sollte jedoch solcher Wasserdistrikt in zwei oder mehrere Counties ausdehnen, dann zu gleichen Theilen aus den

Schäzen der verschiedenen Counties, nach welchen solcher Wasserdistrikt sich ausdehnt. Er soll ein richtiges und genaues Buch über seine Dienstleistungen, Auslagen und Meilengelder führen und dasselbe von Zeit zu Zeit dem Distrikterichte, oder wenn nicht in Sitzung, dem Richter desselben vorlegen und eidlich beglaubigen. Sollte der Richter dasselbe correkt und richtig befinden, so soll er seine Genehmigung desselben in dem Buch einzutragen und soll dasselbe alsdann durch die Behörde der County-Commissäre des County's in welchem solcher Wasserdistrikt liegt, genehmigt werden; sollte jedoch der genannte Wasserdistrikt in zwei oder mehrere Counties sich ausdehnen, dann soll er von dem Schreiber des Distrikterichtes separate Bescheinigungen erhalten, die mit dem Siegel des Gerichtes versehen sind und den Betrag des ihm von jedem County zukommenden Anteiles angeben. Nach Vorzeigung dieser Bescheinigungen an die Behörde der County-Commissäre der verschiedenen Counties, sollen dieselben sie genehmigen.

Widerruf.

**A b s c h u n t 37.** Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit den Bedingungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Dringlichkeitss-  
klause.

**A b s c h u n t 38.** Wegen der Nähe der Bewässerungs-Saison und der unentschiedenen Lage der Wasserrechte, erscheint es der Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, welche das sofortige in Kraft treten dieses Gesetzes wünschenswerth macht; es sei deshalb weiter verordnet, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der zu diesem Hause erwählten Mitglieder dafür stimmen, daß dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft tritt.

Genehmigt am 23. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die Vergrößerung des Wegerechtes für Wassergräben, Kanäle und Speisekanäle der Reservoirs in gewissen Fällen, und welches die Eintragung aller hiernach gemachten oder vergrößerten Wassergräben &c. verlangt.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Im Falle das Bett irgend eines natürlichen Gewässers aus irgend einer Ursache so ausgewaschen, verliest, abgedreht oder anderweitig geändert werden sollte, daß irgend ein Wassergraben, Kanal oder Speisekanal eines Reservoirs den richtigen Zufluß von Wasser, zu welchem es aus solchem Gewässer berechtigt ist, nicht erhalten kann, alsdaun ist der oder die Eigenthümer eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens berechtigt, den Anfang eines solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens für solche Entfernung das betreffende Gewässer, welches genannten Kanal speist, hinauf zu verlegen, wie es nöthig sein wird um einen genügenden Wasserzufluß zu sichern, und soll er zu diesem Zwecke dasselbe Recht haben, ein Verfahren für Abschätzung für das Wegerecht einzuleiten für solche Vergrößerung, wie es bei der Errichtung eines neuen Wassergrabens der Fall ist. Das Vorrecht zur Herausnahme von Wasser aus solchem Gewässer mittelst solchen Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens in Bezug auf irgend solchen Wassergraben, Kanal oder Speisegraben, soll in jeder Beziehung wegen solcher Vergrößerung nicht betroffen werden; vorausgesetzt jedoch, daß keine derartige Vergrößerung den vollständigen Ansatz, Gebrauch oder die Nutznießung irgend eines anderen Wassergrabens, Kanals oder Speisekanals beeinträchtigt.

**Abschnitt 2.** Jede Person, Gesellschaft oder Corporation, welche hiernach irgend einen Wassergraben, Kanal oder Speisekanal, oder irgend ein Reservoir für Bewässerungszwecke anlegt oder vergrößert und direkt aus einem Gewässer Wasser entnimmt, welches eine Geschwindigkeit von einem Kubikfuß per Sekunde nachweist, soll innerhalb neunzig Tagen nach dem Beginn einer solchen Anlage oder Vergrößerung eine schriftliche

beschworene Aussage mit dem County'schreiber des County's hinterlegen und eintragen lassen, in welchem solcher Wassergraben, Kanal oder Speisekanal liegt, oder falls solcher Wassergraben, Kanal oder Speisegraben in irgend einem festgesetzten Wasserdistrikt liegen sollte, dann in der Offizee des County'schreibers desjenigen County's in welches solcher Wasserdistrikt sich ausdehnt. Solche beschworene Aussage soll den Namen des Wassergrabens, Kanals oder des Reservoirs das durch solchen Speisegraben gespeist wird, den Platz wo die Hauptschlange gelegen ist, die Ausdehnung des Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens nach Weite und Tiefe, und die Leistungsfähigkeit desselben in Kubikfüßen per Sekunde angeben; die Beschreibung des Laufes desselben und die Zeit wann die Arbeit ihren Anfang nahm; ebenfalls den oder die Namen des oder der Eigenthümer, zugleich mit einer Karte, welche den Lauf derselben beschreibt, die gesetzlichen Unterabtheilungen des Landes, wenn an vermessinem Lande, mit richtigen Ecken und Entfernuungen und im Fall einer Vergrößerung die Tiefe und Weite desselben; ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Wassergrabens wenn vergrößert, mit der Weite und Tiefe des Wassergrabens, Kanals oder Speisegrabens wenn vergrößert, und die dadurch veraulachte vergrößerte Leistungsfähigkeit desselben; ebenfalls auch die Zeit wann solche Vergrößerung ihren Anfang nahm; und kein Vorrecht irgend einer Art soll solcher Anlage oder Vergrößerung gewährt sein, bis solche Eintragung gemacht ist.

Worauf dieses  
Gesetz Bezug hat.

A b s c h u t t 3. Dieses Gesetz soll nur Bezug haben auf und nur solche Wassergräben, Kanäle oder Speisekanäle berühren, welche für Bewässerung und durchaus für keine sonstigen Zwecke benutzt werden.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

## Ein Gesetz

zur Bestrafung für das Niederbrechen oder Zerstören der Schläuche oder der Ufer von Wassergräben, Kanälen, Reservoirs oder deren Speisekanälen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t 1.** Irgend welche Person oder Personen, welche wissentlich und absichtlich eine Schläuche, ein Ufer, einen Deich oder eine Seite irgend eines Wassergrabens, Kanals, einer Wasserleitung, eines Speisegrabens oder eines Reservoirs durchstechen, durchgraben, niederbrechen oder öffnen sollten, an welchem solche Person oder Personen Miteigentümer sind, oder welche das Eigenthum eines Anderen oder im rechtmäßigen Besitze eines Anderen oder mehrerer Anderen sind, und für Bewässerungs-, gewerbliche, Minen- oder häusliche Zwecke benutzt werden, in der böswilligen Absicht irgend eine Person, Gesellschaft oder Corporation zu beschädigen, oder zu seinem oder ihrem eigenen Vortheil auf ungefährliche Weise, mit der Absicht aus solchem Wassergraben, Kanale, Reservoir, Speisegraben oder solcher Wasserleitung irgend welches Wasser zu stehlen, zu entnehmen oder laufen zu lassen, zu seinem oder ihrem eigenen Nutzen, Gewinn oder Vortheil, zum Nachtheil irgend einer anderen Person oder Personen, Gesellschaft oder Corporation, welche gesetzlich zum Gebrauche von solchem Wasser oder von solchen Wassergraben, Kanal, Reservoir, Speisegraben oder solcher Wasserleitung berechtigt sind; dann sollen die auf solche Weise vergehende Person oder Personen, er oder sie, eines Vergehens als schuldig erachtet und nach Überführung in einer Summe von nicht weniger als fünf und nicht mehr als dreihundert Dollars gestraft werden und mögen für nicht mehr als neunzig Tage in dem Countygefängniß eingesperrt werden.

**A b s c h u n t 2.** Friedensrichter sollen in allen unter den Bedingungen dieses Gesetzes vorkommenden Vergehen Gerichtsbarkeit besitzen, jedoch soll irgend einer angeklagten Partei das Recht nicht vorenthalten sein, den Fall vor Geschworenen verhandelt zu haben, wie solches in anderen Kriminalfällen vor

solchen Friedensrichtern durch das jetzt bestehende Gesetz bestimmt ist; ebenso das Recht zur Verurteilung in der Art und Weise wie in Kriminalfällen vor solchen Friedensrichtern jetzt durch das Gesetz bestimmt ist oder hiernach bestimmt werden mag.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### **Ein Gesetz**

in Bezug auf Wassergräben zu Bewässerungszwecken und auf die Art und Weise ihrer Auslegung.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Kein Theil oder Stück von verbessertem oder besiedeltem Lande in diesem Staate soll ohne die schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers desselben der Bürde von zwei oder mehreren Bewässerungsgräben unterworfen sein, welche zu dem Zwecke angelegt werden, um Wasser durch solches Eigenthum nach angrenzenden Ländereien oder darüber hinaus zu leiten, sobald derselbe Zweck auf praktische und thümliche Weise erreicht werden kann, dadurch, daß alles Wasser welches nöthigerweise durch solches Eigenthum geleitet werden soll, in einen einzigen Wassergraben vereinigt und abgeleitet werden kann.

**Abschnitt 2.** Wenn immer irgend eine Person oder Personen es nöthig finden, Wasser für Bewässerungszwecke durch die verbesserten oder besiedelten Ländereien eines Anderen hindurchzuleiten, dann sollen solche Personen für die Auslegung eines solchen Wassergrabens durch solches Eigenthum den fürzesten und direktesten praktischen Durchschnitt auswählen, auf welchem solcher Wassergraben mit gleichmäßigem oder möglichst gleichmäßigem Falle ausgelegt werden kann, um das Wasser an einem Punkte zu ergießen, wo es auf dem Lande oder den Ländereien der Person oder Personen gebracht werden kann, welche solchen Wassergraben anlegen.

**Abschnitt 3.** Keine Person oder Personen die einen Wassergraben für den Zweck und in der Art und Weise, wie

Der fürzeste Durchschnitt ist zu wählen.

hierin vorgeschrieben, angelegt haben, sollen es irgend einer anderen Person oder Personen verbieten oder solche davon abhalten irgend einen Wassergraben, welchen die beiden Parteien gemeinschaftlich angelegt haben zu vergrößern oder zu gebrauchen, nachdem solche Partei der anderen einen angemessenen Nutheil der Kosten der Anlage solches Wassergrabens bezahlt hat.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

Der Eigentümer eines Wasser-  
grabens soll Anderen den Gebrauch erlaubt haben gegen billige Vergütung.

### Ein Gesetz,

um Vorkehrungen zu treffen für Hauptschleusen für Bewässerungsgräben.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschitt 1.** Der oder die Eigentümer irgend eines Bewässerungsgrabens, einer Wasserleitung oder eines Kanals in diesem Staate, sind verpflichtet am oberen Ende ihres Wassergrabens, ihrer Wasserleitung oder ihres Kanals eine Hauptschleuse zu errichten und in gutem Staude zu erhalten. Solche Hauptschleuse, ebenso wie die nöthigen Ufer sollen von genügender Höhe und Stärke sein, um das Wasser unter gewöhnlichen Umständen zu controliren. Die Holzarbeit an solcher Schleuse soll aus Holzstücken bestehen von nicht weniger als vier Zoll im Quadrat, und der Boden, die Seiten und die Schleuse oder Schlesen sollen von Planken sein, welche nicht weniger als zwei Zoll dick sind.

**Abschitt 2.** Die Eigentümer aller Wassergräben sollen für allen Schaden haftbar gehalten werden, welcher aus der Vernachlässigung oder Verweigerung den Bedingungen von Abschitt eins dieses Gesetzes nachzukommen, entstehen mag.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

zur Abänderung eines Gesetzes, überzeichneten: Ein Gesetz zur Abänderung von Kapitel neunundvierzig der revidirten Statuten des Territoriums Colorado, überzeichnet „Geschworene,” genehmigt am vierten Februar 1876.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschnitt eins des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt eins stehen:

Die Thatache, daß irgend einer der Geschworenen irgend eines Distrikts- oder Countygerichtes, bei der regelmäßigen direkt vorhergegangenen Sitzung eines dieser beiden Gerichte als regelmäßiger Geschworener gedient hat, soll für solchen Geschworenen ein genügender Entschuldigungsgrund sein, nicht zum Dienste gezogen zu werden, und mag auch Ursache zu Einwendungen gegen solchen Geschworenen bilden.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz,**

zur Abänderung von Kapitel fünfundfünfzig (55) der allgemeinen Gesetze, überzeichnet „Friedensrichter und Constabler.”

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschnitt siebenzig (70) des Kapitels fünfundfünfzig (55) der allgemeinen Gesetze, in Bezug auf „Friedensrichter und Constabler,” ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt siebenzig stehen: Wenn der Constabler auf solchem Pfändungsbefehl zurückberichtet, daß der oder die Beklagten weder Waaren noch persönliches Eigenthum besitzen, woraus der Betrag zu erzielen wäre, dann soll der Richter einen Verhaftsbefehl (capias) gegen die

Person des oder der Beklagten erlassen, und der Constable soll solche Person oder Personen verhaften und ihn oder sie dem Countygefängniß überliefern, wo sie für achtundvierzig Stunden gehalten werden sollen. Sollte die Strafe drei Dollar übersteigen, alsdann soll die betreffende Person für jede weitere zwei Dollars über genannte drei Dollars vierundzwanzig Stunden in genanntem Gefängniß gehalten werden und so an im Verhältniß zum Betrag der genannten Strafe.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

### Ein Gesetz

wodurch dieser Staat seine Zustimmung gibt zum Ankauf durch die Vereinigten Staaten von Ländereien innerhalb seiner Grenzen, zum Zwecke der Errichtung von Forts Magazinen, Arsenalen und anderer nöthiger Gebäudelichkeiten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u t t 1.** Die Zustimmung dieses Staates ist hiermit gegeben, für den Ankauf durch die Vereinigten Staaten, von solchen Grundstücken in der Stadt Denver oder irgend einer anderen Stadt, oder incorporirten Ortschaft in diesem Staate, wie die Autoritäten auswählen mögen, zum Gebrauch für die Vereinigte Staaten Kreis- und Districtgerichte, Postämter, Landämter, Prägeanstalten oder anderer Regierungsamte in genannten Städten oder incorporirten Ortschaften; ebenfalls für den Ankauf durch die Vereinigten Staaten von solchen anderen Ländereien innerhalb dieses Staates, als die Autoritäten von Zeit zu Zeit auswählen mögen für die Errichtung von Forts, Magazinen, Arsenalen und anderer nöthigen Gebäudelichkeiten.

**A b s c h u t t 2.** Da eine Bewilligung für die Errichtung von Gebäudelichkeiten in diesem Staate gegenwärtig dem Congreß <sup>Zustimmung zur Erwerbung von Ländereien durch die Vereinigten Staaten.</sup> der Vereinigten Staaten zur Berathung vorliegt, und von den Bestimmungen dieses Gesetzes anscheinbar abhängt, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deswegen dieses Gesetz von seiner Annahme an in Kraft treten.

Genehmigt am 1. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um Handwerkern und Anderen Retentionsrechte (liens) zu sichern, und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug daran.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Alle Personen, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern in Folge eines Contraktes mit einer anderen Person, oder deren Agenten zu dem Betrag von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars an oder für irgend ein Gebäude auf dem Grunde dieser anderen Person, oder woran solche andere Person einen Anteil, ein Besitzrecht oder einen Anspruch irgend welcher Art hat, soll auf solchen Grund und die Gebäulichkeit zum Vollbetrag solchen Eigentumsrechtes, Anteils, Anspruchs oder Besitzrechtes zu der Zeit als solche Arbeit oder Dienstleistung ihren Anfang nahm, oder Materialien geliefert wurden, das Retentionsrecht besitzen; im Falle die andere Person kein Eigentumsrecht, Anteil, Besitzrecht oder Anspruch auf solchen Grund hat, dann das Retentionsrecht auf solche Gebäulichkeit, nachdem den Bestimmungen dieses Gesetzes Genüge geleistet.

**Abschnitt 2.** Die solches Retentionsrecht Beanspruchenden, sollen in der Office des Schreibers und Recorders desselben Comitti's worin genannter Grund liegt, innerhalb vierzig Tagen, nachdem die letzte Arbeit gethan ist, oder die letzten Materialien geliefert sind, eine Beanspruchs-Notiz in ihren Hauptpunkten folgendermaßen lautend, hinterlegen:

(Ort und Datum.)

An A. B. ——:

Sie sind mir zu der Summe von —— Dollars für durch mich geleistete Arbeit und Dienstleistung (oder gelieferte Materialien, wie es der Fall sein mag) verschuldet, unter einem mit Ihnen abgeschlossenen Contrakt (oder mit Ihrem Agenten) an dem kürzlich durch Sie errichteten (oder reparirten) Gebäude auf Bauplätzen ——, in Block ——, in dieser Stadt, (oder Ortschaft) für welchen Betrag ich das Retentionsrecht an genannte Baupläte und das Gebäude beanspruche.

C. D.

Ansprucherhebungen sind mit dem Comitté Schreiber zu hinterlegen.

Solche Hinterlegung soll durch die beanspruchende Partei <sup>hinterlegung</sup><sub>soll beichworten</sub> vor einem zur Eidesabnahme berechtigten Beamten beschwören, werden, und soll solcher Eid etwa in folgender Form beglaubigt werden:

Der Staat Colorado, }  
— County. } ss.

C. D., welcher an hentigem Tage von mir gesetzlich beeidigt <sup>Form der Beglaubigung.</sup> wurde, bestätigt und sagt, daß die in vorhergehender Hinterlegung genannte Summe ihm rechtmäßiger Weise von A. B. zukommt.

C. F., öffentlicher Notar.

(Datum.)

[Siegel.]

A b s c h u n t 3. Es soll die Pflicht des Countyschreibers <sup>Der Schreiber soll die Hinterlegung eintragen</sup> und Recorders sein, derartige Hinterlegung in ein eigends für diesen Zweck gehaltenes Buch einzutragen, und soll von der Zeit solcher Eintragung an der so angegebene Betrag zum Retentionsrecht auf genanntem Grund oder Gebäude oder beides werden, und zwar zum Vollbetrag des Eigenthumsrechtes, Antheils, Anspruchs oder Besitzrechtes des Schuldners, wie vorhergesagt; jedoch soll solches, wie später hier vorgeschrieben, etwaiger Entscheidung unterworfen sein.

A b s c h u n t 4. Jeder Contraktor, Nebenunternehmer, <sup>Contraktor und andere mögen</sup><sub>liem beantragen.</sub> ob direkt betheiligt oder anderweitig, und jeder Handwerker, Arbeiter und Lieferant, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichtet, oder welcher für ein derartiges Gebäude Materialien liefert zum Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, und zwar durch Contrakt mit einem Anderen, der Arbeit an solchem Gebäude verrichtet, oder Materialien dafür liefert, soll wie in Abschnitt eins vorgesehen, ein Retentionsrecht besitzen, obgleich keine contraktliche Verabredung zwischen ihm und der Person besteht, für welche die Arbeit oder Dienstleistung verrichtet wird, oder Materialien geliefert werden, wenn solche Personen in Uebereinstimmung mit folgender Bedingung handeln: Er soll der Person für deren Gebäude die Arbeit verrichtet wurde oder die Materialien geliefert wurden, oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, der das Errichten oder die Reparatur eines solchen Gebäudes unter Aufsicht hat, oder die Arbeit daran

Notiz an den  
Eigentümer  
oder Agenten;  
wie zuzustellen.

beansprucht, Notiz geben; oder im Falle kein Stellvertreter da sein sollte, dann durch Anschlagung solcher Notiz an einem her vorragenden Theile des Gebäudes, und zwar vor fünf Uhr Nach mittags des nächstfolgenden Samstags, nachdem die Arbeit und Dienstleistungen verrichtet oder die Materialien geliefert sind; und zwar soll solche Notiz in dem Falle eines Lieferanten in den Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

An A. B——:

Notiz des  
Lieferanten.

Ich habe für Ihr Gebäude an —— Straße, zwischen —— und —— Straßen, in dieser Stadt (oder Ortschaft) seit letztem Samstag auf Veranlassung von (—— Ihrem Contraktoren oder —— einem Neben-Contraktoren) Materialien geliefert, bestehend aus Brettern, Backsteinen, Eisenwaaren (wie der Fall sein mag) zum Betrag von —— Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

Z. K.

Im Falle eines Neben-Contraktoren soll solche Notiz in ihren Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

An A. B——:

Notiz eines  
Nebenuntercon-  
traktoren.

Ich habe Arbeit und Dienstleistungen verrichtet und Ma terialien geliefert für Ihr Gebäude an —— Straße, zwischen —— und —— Straßen, in dieser Stadt, (oder Ortschaft) seit letzten Samstag, auf Veranlassung von (—— ihrem Contraktoren, oder —— einem Neben-Contraktoren,) zu dem Be trag von —— Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

Z. M.

Im dem Falle eines Handwerkers oder Arbeiters soll solche Notiz in ihren Hauptpunkten wie folgt lauten:

(Ort und Datum.)

An A. B——:

Notiz eines  
Handwerkers  
oder Arbeiters.

Ich habe Arbeit und Dienstleistungen verrichtet an Ihrem Gebäude an —— Straße, zwischen —— und ——

Straßen, in dieser Stadt (oder Ortschaft), seit letztem Samstag auf Veranlassung Ihres (—— Contraktoren oder —— eines Neben-Contraktoren), zum verabredeten Betrag von — Dollars, welchen Betrag Sie mir gutschreiben wollen.

N. D.

**A b s c h u t t 5.** Jeder Neben-Contraktor, Handwerker oder Lieferant, der für den in solcher Notiz so angegebenen Betrag das Retentionsrecht beansprucht, soll, im Falle dasselbe nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars beträgt, innerhalb vierzig Tagen, nachdem die letzte Arbeit oder Dienstleistung verrichtet oder die letzten Materialien geliefert sind, eine Forderung wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben, hinterlegen, wobei die Worte „unter einem mit Ihnen (oder Ihrem Agenten) abgeschlossenen Contrakt,” aus der dort vorgeschriebenen Form auszulassen sind, und soll solche Forderung eingetragen werden, wie in Abschnitt drei vorgesehen. Von der Hinterlegung einer derartigen Forderungsnotiz an, soll der darin genante Betrag zum Retentionsrecht werden, in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke als im Falle eines Unternehmers.

**A b s c h u t t 6.** Die Bedingungen dieses Gesetzes sollen ihre Anwendung finden auf Personen, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern zum Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, auf irgend welche Bauplätze in irgend einer Stadt oder Ortschaft, zum Zweck deren Verbesserung, und sollen dieselben dasselbe Retentionsrecht genießen, ob als Contraktoren, Neben-Contraktoren, Handwerker, Arbeitslente oder Lieferanten, und dasselbe in gleicher Weise beanspruchen und durchführen, wie es hierin für andere Fälle vorgeschrieben ist.

**A b s c h u t t 7.** Die Bedingungen dieses Gesetzes sollen ebenfalls ihre Anwendung finden auf Contraktoren, Neben-Contraktoren, Handwerker, Bergleute, Arbeitsleute und Lieferanten, welche Arbeit oder Dienstleistungen verrichten oder Materialien liefern, zu dem Betrag von nicht weniger wie fünfundzwanzig Dollars, für den Bau oder die Reparatur irgend einer Eisenbahn, eines Tramways, einer Zollstraße, eines Kanals, Wassergrabens, einer Wasserleitung oder eines Reservoirs, oder für

Liens auf  
Eisenbahnen,  
Minen u. s. w.

eine Mine, einen Erzgang, oder eine Niederlage, welche Metalle oder Mineralien irgend welcher Art liefert, oder welche in der Suche nach solchen Metallen oder Mineralien bearbeitet werden, oder für einen Schacht, Tunnel, Durchschnitt oder Zugang oder irgend sonstige Erdarbeit, gemacht und gebracht für den Zweck solche Mine, solchen Erzgang oder solche Niederlage zu bearbeiten oder trocken zu legen. Alle solche Personen sollen je ein Retentionsrecht besitzen, ob nun als Contraktore, Neben-Contraktore, Handwerker, Bergleute, Arbeiter oder Lieferanten auf solche Eisenbahn, Tramway, Zollstraßen, Kanäle, Wassergraben, Wasserleitung oder Reservoir; ebenso auf alle die Gerechtsame, verbrieften Rechte, Wasservorrechte und Wegerechte, welche in irgend welcher Art und Weise solchen Eisenbahnen, Tramways, Zollstraßen, Kanälen, Wassergräben, Wasserleitungen oder Reservoirs gewährt sind; ebenfalls auf solche Minen, Erzgänge oder Niederlagen, und sie sollen solche Retentionsrechte in gleicher Art und Weise beanspruchen und durchführen, wie solches hier in Bezug auf Retentionsrechte, welche von derselben Klasse von Personen in anderen Fällen beansprucht werden, hier vorgeschrieben ist. Vorausgesetzt, daß wenn zwei oder mehrere solcher Erzgänge oder Niederlagen, welche von derselben Person oder Personen geeignet oder beansprucht werden, durch einen gemeinschaftlichen Schacht, Tunnel, Zugang oder Durchschnitt bearbeitet werden, dann sollen alle die so bearbeiteten Erzgänge oder Niederlagen zur Durchführung dieses Gesetzes als eine einzige Mine betrachtet werden; und weiter vorausgesetzt, daß dieser Abschnitt keine Anwendung finden soll auf den oder die Eigentümer irgend einer Mine, eines Erzgangs, einer Niederlage, eines Schachtes, Zugangs oder Durchschnitts, im Falle solche durch Pächter bearbeitet werden.

Zwei oder  
mehrere Minen,  
gemeinschaftlich  
bearbeitet, sollen  
als eine Mine  
gelten.

Nicht anwendbar  
auf Minen, die  
durch Pächter  
bearbeitet  
werden.

Der in der For-  
derung verlangte  
Betrag in den  
Händen des  
Eigenbümers  
mit Beiflag  
belegt.

A b s c h i n t 8. Nachdem eine Forderung von Seiten eines Neben-Contraktoren, Handwerkern, Arbeitsmannes oder Lieferanten derjenigen Person, für welche das Gebäude errichtet oder reparirt wird, oder seinem Agenten eingehändigt, oder dieselbe, wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben, angeschlagen worden ist, dann soll angenommen werden, daß die Bezahlung an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren von so viel Geld wie in der Forderung als schuldig angegeben ist, in den Händen des

Eigenthümers mit Beschlag belegt worden ist, und es soll dessen Pflicht sein dasselbe zurückzuhalten, ob es nun schon dem Contraktoren oder Neben-Contraktoren zukommt oder später erst zu kommen mag, zum Besten des Contraktoren oder Neben-Contraktoren, wie der Fall sein mag; ebenso auch zum Besten der das-selbe beanspruchenden Person, bis das Recht derselben den beanspruchten Betrag zu erhalten, falls solches bestritten wird, gesetzlich entschieden ist; und wenn irgend ein Betrag als ihm so zu-kommend ihm zugesprochen wird, soll derselbe einen gesetzlichen Anspruch gegen den Eigenthümer zu dem Vollbetrag seiner Schuld an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren bilden, und die Bezahlung des Betrages durch ihn an den Anspruch Er-hebenden soll als Bezahlung an den Contraktoren oder Neben-Contraktoren gelten. Vorausgesetzt, daß die so geschaffene, gesetzliche Verbindlichkeit oder die Verhandlungen zur Begründung derselben in keiner Art und Weise eine Abhaltung bilden soll, vom Vorgehen für die Durchführung eines Retentionsrechtes für solchen Anspruch an die Ländereien, Gebäudelichkeiten, Eisenbahnen und anderes Eigenthum, früher hierin als dem Retentionsrechte unterworfen erwähnt.

**Abschnitt 9.** Es soll für keinen derartigen Eigenthümer gesetzlich sein, entweder persönlich oder durch seinen Agenten direkt oder indirekt an irgend einen Contraktoren oder Neben-Contraktoren irgend eine Bezahlung zu machen im Abschlag auf irgend welche verrichtete Arbeit oder für gelieferte Materialien, für oder an irgend welchem Gebäude oder Bauplätzen, für die laufende Woche, ausgenommen nach fünf Uhr Nachmittags, des die verrichtung solcher Arbeit oder die Lieferung solcher Materialien folgenden Samstags; keine solche Bezahlung die in Übertretung dieses Abschnittes gemacht ist, soll den Eigenthümer seiner Verbindlichkeit gegenüber von irgend einem Neben-Contraktoren, Lieferanten, Handwerker oder Arbeiter entheben, welche Verbindlichkeit ohne solche gemachte Zahlung unter diesem Gesetze entstanden wäre.

**Abschnitt 10.** Im Falle irgend ein' Contraktor oder Neben-Contraktor die Richtigkeit irgend welcher so angegebenen Ansprüche, wie in Abschnitt vier vorgesehen, beanstandet, dann

Eigenthümer soll keine Bezahlungen machen vor fünf Uhr Samstag Nachmittags.

Wer in einem Klagefalle die Beklagten sein sollen.

wag er in irgend einem entsprechenden Gerichtshof Klage einbringen, dadurch daß er seine Klageschrift dort hinterlegt, worin er so viele Personen als Beklagte angeben mag, als an den Eigentümern ihre Ansprüche, deren Richtigkeit er beanstandet, erhoben haben; er soll ebenfalls den Eigentümer zu einem der Beklagten machen, indem er auf der Unrichtigkeit solcher Ansprüche bestehet.

Darauf hin soll das Gericht alle Beklagten vorladen und ohne

Handwerker und Arbeiter mögen Verzug die Rechte der verschiedenen Parteien entscheiden. Ergend Klage gegen den Contraktor einbringen.

eine Person, welche solche Ansprüche erhebt, mag eine Klage gegen solchen Contraktoren oder Neben-Contraktoren einbringen, wobei auch der Eigentümer einer der Beklagten sein soll, indem er auf seinem Anspruch bestehet und um Berichtigung desselben nachsucht; der Contraktor oder Neben-Contraktor mag durch Rückantwort in solchem Falle darthun, daß noch andere Personen ähnliche Ansprüche eingegeben haben, wobei deren Namen anzugeben sind und mag darum nachsuchen, daß dieselben vorgeladen werden und ihre Ansprüche aufrecht erhalten. Nachdem nun alle Parteien die gefunden werden können, sich gestellt haben, soll das Gericht ohne Verzug die Rechte aller erschienenen oder in der Klagesache vorgeladenen Parteien entscheiden; jedoch sollen in keinem Falle irgend welche der Kosten dem Eigentümer aufgelegt werden.

In welchem Falle Ländereien lieens unterworfen sind.

Bevorzugte lieens

A b s c h u t t 11. Soviel Grund als durch irgend ein derartiges Gebäude, Eisenbahn, Tramway, Zollstraße, Kanal, Wassergraben, Wasserleitung oder Reservoir, Bauplätze, Minen, Erzgänge oder Niederlagen eingenommen wird, und als für den entsprechenden Gebrauch für dieselben nöthig sein mag, soll den Retentionsrechten, wie hier vorgeschrieben, unterworfen sein; und alle derartigen Retentionsrechte sollen auf den Beginn der Arbeit oder der Dienstleistung oder auf das durch den Anspruch Erhebenden gelieferte Material Anwendung finden, und sollen das Vorrecht genießen vor irgend einer anderen Retention- oder einer Verschuldung, welche späterhin eintreten mag oder welche früher entstanden sein mag, jedoch nicht im Register eingetragen war und davon in Folge dessen der Beanspruchende unter diesem Geseze keine Kenntniß hatte.

A b s c h u t t 12. Keine Retention, welche in Ueber-einstimmung mit diesem Geseze beansprucht wird, soll das

Eigenthum für länger als sechs (6) Monate halten, nachdem der Anspruch für dasselbe in der Office des Countyschreibers und Recorders hinterlegt ist, es sei denn, daß innerhalb solcher Zeit ein Verfahren eingeleitet wird, um solchen Anspruch durchzuführen. Die Art und Weise ein Verfahren einzuleiten um solche Retention durchzusetzen, und die Verhandlungen sollen so genau wie möglich dieselben sein, wie in anderen Fällen von Ablauf einer Retention (lien.) Alle Personen, welche Ansprüche für Retention in der Office des Countyschreibers hinterlegt haben, sollen als Parteien in dem Klagesalle beigezogen werden; das Gericht soll zur Anhörung und summarischen Entscheidung solcher Ansprüche schreiten, oder es mag dieselben einem Schiedsrichter übergeben um solche Retentionen und den gerechterweise darauf schuldigen Betrag zu untersuchen und darüber zu berichten. Das Urtheil soll in Uebereinstimmung mit den Rechten der betreffenden Parteien gegeben werden. Nachdem das Gericht den Vollbetrag der genannten Ansprüche, womit solches Eigenthum gerechterweise zu belasten ist, wie hieroben vorgeschrieben, festgestellt hat, dann soll es solches Eigenthum zur Deckung solcher Ansprüche und Klagekosten verkaufen lassen, auf das Verlangen irgend einer Partei hin, zu deren Gunsten ein solches Urtheil abgegeben sein mag; solcher Verkauf soll ähnlich wie Zwangsverkäufe, welche von einem urkundlichen Gerichte anbefohlen sind, vorgenommen werden, und der Eigentümer und dessen Gläubiger sollen das Recht der Auslösung genießen, wie solches in Fällen von Zwangsverkäufen vorgeschrieben ist. Sollte das Ergebniß eines solchen Verkaufes nach Bezahlung der Unkosten nicht genügend sein, um den Vollbetrag solcher in genanntem Falle zugesprochenen Ansprüche zu decken, dann soll das Ergebniß pro rata unter die verschiedenen Parteien vertheilt werden. Im Falle das Ergebniß die Summe solcher Ansprüche und der Verkaufskosten übersteigen sollte, dann soll der Überschuß dem Eigentümer des genannten Eigenthumes übergeben werden. Jemand welche Partei, deren Anspruch in der, in diesem Abschnitt vorgesehenen Art und Weise nicht gedeckt ist, kann für den ungedeckten Rest ein Urtheil und einen Pfändungsverlaß erhalten.

A b s c h u t t 13. Kein in diesem Gesetze angegebener Hülfsmittel noch die Durchführung oder Durchsetzung desselben

Anderer Hülfs-  
mittel nicht  
ausgeschlossen.

soll dahin ausgelegt werden, daß irgend eine Person daran verhindert ist, ein sonstiges Hülfsmittel anzuwenden, zu welchem er anderweitig durch das Gesetz berechtigt war,

Erledigung von  
Ansprüchen.

Strafe.

**A b s c h u t t 14.** Wenn immer ein Anspruch auf Retention unter diesem Gesetze erledigt worden ist und die Kosten der Hinterlegung und Eintragung ebenso die Eintragung der dem Beanspruchenden zugesprochenen Entschädigung, oder wenn solcher Anspruch für ungültig erklärt ist, dann soll es die Pflicht des Beanspruchenden sein, denselben in der Office des Schreibers und Recorders des County's annulliren zu lassen; sollte er versäumen oder sich weigern solches zu thun innerhalb einer angemessenen Zeit nachdem das Verlangen irgend einer Person, welche in dem dadurch betroffenen Eigenthum betheiligt ist, solches zu thun an ihn gestellt wurde, dann soll er für jeden Tag einer solchen Verzachlässigung oder Verweigerung an solche Person die Summe von zwanzig Dollars bezahlen, welche in der gleichen Weise einzutreiben ist, wie andere Schuldforderungen.

Der Inhaber  
von verschiede-  
nen Ansprü-  
chen mag hier  
durchsehen.

**A b s c h u t t 15.** Um wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, eine Klage einzubringen oder irgend einen Retentionsanspruch in der Office des Schreibers und Recorders zu hinterlegen, mag eine Partei, welche den Anspruch einer oder mehrerer Personen seiner Klasse hält, welche einschließlich seines eigenen Anspruches zusammen nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars betragen, ein Retentionsrecht halten und solches durchführen, wie hierin vorgeschrieben in gleicher Art und Weise, als ob der ganze Betrag ursprünglich ihm zukäme.

Bermesser mögen  
hier für ihre  
Arbeit nehmen.

**A b s c h u t t 16.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ihre Anwendung auf Bermesser, welche die Vermessung und Auslegung von Minen, Erzgängen oder Mineralniederlagen gemacht haben, und sollen dieselben dasselbe Retentions- und Anspruchsrecht haben, gerade wie andere Personen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Eigentümer  
nicht haftbar  
über Contrakts-  
preis.

**A b s c h u t t 17.** Nichts was in diesem Gesetz enthalten ist, soll so ausgelegt werden, um den Eigentümer in irgend einem Falle für irgend einen Betrag über den Contraktspreis haftbar zu halten.

**A b s c h u t t 18.** Alle Gesetze und Theile von Gesetzen,

welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch Widerruf. stehen, ebenso Kapitel neunundfünzig der allgemeinen Gesetze von 1877, überschrieben: „Retentionssrechte“ und „ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben, ein Gesetz um Handwerkeru und Anderen Retentionsrechte zu sichern und zum Widerruf aller anderen Gesetze in Bezug darauf,“ wie solches am Ende des obengenannten Kapitels gedruckt steht, sind hiermit widerrufen; vorausgesetzt, daß der Widerruf solcher Gesetze oder von Theilen derselben oder von irgend welchen derselben nicht so ausgelegt werden soll, um irgend welche Rechte entweder zur Abhülfe oder anderweitig zu beeinträchtigen, noch um irgend einen Klagesfall oder eine bereits stattgefundenen Verhandlung, die unter den hiermit widerrufenen Gesetzen eingegangen wurde, abzubrechen.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel neunundfünzig der allgemeinen Gesetze, und zum Widerruf aller damit in Widerspruch stehenden Gesetze.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt eins von Kapitel LIX der allgemeinen Gesetze ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Biehzüchter u. c.  
sollen bei auf  
Bieh haben für  
Fütterungs-  
kosten u. c.

Irgend ein Biehzüchter, Farmer, Biehhirte, Gasthausbesitzer oder Leihstallbesitzer, welchem Pferde, Maulesel, Esel, Kindvieh oder Schafe anvertraut wurden, zum Zwecke der Fütterung, oder zum Weiden oder Hüten, soll Anspruch auf besagte Pferde, Maulesel, Esel, Kindvieh oder Schafe haben für die ihm zukommende Summe für solche Fütterung, Aufsicht und Weide, und soll bevollmächtigt sein, solche Pferde, Maulesel, Esel, Kindvieh oder Schafe in seinem Besitz zu halten, bis die beanspruchte Summe bezahlt ist; und jeder Hotel-, Gast- und Kosthausbesitzer soll Anspruch auf das Gepäck seiner oder ihrer Kunden, Kostgänger und

Hotelbesitzer &c. haben Anspruch auf das Gepäck der Gäste. Gäste haben, für die Summe welche solche Kunden, Kostgänger und Gäste ihm oder ihr schulden, entweder für Kost und Wohnung oder für eines von beiden, und sie sind hiermit bevollmächtigt solches Gepäck zurückzunehalten bis der so schuldige Betrag für Kost und Wohnung oder für eines von beiden bezahlt ist. Jedoch sollen die Verordnungen dieses Abschnitts sich nicht auf gestohlenes Vieh beziehen, und vorausgesetzt, daß der Ausdruck Kosthausbewohner, wie in diesem Abschnitte gebraucht, auch Personen einschließen soll, welche möblirte Zimmer vermietheu, ob nun bei dem Tag, bei der Woche oder bei dem Monat.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

überzeichnet ein Gesetz in Bezug auf "Loco" oder Giftkraut.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Belohnung für  
Zerstörung von  
Loco

Abschnitt 1. Jrgend eine Person, welche während der Monate Mai, Juni oder Juli nicht weniger als drei Zoll tief von der Erdoberfläche ab, irgend welches "Loco" oder Giftkraut ausgräbt, soll dafür eine Belohnung von ein und einem halben Cent per Pfund für jedes Pfund eines so ausgegrabenen Krautes erhalten, welcher Betrag, wie später hierin vorgesehen, aus dem Staatschaze zu bezahlen ist; jedoch soll solches Kraut nicht in frischem Zustande gewogen werden, sondern soll vollständig trocken sein, wenn es gewogen wird.

Beichworene  
Ansage muß  
gemacht werden.

Abschnitt 2. Jrgend eine Person, welche solche Belohnung beansprucht, mag das Kraut innerhalb zweier Monate nachdem es so ausgegraben wurde, dem Countyschreiber desjenigen County's vorlegen, in welchem solches Kraut ausgegraben wurde, und vor solchem Schreiber folgenden Eid oder Bestätigung ablegen und unterschreiben: Ich schwöre (oder bestätige) feierlichst, daß das von mir an diesem Tage hier vorgelegte Kraut "Loco" oder Giftkraut ist (wobei die Anzahl der Pfunde anzugeben ist), welches von mir innerhalb der letzten verflossenen

zwei Monate ausgegraben wurde. Diesem Eide soll der Schreiber die gewöhnliche Beglaubigung beifügen, welche von ihm als solcher Beamter zu unterzeichnen ist.

**A b s c h u n t 3.** Solcher Schreiber soll dieses Kraut genau abwägen und sofort durch Verbrennen zerstören, und der Person, welche dasselbe wie vorgesagt, abgeliefert hat, eine Bescheinigung mit seiner Unterschrift und dem County Siegel versehen, einhändigen, worin in Worten die Anzahl der Pfunde des Krautes, der Name und der Wohnort der betreffenden Person, daß er das Ausgraben, wie gesetzlich verlangt, bewiesen hat, und daß er als Belohnung dafür zu dem Betrag von ein und einem halben Cent per Pfund berechtigt ist, enthalten sein soll.

**A b s c h u n t 4** Solche Bescheinigung ist der betreffenden Person einzuhändigen, und der darin genannte Betrag dem Inhaber auf Vorzeigung durch den Steuereinnehmer desjenigen County's zu bezahlen, in welchem die Bescheinigung ausgestellt wurde, und solcher Steuereinnehmer soll aus dem Staatschaze Vergütung dafür erhalten.

**A b s c h u n t 5.** Der genannte Schreiber soll in einem Buch, welches er für diesen Zweck halten soll, eine Liste der Pfunde von solchem Giftkraut halten, wobei das Datum der Ablieferung und der Name der Person durch welche abgeliefert, angegeben sein soll, und soll am ersten September eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift einer solchen Liste mit dem Countysiegel versehen an den Staats-Schätzmeister übermitteln; ebenso soll genannter Schreiber obengenannte Eide hinterlegen und dieselben zur Einsicht bereit halten.

**A b s c h u n t 6.** Solcher Schreiber soll für seine Dienste von der Person, welche den Anspruch macht, zu einer Vergütung berechtigt sein wie solche gesetzlich für ähnliche Dienstleistung ihm zugesprochen ist.

Genehmigt am 14. März 1881.

**Ein Gesetz**

in Bezug auf Lotterien, zum Verbote der Anzeige und des Verkaufs von Lotterieloosen und welches Strafen dafür vorschreibt.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Es soll hiernach für keine Person, Personengesellschaft von Personen, oder keine Corporation gesetzlich gültig sein, an irgend einer Lotterie oder Geschenkunternehmen irgend welcher Art sich zu betheiligen, oder solchen anderweitig Vorschub zu leisten. Jemand eine Person, welche wissentlich an irgend einer Lotterie oder einem Geschenkunternehmen sich betheiligt, oder in irgend einer Weise solchem Vorschub leistet, ob nun für sich selbst oder als der Agent oder Angestellte eines Anderen oder einer Corporation, oder welche für sich selbst oder als solcher Agent oder Angestellter irgend ein Lotterieloos, einen Anteil, Schein, Empfangsbescheinigung oder irgend einen Anteilschein in irgend einer Lotterie oder einem Geschenkunternehmen verkauft, gibt, anstanscht oder zum Verkauf, zum Weggeben, oder zum Austauschen anbietet, oder eine Person, welche für sich selbst oder als solcher Agent oder Angestellter wissentlich irgend eine Lotterie oder ein Geschenkunternehmen in irgend einer Art und Weise veröffentlicht, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt und für die Zeitdauer von nicht weniger als dreißig Tagen im Countygefängniß eingesperrt werden.

Strafe.

**Das Halten einer  
Lotterie oder  
Glücksspiels**  
ungesetzlich.

Strafe.

**Abschnitt 2.** Keine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaft soll innerhalb dieses Staates irgend eine Lotterie oder ein Glücksspiel irgend einer Art und Weise, unter welchem Namen es nun auch genannt sein mag, eröffnen, in Gang setzen, führen, befördern, oder dasselbe weder öffentlich noch im Geheimen betreiben zum Zwecke der Ausstellung, des Verkaufs oder der Verfügung über irgend welche Häuser, Ländereien, Gebäudelichkeiten, Minen oder Grundeigenthum, oder von Geldern, Waaren oder beweglicher Habe. Wer immer dieser Verfügung zuwider handelt, soll für jede Uebertretung nach Ueberführung

auf vorgegangene Anklage hin, zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängniß für nicht weniger als sechzig Tage eingesperrt werden oder beides nach dem Ermessen des Gerichtes.

**A b s c h u t t 3.** Keine Person oder Personen, Gesellschaft oder Corporationen sollen weder durch Druck, Schreiben, Aufstellung von Schildern, Sinnbildern oder Emblemen, oder in irgend sonstiger Art und Weise ein Programm irgend einer solchen Lotterie oder solchen Glücksspiels anzeigen oder veröffentlichen, noch andenten oder angeben, wann oder wo Ziehungen stattfinden, noch die zu ziehenden Preise oder irgende welche derselben; auch nicht den Preis eines Looses oder eines Anteils darin, auch nicht wo irgend welches Los oder Theile von Loosen oder ein Anteil oder der Theil eines Anteiles darin zu erhalten sind, noch solchem Unternahmen in irgend einer Art und Weise Vorschub oder Hülfe leisten. Wer immer irgend eine dieser Bestimmungen verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängnisse für nicht weniger als dreißig Tage eingesperrt werden, oder beides, nach dem Ermessen des Gerichtes.

**A b s c h u t t 4.** Es soll für keine Person, Personen, Gesellschaft oder Corporation, welche der oder die Eigentümer irgend einer in diesem Staate erscheinenden Zeitung ist oder sind, gesetzlich sein, in irgend einer solchen Zeitung irgend eine Anzeige einer Lotterie oder eines Glücksspiels zu veröffentlichen, ob um die Ziehung in diesem Staate vorgeht oder nicht. Wer immer diese Verfügung verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht weniger wie eintausend Dollars verurtheilt werden.

**A b s c h u t t 5.** Keine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaften innerhalb dieses Staates, sollen an oder für irgend eine Person oder Personen, Corporation oder Gesellschaft, irgend ein Lotterieloos, oder einen Anteil eines solchen Looses, oder irgend ein Schriftstück, oder einen Schein der als ein Lotterieloos gilt, oder ein Anteil oder Interesse in irgend einem Lotterieloos ist, oder einen Schein über irgend einen Au-

Strafe.

theil oder Interesse in irgend einem Lotterieloos, oder ein Schriftstück, welches ein Loos einer solchen Lotterie oder solchen Glücksspieles vorstellt, veräußern, verkaufen, verhandeln, liefern, zustellen, erwerben oder veranlassen daß solches geliefert oder erworben wird, noch solches anbieten, noch in ihrem Besitz haben oder halten mit der Absicht solche zu verkaufen, zu veräußern, zu verhandeln, oder an Personen irgend welcher Corporation oder Gesellschaft zu liefern oder abzugeben; auch soll keine Person zu der Verleihung dieser Verfügung anreizen oder Hülfe oder Beistand leisten. Wer immer irgend welche dieser Verfügungen verletzt, soll nach vorhergegangener Anklage auf Ueberführung hin zu einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars verurtheilt oder in dem Countygefängniß für nicht über sechzig Tage eingesperrt werden, oder beides, nach dem Ermessen des Gerichtes.

Wie der Beweis  
des Verkaufs sc.  
von Lotterie-  
loosen geliefert  
wird.

**A b s c h u t t 6.** In der Untersuchung irgend eines Klagefalles, einer Klage, oder in einem Verhör, unter den Bedingungen dieses Gesetzes, soll es nicht nöthig sein das Bestehen einer Lotterie oder Glücksspieles zu beweisen, zu welchem Loose, Antheilsscheine, oder Theile von Loosen angeblich ausgegeben worden sind, noch die thathächliche Unterzeichnung eines solchen Looses oder Antheilsscheines, noch der angeblichen Loos oder Antheilsscheine irgend einer angeblichen Lotterie oder eines Glücksspieles; noch daß irgend ein Loos, Antheilsschein oder Interesse auf Veranlassung irgend eines der Geschäftsführer oder der Beamten, oder irgend einer Person die sich die Autorität als Geschäftsführer annimmt, unterzeichnet oder ausgegeben wurden. Es soll jedoch in allen Fällen der Beweis des Verkaufes, des Herbeischaffens, des Veräußerns oder des Liefernrs irgend eines Looses, Antheilsscheines oder Interesses, oder irgend eines Schriftstückes, welches als Loos oder Theil eines Looses gelten soll, oder der Besitz oder das Anhandhalten derselben genügender Beweisgrund sein, daß solches Loos oder Antheilsschein oder Interesse in Uebereinstimmung mit seinen Zwecken unterzeichnet und ausgegeben war.

Anklage oder  
Angabe: wann  
genügend.

**A b s c h u t t 7.** Jemand eine Anklage oder Angabe unter diesem Gesetze, welche das Vergehen in dem Wortlaut dieses Ge-

sehes beschreibt, soll für gültig und genügend erachtet und angesehen werden, obgleich solche Angabe den Namen oder das Lokal einer solchen Lotterie, oder eines solchen Glücksspiels nicht angibt, noch in Worten und Zahlen das Loos oder den Schein (policy) oder den Anteil oder das Interesse, welches verkauft, veräußert, oder ausgetauscht, oder angeboten, oder an Hand gehalten wurde, oder zum Verkauf, zur Veräußerung, zur Ver-tauschung, oder zur Lieferung veröffentlicht war.

**A b s c h u n t 8.** Der Käufer irgend eines Looses oder des Theiles eines solchen oder eines Interesses, eines Anteilscheines in irgend einer solchen Lotterie oder irgend einem solchen Glücksspiel, soll in jeder Beziehung befähigter Zeuge sein, zum Beweise irgend einer Uebertretung dieses Gesetzes.

**A b s c h u n t 9.** Dieses Gesetz soll mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Regulirung von Heirathen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t 1.** Der County-Schreiber irgend eines County's in diesem Staate, soll befugt sein an irgend welche Parteien, welche darum nachsuchen mögen und welche unter den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, in den Stand der Ehe zu treten, Heiraths-Erlaubnißscheine auszustellen, welche die Heirath solcher Parteien genehmigen; solche Scheine sollen in den Hauptpunkten wie folgt lauten:

Kund und zu wissen jedermanu durch diese Bescheinigung, daß irgend ein regelmäßiger ordinirter Geistlicher, der dazu durch die Regeln und Gebräuche der Kirche oder einer christlichen Sekte, oder der Juden, oder einer religiösen Körperschaft deren Mitglied er sein mag, berechtigt ist, oder irgend ein Richter oder

Der County-Schreiber mag Heiraths-Erlaubnißscheine ausstellen.

Friedensrichter, welchem Dieses zu Händen kommen mag, wenn er keine gesetzliche Einwendung dagegen kennt, hiermit beauftragt und besucht ist, das Ehebündniß zu schließen zwischen ——, von —— von dem County ——, und ——, von —— von dem County ——. Er soll solche Handlung genannten Parteien oder irgend einer derselben in seiner geistlichen oder offiziellen Eigenschaft, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehen, beglaubigen, und seine Bescheinigung in folgender Form einzuberichten:

Zum Beugniß wessen ich hier meine Namensunterschrift und das Siegel des genannten County's zu ——, diesen — Tag des —, A. D. 18—, beigelegt habe.

Form des Trauscheines. Ab schnitt 2. Die Form des Trauscheines, welches dem genannten Erlaubnisschein beigelegt ist und darin erwähnt wird, soll wie folgt lauten:

Ich, ——, ein ——, wohnhaft zu ——, in dem County ——, in dem Staate Colorado, von der ——, bestätige hiermit, daß ich in Uebereinstimmung mit der mir durch obigen Erlaubnisschein verliehenen Autorität an diesem — Tag des —, in dem Jahre A. D. 18—, zu ——, in dem County ——, in dem Staate Colorado, das Ehebündniß geschlossen habe zwischen ——, von ——, in dem County ——, von der ——, und ——, von ——, von dem County ——, von der ——, in der Gegenwart von —— und ——.

Zur Bestätigung ist meine Namensunterschrift und mein Siegel in obgenanntem County diesen — Tag des — A. D. 18—, beigelegt.

In Gegenwart von

————  
————

[Siegel.]

Der Erlaubnisschein und der Trauschein sollen, nachdem dieselben von dem Geistlichen oder dem Beamten, welcher das Ehebündniß geschlossen hat, in richtiger Weise ausgefüllt sind, durch solchen nach der Office des Schreibers, welcher denselben

ausstellt, innerhalb dreißig Tagen von der Vollziehung der darin genannten Ehe an, zurückgebracht werden. Eine Ver nachlässigung solcher Zurückstellung soll als Vergehen betrachtet werden, und die Person, deren Pflicht es war, solche Zurückstellung zu machen und welche versäumt solches innerhalb der angegebenen Zeit zu thun, soll auf Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als zwanzig noch mehr als fünfzig Dollars verurtheilt werden, welche Strafe durch irgend einen Friedensrichter oder irgend ein anderes Gericht, welche Gerichtsbarkeit besitzt auferlegt werden mag.

**A b s c h u t t 3.** Jeder Countyschreiber welcher persönliche Rennutiss besitzt von der Besichtigung der Parteien, behufs Unterlassung der Zurückstellung der Geldbüße für welche versäumt solches innerhalb der angegebenen Zeit zu thun, soll auf Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als zwanzig noch mehr als fünfzig Dollars verurtheilt werden, welche Strafe durch irgend einen Friedensrichter oder irgend ein anderes Gericht, welche Gerichtsbarkeit besitzt auferlegt werden mag.

Jeder Countyschreiber welcher einen Erlaubnisschein ausstellt, von denen eine oder beide zur Zeit der Heirath unter solchem Scheine gesetzlich nicht befähigt sind eine Ehe einzugehen, ohne daß solcher Schreiber durch beschworene Aussage Zeugenschaft entgegengenommen hat, welche beweist, daß die unter solchem Scheine zur Heirath berechtigten Parteien gesetzlich befähigt sind, zu heirathen, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von einhundert Dollars verurtheilt werden, und zwar vor irgend einem Gerichte welches Gerichtsbarkeit besitzt.

Besichtigung der Parteien die für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an unbefähigte Parteien.

**A b s c h u t t 4.** Der Countyschreiber soll das Recht Strafe für falsche eidliche Angaben haben, alle in diesem Gesetze verlangten oder vorgeschriebenen Eide abzunehmen, und sollte irgend eine Person in solcher beschworenen Aussage willentlich und in betrügerischer Absicht falsch schwören, in Bezug auf irgend einen der Hauptpunkte, betreffs der Besiegung irgend einer Person für deren Ehe der genannte Erlaubnisschein verlangt wird, oder in Bezug auf das Erlangen oder Erlassen eines solchen, dann soll solche Person des Meineids für schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung derselben bestraft werden, wie solches in anderen Fällen von Meineid vorgesehen ist.

**A b s c h u t t 5.** Jrgend solcher Geistlicher oder Beamter, wie obengenannt, zu dessen Händen ein derartiger, gesetzlich ausgesertigter Erlaubnisschein gelangen mag, und welcher keine persönliche Kenntniß von der Unfähigkeit einer der beiden darin genannten Personen zur Vollziehung der Heirath besitzt, soll berechtigt sein, das Ehebündniß zwischen den beiden zu schließen.

**A b s c h u t t 6.** Im Falle irgend solcher Geistlicher oder Beamte es unternehmen sollte, ein Ehebündniß zwischen irgend welchen Parteien zu schließen, ohne solchen Erlaubnisschein empfangen zu haben, oder im Falle er Kenntniß davon besitzt, daß eine der beiden Parteien gesetzlich unbefähigt ist, eine Heirath abzuschließen, wie in diesem Gesetze vorgesehen, alsdann soll er eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nach Ueberführung zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden, von irgend einem Gerichte welches Gerichtsbarkeit besitzt.

**A b s c h u t t 7.** Der Gerichts-Schreiber eines jeden County's in diesem Staat, soll einen jeden ihm zurückgestellten Erlaubnisschein aufbewahren, und soll jeden so zurückgestellten Trauschein in ein für diesen Zweck eigens gehaltenes Buch eintragen; und er soll dafür zu einer Gebühr von einem Dollar berechtigt sein, welche Gebühr er von der Person, welche einen solchen Erlaubnisschein verlangt, fordern und erhalten soll, zur Zeit wo derselbe ausgestellt wird; und mag er verweigern einen solchen Erlaubnisschein anzustellen bis ihm solche Gebühr bezahlt ist.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

Erlaubnisschein  
und Trauschein  
zu hinterlegen.

Gebühren des  
Schreibers.

**Ein Gesetz**

zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur Regulirung der ärztlichen Praxis in dem Staate Colorado.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Es ist hierdurch eine Behörde geschaffen, welche unter dem Namen und dem Titel Staatsbehörde ärztlicher Examinateuren bekannt sein soll, und soll dieselbe aus neu präfizirenden Aerzten von anerkannter Fähigkeit und Tüchtigkeit bestehen, welche in medizinischen Hochschulen von unbezweifeltem Ruf graduirt haben, wobei jede der drei Schulen der Medizin, (bekannt als die reguläre, die homöopathische und eclectische Schule) vertreten sein soll, und zwar wie folgt, nämlich: Sechs Aerzte der regulären, zwei der homöopathischen und einen der eclectischen Schule der Medizin.

**Abschnitt 2.** Der Gouverneur dieses Staates soll sobald als thunlich, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, eine Staatsbehörde ärztlicher Examinateuren ernennen, wie solches in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgesehen ist, und die ersten-nannten Mitglieder sollen durch den Gouverneur so bestimmt werden, daß der Amtstermin von dreien derselben in zwei Jahren vom Datum ihrer Ernennung an, abläuft; der Amtstermin von drei weiteren Mitgliedern soll in vier Jahren vom Tage der Ernennung an, ablaufen, und der Amtstermin der anderen drei soll in sechs Jahren vom Tage ihrer Ernennung an, ablaufen. Es soll darnach der Gouverneur zweijährlich drei Mitglieder ernennen, welche die in Abschnitt eins vorgeschriebenen Besfähigungen besitzen, und welche für die Zeitdauer von sechs Jahren im Amte verbleiben sollen; ebenfalls soll der Gouverneur alle Erledigungen die eintreten mögen, sobald wie thunlich ausfüllen; jedoch sollen diese zweijährliche Ernennungen oder Ausfüllung von Erledigungen die Vertretung der verschiedenen medizinischen Schulen in der Behörde von der ursprünglichen Basis, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes angegeben nicht ändern.

Organisation,  
Geschäftsregeln,  
Siegel.

A b s c h u t t 3. Die Behörde der ärztlichen Examina-  
toren soll sobald wie thunlich nach ihrer Ernennung sich organi-  
siren, und zwar durch die Erwählung irgend eines ihrer Mit-  
glieder zum Präsidenten, eines derselben zum Sekretär, und  
eines derselben zum Schatzmeister, und durch die Annahme  
solcher Geschäftsregeln, wie solche für ihre Leitung in der Er-  
füllung der ihnen angewiesenen Pflichten nöthig sind; sie sollen  
ebenfalls ein Siegel annehmen, welche allen Bescheinigungen bei-  
zufügen ist, welche dieselben an Praktikanten der Medizin  
erlassen.

Nöthige Besäu-  
gungen zur  
Erhaltung von  
Certifikat.

A b s c h u t t 4. Jede Person, welche die Heilkunde in  
irgend einer ihrer Abtheilungen ausübt, soll die durch dieses  
Gesetz verlangten Besführungen besitzen. Wenn irgend ein in  
der Heilkunde Graduirter sein Diplom der Staatsbehörde der  
ärztlichen Examinatoren zur Bestätigung vorlegt oder soustigen  
genügenden Beweis liefert, daß er ein Graduirter einer gesetzlich  
bevollmächtigten, mediziniischen Hochschule in gutem Rufse ist, als-  
dan us soll die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren ihr  
Certifikat dahin laitend aussstellen, welches durch eine Mehrzahl  
der Mitglieder der Behörde unterschrieben sein soll, und ein  
solches Diplom oder Beweis und Certifikat soll als genügend be-  
trachtet werden, um dem gesetzlichen Inhaber derselben zur Aus-  
übung der Heilkunde in diesem Staate zu berechtigen. Eine  
Person, welche in diesem Staate die Heilkunde ausübt oder aus-  
zuüben wünscht, und nicht Graduirter einer gesetzlich bevollmäch-  
tigten mediziniischer Anstalt von gutem Rufse ist, und sich vor der  
genannten Behörde von ärztlichen Examinatoren einfindet um  
sich solcher Examination zu unterziehen, und im Falle solche  
Examination zur Zufriedenheit der Examinatoren ausfallen  
sollte, dann soll die genannte Behörde von ärztlichen Examina-  
toren ihr Certifikat in Uebereinstimmung mit den Thatzachen  
aussstellen, und der gesetzliche Inhaber eines solchen Certifikates  
soll zu allen hierin genannten Rechten und Privilegien berechtigt  
sein. Alle Personen, welche innerhalb dieses Staates für die  
Zeitdauer von zehn (10) aufeinander folgenden Jahren die Aus-  
übung der Heilkunde und Chirurgie als ihr Geschäft betrieben  
haben, und der Staatsbehörde von ärztlichen Examinatoren zu-  
friedenstellenden Beweis darüber liefern können, sollen von ge-

unter Behörde einen Erlaubnißschein erhalten, um in dem Staate Colorado weiter zu praktiziren.

**A b s c h u n t 5.** Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren sollen innerhalb nennig (90) Tagen nachdem dieses Rechte und  
Gesetz angenommen wurde, durch ihren Präsidenten ausuchen  
und Certifikate und Examinationen entgegennehmen. Der Präsident der genannten Behörde der ärztlichen Examinatoren soll Pflichten der  
Behörde.  
die Berechtigung besitzen, Eide abzunehmen, und die genannte Behörde die Berechtigung, Zeugniß in allen Fällen in Bezug auf ihre Pflichten, entgegenzunehmen. Sie soll an Alle, welche zufriedenstellende Beweise liefern, Diplomien von irgend welcher gesetzlich bevollmächtigten medizinischen Hochschule in gutem Ruf erhalten zu haben, Certifikate ausstellen; sie soll zwei (2) Formulare von Certifikaten anfertigen lassen, eines für Personen im Besitz von Diplomien, das andere für Candidaten, welche durch ihre Mitglieder examinirt wurden. Sie soll den County-schreibern der verschiedenen Counties eine Liste alle der Personen zusetzen, welche Certifikate erhalten haben. Certifikate sollen durch eine Mehrheit der Mitglieder der Behörde, welche dieselben aussstellt, unterzeichnet sein.

**A b s c h u n t 6.** Für jedes Certifikat, welches an Graduirte oder an für die Zeitdauer von zehn (10) Jahren Praktizirende ausgestellt wird, soll an den Schatzmeister der Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren eine Gebühr von fünf Dollars (\$5.00) bezahlt werden, und sollen dem Ausuchenden keine weiteren Uukosten entstehen; Candidaten für Examination sollen im Vorauß eine Gebühr von zehn Dollars (\$10.00) entrichten. Gebühren.

**A b s c h u n t 7.** Alle Examinationen von Personen, nicht Graduirte, sollen direkt durch die Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren stattfinden. Examinationen mögen im Ganzen oder theilweise schriftlich gemacht werden, und die Gegenstände der Examination sollen Folgende sein: Anatomie, Physiologie, Chemie, Krankheitslehre, Chirurgie, Geburtshülfe und Heilkunde (auschließlich der *materia medica*.)

**A b s c h u n t 8.** Jede Person, welche von der Staatsbehörde der ärztlichen Examinatoren ein Certifikat in Händen hat, sollte dasselbe in der Offize des Schreibers desjenigen Eintragung von Certifikaten

County's in welchem er seinen Wohnsitz hat, eintragen lassen, und soll die Eintragung auf dem Certifikat selbst anbemerkt werden. Jemand eine Person, welche zum Zwecke des Praktizirens nach einem anderen County umzieht, soll auf seinem Certifikat eine Bemerkung solchen Inhalts von dem Countyschreiber sich verschaffen und soll das Certifikat in dem County nach welchem er hinzieht, in der gleichen Art und Weise eintragen lassen. Der Inhaber des Certifikates soll an den Countyschreiber eine Gebühr von einem Dollar (\$1.00) für solche Eintragung entrichten.

Countyschreiber  
soll Liste von  
Certifikaten  
halten.

**A b s c h u t t 9.** Der Countyschreiber soll in einem Buche, welches eigens zu diesem Zwecke gehalten wird, eine vollständige Liste der von ihm eingetragenen Certifikate führen. Sind diese Certifikate auf ein Diplom hin ausgestellt, so soll er den Namen der medizinischen Hochschule eintragen, welche dieselben ertheilt hat, ebenso das Datum, wann ertheilt. Diese Liste soll während der Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht vorliegen.

Die Behörde mag  
Certifikate ver-  
weigern.

**A b s c h u t t 10.** Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinateuren mag die Ausstellung von Certifikaten an Individuen verweigern, welche criminal = verbrecherischen Betragens überführt worden sind; auch mögen sie aus denselben Gründen Certifikate widerrufen.

Wer als Arznei-  
kunde anstößend  
angenommen  
werden soll.

Unentgeltliche  
Hülfeleistungen  
erlaubt.

Strafe für  
Übertretung  
dieses Gesetzes.

**A b s c h u t t 11.** Jemand welche Person, welche sich öffentlich als Arzt angibt oder Recepte für Kranke ausschreibt, oder welche seinem Namen den Titel "M. D." oder „Chirurg," oder „Doktor" in medizinischer Hinsicht befügt, soll als die Arzneikunde in dem Sinne dieses Gesetzes anstößend betrachtet werden. Jedoch soll nichts in diesem Gesetze so ausgelegt werden, als ob unentgeltliche Hülfeleistungen in dringenden Fällen verboten wären.

**A b s c h u t t 12.** Jemand eine Person, welche in diesem Staate die Heilkunde oder Chirurgie in irgend einer ihrer Abtheilungen ausübt, ohne den Bedingungen dieses Gesetzes Genüge zu leisten, soll zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig Dollars (\$50) und nicht mehr als dreihundert Dollars (\$300), oder zur Einsperrung in das Countygefängniß für nicht weniger als zehn (10) Tage und nicht mehr als dreißig (30) Tage verurtheilt werden, oder sowohl zur Geldbuße als auch zur

Einsperrung für jede einzelne Uebertretung; und irgend eine Person, welche das Diplom oder Certifikat eines Anderen als ihm zugehörig eintragen lässt, oder versucht dasselbe eintragen zu lassen, oder welche solches oder gefälschtes Zeugniß irgend einer Art abgibt, soll eines Verbrechens schuldig erachtet werden, und auf Ueberführung hin zu solcher Geldbuße und Einsperrung verurtheilt werden, wie die Gesetze dieses Staates für das Verbrechen der Fälschung vorschreiben und feststellen.

**A b s c h n i t t 13.** Alle Gebühren, welche von dem Schatzmeister der genannten Behörde der Examinatoren, und alle Strafgelder, welche von einem gesetzlich berechtigten Beamten unter diesem Gesetze erhoben werden, sollen an den Staatschaz̄ <sup>Wie Gebühren und Strafgelder zu verwenden.</sup> einbezahlt werden; und alle nöthigen Auslagen der Behörde sollen aus den sich im Staatschaz̄ befindlichen Geldern bezahlt werden, für deren Verwendung keine anderweitige Verfügung <sup>Auslagen der Behörde; wie zu bezahlen.</sup> getroffen ist; jedoch soll keine Gebühr für geleistete Dienste von irgend einem Mitglied der Behörde verlangt oder angenommen werden.

**A b s c h n i t t 14.** Die Staatsbehörde der ärztlichen Examinateuren soll als eine Behörde ärztlicher Examinatoren in der Stadt Denver zusammen treten und zwar am ersten Dienstag im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, und zu solch anderen Zeiten und an solch anderen Orten, wie solches zur Erfüllung ihrer Pflichten als nothwendig erscheinen mag.

**A b s c h n i t t 15.** Friedensrichter und sämtliche urkundlichen Gerichte in dem Staate Colorado sollen volle Gerichtsbarkeit über und die Macht zur Durchführung der Bedingungen <sup>Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit zur Durchführung dieses Gesetzes.</sup> dieses Gesetzes haben.

Genehmigt am 14. März 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von „Ein Gesetz im Bezug auf die Einmusterung und Organisation der Staatsmiliz, und in welchem die Distrikte und die Anzahl und der Rang der Offiziere desselben festgestellt werden, und worin die Pflichten der Offiziere dieser Miliz angegeben und bestimmt sind.“ genehmigt am 8. Februar 1879.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Es ist hiermit dem Artikel V des genannten Gesetzes ein Abschnitt beigefügt, welcher als Abschnitt sieben von Artikel V gelten soll, und der wie folgt lautet: Die County-Commissäre eines jeden County's sollen zu der Zeit zu welcher sie die Steuer für Countyzwecke umlegen, ebenfalls eine jährliche Kopfsteuer von einem Dollar auf jeden männlichen Einwohner von über einundzwanzig Jahren aufzulegen lassen, mit Ausnahme der aktiven Mitglieder der Nationalgarde und solcher anderer Personen, die durch das Gesetz davon befreit sind. Ein Unterlassen oder eine Vernachlässigung von Seiten der County-Commissäre solche Steuer aufzulegen, soll solche County-Commissäre, und jeden einzelnen derselben, einer Geldbuße von nicht weniger als eintausend Dollars und nicht mehr als fünftausend Dollars zum Besten des Milizfondes aussetzen; und es ist hiermit zur Pflicht des General-Adjutanten gemacht, Verfahren gegen solche Commissäre einzuleiten zur Entziehung solcher Strafe.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz im Bezug auf die Einmusterung und Organisation der Staatsmiliz, und in welchem die Distrikte und die Anzahl und der Rang der Offiziere desselben festgestellt werden, und worin die Pflichten der Offiziere dieser Miliz angegeben und bestimmt sind.“

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschnitt drei des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, näm-

lich; Abschnitt 3. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülf=General=Adjutant mit Oberstlieutenantsrang ernannt werden, der in Abwesenheit des General=Adjutanten dessen Stelle zu versehen hat; und ein Gehülf=General=Adjutant mit Majorsrang für jeden im Dienste stehenden General=Major; und ein Gehülf=General=Adjutant mit Hauptmannsrang für jeden im Dienste stehenden Brigade=General.

Abschnitt 2. Abschnitt fünf des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 5. Außer dem Chef dieses Departements soll ein Gehülf=General=Inspektor mit Oberstlieutenantsrang ernannt werden, der in Abwesenheit des General=Inspektors dessen Stelle zu versehen hat; und ein Gehülf=General=Inspektor mit Majorsrang für jeden im Dienste stehenden General=Major; und ein Gehülf=General=Inspektor mit Hauptmannsrang für jeden im Dienste stehenden Brigade=General.

Abschnitt 3. Abschnitt zehn des Artikel vier des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 10. In Friedenszeiten soll die jährliche Vergütung des General=Adjutanten sich auf zwölphundert Dollars (\$1200), und des General=Inspektors auf fünfhundert Dollars (\$500) belaufen, und ist solche Vergütung vierteljährlich aus dem Militärfonde zu bezahlen.

Abschnitt 4. Der folgende Abschnitt ist dem Artikel vier beigefügt, nämlich: Die Ernennung von Offizieren zu dem Staab der Divisions= und Brigade=Commandeure soll durch den Oberbefehlshaber gemacht werden, und zwar auf die Empfehlung der betreffenden Divisions= und Brigade=Commandeure hin, und während aktiver Dienstzeit sollen sie zu demselben Range berechtigt sein, wie die entsprechenden Offiziere in der Armee der Vereinigten Staaten solchen einnehmen.

Abschnitt 5. Abschnitt eins des Artikel acht des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Der Oberbefehlshaber, der General=Adjutant, der General=Inspektor, der General=Auditor und der im Dienst älteste General=Major sollen eine Militärbehörde bilden, die sich auf Befehl

des Oberbefehlshabers oder wenn das allgemeine Wohl es erfordern mag, versammeln soll.

Genehmigt am 12. Februar 1881

### **Ein Gesetz**

zur Regulirung des Verkaufes von Milch, und um Strafen für deren Verfälschung festzustellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Verfälschung von Milch; Strafe. Abschnitt 1. Wer immer zum Zwecke des Verkaufs der selben als Nahrungsmittel Milch mittelst Verfälschung durch Wasser oder sonstige Substanz verschäfkt, oder wer immer wissentlich als Nahrungsmittel Milch, von welcher Rahm abgenommen worden ist, ohne daß der Käufer davon benachrichtigt ist, oder Kenntniß davon hat, verkauft, oder wer immer wissentlich als Nahrungsmittel Milch, von welcher was gewöhnlich „Strippings“ genannt wird, zurückgehalten wurde, verkauft, ohne daß der Käufer davon benachrichtigt ist, oder Kenntniß davon hat; oder wer immer wissentlich als Nahrungsmittel Milch verkauft, welche von einer kranken Kuh herrührt, nachdem es solcher Person bekannt ist, daß solche Kuh in so frankem Zustande sich befindet daß ihre Milch gesundheitsnachtheilig ist; oder wer immer wissentlich als Nahrungsmittel Milch verkauft, welche so verdorben ist, daß sie der Gesundheit Nachtheil bringt; oder wer immer zum Zwecke der Verarbeitung in irgend einen Artikel, welcher als Nahrungsmittel gebraucht wird, an irgend eine Käse- oder Butter-Fabrik Milch liefert oder solche hinbringt, welche mittelst Wassers oder sonstiger Substanz verschäfkt ist, oder Milch von welcher Rahm abgenommen worden ist, oder Milch von welcher was gewöhnlich „Strippings“ genannt wird, zurückbehalten ist, oder Milch, welche von einer kranken Kuh herrührt, und es ist solcher Person bekannt daß solche Kuh in so frankem Zustande sich befindet daß ihre Milch dadurch beschadet wird, oder Milch, welche so verdorben ist, daß sie der Gesundheit Nachtheil bringt, ohne

dass alle daran betheiligten Personen davon Kenntniß haben oder benachrichtigt sind; oder wer immer wissenschaftlich mit betrügerischer Absicht einen Theil der Milch entnimmt, nachdem solche an eine Käse- oder Butter-Fabrik zum Zwecke der Verarbeitung in einen Artikel, welcher als Nahrungsmittel gebracht wird, für die oder auf Veranlassung der Person, welche die Milch oder den Rahm liefert, oder wer immer in gleicher Absicht wissenschaftlich irgend eine sonstige Substanz der Milch oder dem Rahm zusetzt, wodurch solche oder die daraus genommenen Produkte als Nahrungsmittel gesundheitsnachtheilig werden, soll eines Vergehens schuldig erachtet sein, und für jedes einzelne solches Vergehen mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfundzwanzig (25) Dollars noch mehr als einhundert (100) Dollars bestraft, oder in den Countygefängnisse für nicht über sechs (6) Monate eingesperrt werden, oder Beides, nach dem Ermeessen des Gerichtes.

Genehmigt am 19. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Beförderung der Ausrottung von Berglöwen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Irgend eine Person, welche innerhalb <sup>Belohnung für</sup> ~~das Töten von~~ dieses Staates einen Berglöwen tödtet, soll eine Belohnung von ~~das Töten von~~ zehn Dollars für jeden so getöteten Berglöwen erhalten, welche ihm, wie nachstehend bestimmt, aus dem Staatschaze zu bezahlen ist.

**Abschnitt 2.** Wer eine solche Belohnung beansprucht, <sup>Kopfhäute mit</sup> soll die Kopfhaut (oder die Kopfhäute) <sup>ohren abzu-</sup> sumit den unversehrten <sup>liefern.</sup> Ohren, irgend einem Beamten, welcher zur Eidesabnahme berechtigt ist, vorweisen, in dem County in welchem solcher Berglöwe (oder Berglöwen) getötet wurde (oder wurden), wobei er nachstehenden Eid zu leisten und zu unterschreiben hat, nämlich:

Eidesformel.

Sch—— beschwöre, (oder bekräftige) daß die Kopfhant (oder die Kopfhäute) hiermit durch mich vorgezeigt, die Kopfhant eines Berglöwen (oder von Berglöwen, deren Anzahl anzugeben ist) ist, der durch mich innerhalb des County ——, im Staate Colorado, während der letzten verflossenen sechs (6) Monate getötet wurde.

Diesem Eide hat der Beamte, vor welchem derselbe geleistet wurde, die gewöhnliche Beglanbigung beizufügen, und als solcher Beamter eigenhändig zu unterzeichnen, wofür er von dem Eidesableger den Betrag von fünfundzwanzig (25) Cents erhalten soll.

Countyshatz-  
meister bezahlt  
Belohnungen.Staatsshatz-  
meister schreibt  
dem Countyshatzmeister gut.

A b s c h u n t t 3. Diese Belohnung soll vom Countyshatzmeister desjenigen County's, in welchem solcher Berglöwe (oder solche Berglöwen) getötet wurde (oder wurden), bezahlt werden, nachdem ihm von dem die Belohnung beanspruchenden oder einem von diesem dazu Beauftragten die Kopfhant (oder Kopfhäute) mit den Ohren unversehrt, nebst dem obengenannten Eide, übergeben worden sind. Die auf solche Weise ausbezahlten Beträge sollen vom Staatsshatzmeister dem betreffenden Countyshatzmeister gutgeschrieben werden, auf eine beschworene Aussage desselben hin, worin die Anzahl der in seinem County getöteten und bezahlten Berglöwen angegeben ist, wenn dieser Angabe die in Abschnitt zwei (2) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Eide beiliegen.

Zerstörung der  
bezahnten Kopf-  
häute.Dringlichkeitss-  
klauel.

A b s c h u n t t 4. Es ist dem Countyshatzmeister zur Pflicht gemacht, alle von ihm, wie in vorstehendem Abschitt vorgeschrieben, in Empfang genommenen und bezahlten Kopfhäute sofort zu verbrennen oder anderweitig vollständig zu zerstören.

A b s c h u n t t 5. Da der Ausicht dieser Gesetzgebung nach eine Dringlichkeit vorliegt, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes über schrieben: „Ein Gesetz, die Transpor tation von Nitro Glycerin und anderen brennbar und leicht explo direnden Artikeln betreffend“, genehmigt am 11. Februar 1876.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**Abschnitt 1.** Abschnitt zwei eines Gesetzes im Bezug auf den Transport von Nitro-Glycerin und anderer brennbarer und leicht explodirbarer Stoffe, genehmigt am 11. Februar 1876 (anderweitig bezeichnet als laufender Abschnitt 1853 der allgemeinen Gesetze) sei und derselbe ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet: Es soll ungesetzlich sein, Nitro-Glycerin, Glycerin-Oel, Nitratöl, Nitroleum, oder Sprengöl, zu verschiffen, versenden oder weg zuschicken, oder irgend welche der obengenannten Artikel auf irgend einem Fuhrwerke zu transportiren, oder solche Artikel abzuliefern um transportirt, weggebracht oder verschifft zu werden, ausgenommen solche Artikel sind in einem metallenen Gefäße früher eingeschlossen und verpackt, umgeben von Gyps oder einem anderen Material, welches nicht explodirbar ist, selbst wenn es mit solchem Oel oder solcher Substanz getränkt wird, und separat von allen anderen Substanzen, und muß die Außenseite der Verpackung, welche solche Substanz enthält, in auffallender Weise mit den Worten „Nitro-Glycerin—gefährlich“ bezeichnet sein.

**Abschnitt 2.** Da die Durchführung des so abgeänderten Abschnittes den billigen Versandt von explodirbaren Stoffen, welche jetzt zur Bearbeitung der Minen dieses Staates in allgemeinem Gebrauch sind, hindern würde, und ebenfalls die Bearbeitung vieler Minen, welche sonst bearbeitet werden könnten, hindert, so besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Verhütung des betrügerischen Verkaufs von Oleomargarine als Butter.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Jemand eine Person, welche zum Zwecke des Verkaufes einen Artikel oder eine Substanz als Nachahmung von Butter fabriziert oder solche zum Verkaufe anbietet oder anstellt, welche nicht das naturgemäße Produkt einer Milcherei und nicht ausschließlich von Milch oder Rahm gemacht sind, sondern wozu Thieroel oder Thierfett als Bestandtheil gebraucht werden, welches nicht aus Milch hergestellt ist, oder wozu geschmolzene Butter oder Butteroel anstatt des Rahms gebraucht wird, soll auf jeden Kübel, jedes Fäßchen, jede Kiste oder jedes Paket eines solchen Artikels oder solcher Substanz deutlich und dauerhaft das Wort „Oleomargarine“ stempeln, einbrennen oder markieren; und im Falle eines Detailverkaufs eines solchen Artikels oder solcher Substanz in Paketen soll der Verkäufer in allen Fällen mit solchem Paket an den Käufer eine geschriebene oder gedruckte Etikette einhändigen, worauf deutlich das Wort „Margarine“ geschrieben oder gedruckt sein soll. Jeder Verkauf eines solchen Artikels oder solcher Substanz, wenn solche nicht so gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, ist für ungeseßlich erklärt, und kein Klagefall zur Erlangung von Bezahlung für den Verkauf eines solchen Artikels oder einer solchen Substanz, wenn dieselben nicht so gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, soll vor irgend einem der Gerichte dieses Staates aufrecht erhalten werden.

Fabrikant oder  
Verkäufer von  
Oleomargarin  
soll solches  
stempeln.

Keine Klage soll  
anrecht erhalten  
werden für Ver-  
kauf eines nicht  
gestempelten  
Artikels.

**A b s c h n i t t 2.** Jede Person, welche wissentlich eine der Strafe für unges-  
schlichen Verlauf genannten Artikel oder Substanzen, welche nach Abschnitt eins dieses Gesetzes, wie darin beschrieben, gestempelt, markirt oder bezeichnet sein sollen, verkauft oder zum Verkaufe anbietet, oder mit der Absicht zu verkaufen in seinem oder ihrem Besitze hat, und welche im Widerspruch mit diesem Gesetze, nicht gestempelt, markirt oder bezeichnet sind, oder im Falle eines Detailverkaufs, ohne daß die in Abschnitt eins dieses Gesetzes vorgeschriebene Etikette zugleich abgegeben wird, soll für jede solche Übertretung eine Geldbuße von einhundert Dollars erleiden und bezahlen,

welche Summe zusammen mit den Kosten in irgend einem der Gerichte dieses Staates, welches Gerichtsbarkeit darüber besitzt, einzutreiben ist; und zwar soll der Fall durch den Districtsanwalt im Namen des Volkes eingebracht und verfolgt werden. Die eine Hälfte solcher Strafe soll dem Angeber zukommen und der Überschuss soll der Armenkasse des County's zufliessen, in welchem solche Strafe bezahlt wurde.

**A b s c h u n t z.** Jemand eine Person, welche wissenschaftlich <sup>Beweis des Verkaufs; wie</sup> irgend einen Artikel oder eine Substanz, welche nach Artikel eins geliefert.

wie dieses Gesetzes markirt, gestempelt oder bezeichnet sein sollen, jedoch nicht wie in Artikel eins vorgeschrieben so markirt ist, verkauft oder zum Verkauf aufbietet oder aussstellt, oder deren Verkauf, das Anbieten oder die Ausstellung zum Verkauf veranlaßt oder bewirkt, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und soll bei der Verhandlung eines solchen Vergehens der Beweis des Verkaufs oder des Anbietens oder der Ausstellung als unzulässlicher Beweis gelten, daß solche Person die Natur des Artikels, welcher so verkauft oder angeboten wurde, kannte, und daß derselbe nicht, wie durch dieses Gesetz verlangt, markirt, gestempelt oder bezeichnet war.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung von Kapitel vierundsiebenzig der allgemeinen Gesetze dieses Staates, erlassen im Jahre A. D. 1877, überschrieben: „Gutsvertheilung“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t z 1.** Wenn immer der Ansicht der Commissäre nach, welche von dem Gerichte ernannt wurden um eine Vertheilung <sup>Commissäre mögen Ländereien in Baupläne, u. s. w., auslegen lassen.</sup> von Ländereien zu treffen, es im Interesse der in solchen Ländereien betheiligten Parteien erscheinen soll, solche in Baupläne einzutheilen, und Straßen und Gassen anzulegen, so mögen die-

selben solches thun lassen, und sollen sie in solchem Falle zugleich Karte oder Plan, mit ihrem Bericht eine Karte oder einen Plan des so angelegten Landes einreichen, welche jedoch der Zurückweisung oder der Annahme des Gerichtes unterworfen sind. Sollten irgend welche der betreffenden Parteien einen genügenden Grund nachweisen, dann mag das Gericht den Bericht annulliren und andere Commissäre ernennen, welche in der hier vorgeschriebenen Art und Weise vorschreiten sollen, und zwar mag solche Ernennung so oft geschehen als nöthig erscheinen mag zur Errreichung eines zufriedenstellenden Urtheils zwischen den betreffenden Parteien.

<sup>Das Gericht mag andere Commissäre ernennen.</sup> **A b s c h u t t 2.** Sollte kein solcher Grund nachgewiesen werden, alsdann soll der Bericht der Commissäre bestätigt und ein endgültiges Urtheil darüber abgegeben werden, welches Urtheil für alle die betreffenden Parteien und ebenso für alle anderen Anspruch erhebenden Personen als bindend und entscheidend zu Recht bestehen soll.

<sup>Der Bericht durch den County-Schreiber einzutragen.</sup> **A b s c h u t t 3.** Eine Abschrift eines solchen Berichtes und solcher Bestätigung und solchen Urtheils soll unter dem Siegel des Gerichtes, von dem Schreiber desselben gesetzlich beglaubigt, im Amtslokal des Recorders des County's, in welchem solche Ländereien, oder irgend welche Theile derselben, liegen mögen, eingetragen werden.

<sup>Was der Bericht zu enthalten hat.</sup> **A b s c h u t t 4.** In Fällen, in welchen die Ländereien, wie in Abschnitt eins vorgeschrieben, in Baupläze eingetheilt würden, soll der Bericht der Commissäre die Baupläze, oder Theile derselben, welche jeder einzelnen, in der Vertheilung betheiligten Partei znerkannt wurden, angeben, und zwar mit Angabe der Blöcke, in welchen dieselben liegen, mit solcher weiteren Beschreibung als nöthig sein mag dieselben näher zu bezeichnen.

<sup>Commissäre sollen Copie des Planes beim County-Schreiber hinterlegen.</sup> **A b s c h u t t 5.** Wenn die Commissäre in der Ausführung dieses Gesetzes Ländereien in Baupläze, Straßen oder Gassen ausgelegt und einen Plan des so eingetheilten Landes dem Gerichte eingehändigt haben, und nachdem ihr Bericht bestätigt ist und das endgültige Urtheil darüber abgegeben, wie hier vorgeschrieben, dann sollen sie, oder eine Mehrzahl von ihnen, eine Copie des Planes oder der Karte des so eingetheilten Landes im Amtslokal des Recorders des County's, in welchem solche Län-

dereien gelegen sind, zur Eintragung hinterlegen, wie solches jetzt gesetzlich für die Hinterlegung von Plänen von Ortschaften und Städten und deren Additionen vorgeschrieben ist; und sollen sie auf solcher Copie mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel beglaubigen, daß solche durch sie hinterlegte Karte oder solcher Plan von dem Gerichte, vor welchem die Verhandlung stattfand, bestätigt worden war. Wenn genannte Karte oder genannter Plan nachweist, daß das so eingetheilte Land eine Addition zu einer Stadt oder Ortschaft bildet, dann sollen sie solche Karte vor solcher Hinterlegung den betreffenden Autoritäten solcher Stadt oder Ortschaft zu deren Genehmigung vorlegen, wie solches in Artikel zwei von Kapitel C, Abschnitt sechsundzwanzig hundert und achtundvierzig der allgemeinen Gesetze des Staates, erlassen im Jahre A. D. 1877, vorgeschrieben ist.

**A b s c h n i t t 6.** In allen Fällen, in welchen die Bertheilung von Ländereien verlangt wird, sollen die Erben solcher Verstorbenen, oder die im Testament Bedachten, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden; und im Falle irgend eine der Personen für irrsinnig, geisteskrank oder wahnsinnig erklärt worden ist, alsdann soll der Vermögensverwalter einer solchen irrsinnigen, geisteskranken oder wahnsinnigen Person zu den Verhandlungen zugezogen werden, und die für solche irrsinnige, geisteskranke oder wahnsinnige Person beabsichtigte Vorladung solchem Verwalter eingehändigt werden, und es ist ihm zur Pflicht gemacht, sich einzufinden und solche Maßregeln zu ergreifen, wodurch er am Besten das Interesse seines Schützlings als Verwalter wahren kann.

Genehmigt am 5. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes welches Vorkehrungen trifft für die Erhaltung, die Verwaltung und polizeiliche Aufsicht des Staatszuchthauses, ebenfalls für die Art und Weise der Ernenntung von Beamten, und die Feststellung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener Gesetze in Bezug hierauf.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschnitt sieben eines Gesetzes welches Vorkehrungen trifft für die Erhaltung und Verwaltung des Staatszuchthauses, ebenfalls für die Art und Weise der Ernenntung von Beamten, und die Feststellung ihrer Gehalte, und zum Widerruf verschiedener Gesetze in Bezug hierauf, ist hiermit ab-

Gehalt des Verwalters und der Commissäre.  
geändert, so daß er wie folgt lautet: Abschnitt 7. Den Mit-

gliedern der Behörde der Commissäre sollen jedem jährlich die Summe von vierhundert Dollars bewilligt werden, sowie Meilenelder zu zehn (10) Cents per Meile für jede nöthigerweise in der Erfüllung ihrer Pflichten gemachte Meile; der Verwalter des Staatszuchthauses soll die Summe von fünfundzwanzig hundert Dollars per Jahr erhalten, als volle Vergütung für alle von ihm verlangten Dienste, zahlbar vierteljährlich. Der Staats-Auditor ist hiermit beauftragt seine Anweisung dafür auszustellen auf Vorzeigung einer Bescheinigung hin, die von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Sekretär der Behörde der Commissäre bescheinigt ist.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

welches Bewilligungen zur Führung und zum Unterhalt des Staatszuchthauses für die Jahre 1881 und 1882 macht.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Um alle durch die Leitung und den Unterhalt des Staatszuchthauses geschaffenen Auslagen zu decken,

einschließlich der Gehalte von Beamten und Angestellten und aller anderen gesetzlichen Anslagen, die daselbst während der Jahre 1881 und 1882 gemacht werden, ist hiermit aus irgend welchen im Staatszuchthause befindlichen Geldern, die nicht bereits anderweitig angewiesen worden, die Summe von neunzigtausend Dollars (\$90,000) verwilligt, zusätzlich des unausgegebenen und an Hand befindlichen Restes von Geldern, die für Sträflingsarbeiten eingenommen wurden, und welcher Betrag hiermit diesem Fonds übergeschrieben wird; und ebenfalls zusätzlich aller Gelder, welche für Sträflingsarbeit während der Jahre 1881 und 1882 eingehen, und welche hiermit zu einem Theil dieses Fonds geschaffen und demselben überwiesen sind.

**A b s c h u n t 2.** Da es nöthig sein wird vor Ablauf von neunzig Tagen auf diesen Fonds zu ziehen, so ist es die Ansicht <sup>Dringlichkeits-</sup> <sup>gelauft.</sup> dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für den Verkauf von Ländereien, welche für den Gebrauch des Staatszuchthauses von Colorado bestimmt waren, und zum Aufkauf anderer Ländereien für den Gebrauch des genannten Staatszuchthauses.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h u n t 1.** Die Behörde der Commissäre des Zuchthauses von Colorado sind hiermit ermächtigt alles Alurecht, den Verkauf von Ländereien, Besitztitel und Anteil des Staates Colorado in und auf ein gewisses Stück Land, sieben Acker groß, mehr oder weniger, welches südlich von genanntem Zuchthaus in Fremont County, in dem Staate Colorado, liegt, zu verkaufen, zu veräußern und zu übertragen, welche Ländereien früher für den Gebrauch des genannten Zuchthauses bestimmt waren. Genannte Behörde mag solche Der Präsident mag Verkaufsbriebe ausstellen.

dafür zu erlangen ist, im Privatwege verkaufen und veräußern. Der Präsident der genannten Behörde mag in seiner amtlichen Eigenschaft und auf die Verordnung der genannten Behörde hin, einen Verkaufsbrief oder Verkaufsbriebe im Namen des Staates Colorado, und zwar mit seinem Privatsiegel versehen an irgend einen oder mehrere Käufer aussstellen. Solcher Verkaufsbrief, der in Übereinstimmung mit solcher Verordnung ausgestellt ist, soll die Wirkung haben an den oder die genannten Käufer alles Aurencht des Staates in dem so verkauften Grundeigenthum zu übertragen.

**A b s c h u t t 2.** Genannte Behörde ist hiermit weiter beauftragt, ein gewisses Stück Land für den Staat Colorado zum Gebrauch für genanntes Buchthaus zu kaufen; die so zu kaufenden Ländereien sollen nicht mehr wie sieben Acker enthalten, und sollen auf derselben Seite der Straße liegen wie das Buchthaus, und an das von genanntem Buchthause eingenommene Grundstück anstoßen; jedoch soll kein höherer Preis für solche so gekaufte Ländereien bezahlt werden, als aus den, wie vorbestimmt, zu verkaugenden Ländereien erzielt wurde. Irgend ein Überschuss von Geldern, der aus so verkauften Ländereien erzielt und nicht für so angekaufte Ländereien ausgegeben wird, soll von genannter Behörde als Spezialfond für dauernde Verbesserung des genannten Buchhauses bei dem Staats-schatzmeister hinterlegt werden.

Antank von  
Ländereien.

**A b s c h u t t 3.** Genannte Behörde ist weiter beauftragt, Ermächtigung an weiterem Ankauf für den Staat und zum Gebranche des Buchhauses zwölf Acker Landes zu kaufen, welches nördlich von solchen Buchthausländereien in genanntem Fremont County liegt und daran anstoßt, und zwar für einen Betrag von nicht über fünfundzwanzighundert Dollars. Für solche Ankaufssumme soll der genannte Präsident einen Schein, welcher von dem Sekretär der Behörde gegengezeichnet ist, an den Staats-Auditor aussstellen, welcher eine Zahlungsanweisung dafür an den Staats-schatzmeister dem Schatzmeister der genannten Behörde aussstellen soll, welche Anweisung aus irgend welchen für diesen Zweck bewilligten Geldern zu zahlen ist.

Genehmigt am 16. Februar 1881.

**Ein Gesetz,**

zur Abänderung von Kapitel fünfundachtzig der allgemeinen Gesetze, über-  
schrieben: „Ein Gesetz in Betreff der Staatsdrucksachen und der  
Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates.“

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

Abschnitt 1. Abschnitt eins ist hiermit abgeändert so Maximalpreis  
der Staatsdruck-  
sachen. daß er wie folgt lautet: Nach dem einunddreißigsten Tage des Dezember A. D. 1882 sollen die durch den Staat für Drucken und Binden zu bezahlenden Maximal-Preise die folgenden sein:

1. Für Gesetzesvorlagen, Memorien und Beschlüsse in Partien von 240 Copien oder weniger, zwei Dollars per Seite einschließlich des Hefteins, wenn es nöthig sein sollte.
2. Für einfaches Setzen an Bucharbeit in Englisch, Spanisch oder Deutsch, fünfzig Cents für 1000 m.
3. Für Tabellenatz an Bucharbeit in Englisch, Spanisch oder Deutsch, neunzig Cents für 1000 m.
4. Für Buchpapier No. 2, zwölf Cents per Pfund.
5. Für Druckarbeit an Bucharbeit in Formen von acht Seiten einen Dollar für 240 Abdrücke.
6. Für Falzen und Heften oder Nähen von Bucharbeit in Abschnitten von sechszehn Seiten oder Theilen davon, einen halben Cent.
7. Für Binden in Broschürformat einschließlich der Umschläge, vier Mills für den Abschnitt wenn in achtseitigen Abschnitten, und fünf Mills wenn in sechszehnseitigen Abschnitten.
8. Für das Binden von Bucharbeit in Pappe mit Papierüberzug und Lederrücken, mit Tintendruck auf dem Rücken zusätzlich des Broschürbindens, fünfunddreißig Cents per Band.
9. Für das Binden von Bucharbeit in Tuch mit Golddruck auf dem Rücken, zusätzlich des Broschürbindens, fünfunddreißig (35) Cents per Band.
10. Für das Binden von Bucharbeit in Schafleder mit goldenem Titel auf dem Rücken, zusätzlich des Broschürenbindens, fünfsundsiebenzig Cents per Band.

11. Für die Lieferung von Geschäftsbüchern von mittelbestem Hauptbuchpapier mit Enden und Banden von russischem Leder, elastischem Rücken und einfacher Linierung, zwei Dollars per Buch des verwandten Papiers.

12. Für die Lieferung von Geschäftsbüchern von mittelmäßigem Hauptbuchpapier mit Enden und Banden von russischem Leder, elastischem Rücken und mit gedrucktem Kopfe, zwei Dollars und fünfzig Cents per Buch des verwandten Papiers.

13. Für zwölfpfündiges Briefpapier mit gedruckter Ueberschrift, fünf Dollars per 1000.

14. Für bedruckte Briefumschläge XXX №. 6, fünf Dollars per 1000.

15. Für linierte und bedruckte Formulare von der Größe eines viertel Bogens von Altenpapier, für das erste Hundert drei Dollars und fünfzig Cents, für jedes weitere Hundert fünfundfünfzig Cents; von der Größe eines halben Bogens Altenpapiers für das erste Hundert fünf Dollars, für jedes weitere Hundert einen Dollar; in der Größe eines ganzen Bogens Altenpapiers für das erste Hundert sieben Dollars, für jedes weitere Hundert zwei Dollars. Der Staatssekretär ist beauftragt, für die Bequemlichkeit der Bieter, entsprechende, gedruckte, spezifirende Formulare zu liefern.

**A b s c h u t t 2.** Das für Formulare gebrauchte Papier soll von guter Qualität sein (well sized and well dried); sollte jedoch Alten- oder Hauptbuchpapier verlangt werden, alsdann soll der Kostenunterschied dem Drucker bewilligt werden. Gesetzesvorlagen, Memorien und gemeinschaftliche Beschlüsse und sonstige Arbeiten dieser Art sollen mit "small pica" Buchstaben mit Zwischenräumen zwischen den Linien gesetzt und auf vierzehnpfündiges "flat cap" Papier von mittelmäßiger Qualität gedruckt werden. Die Berichte von Staatsbeamten, die Protokolle und Gesetze und alle Broschüren, ausgenommen Arbeit in Tabellenform, sollen compact mit "small pica" Buchstaben mit den Randnoten mit "nonpareil" oder "agate" Buchstaben gesetzt werden, und ist der Staatssekretär beauftragt, einen praktischen Drucker anzustellen, um in der Messung aller Staatsdrucksachen Hülfe zu leisten; jedoch soll dessen Vergütung in

Qualität des  
Papiers; Größe  
der Buchstaben.

Der Staats-  
sekretär soll  
einen Drucker  
zum Messen  
anzustellen.

keinem einem Jahre die Summe von einhundert Dollars übersteigen. Für irgend welche Arbeit, welche in Abschnitt eins dieses Kapitels nicht näher angegeben ist, soll der Staatssekretär mit dem Drucker in Betreff des Preises ein Uebereinkommen treffen, oder er mag solche Arbeit da thun lassen, wo immer er sie zu dem besten Vortheile für den Staat geliefert erhalten kann.

**A b s c h n i t t 3.** Der Staatssekretär soll, beginnend sechzig <sup>Vorschläge,</sup> <sup>Angebiete u.</sup> Tage vor jeder zweijährlichen Sitzung der Gesetzgebung, für vier aufeinander folgende Wochen in zwei täglichen Zeitungen in diesem Staate, von welchen eine an dem Regierungssitz erscheinen soll, eine Bekanntmachung veröffentlichen, worin er zur Einsendung von versiegelten Vorschlägen auffordert, alle Druckarbeiten und alles Binden, welches von der Legislatur und von den verschiedenen Staatsabtheilungen für die nächstfolgenden zwei Jahre verlangt wird, zu übernehmen, und sollen solche Vorschläge angeben, für wie viel Prozent unter den Maximalpreisen, wie solche in Abschnitt eins dieses Kapitels specificirt sind, der Bieter erbotig ist, die Arbeit zu verrichten und das genannte Material zu liefern; und soll der Bieter, welchem der Contrakt zugesprochen wird, alle legislative Arbeit am Regierungssitz verrichten.

**A b s c h n i t t 4.** Abschnitt 8 des genannten Gesetzes und alle anderen Gesetze und Theile von Gesetzen, welche hiermit im <sup>Widerruf.</sup> Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen.

**A b s c h n i t t 5.** Der Ansicht der Gesetzgebung nach, besteht eine Dringlichkeit, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner <sup>Dringlichkeits-</sup> <sup>Klausel.</sup> Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 14. März 1881.

### Ein Gesetz

zur Regulirung der Berichtigung von Uebersforderungen durch Eisenbahnen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Jede Eisenbahngesellschaft, oder der Pächter oder Verwalter solcher Eisenbahn, oder irgend eine an-

Agent; seine  
Ernennung, sein  
Geschäftslokal,  
Pflichten.

Strafe für Nicht-  
anstellen eines  
Agenten.

dere Person, welche solche in Betrieb hält, und welche Geschäfte in diesem Staate thun, soll innerhalb drei Monaten nach der Annahme dieses Gesetzes einen Agenten oder eine sonstige Person anstellen, welche in der hauptfächlichen Stadt oder Ortschaft an solcher Bahlinie innerhalb dieses Staates wohnen, und sein Geschäftskontor haben soll, und dessen Pflicht es sein und der von solcher Eisenbahngesellschaft vollständig bevollmächtigt sein soll, alle Ansprüche für Überforderungen, welche innerhalb dieses Staates bezahlt worden sind, und für alle Verluste oder allen Schadenersatz zu entscheiden und zu berichtigen. Jemand eine Eisenbahngesellschaft, Pächter, Verwalter oder sonstige Person, welche so in diesem Staate Geschäfte thun, und welche verabsäumen sollten, einen solchen Agenten oder Vertreter, wie oben erwähnt, in solcher Stadt oder Ortschaft anzustellen, sollen für jeden einzelnen Monat während welchem die Gesellschaft, der Pächter, Verwalter oder sonstige Person es verabsäumen sollten, solchen Agenten angestellt zu halten, einer Strafe von dreitausend Dollars (\$3000) unterworfen sein, welche Strafe durch den Oberstaatsanwalt zum Besten des Staates mittelst einer in irgend einem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Staates zu diesem Zwecke angestrengter Klage, einzutreiben ist.

Überforderun-  
gen; wann und  
wie zu bezahlen.

**A b s c h u n t t 2.** Alle Überforderungen, welche von irgend einer solchen Eisenbahngesellschaft, deren Pächter oder Verwalter, oder sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, gemacht wurden, und alle Ansprüche für Verlust oder Schadenersatz, wie vorbestimmt, sollen von dem wie oben vorgeschrieben ernannten Vertreter der Eisenbahngesellschaft, oder des Pächters oder Verwalters derselben, oder solcher Person, welche dieselbe in Betrieb hält, bezahlt werden, und zwar innerhalb sechzig (60) Tagen, nachdem solche Ansprüche in gehöriger Form solchem Vertreter oder Agenten zur Berichtigung vorgelegt wurden, und sollen solchen Ansprüchen die Frachtrechnung, an welcher solche Überforderung gemacht, oder Verlust oder Schaden erlitten wurde beiliegen; ebenso eine gehörig beglaubigte Bescheinigung über den Betrag solcher Überforderung, solches Verlustes oder Schadens. Sollte irgend eine solche Eisenbahngesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder eine sonstige Person, welche dieselbe in

Betrieb hält, es unterlassen, innerhalb der obengenannten Zeit den Betrag solcher Ueberforderung, solches Verlustes oder Schadens zu ersehen, dann mag die Person oder Corporation, welche solchen Verlust erleidet, von der betreffenden Eisenbahngesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, für jeden Monat und den Theil eines jeden Monats, während welcher Zeit die genannte Gesellschaft oder deren Pächter oder Verwalter, oder sonstige Person, welche dieselbe in Betrieb hält, so im Rückstand verbleibt, die Summe von einhundert Dollars (\$100) erhalten, und mag solche Summe von der so beschädigten Partei oder deren Bevollmächtigten in irgendeinem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit reklamiert werden. Zu jedem Klagefall, welcher unter diesem Abschnitt eingebracht wird, soll die Vorladung eines solchen Agenten oder Vertreters der genannten Eisenbahngesellschaft, oder des Vertreters des Pächters oder Verwalters derselben, oder des Vertreters einer sonstiger Person, welche dieselbe in Betrieb hält, ebenso betrachtet werden, als ob eine genügende Vorladung an die Eisenbahngesellschaft selbst, oder an den Pächter oder Verwalter derselben selbst, oder an eine sonstige Person, welche dieselbe in Betrieb hält, selbst ergangen wäre. Jedoch soll der Anspruchserhebende nicht zum Empfang einer solchen Geldstrafe berechtigt sein, wenn ihm nicht von einem Gerichtshofe eine größere Summe znerkannt wird, wie ihm von genannter Eisenbahngesellschaft oder deren Agenten, Vertreter, Pächter oder Verwalter oder anderer Person angetragen wurde.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

### Ein Gesetz

für ein Gesetz in Bezug auf die Berichte der Beamten der Staats-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Es ist die Pflicht des Präsidenten der Staatsuniversität, des Präsidenten der Staatsbergbauschule, des

Präsidenten der Staatsckerbanschule, und des Vorstehers der Taubstummenanstalt, an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts zweijährlich einen Bericht zu erstatten, und zwar an oder vor dem ersten Tage des Dezember dessenigen Jahres, welches dem Zusammentreten der gesetzgebenden Versammlung vorhergeht. Diese Berichte sollen die Geschichte der betreffenden Anstalten während der seitverflossenen zwei Jahre enthalten; sie sollen die Anzahl der angestellten Professoren und Lehrer, sowie das Gehalt eines jeden, die Anzahl der während jeden Termins anwesenden Studirenden, die Anzahl derselben in jedem der verschiedenen Abtheilungen, und solche andere Punkte in Bezug auf die Erziehungserfolge und auf den finanziellen Stand der betreffenden Anstalten, welche die die Berichte machenden Beamten, als für von allgemeinem Interesse erachteten, nachweisen.

*A b s c h n i t t 2.* Es ist die Pflicht des Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, die in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze eingereichten Berichte, zusammen mit seinem zweijährlichen Bericht an den Gouverneur veröffentlicht zu lassen; jedoch soll er für keine einzelne Anstalt mehr als zehn Druckseiten veröffentlicht.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

welches eine Bewilligung macht für die Bezahlung von Belohnungen, welche von dem Gouverneur des Staates für das Ergreifen von Personen offerirt wurden, die unter der Anklage des Verbrechens des Mordes stehen; und um Vorkehrungen zu treffen für die Art und Weise, in welcher solche Belohnungen ausbezahlt werden sollen.

*S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e z g e b u n g  
d e s S t a a t e s C o l o r a d o :*

*A b s c h n i t t 1.* Es sei und ist hiermit aus irgend welchen, im Staatschage sich befindlichen, nicht anderweitig angewiesenen Geldern die Summe von zweitausend Dollars bewilligt, oder soviel davon als nöthig sein wird um Belohnungen zu bezahlen, welche von dem Gouverneur des Staates offerirt wurden für das

Ergreifen von Personen, welche unter der Anklage des Verbrechens des Mordes stehen.

**A b s c h n i t t 2.** Wenn immer der Gouverneur durch seine Proklamation eine Belohnung für das Ergreifen einer solchen Person oder solcher Personen, wie in Abschnitt eins dieses Gesetzes erwähnt, offeriren sollte, so soll die Person, welche solche Verhaftung vornimmt, die so verhaftete Person oder Personen an den Sheriff desjenigen County's abliefern, in welchem solches Verbrechen begangen wurde. Der Sheriff soll der Person, welche solche Verhaftung und Ablieferung bewerkstelligt hat, eine Bescheinigung geben, daß solche Person die in der Proklamation des Gouverneurs genannte Person oder Personen an den genannten Sheriff abgeliefert hat. Der Gouverneur soll auf solcher Bescheinigung seine Genehmigung derselben bestätigen, und ebenfalls den in seiner Proklamation offerirten Betrag der Belohnung angeben. Auf Vorzeigung der so durch den Gouverneur beglaubigten Bescheinigung an den Staatsauditor, soll derselbe für den so beglaubigten Betrag seine Zahlungsanweisung an den Staatsschatzmeister aussstellen.

**A b s c h n i t t 3.** Da es nöthig werden mag vor dem Ablauf von neunzig Tagen auf diesen Fond zu ziehen, so ist es die <sup>Dringlichkeits-</sup> <sup>Klammer.</sup> Ansicht dieser Gesetzgebung daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überzeichneten: „Ein Gesetz, die Umlage und das Eintreiben von Steuern und den Widerruf gewisser darauf bezüglicher Gesetze betreffend.“ genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Abschnitt vierundvierzig (44) des genannten Gesetzes sei und derselbe ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet, nämlich: Der Staats-Auditor soll <sup>für Angabe dem County-Chef</sup> <sup>übermitteln.</sup>

Steuerrate.

ersten Tage im September eines jeden Jahres dem Countyschreiber eines jeden County's eine Angabe der Veränderungen, falls solche getroffen worden sind, übermitteln, welche in der Abschätzung gemacht worden sind; ebenso die Rate der Staatssteuer, welche in dessen County umgelegt und erhoben werden soll; jedoch soll solche Staatssteuer den Betrag von drei Mills per Dollar an der Abschätzung nicht übersteigen; und im Falle die Behörde keine anderweitige Rate feststellen sollte, oder falls solche Behörde aus irgend einem Grunde es unterlassen sollte zusammenzutreten, oder falls der Countyschreiber die Feststellung der durch solche Behörde bestimmten Steuerrate nicht erhalten sollte, dann soll die besagte Rate von drei Mills umzulegen sein; und der Schreiber eines jeden County's soll in der Zusammenstellung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Steuerliste in der betreffenden Spalte eine Staatssteuer zu der angegebenen Rate berechnen und anführen. Es soll jedoch die Steuerrate für Staatszwecke für die Jahre 1881 und 1882 vier Mills an dem Dollar betragen, und für den Zweck der Gründung eines Fonds für ein Staats-Capitol, eine halbe Mill an dem Dollar, ausgenommen die Staats-Ausgleichungs-Behörde sollte eine geringere Rate feststellen. Jemand ein Countyschreiber, welcher sich eine Unterlassung hierin zu Schulden kommen lässt, soll zu einer Geldstrafe von nicht weniger wie fünfhundert Dollars und nicht über dreitausend Dollars verurtheilt werden, welche durch Schuldklage im Namen des Volkes des Staates Colorado in irgend einem Gerichte von entsprechender Gerichtsbarkeit einzutreiben ist.

Rate für die  
Jahre 1881 und  
1882.Strafe für  
Unterlassung.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Beschaffung eines Fonds für den Unterhalt und zur Unterstützung der Ackerbauschule von Colorado und der dazu gehörigen Farm, und zur Errichtung von solchen Gebäudelichten als die Staats Ackerbaubehörde für nöthig erachten mag.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Zum Zwecke der Unterhaltung und <sup>Stenerausgabe.</sup> Unterstützung der Ackerbauschule und der dazu gehörigen Farm, sowie der Errichtung solcher Gebäudelichten als die Staats-Ackerbaubehörde für nöthig erachten mag, soll für die Jahre 1881 und 1882 die folgende Steuer auf alles steuerbare Eigenthum, bewegliches sowohl wie unbewegliches, innerhalb dieses Staates aufgelegt werden, nämlich: ein Fünftel eines Wills auf jeden einzelnen Dollar. Solche Steuer soll als die Ackerbauschulsteuer bekannt sein, und ist in gleicher Weise und zu derselben Zeit umzulegen zu erheben, wie jenes jetzt durch das Gesetz für die Umlage und Erhebung von Staatssteuern vorgeschrieben ist oder werden mag.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz**

um Vorbereitungen zu treffen für die Umlegung und Erhebung von Staats-Steuern.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** In allen Fällen in denen aus irgend welcher Ursache Countyschreiber es unterlassen haben, im Ganzen <sup>Die County-</sup> Commissäre <sup>fassen und bezahlen.</sup> oder theilweise auf der County-Steuersliste die Steuer für die <sup>ten Betrag</sup> entrichten. Jahre 1879 und 1880 für die Taubstummenanstalt, die Staats-universität, die Ackerbauschule, die Bergbauschule, die Irrenanstalt, und für den militärischen Kopfsteuerfond, einzutragen und

zu berechuen, gemäß der für solche Zwecke durch das Gesetz bestimmten Rate, alsdann ist es von den County-Commissären eines solchen County's hiermit verlangt, solchen unbezahlten Betrag aus den allgemeinen Countyfonds in den Staatschätz zu entrichten.

Bestreiten des  
County-Schätzmeisters.

**A b s c h u n t z .** Der County-Schätzmeister desjenigen County's in welchem eine solche Versäumniss vorgefallen, soll seinem monatlichen Bericht und der monatlichen Übermittlung von Fonds an den Staatschätzmeister den vollen Betrag beifügen, welcher für den verflossenen Monat für die verschiedenen obengenannten Fonde erhoben werden sollen, gemäß der durch das Gesetz bestimmten Rate, wobei er solchen unbezahlten Betrag aus den verschiedenen Countyfonds gutmachen soll, und soll seine Empfangsbescheinigung vom Staatschätzmeister für ihn als Garantie für die rechtmäßige Auszahlung von solchen Countyfonds gelten.

Strafe des  
Gerichtsschreibers  
für Verzögerung  
der Bezahlung  
der Steuern.

**A b s c h u n t z .** Jrgend ein Countyschreiber, welcher hiernach es verabsäumen sollte, die Steuern für irgend welchen Staatsfond gemäß der durch das Gesetz für solche Fonds festgestellten Rate einzutragen und zu berechuen, soll zu einer Geldbuße von nicht weniger als fünfhundert (500) und nicht mehr als eintausend (1000) Dollars verurtheilt werden.

Dringlichkeit  
klausel.

**A b s c h u n t z .** Da jede der in Abschnitt eins dieses Gesetzes genannten Aufstalten eines Zuschusses sehr bedürftig ist, so ist es die Ansicht dieser Gesetzgebung, daß eine Dringlichkeit vorliegt, und soll deshalb dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zum Widerruf eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz im Bezug auf Wege und Heerstraßen in Pueblo County.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschlußt 1. Ein Gesetz erlassen von dem Oberhause und dem Hause der Abgeordneten des Territoriums Colorado, überschrieben: „Ein Gesetz im Bezug auf Wege und Heerstraßen in Pueblo County,“ genehmigt am 7. Februar 1876, sei und dasselbe ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz**

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Errichtung und zum Unterhalt eines Systems von Freischulen,“ genehmigt am 20. März 1877.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschlußt drei (3) des genannten Gesetzes (laufender Abschluß 2,449 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschlußt 3. Die Staats-Erziehungsbehörde ist hierdurch ermächtigt zur Ausstellung von Staatsdiplomen an solche Lehrer, welche die erforderliche Schulbildung und Erziehung besitzen, und welche ebenso genügende Beweise von unantastbarem moralischen Charakter beibringen können, und deren gediegene Berufsfähigkeit durch ein erfolgreiches Wirken in den öffentlichen Schulen dieses Staates während der Dauer von nicht weniger als zwei Jahren festgestellt ist. Solche Diplome sollen die Nothwendigkeit irgend welcher und aller Prüfungen von Inhaberu derselben, durch County-, Stadt- oder örtliche Examiniatoren beseitigen, und sollen dieselben in irgend einem County, einer Stadt, Ortschaft oder

Staats Diplome  
an wen auszu-  
stellen w.

Bezirke in diesem Staate gültig sein, ausgenommen solche Diplome werden durch die Staats-Erziehungsbehörde widerrufen.“

**A b s c h n i t t 2.** Abschnitt vier (4) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,450 der allgemeinen Gesetze) ist widerrufen, und ist das Folgende an dessen Stelle verordnet, nämlich: „Abschnitt 4. Es sollen jedoch Staatsdiplome nur auf öffentliche Prüfung hin, von welcher entsprechende Bekanntmachung gegeben worden war, ausgestellt werden, und zwar in solchen Zweigen und auf solche Bestimmungen hin, und von solchen Examinateuren wie es der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Präsident der Staats-Universität, der Präsident der Staats-Alterbauschule und der Präsident der Bergbauschule vorschreiben mögen.“

**A b s c h n i t t 3.** Abschnitt acht (8) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,454 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 8. Er soll ein Amtslokal am Regierungssitz haben, woselbst ein Amtssiegel und alle auf seine Amtsgeschäfte bezüglichen Bücher und Schriften zu halten sind. Er soll alljährlich alle Papiere, Berichte und öffentlichen Dokumente einzeln registrieren, welche ihm von den Schulbeamten der verschiedenen Counties übermittelt werden, und dieselben zur Vorzeigung an den Gouverneur oder an einen Ausschuß irgend eines der beiden Häuser der Gesetzgebung, bereit halten. Abschriften aller seiner Amtssakten und seiner Amtshandlungen können von ihm bestätigt werden, und wenn so bestätigt, sollen dieselben in der gleichen Weise wie die Originalschriften als Beweisstücke gelten. Er soll zum Gebrauche der County-Superintendenten bei der vierteljährlichen Prüfung von Lehrern, Listen von Fragen zusammenstellen und betreffs deren Gebrauch, solche Vorschläge machen, wie dieselben in den verschiedenen Counties gleichmäßige Prüfungen sichern mögen; auch mag er in der Zusammenstellung solcher Fragen solche Hülfe herbeiziehen, als ihm nothwendig erscheinen mag.“

**A b s c h n i t t 4.** Abschnitt sechzehn (16) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,462 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 16. Die von dem County-Superintendenten ausgestellten

Staats-Diplome  
nur auf öffent-  
liche Prüfung  
hin auszustellen.

Wo der Staats-  
Superintendent  
sein Amtslokal  
haben soll.

Bescheinigungen sollen in drei Grade eingetheilt sein, nämlich <sup>Grade der von dem Superintendenten ausgestellten Bescheinigungen.</sup> in den ersten, zweiten und dritten Grad. Eine Bescheinigung <sup>Erneuerungen.</sup> ersten Grades soll für zwei Jahre gültig sein, diejenige zweiten Grades für ein Jahr, und diejenige dritten Grades für sechs Monate. Ein County-Superintendent kann eine Bescheinigung ersten Grades durch Indossirung erneuern, und kann ebenso eine solche wegen numoralischen Verhaltens, wegen Unfähigkeit oder wegen anderen genügenden Ursachen widerrufen. Es soll als Gesetzübertretung betrachtet werden, wenn eine Bescheinigung irgend einer der oben angegebenen Grade bewilligt wird, ohne den Applikanten vorher in allen Fächern eingehend zu prüfen, wie in Abschnitt fünfzehn dieses Gesetzes spezifizirt ist; und zwar soll er bei solcher Prüfung die von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts vorbereiteten Fragen bennhen; jedoch soll eine Bescheinigung dritten Grades nicht verweigert werden, weil der Applikant in den Zweigen der Naturwissenschaft nicht Genüge geleistet hat. Der Superintendent kann jedoch auf genügende <sup>Temporäre Bescheinigung.</sup> Beweise der Fähigung eine temporäre Bescheinigung ausstellen, welche blos bis zur nächsten regelmässigen Prüfung gültig sein soll, bei welcher Gelegenheit sich der Inhaber einer solchen temporären Bescheinigung zu einer vollständigen Prüfung, wie oben angegeben zu stellen hat. Es ist gesetzlich unstatthaft eine temporäre Bescheinigung zu erneuern, oder eine zweite an dieselbe Person anzustellen. Der Superintendent soll in einem passenden Buche eine offizielle Liste der so geprüften Personen führen, in welcher der Name, das Alter, die Nationalität, das Datum der Prüfung und der Grad der ausgestellten Bescheinigung angegeben sind."

A b s c h u t t 5. Abschnitt siebenundzwanzig des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,473 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 27. Zum Zwecke der Errichtung eines neuen Distriktes aus einem Theil einer oder mehrerer bestehenden Distrikte, sollen die Eltern von wenigstens zehn schulpflichtigen Kindern, welche innerhalb der Grenzen des vorgeschlagenen neuen Distriktes wohnen, an den County-Superintendenten ein schriftliches Ansuchen richten, in welchem Ansuchen die Grenzen des vorgeschlagenen Distriktes angegeben sind, ebenso die Namen aller schulpflichtigen Kinder,  
<sup>Eintheilung von Distrikten.</sup>

Namensliste.

welche zur Zeit in dem so vorgeschlagenen Distrikte wohnen. Solche Namensliste soll für die Censusliste des genannten Distriktes gelten, bis der nächste regelmäßige Census genommen wird; und sollten auf genannter Liste irgend welche Namen sich finden, welche auch auf anderen Censuslisten des laufenden Jahres erscheinen, so soll der County-Superintendent, wenn er überzeugt ist, daß solche Kinder tatsächlich in dem vorgeschlagenen Distrikte wohnhaft sind, solche Namen aus den Listen der bestehenden Distrikte streichen, nachdem die Organisation des neuen Distriktes vervollständigt ist. Sollten nach Ansicht des County-Superintendenten die Schulinteressen der durch so vorgeschlagene Abänderung betroffenen Distrikte befördert werden, alsdann soll er irgend einen der Bittsteller, welcher ein gesetzlicher Stimmgeber ist, beauftragen, jeden innerhalb des so zu errichtenden Distriktes wohnenden Stimmgeber, womöglich persönlich, davon zu benachrichtigen, und ebenfalls eine Bekanntmachung an drei öffentlichen Plätzen in genanntem neuen Distrikte anzuschlagen, woraus ergeht, daß solches Ansuchen gestellt worden ist, und daß eine Versammlung abgehalten werden wird, um die Frage solcher Organisation zu entscheiden; auch ist die Zeit und der Ort einer solchen Versammlung darin anzugeben. Personen, welche auf einem Landstrich wohnen, der nicht organisiert ist, mögen zu irgend welcher Zeit ohne Bittschrift einen Schuldistrict organisiren, sobald eine Majorität der gesetzlichen Stimmgeber, welche innerhalb der Grenzen des vorgeschlagenen Distriktes wohnen, bei einer Versammlung von welcher eine gehörige Anzeige an alle ansässigen Stimmgeber gemacht wurde, sich dafür entscheiden sollte. Eine derartige Versammlung soll in der gleichen Art und Weise geführt werden, wie solches jetzt durch das Gesetz für Versammlungen zur Organisation neuer Distrikte vorgeschrieben ist. Der Sekretär dieser Versammlung soll außer der Abschrift der Verhandlungen, wie solches durch das Gesetz verlangt wird, ebenfalls eine beglaubigte Liste aller schulpflichtigen Kinder, welche zur Zeit der Organisation in genanntem Distrikt ansässig sind, dem County-Superintendenten übermitteln, und soll diese Liste bis zum nächsten regelmäßigen Schulcenus als Censusliste des genannten Distriktes gelten.“

Bekanntmachung  
der Versamm-  
lung.

Neue Distrikte  
auf unorganisir-  
ten Landstrichen.

A b s c h u n t t 5. [Abschnitt 6.] Abschluß zweinundfünfzig (52) des genannten Gesetzes (laufender Abschluß 2,498 der allgemeinen Gesetze) ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschluß 52. Der Präsident soll, wenn anwesend bei allen Versammlungen der Behörde und des Distrikts den Vorsitz führen; er soll ebenfalls alle Anweisungen an den Countyschätzmeister für die Zahlung von Geldern unterzeichnen; es sollen jedoch keine derartigen Zahlungsanweisungen an den Countyschätzmeister ausgestellt werden, ausgenommen zu Gunsten von Personen denen der Distrikt gesetzlich schuldet. In allen Klagesachen, welche von oder gegen seinen Distrikt eingebracht werden mögen, soll er als Vertreter desselben erscheinen; sollte er jedoch persönlich betheiligt sein, dann soll dieser Pflicht durch den Sekretär nachgekommen werden; auch soll in Abwesenheit des Präsidenten bei Vorstand- und Distriktsversammlungen der Sekretär den Vorsitz führen. Die Abwesenheit irgend eines Schulbeamten von dem Distrikt mag, wenn dieselbe über dreißig auf einander folgende Tage dauert, so gedeutet werden, als ob dieselbe eine Erledigung in geübtitem Amte bewirke, und mag solche Erledigung in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgefüllt werden.“

A b s c h u n t t 7. Abschluß fünfundfünfzig (55) des genannten Gesetzes (laufender Abschluß 2,501 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschluß 55. Der Sekretär soll genaue Rechnung über die vom Distrikt gemachten Ausgaben führen, und soll dieselbe, wenn immer dazu aufgefordert, dem Rathe vorlegen; er soll die Bekanntmachungen aller regelmäßigen und Spezialversammlungen erlassen, wie hierin autorisiert. An oder vor dem zehnten Tage des Monats September eines jeden Jahres soll er einen Bericht über die Angelegenheiten des Distriktes ausfertigen und im Amtslokal des County-Superintendenten hinterlegen. Genannter Bericht soll auf Formulare ausgestellt sein, welche von dem Superintendenten angefertigt werden und sollen solche Angaben enthalten, wie solche zur Kenntnisnahme des Superintendenter gebracht werden sollen, einschließlich der Folgenden:

Erstens. Die Anzahl der Personen männlichen und weib-

Pflichten des  
Präsidenten.

Sekretär soll  
Rechnung führen

Bekanntmachung  
von Versamm-  
lungen.

Jahresbericht.

Was Bericht enthalten soll,

lichen Geschlechtes, separat angegeben, im Alter von sechs (6) bis einundzwanzig (21) Jahren, in seinem Distrikte ansässig.

Zweitens. Die Anzahl der Schulen und die in denselben gelehrt Schulfächer.

Drittens. Die Anzahl der Schüler in jeder Schule.

Viertens. Die Anzahl der in jeder Schule angestellten Lehrer, und den Gehalt eines jeden per Monat.

Fünftens. Die Anzahl der Tage an welchen während des letzverflossenen Jahres Unterricht ertheilt worden ist, und durch wen.

Sechstens. Die Anzahl der während des Jahres eingetragenen Schüler, ebenso der durchschnittliche tägliche Besuch.

Siebtens. Die durchschnittlichen Unterrichtskosten per Monat für jeden Schüler, berechnet mit Rücksicht auf die Gesamteintragung von Schülern; ebenfalls die Durchschnittskosten, berechnet mit Rücksicht auf den durchschnittlichen täglichen Besuch. Bei Berechnung dieser Durchschnittskosten soll der Sekretär den Betrag der Gehalte der Lehrer, alle laufenden Auslagen und acht Prozent Zinsen eines billigen Werthanschlages, alles dem Distrikt gehörigen Eigenthums in Berechnung ziehen.

Achtens. Die in jeder Schule benützten Textbücher.

Neuntens. Die Anzahl der Bände in der Bibliothek einer jeden Schule.

Zehntens. Die Gesamtsumme, welche während des Jahres an die Lehrer ausbezahlt worden ist, sowie den durchschnittlichen Monatsgehalt der Lehrer.

Elfens. Die Anzahl der öffentlichen Schulhäuser und den Schätzungswerth eines jeden derselben.

Zwölftens. Der durch Bestenerung im Distrikte erzielte Betrag zum Bau solcher Häuser.

Dreizehntens. Der durch Subscription oder durch andere Mittel als durch Bestenerung erzielte Betrag.

Vierzehntens. Der Betrag der Specialsteuern, welche zum Unterhalte der Schulen umgelegt worden sind.

Fünfzehntens. Der Baarbetrag an Hand beim Beginne des eben verflossenen Jahres.

Sechszehntaus. Der Betrag der aus allen anderen hierin nicht angegebenen Quellen erzielten Gelder.

Sollte der Sekretär diesen Bericht, wie oben angegeben, zu hinterlegen hinterlassen, so soll er die Summe von einhundert Dollars (\$100) verwirken, und an den Distrikt für jeden demselben darans erwachsenden Schaden verantwortlich sein.“

A b s c h u t t 8. Abschnitt siebenundfünfzig (57) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,503 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 57. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, alle von dem Präsidenten und dem Sekretär an den Countyschatzmeister zum Besten von Parteien, denen der Distrikt gesetzlicher Weise Geld schuldet, ausgestellten Zahlungsanweisungen gegenzuzeichnen und Buch darüber zu führen. Er soll alle von ihm durch den Countyschatzmeister wie in Abschnitten einundneunzig und zweihundneunzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, zum Besten des Distrikts erhaltenen Gelder in seine Verwahrung nehmen und dieselben ausbezahlen, wie solches hierin vorgeschrieben ist. Er soll am Ende eines jeden Schuljahres und zu irgend einer sonstigen Zeit, wenn solches von dem Vorstande verlangt werden sollte, eine Abrechnung über die Geldangelegenheiten des Distrikts wie solches aus seinen Amtsbüchern sich nachweist, vorlegen. Im Falle er es unterläßt irgend eine seiner Strafe. Amtspflichten zu erfüllen, wenn vom Vorstande dazu aufgefordert, oder im Falle er es verweigern oder unterlassen sollte, seinem gesetzlich qualifizirten Nachfolger innerhalb zehn Tagen, nachdem derselbe solches verlangt hat, alle Gelder, Bücher oder sonstiges Distrikteigenthum, welches er in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung hat, anzuliefern, soll seine Bürgschaft dafür haftbar gehalten werden, und irgend welchen Verlust, welcher dem Distrikte aus solcher Unterlassung oder solchem Versäumnis erwachsen mag, gutmachen.“

A b s c h u t t 9. Abschnitt sechzig (60) des genannten Gesetzes (laufender Abschnitt 2,506 der allgemeinen Gesetze) ist hiermit abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 60. Der Oberlehrer einer jeden öffentlichen Schule dieses Staates soll beim Beginne des Unterrichts den County-Superintenden-ten berichten.

Soll beschworenen Bericht erstatten.

Einzelne Posten desselben.

Register.

Einzelne Posten.

Unterlehrer soll an Oberlehrer berichten.

Jahresbericht soll volle Statistiken enthalten.

Schulrat soll Countycommissäre benachrichtigen.

tendenten von diesem Beginne in Kenntniß sezen, und dem Schulrathes seines Districts beim Schlusse eines jeden Termins einen vollständigen Bericht abzustatten, durch beschworene Aussage beglaubigt, in welchem angegeben ist: Die Dauer des Schultermins, nach wirklichen Schultagen einschließlich der auf Schultage fallenden Nationalfeiertage; die Zahl der angestellten Lehrer und Lehrerinnen; die Zahl der während des Termins eingetragenen Schüler, Knaben sowohl als Mädchen; der durchschnittliche tägliche Schulbesuch; die Fächer in denen Unterricht ertheilt wurde, und die benutzten Textbücher. Außer diesen Berichten soll der Oberlehrer in einem passenden Buche, das vom Schulrath anzuschaffen ist, ein alphabetisches Register führen, in welches einzutragen ist: Knaben und Mädchen, Name und Alter eines jeden Schülers, Eltern oder Vormünder, Datum der Eintragung, Zahl der Tage an welchen die Schule während eines jeden Termins besucht wurde, und Gesamtzahl der Tage an welchen die Schule besucht wurde während eines jeden mit dem ersten September beginnenden Schuljahres. Die oben angeführte beschworene Aussage kann von dem Präsidenten des Schulrathes entgegenommen werden; vorangesetzt, daß die Unterlehrer in Klassenschulen diese Berichte an den Oberlehrer oder an den Superintendenten der Schule einreichen sollen, welcher einen Auszug aus denselben an den Sekretär des Districts einreichen soll; und bis diese Berichte eingereicht worden sind und die jährliche Registrirung geschehen ist, soll der Präsident keinen Warrant für den Gehalt des Lehrers für den letzten Monat aussstellen. Es soll die Pflicht eines jeden nachfolgenden Lehrers sein das besagte jährliche Register, wie oben angegeben, für die Dauer seiner Anstellung in der Schule weiterzuführen, und derjenige Lehrer der am Schlusse des letzten Termins eines jeden Schuljahrs in der Schule angestellt ist, soll in dem Jahresbericht eine Statistik für das ganze Jahr aus dem Schulregister angeben, ungeachtet eines etwaigen früheren Berichtes für einen Theil des Schuljahres."

A b s c h n i t t 10. Abschnitt sechsmidsechszig (66) des genannten Gesetzes ist abgeändert, so daß er wie folgt lautet, nämlich: „Abschnitt 66. An oder vor dem gesetzlich bestimmten Tage an dem die County-Commissäre die nöthigen Steuern für das

laufende Jahr in jedem County einzulegen haben, sollen die Schularthe in jedem Distrikte an die County-Commissäre die Rate der Mills per Dollar bescheinigen, welche nothwendigerweise auf das steuerpflichtige Eigenthum des Distriktes einzulegen ist um den Spezialfond zu erheben, und die Commissäre sollen die Rate zur selben Zeit einzulegen wenn die anderen Steuern umgelegt werden, und der Betrag dieser Spezialsteuer die jedem Steuerzahler des Distrikts auferlegt wird, soll in eine besondere Spalte des Steuerbuches unter der Rubrik „Spezial-Schulstener“ eingetragen werden; jedoch soll kein Schulvorstand eines Distriktes dritten Grades, wie oben angegeben, eine höhere Rate als zwei Mills per Dollar bescheinigen, ohne vorher durch eine Abstimmung in ihrem Distrikt dazu instruirt worden zu sein. In besagtem Steuerbuch soll ebenfalls eine Spalte erhalten sein, in welcher die Nummer des Schuldistriktes in welchem das Eigenthum sich befindet, angegeben wird. Die Steuer soll ausschließlich in Baar erlegt werden, und sobald als eingegangen dem betreffenden Distrikt gutgeschrieben werden; und der jedem Distrikt gutgeschriebene Betrag soll am Ende eines jeden Monats an den Präsidenten des Distrikts berichtet werden, und soll zur Verfügung des Distriktrathes stehen. Es wird hiermit zur Pflicht des Countysteuerbeamten und Countyschätzmeisters gemacht, ihre Steuerlisten und Bücher in Übereinstimmung mit den vorstehenden Vorschriften einzurichten; vorausgesetzt, daß der Countystenerbeamte alles Eigenthum, Grund- und eigenthum sowohl als bewegliches Eigenthum in denjenigen Schuldistrikt anfüniunt, in welchem dasselbe sich zur Zeit der Umlage irgend einer Schulstener befindet; und ferner vorausgesetzt, daß der Schulvorstand irgend eines Distrikts des ersten oder zweiten Grades eine Steuer umlegen mag, welche ein zehntel Mill nicht übertreffen soll, und deren Ertrag ausschließlich zum Ankauf von Büchern für eine Bibliothek angewandt werden soll; solche Bibliothek soll dem Publikum offen stehen und zwar unter solchen Regeln wie der Distriktsvorstand zur nöthigen Vorsicht für die genaute Bibliothek als angemessen erachtet mag.“

**A b s c h u t t 11.** Da in der Meinung dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit vorliegt, so soll deshalb dieses Gesetz von seiner Annahme an in Kraft treten.

Genehmigt am 1. März 1881.

Wie andere  
Steuern umzu-  
tegen.

Separate Spalte  
für jeden  
Distrikt.

In Baar zu  
bezahlen.

Steuerbeamter  
und Schätzmeister  
sollen ihre Bücher  
in Übereinstim-  
mung bringen.

Wo Eigenthum  
aufzunehmen ist.

Dringlichkeits-  
fallen.

**Ein Gesetz,**

zum Widerruf von Abschnitt sechs (6) des Kapitels einundneunzig (91) der allgemeinen Gesetze von Colorado in Bezug auf die „Bergbauschule“, und um an dessen Stelle ein Gesetz zu erlassen, welches als Abschnitt sechs (6) des genannten Kapitels gelten soll.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Abschnitt sechs von Kapitel einundneunzig der allgemeinen Gesetze von Colorado ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle stehen und als Abschnitt sechs des genannten Kapitels bekannt sein: „Abschnitt 6. Der Zweck der Bergbauschule soll sein, solchen Unterricht zu ertheilen, wie es für ähnliche technische Schulen von hohem Range vorgesehen ist, und mag dieselbe durch ihren Vertrauensrath sämmtliche Grade ertheilen, welche den betriebenen Wissenschaften angemessen sind.“

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

**Ein Gesetz**

um Vorkehrungen zu treffen für einen Fonds für die Bergbauschule gelegen zu Golden, Colorado.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Um einen Fonds zu schaffen für die Unterstützung und den Unterhalt der Staatsbergschule, gelegen zu Golden, soll jährlich auf alles steuerbare Eigenthum in diesem Staate eine Steuer abgeschätzt und umgelegt werden, nämlich: Ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) von einem Mill an jedem Dollar des jährlich abgeschätzten Werthes von solchem Eigenthum; und soll solche Steuer als die „Bergbauschul-Steuer“ bekannt sein, und umgelegt und erhoben werden auf dieselbe Art und Weise wie solches durch das Gesetz für die Abschätzung und Einziehung der Staatssteuern vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2. Der obengenannte Fonds soll für die Unterstützung und Erhaltung der Staatsbergbauschule, gelegen zu Golden, benutzt werden, und für keinen anderen Zweck.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

den Verkauf der Gebäulichkeiten und Grundstücke der alten Bergbauschule anordnend.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die Behörde des Vertrauensrathes der Bergbauschule ist bevollmächtigt und angewiesen, den Besitztitel zu den Grundstücken, welche früher von der genannten Schule eingenommen wurden, an die berechtigten Beamten der Staats-Arbeitsanstalt, zum Gebrauch für solche Anstalt unentgeldlich zu übertragen.

Genehmigt am 12. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Abänderung von „Ein Gesetz in Betreff auf die Rechte und Pflichten der Staatsbehörde der Land-Commissäre und auf die Verwaltung der Staatsländereien; ebenso um die Pflichten des Sekretärs der Behörde festzustellen,“ genehmigt am 10. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt sechs des genannten Gesetzes ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende an dessen Stelle als Abschnitt sechs stehen: „Kein Miethscontract für irgend welche Staats- oder Schulländereien soll ohne eine Wiederabschätzung für eine längere Zeitdauer als zwanzig Jahre lauten;

Bedingungen des Miethscontractes und jährliche Miethe.

jedoch soll die Staatsbehörde das Recht haben durch die Bedingungen des Miethscontraktes für jede fünf Jahre eine Wiederabschätzung zu bestimmen, wie sie es für das beste Interesse des Staates als angemessen erachten. Der Miether soll die jährliche Miethe dem Staatschätzmeister bezahlen, welcher auf dem Miethcontrakte eine Empfangsbescheinigung dafür ausstellen soll, und soll derselbe ebenfalls ein Duplikat der Empfangsbescheinigung anstellen, welches mit dem Staatsanditor zu hinterlegen ist; im Falle jedoch Ban- oder Kalksteine, Kohlen oder sonstiges Mineral auf Staats- oder Schul-Ländereien gefunden werden sollten, dann mögen solche Ländereien in passenden Abtheilungen contractlich vermietet werden, unter der Bedingung einer solchen Abgabe an den Staat von dem Produkte oder der Ergebnisse eines solchen Steinbruches oder einer solchen Mine, wie dieselbe durch die Staatsbehörde festgestellt werden mag.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen für die Auswahl, die Lage, die Abschätzung den Verkauf, und für die Vermietung von Staatsländereien.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt siebenundzwanzig (27) von Abschnitt vier (4) eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die Auswahl, die Lage, die Abschätzung, den Verkauf und für die Vermietung von Staatsländereien, genehmigt am 17. März 1877 ist hiermit widerrufen, und das Folgende an dessen Stelle verordnet: Abschnitt 27. Schulländereien, welche bekannt sind als Sektion sechzehn (16) und sechsmiddreißig (36) oder irgend ein Theil derselben, welche innerhalb oder bei einer organisierten Stadt oder Ortschaft, oder einer Addition zu einer Stadt oder Ortschaft liegen, mögen auf Anordnung der Staatsbehörde von Land-Commissären, in Blöcke und Baupläze, Straßen, Gassen,

Verkauf von  
Schulländereien,  
welche in oder  
bei Städten  
oder Ortschaften  
gelegen sind.

Gänge, Heerstraßen oder öffentliche Plätze, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Unterteilungen einer solchen Stadt oder Ortschaft, vermessen und ausgelegt werden, und soll die Staatsbehörde der Land-Commissäre genaue Karten und Pläne solcher Ländereien aufsetzen und eintragen lassen. Nachdem solche Ländereien so vermessen und ausgelegt, und die Baupläne abgeschätzt sind, und nachdem eine Bekanntmachung des Verkaufes gemacht worden ist, wie in Abschnitten vierundzwanzig (24), fünfundzwanzig (25) und sechsundzwanzig (26) dieses Gesetzes vorgeschrieben, dann mag die Staatsbehörde der Land-Commissäre, nach ihrem Ermeessen, dieselben in einem öffentlichen Verkauf an den höchsten Bieter verkaufen. Sollte jedoch der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner irgend einer solchen Stadt oder Ortschaft in deren Nähe solche Schulländereien belegen sind, wie oben angegeben, an die Staatsbehörde der Land-Commissäre das Ansuchen stellen, solche Schulländereien abschätzen zu lassen, alsdann soll die Staatsbehörde der Land-Commissäre solche Ländereien, wie in Abschnitt vierundzwanzig (24) dieses Gesetzes vorgeschrieben, abschätzen lassen, und solche Stadt oder Ortschaft soll berechtigt sein, solche Schulländereien oder irgend einen Theil derselben, der eine halbe ( $\frac{1}{2}$ ) Sektion nicht übersteigt, behufs der Errichtung von Schulen oder öffentlichen Gebäuden, eines Parkes oder für andere gemeinnützige Zwecke anzukaufen, und zwar sollen dieselben in öffentlichem Verkaufe, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, verkauft werden, und es mag der gesetzlich bevollmächtigte Agent einer solchen Stadt oder Ortschaft einem solchen Verkaufe beiwohnen und auf solche Ländereien bieten; sollte solcher Agent im Auftrage einer solchen Stadt oder Ortschaft das beste Angebot für dieselben machen, alsdann sollen die erwähnten Ländereien der genannten Stadt oder Ortschaft zugeschlagen werden; und soll solche Zuschlagung mit der Genehmigung des Stadtrathes oder der Behörde von Vertrauensmännern, und wenn die vorgeschriebene Bezahlung für solche geleistet wird, erfolgen. Falls solche Ländereien nicht an eine Stadt oder Ortschaft verkauft werden, alsdann mögen dieselben dem Höchstbietenden zugeschlagen werden, mit der Bewilligung und Bestätigung der Staatsbehörde der Land-Commissäre. Das Ersuchen irgend einer Stadt oder

Ortschaft für den Verkauf der so genannten Ländereien, soll eine Beschreibung der Ländereien enthalten deren Verkauf beantragt wird, und zwar sollen dieselben in Gesamtheit zum Verkauf offerirt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1881

### Ein Gesetz

in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Staatsbehörde der Land-Commissäre in Betreff auf die Verwaltung, die Vermiethungen und den Verkauf von Staatsländereien, und in Bezug auf die Pflichten und den Gehalt des Sekretärs der genannten Behörde.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Der Sekretär der  
Staatsbehörde  
von Landcom-  
missären.  
Pflichten;  
Gehalt; Bürg-  
schaft.

**A b s c h n i t t 1.** Es soll die Pflicht des Sekretärs der Staatsbehörde der Land=Commissäre sein, ein Register des Staatsländereien=Amtes zu führen, alle von dem Gouverneur an Käufer und Miether von Staats- und Schulländereien ausgestellte Patente und Miethscontrakte gegenzuzeichnen und ein entsprechendes Verzeichniß derselben zu führen; die von Mietheern sowohl wie die von Käufern gestellten Sicherheiten zur Sicherung einer ausgeschobenen Zahlung einzutragen und aufzubewahren; das Siegel der Staatsbehörde aufzubewahren; das Protokoll der Behörde zu führen, sowie solche andere mit den Landgeschäften dieses Staates in Verbindung stehenden Pflichten zu erfüllen, wie die Behörde bestimmen mag. Es soll ihm ein passendes Amtss lokal, eine Office=Einrichtung, Schreibmateralien und Briefmarken vom Staatssekretär geliefert werden, und er soll ein Gehalt von zwölfshundert Dollars jährlich erhalten. Der Sekretär der genannten Behörde soll Bürgschaft stellen in der Summe von fünftausend (5,000) Dollars, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten, und soll solche Bürgschaft vom Staatschafzmeister genehmigt und mit demselben hinterlegt werden.

**A b s c h n i t t 2.** Die regelmäßigen Versammlungen der Berksammlungen der Behörde. Staatsbehörde der Land=Commissäre sollen je an dem ersten

Mittwoch der Monate Januar, April, Juli und Oktober in dem Amtslokal des Sekretärs abgehalten werden; auch können nach Ermessen der Behörde andere Versammlungen zu solchen Zeiten und an solchen Orten abgehalten werden, wie die Behörde solche bestimmen mag.

**A b s c h n i t t 3.** Miethscontrakte über Staats- und Schul-  
ländereien sollen bedingen, daß die Miethe alljährlich im Voraus  
zu entrichten ist; eine Verleihung dieser Bedingung soll eine Ver-  
wirkung des Miethscontraktes zur Folge haben, und alle solche  
Verwirkung soll nach dem Ermessen der Land=Commissäre in Kraft  
treten in dreißig Tagen, nachdem dem Miether eine Notiz zuge-  
stellt worden.

**A b s c h n i t t 4.** Wenn ein Miethscontrakt durch Erledi-  
gung abläuft, alsdann mag ihn der Inhaber desselben auf die  
nachfolgend angeführten Bedingungen hin erneuern, nämlich:  
Der Inhaber eines solchen Contraktes soll innerhalb neunzig  
Tagen vor Ablauf desselben, den Sekretär der Staatsbehörde  
von seinem Wunsche, denselben zu erneuern, benachrichtigen. Der  
Sekretär soll darauf hin den County-Superintendente anweisen,  
einen Abschäfer für dasjenige Land für welches der Miethscon-  
trakt abläuft zu ernennen; der Inhaber des Miethscontraktes soll  
einen zweiten und diese beiden einen dritten ernennen. Die so  
zusammengesetzte Behörde oder eine Mehrzahl derselben, sollen  
nach ihrem besten Urtheil und Ermessen das genannte Land ab-  
schätzen, und sollen solche Abschätzung mit ihrer eidlichen Be-  
scheinigung an den Staatssekretär erstatten; jedoch soll keine so  
gemachte Abschätzung einen geringeren Betrag angeben als den,  
auf welchen der bestehende Miethscontrakt gegründet ist. Falls  
der Inhaber des Miethscontraktes mit dem obengenannten Sekre-  
tär eine genügende Bürgschaft und die Miethe für ein Jahr zur  
Zeit oder vor dem Ablauf seines Miethscontraktes hinterlegen  
sollte, so soll ein neuer auf die neue Abschätzung gestützter Mieth-  
scontrakt ausgestellt werden; vorausgesetzt jedoch, daß die Staats-  
behörde den Werth der Erneuerung des Miethscontraktes für  
Grasländerien feststellen soll, und ferner vorausgesetzt, daß es  
irgend einem Inhaber eines Miethscontraktes, welcher solchen  
nicht zu erneuern wünscht, erlaubt sein soll bei oder vor dem  
Ablauf seines Miethscontraktes die von ihm gemachten Eigen-

Unterlassung  
Miethe zu  
bezahlen, ver-  
wirkt Mieth-  
contrakt.

thumsverbesserungen wegzunehmen oder auf sonstige Weise zu verwenden; und ferner vorausgesetzt, daß nach einer Erneuerung des Miethcontraktes es dem Erniessen der Staatsbehörde der Land-Commissäre anheimgegeben sein soll, die Verlängerung eines solchen Miethcontraktes für eine weitere Zeit zu verweigern, falls die Staatsbehörde der Landcommissäre erachten sollte, daß ein Verkauf der genannten Ländereien im besten Interesse des Staates ratsam ist.

**A b s c h u n t 5.** Alle Gelder, welche von um Miethscontrakte ersuchenden Personen hinterlegt werden, sollen, während solches Gesuch unter Berathung ist, im Gewahrsam des Staats-schäfmeisters verbleiben, und sollen der ersuchenden Person zurückstattet werden wenn das Gesuch abschlägig beschieden wird; sollte jedoch ein solches Gesuch gewährt werden, alsdann soll der Schäfmeister eine rechtskräftige Empfangsbescheinigung für das Geld ausstellen und dieselbe in seine Bücher eintragen.

**A b s c h u n t 6.** Jemand eine Person oder irgend welche Personen, welche ohne Miethscontrakt Staats- oder Schulländereien inne haben, nach der Annahme dieses Gesetzes, sollen der ungesetzlichen Vorenthalzung solcher Grundstücke schuldig sein, und mag gegen dieselben wegen Besitznahme vorgeschritten werden, wie derartige Fälle unter den für solche Zwecke erlassenen und vorgesehenen Gesetzen durchgeführt werden.

**A b s c h u n t 7.** Die Staatsbehörde der Landcommissäre mag zu irgend einer Zeit den öffentlichen Verkauf von irgend welchen der dem Staate angehörigen Ländereien, mit Ausnahme der Schulländereien, anordnen, in solchen Abtheilungen wie sie solches zum Besten des Staates und zur Beförderung der Ansiedlung desselben am Vortheilhaftesten erachten; jedoch soll jede Abtheilung von vierzig Acren separat zum Verkauf angeboten werden. Jeder solcher Verkauf soll in vier aufeinanderfolgenden Ausgaben irgend einer wöchentlichen Zeitung in dem County, in welchem solches Land belegen ist, veröffentlicht werden, falls eine solche Zeitung existirt, und wenn nicht, dann in irgend einer Zeitung welche in einem anliegenden County herausgegeben wird. Die genannte Veröffentlichung soll die Zeit, den Ort und die Bedingungen des Verkaufes angeben, ebenso auch den

Hinterlegte  
Gelder, wo zu  
bewahren.

Besitz haben ohne  
Miethscontrakt  
soll ungeeignete  
Vorenthalzung  
sein.

Verkauf.

Minimalpreis per Acker bei Abtheilungen von vierzig Akern, wie er von der Behörde festgesetzt worden, und unter welchem kein Angebot angenommen werden soll. Falls irgend welche Abtheilungen nach solchem öffentlichen Verkauf unverkauft bleiben sollten, dann mag die Staatsbehörde dieselben im Privatverkauf veräußern, jedoch nicht für weniger als den obengenannten Minimalpreis.

A b s c h i n t 8. Zum Zwecke der Beförderung von Ansiedlung und der Anlegung von Wassergräben für Bewässerungs-  
zwecke ist die Staatsbehörde der Land=Commissäre hierdurch be-  
vollmächtigt, nicht mehr wie die Hälfte irgend einer Fläche von  
dürrem Lande dem Staate zugehörig, mit Ausnahme von Schul-  
land, wechselsweise in viertel Sektionen so nahe bei wie es der  
Fall sein mag, an irgend eine verantwortliche Person oder Cor-  
poration in öffentlichem Verkauf verkaufen, jedoch zu nicht  
weniger als dem abgeschätzten Werthe unter der Bedingung, daß  
genannte Person oder Corporation an solcher Dertlichkeit einen  
Wassergraben zu Bewässerungszwecken anlegt, welcher von genü-  
gendem Umfang sein soll um die ganze Fläche mit Wasser zu ver-  
sehen. Alle Contrakte für den Verkauf von Staatsländereien  
unter den Bedingungen dieses Gesetzes, sollen vom General-  
Staatsanwalt ausgesertigt und vom Gouverneur und dem  
Sekretär der Behörde, von Staatswegen, und von den anderen  
dabei betheiligten Parteien unterzeichnet werden; jedoch sollen in  
keinem Falle die Besitztitel für irgend welche der genannten Län-  
dereien vom Staate aus ertheilt werden, bevor solcher Wasser-  
graben nicht zur Zufriedenheit der Staatsbehörde vollendet ist,  
und bevor nicht die Käufer in Hinzufügung zu solchem Preise  
als von der Staatsbehörde festgestellt werden mag, einen ange-  
messenen Contrakt oder eine Vereinbarung, gesichert durch genü-  
gende Bürgschaft eingegangen sind, daß sie Wasser liefern wollen  
für den übrigen Theil der obengenannten Landfläche, und zwar  
zu einer nicht höheren Rate wie die Staatsbehörde bestimmen  
mag. Nach der Ausführung der obengenannten Bedingungen  
mag ein Patent ausgestellt werden für nicht mehr als eine Hälfte  
der genannten Landfläche, und mit dem übrigen Theil der ge-  
nannten Landfläche mag späterhin auf dieselbe Art und Weise  
wie mit anderen Staatsländereien verfahren werden.

Berkauf von  
Ländereien  
unter Bedingung  
der Anlegung  
von Wasser-  
gräben.

Widerruf.

**A b s c h n i t t 9.** Alle Verordnungen von jetzt bestehenden Gesetzen, welche mit den Verordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Dringlichkeits-  
Anlaß.

**A b s c h n i t t 10.** Da nach der Ansicht dieser Gesetzgebung eine Dringlichkeit besteht, so soll dieses Gesetz mit und nach seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 18. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

um die Gesetze von Colorado zu revidiren, zu berichtigen, Anmerkungen zu denselben zu machen, und dieselben in richtige Reihenfolge zu stellen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Der Gouverneur soll eine in der Gesetzgebung bewanderte Person als Commissär auswählen, um alle Gesetze des Staates Colorado, ihrer Natur nach entweder allgemein oder fortlaufend, welche zur Zeit wo der Commissär seinen Endbericht abstattet in Kraft sind, zu revidiren.

Pflichten des  
Commissärs.

**A b s c h n i t t 2.** In der Erfüllung dieser Pflicht soll der Commissär alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche vermöge der Ahnlichkeit der behandelten Gegenstände zusammengestellt werden sollten, revidiren, vereinfachen, Anmerkungen dazu machen, und dieselben in richtige Reihenfolge stellen; er soll dieselben unter Titel, Kapitel und Abschnitte, oder sonstige passende Abtheilungen oder Unterabtheilungen, bringen, mit Ueberschriften und Randbemerkungen, welche in Kürze die in den Abtheilungen behandelten Gegenstände, sowie irgend welche gerichtliche Entscheidungen über dieselben, angeben, und soll einen vollständigen und ausführlichen Index zur bequemen Bezugnahme auf irgend einen Theil derselben vorangehen lassen oder nachfügen.

**A b s c h n i t t 3.** Die so revidirten und zusammengezogenen Gesetze sollen dem Staatssekretär berichtet werden, und zwar innerhalb solcher Zeit, daß der genannte Sekretär im Stande ist

dieselben drucken zu lassen und der allgemeinen Gesetzgebung an dem ersten Tage der nächsten regelmässigen Sitzung derselben vorzulegen; und soll der genannte Sekretär darauf hin eine hinreichende Anzahl derselben für den Gebrauch der allgemeinen <sup>Der Sekretär soll veröffentlichen.</sup> Gesetzgebung drucken lassen.

**A b s c h n i t t 4.** Der genannte Commissär, welcher erwählt wurde, die Arbeit der Revision, u. s. w., auszuführen, soll nach Bezahlung des Commissärs. Vollendung der genannten Arbeit der Revision und Zusammenziehung der Gesetze, zur Zufriedenheit des Staats-Sekretärs und des General-Anwalts, als Bezahlung die Summe von drei tausend Dollars erhalten, welche aus solchen sich im Staatschaze befindlichen Geldern bezahlt werden soll, welche nicht anderweitig angewiesen sind.

Genehmigt am 14. März 1881.

---

### Ein Gesetz

zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Regulirung des Brandmarkens, des Hüten und der Obhut des Viehes,” Kapitel sechsundneunzig der allgemeinen Gesetze.

**S e i e s v e r o r d n e t d u r c h d i e G e s e z g e b u n g d e s S t a a t e s C o l o r a d o :**

**A b s c h n i t t 1.** Abschnitt eins eines Gesetzes zur Regulirung des Brandmarkens, des Hüten und der Obhut des Viehes, genehmigt am 17. März, 1877, sei und ist hiermit widerrufen, und soll das Folgende als genannter Abschnitt eins stehen: Keine Person soll verlaufenes Vieh aufnehmen, ausgenommen in dem County, worin sie wohnt und das Haupt einer Familie ist, noch außer wenn dasselbe in der Nähe ihrer Wohnung gefunden wird. Wenn irgend eine Person verlaufenes Vieh aufnimmt, so soll er oder sie innerhalb fünf Tagen, nachdem solches Vieh aufgenommen ist, eine Beschreibung eines solchen Thieres oder solcher Thiere, wie es der Fall sein mag, schriftlich aussertigen, welche alle Merkmale und Brandmarken, sowie sonstige Erkennungszeichen, wie Farbe, Alter oder Größe, angeben soll, und

Pflichten der Personen, welche verlaufenes Vieh aufzunehmen.

soll dieselbe dem County-Schreiber des betreffenden County's übergeben, welcher auf derselben das Datum der Uebergabe bescheinigen, sowie eine Abschrift dem Aufnehmer zurückgeben und eine andere Abschrift in das Buch für verlaufenes Vieh eintragen soll. Nachdem eine solche Anzeige eingetragen ist, soll es für besagten Aufnehmer gesetzlich sein, besagtes Vieh zu hüten und unter Obhut zu nehmen, bis dasselbe von dem Eigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Agenten, verlangt, dessen Eigenthumsrecht bewiesen und in Empfang genommen ist. Der County-Schreiber soll für Eintragung jeder Bescheinigung zu fünfundzwanzig Cents berechtigt sein von der Partei, welche dieselbe zum Eintragen vorzeigt, und zu fünf Cents per Kopf für jede weitere Anzahl über eins, welche in der besagten Bescheinigung enthalten ist; und der Aufnehmer von solchem verlaufenen Vieh zu fünfundzwanzig Cents für jede ursprüngliche Beschreibungs-Bescheinigung, nebst zehn Cents für jeden weiteren Kopf über eins, welcher in der genannten Bescheinigung angegeben ist, sowie zu Meilengeld nach der Rate von zehn Cents per Meile nach und von dem Amtslokal des County-Schreibers; ausgenommen jedoch, daß wenn das so aufgenommene Thier ein Pferd, eine Stute, ein Maulesel, oder ein Füllen ist, dann soll es für den Aufnehmer nicht gesetzlich sein, solches Thier, oder solche Thiere, wie oben vorgeschrieben, in Obhut zu nehmen, ohne das genannte Thier, oder die Thiere, durch zwei Familienhäupter abschätzen zu lassen, welche von einem Friedensrichter oder irgend einer anderen zur Eidesabnahme befugten Person eingeschworen sein sollen; solche Abschätzer sollen für ihre Dienste als solche einen Dollar und fünfzig Cents erhalten, welche Kosten von dem Aufnehmer bezahlt werden sollen; solche Abschätzung soll zu gleicher Zeit und als Theil der ursprünglichen Beschreibung in das Buch für verlaufenes Vieh eingetragen werden; und weiter ausgenommen, daß es für den Aufnehmer eines oder mehrerer Thiere nicht gesetzlich sein soll, dieselben so in Besitz zu nehmen, wie oben vorgeschrieben, wenn nicht er oder sie innerhalb vierzig Tagen von der Zeit einer solchen Aufnahme an, eine Copie der ursprünglichen Anzeige, wie solche in dem Buch für verlaufenes Vieh eingetragen, veröffentlicht läßt; solche Veröffentlichung soll für vier auf einander folgende Wochen geschehen; alle Anzeigen über verlaufenes Vieh

Gebühren des County-Schreibers.

Bezahlung des Aufnehmers.

Abschätzung.

Bezahlung der Abfänger.

Veröffentlichung für den Aufnehmer.

sollen in einer und derselben Zeitung für das laufende Jahr veröffentlicht werden; genannte Zeitung soll in der Hauptstadt erscheinen, und von der Staats-Vieh-Association oder, an Stelle derselben, von dem Staats-Sekretär bestimmt werden. Im Falle in der so erwählten Zeitung eine Veränderung eintreten sollte, so soll von der Zeitung, welche zu der Zeit die genannten Anzeigen veröffentlicht, eine dreißigjährige Notiz davon gegeben werden. Alle Kosten einer solchen Veröffentlichung sollen von dem Aufnehmer bezahlt und von ihm ebenso wie andere Kosten und Auslagen eingezogen werden, wie später hierin angeordnet.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz

zur Abänderung von Abschnitt drei (3) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz in Betreff der Zahlung für Vieh, welches durch Eisenbahnen oder Eisenbahngesellschaften getötet wird; genehmigt am 9. Februar 1872, und um weitere Gesetze dazu zu erlassen.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Abschnitt drei eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, überschrieben ein Gesetz in Betreff der Zahlung für Vieh, welches durch Eisenbahnen oder durch Eisenbahngesellschaften getötet wird, genehmigt am 9. Februar 1872, und um weitere Gesetze dazu zu erlassen,“ genehmigt am 17. März 1877, ist hierdurch abgeändert, so daß derselbe wie folgt lautet:

Abschnitt 2. [Abschnitt 3.] Wenn der Eigentümer eines so getöteten Thieres oder der Thiere, oder sein oder ihr bevollmächtigter Agent, von einem zur Eidesabnahme berechtigten Beamten eine beschworene Aussage macht, daß er oder sie der Eigentümer, oder der Agent des Eigentümers der eingetragenen Brandmarke sind, welche an so beschädigtem oder getötetem Vieh zur Zeit der Beschädigung oder Tötung vorgefunden wird, und diese Person sollte innerhalb sechs Monaten

nach dieser Tötung oder Beschädigung eine solche beschworene Aussage an den Agenten oder an einen Beamten dieser Gesellschaft oder Corporation überliefern, nebst einer Bescheinigung ihres Merkmals oder Brandzeichens unter dem Amtssiegel des Schreibes des County's, in welchem diese Person wohnt, oder eine beschworene Aussage abgeben, daß kein Merkmal oder Brandzeichen der beschädigten oder getöteten Thiere offiziell eingetragen ist, und daß sie der Eigenthümer dieser beschriebenen Thiere ist, so soll die Corporation oder Gesellschaft der Person, welche diese beschworene Aussage und Bescheinigung oder diese zuletzt genannte beschworene Aussage überreicht, wie folgt zahlen:

### L i s t e.

Ein Jahr altes Texas Vieh . . . . .	\$ 7.00
Zwei (2) Jahre altes Texas Vieh . . . . .	12.00
Drei (3) und mehr Jahre altes Texas Vieh . . . . .	15,00
Ein Jahr altes amerikanisches Vieh. . . . .	10.00
Zwei (2) Jahre altes amerikanisches Vieh . . . . .	18.00
Drei (3) und mehr Jahre altes amerikanisches Vieh . .	25.00
Amerikanisches Arbeitvieh . . . . .	25.00
Amerikanische Schafe, per Stück . . . . .	2.50
Mexikanische Schafe oder Ziegen, per Stück . . . . .	1.50

Alles halbblut Texas, mexikanische und amerikanische Vieh soll als Texas Vieh berechnet werden, und alles drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) Vollblut amerikanisches Vieh soll als amerikanisches Vieh betrachtet werden. Vollblutvieh, Milchkühe, veredelte Rassenkühe und RassenbulLEN sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden. Vollblut-Schafe sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden. Pferde, Maulesel und Esel sollen nach ihrem Baarwerthe bezahlt werden, vorausgesetzt daß zu keiner Zeit von irgend einer Eisenbahn-Gesellschaft für irgend ein getötetes oder beschädigtes Thier eine höhere Bezahlung verlangt werden soll als der Marktpreis desselben beträgt. In allen Fällen, wo eine solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation irgend welches in diesem Gesetze erwähntes Vieh tödtet, für welches kein Preis festgesetzt ist, dann soll der Eigenthümer oder der Agent solchen Viehes, nach Eintragung der beschworenen Aussage und Bescheinigung eine solche beschworene Aussage an den Agenten oder an einen Beamten dieser Gesellschaft oder Corporation überliefern, nebst einer Bescheinigung ihres Merkmals oder Brandzeichens unter dem Amtssiegel des Schreibes des County's, in welchem diese Person wohnt, oder eine beschworene Aussage abgeben, daß kein Merkmal oder Brandzeichen der beschädigten oder getöteten Thiere offiziell eingetragen ist, und daß sie der Eigenthümer dieser beschriebenen Thiere ist, so soll die Corporation oder Gesellschaft der Person, welche diese beschworene Aussage und Bescheinigung oder diese zuletzt genannte beschworene Aussage überreicht, wie folgt zahlen:

nigung der Brandmarke, oder der beschworenen Aussage über sein Eigenthumsrecht, wie vorhergesagt, einen unparteiischen Grundbesitzer in dem County, in welchem solche Tötung stattfand, auswählen, und soll solche Gesellschaft oder Corporation von solcher Auswahl benachrichtigen, und solche Gesellschaft soll, innerhalb drei Tagen darauf, eine passende Person auswählen, um mit der so erwähnten Person zu handeln; die zwei so Ausgewählten sollen einen Dritten auswählen, und die drei so Ausgewählten sollen unverzüglich dazu schreiten, den Werth des so getöteten Viehs abzuschätzen, und soll eine Stimmenmehrzahl der drei Abschäfer genügend sein, denselben zu bestimmen; dieselben sollen solche Abschätzung einem Agenten oder Superintendenten einer solchen Gesellschaft oder Corporation unter Eid bescheinigen. Sollte eine solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation sich weigern oder es unterlassen, solche Abschäfer zu ernennen, so soll es die Pflicht des dem Orte, wo solches Vieh so getötet wurde, zunächst wohnenden Friedensrichters sein, drei unparteiische Personen als Abschäfer zu ernennen und sie zur ehrlichen Abschätzung des Werthes solchen Viehs zu beeidigen; alsdann sollen solche Abschäfer unverzüglich eine Abschätzung vornehmen und solchem Friedensrichter das Ergebniß einer solchen Abschätzung zustellen; solcher Friedensrichter soll innerhalb zehn (10) Tagen darauf an den Agenten oder Superintendenten einer solchen Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation eine Bescheinigung des Ergebnisses einer solchen Abschätzung und der Kosten derselben befördern, und solche Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation soll, innerhalb dreißig (30) Tagen nach dem Empfang einer solchen Bescheinigung, an den Eigentümer von solchem so getöteten Vieh, oder an seinen oder an ihren Agenten, den Betrag einer solchen Abschätzung, nebst allen Kosten, wie oben angegeben, bezahlen, und in allen Fällen, wo der Werth solchen Viehs durch dieses Gesetz festgestellt ist, soll solche Gesellschaft oder Corporation innerhalb dreißig (30) Tagen nach Ablieferung der beschworenen Aussage und der Bescheinigung des Eigenthumsrechtes des Brandmales oder der beschworenen Aussage der Eigentümerschaft des Viehs, für solches Vieh bezahlen. Alle Personen, welche unter diesem Abschluß ausgewählt oder ernannt wurden, sollen die Summe von einem Dollar erhalten,

Bezahlung der Abschäfer.

Befreiung der Abschätzung an die Eisenbahngesellschaft zu übertragen, wenn die Eisenbahn unter Eid bestimmt werden.

Friedensrichter befördern.

Wann die Gesellschaft bezahlt.

welche von der genannten Eisenbahngesellschaft oder Corporation zu bezahlen ist, wie oben vorgeschrieben.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

### Ein Gesetz,

zur Änderung eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz um Vorkehrungen zu treffen für das Braudmarken, Hütten und die Obhut des Viehes, und zum Widerruf gewisser sich darauf beziehender Gesetze.“

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Die hiermit geschaffenen Bezirke sollen „round-up“ Distrikte genannt und ihre verschiedenen Grenzen wie folgt sein.

District No. 1. Abschnitt 2. Distrikt Nummer eins: Beginnend an einem Punkte wo die Staatsgrenze den Arkansas Fluss durchschneidet, von dort den genannten Fluss hinan bis zur Mündung des Purgatoire, dann den letzteren Fluss hinan bis Smith Canon, dann den genannten Canon hinan bis zu dessen oberen Ende, dann den Carrizo Creek hinunter bis zur Staatsgrenze, dann östlich bis zur südöstlichen Ecke des Staates, dann nördlich bis zum Anfangsplatze.

District No. 2. Abschnitt 3. Distrikt Nummer zwei: Beginnend an der Mündung des Purgatoire, von dort den Arkansas hinauf bis an die Mündung des St. Charles, dann den letzteren Fluss hinan bis zur Ostgrenze von Custer County, dann südlich bis zur nördlichen Grenze von Huerfano County, dann westlich an der genannten Grenze entlang bis zur westlichen Grenze des County's, dann an genannter Grenze hin bis zur nördlichen Grenze von Las Animas County, dann an der letzteren Grenzlinie entlang bis zum Purgatoire, dann genannten Fluss hinunter bis zum Anfangsplatze.

District No. 3. Abschnitt 4. Distrikt Nummer drei: Beginnend an der Mündung des St. Charles, von dort den Arkansas hinauf bis Grape Creek, dann dem östlichen Abhang der Wet Mountains

entlang bis zum St. Charles, dann den genannten Fluss hinunter bis zum Anfangsplatz.

**A b s c h u n t 5.** Distrikt Nummer vier: Beginnend an der südöstlichen Ecke von Custer County, von dort an der südlichen und westlichen Grenze des genannten County's entlang bis zur Grenze von Fremont County, dann die westliche Grenze des letzteren County's entlang bis zum Arkansas Fluss, dann den Arkansas hinunter bis zum Grape Creek, dann die Grenzlinie von Distrikt Nummer drei entlang bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 1.

**A b s c h u n t 6.** Distrikt Nummer fünf soll auf denjenigen Theil von Las Animas County beschränkt sein, welcher westlich von dem Punkte liegt wo der Carrizo Creek die südliche Grenze des Staates kreuzt. Distrikt No. 5.

**A b s c h u n t 7.** Distrikt Nummer sechs: Beginnend da wo die östliche Grenze von Pueblo County den Arkansas kreuzt, von dort den genannten Fluss hinauf bis nach Canon City, dann nördlich dem Fuße der Gebirge entlang bis zur nördlichen Grenze von El Paso County, dann östlich an der genannten Grenze entlang bis zur nordöstlichen Ecke des County's, dann südlich bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 6.

**A b s c h u n t 8.** Distrikt Nummer sieben: Beginnend an der nordöstlichen Ecke von El Paso County, von dort südlich bis zum Arkansas, dann den genannten Fluss hinunter bis zur östlichen Grenze des Staates, dann nördlich bis zu der Wasserscheide zwischen dem Republican und dem Big Sandy; dann westlich der genannten Scheide entlang bis nach Cedar Point, dann bis nach River Bend, dann den Sandy hinauf bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 7.

**A b s c h u n t 9.** Distrikt Nummer acht: Beginnend bei River Bend, von dort westlich der Linie der Kansas Abtheilung der Union Pacific Eisenbahn entlang bis zum Platte, dann den genannten Fluss hinauf bis nach dem Gebirge, dann südlich dem Fuße des Gebirges entlang bis zur nördlichen Grenze von El Paso County, dann östlich der genannten Grenzlinie entlang bis zum Ursprung des Sandy, dann den Sandy hinunter bis zum Anfangsplatz. Distrikt No. 8.

**A b s c h u n t 10.** Distrikt Nummer neun: Beginnend am Platte, bei der Mündung von Sand Creek, von dort den erste= Distrikt No. 9.

ren Fluß hinunter bis zur Mündung des Bijou, dann den Bijou hinauf bis Deer Trail, dann westlich der Linie der Kansas Abtheilung der Union Pacific Eisenbahn entlang bis zum Sand Creek, dann den genannten Bach hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrift No. 10. Abschnitt 11. Distrift Nummer zehn: Beginnend an der Mündung des Bijou, dann den genannten Bach hinauf bis Deer Trail, danu in einer direkten Linie bis nach Agate Station, dann nach Cedar Point, dann der Wasserscheide zwischen dem Republican und dem Big Sandy entlang bis zur östlichen Grenze des Staates, dann nördlich der genannten Grenze entlang bis zum Platte, dann den genannten Fluß hinauf bis zum Anfangsplatz.

Distrift No. 11. Abschnitt 12. Distrift Nummer elf: Beginnend an der Mündung von Lodge Pole Creek, am Platte, von dort den letzten hinauf bis zur Mündung des Cache-la-Poudre, dann den Cache-la-Poudre hinauf bis zur nördlichen Grenze des Staates, dann östlich genannter Grenze entlang bis zum Anfangsplatz.

Distrift No. 12. Abschnitt 13. Distrift Nummer zwölf: Beginnend an der Mündung des Cache-la-Poudre, von dort den Platte hinauf bis nach Brighton, dann der Linie der Boulder Valley Eisenbahn entlang bis nach Boulder City, dann dem Fuße des Gebirges entlang bis zum Cache-la-Poudre, dann den genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrift No. 13. Abschnitt 14. Distrift Nummer dreizehn: Beginnend bei Canon City, von dort östlich dem Fuße des Gebirges entlang bis zur ersten Berichtigung der südlichen Grenze, dann westlich der genannten Grenze entlang bis an die westliche Grenze von Park County, dann der genannten Grenze entlang bis an die Grenze von Fremont County, dann der westlichen Grenze des genannten County's entlang bis an einen Punkt wo dieselbe den Arkansas Fluß durchschneidet, dann den genannten Fluß hinunter bis zum Anfangsplatz.

Distrift No. 14. Abschnitt 15. Distrift Nummer vierzehn soll durch die Grenzen von Lake County beschränkt sein.

Distrift No. 15. Abschnitt 16. Distrift Nummer fünfzehn soll denjenigen Theil des San Luis Thales einbegreifen, welcher nördlich vom Rio Grande und der Denver und Rio Grande Eisenbahn gelegen ist.

**A b s c h u t t 17.** Distrift-Nummer sechszehn soll begrenzt Distrift No. 16. sein wie folgt: Beginnend bei Del Norte, von dort an den Rio Grande hinab bis nach Alamosa, von dort der Denver und Rio Grande Eisenbahn entlang bis zur östlichen Grenze von Costilla County, dann südlich der genannten Grenze entlang bis an die Staatsgrenze, dann westlich an der genannten Staatsgrenze entlang bis an die westliche Grenze von Conejos County, dann nördlich der genannten Grenze entlang bis zur nördlichen Grenze des County's, dann in einer direkten Linie bis nach Del Norte. Distrift No. 17. Die Distrift-Nummer siebenzehn soll durch die Grenzen von La Plata County beschränkt sein.

**A b s c h u t t 18.** Der Gouverneur soll an oder vor dem ersten Tage des März eines jeden Jahres drei Commissäre für einen jeden Distrift ernennen, welche als "round up" Commissäre bekannt und wirkliche Eigenthümer von Vieh, welches auf den Waideplätzen innerhalb des Distrifts für welchen sie ernannt wurden sich aufhält, sein sollen. Die genannten Commissäre oder eine Mehrzahl derselben, sollen berechtigt sein und mögen an oder vor dem ersten Tage des Aprils eines jeden Jahres das Programm für den jährlichen Frühjahrs "round up" entwerfen, die Zeit <sup>des</sup> Beginnens desselben bestimmen, den Aufseher ernennen und denselben wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit im Dienst, oder anderer ihnen genügend erscheinender Gründe entlassen.

**A b s c h u t t 19.** Der Gouverneur soll an oder vor dem ersten Tage im Mai eines jeden Jahres, aus den verschiedenen Theilen des Staates fünf Commissäre ernennen, welche als Inspektions-Commissäre bekannt sein sollen. Keine Person, welche nicht wirklicher Eigenthümer von Vieh ist, welches sich auf öffentlichen Ländereien befindet, soll zu Diensten an dieser Behörde wählbar sein. Die genannten Commissäre sollen jeder einen Eid auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten als Commissär ablegen und unterschreiben, und soll dieser Eid im Amtslokal des Staatssekretärs hinterlegt werden. Eine Mehrheit der Behörde soll ein Quorum behufs Geschäftserledigung bilden.

**A b s c h u t t 20.** Es ist der genannten Behörde zur Pflicht gemacht, befähigte Viehinspektoren deren Anzahl nicht

Pflichten der Behörde der Inspektoren.

über acht zu einer Zeit betragen darf, anzustellen, und an solche Pläze innerhalb oder außerhalb dieses Staates zu vertheilen, die nach ihrem Gutachten am besten geeignet sind, das ungesetzliche Schlachten und Versenden von Vieh gründlich zu verhindern. Auch soll die Behörde einen jeden Inspektor mit einer Liste sämmtlicher Brandmarken versehen, welche ihnen zu diesem Zwecke übergeben sind und von Einwohnern dieses Staates geeignet werden. Alle Inspektoren, wenn so im Dienst, sollen solchen billigen Regeln und Vorschriften unterworfen sein, wie sie die Behörde erlassen mag, und können jederzeit von der Behörde entlassen werden. Genannte Inspektoren sollen während ihrer wirklich im Dienst zugebrachten Zeit die Summe von nicht mehr wie einhundert Dollars per Monat erhalten, und soll der Auditor auf die von der Behörde der Inspektoren genehmigten Rechnungen hin seine Anweisung dafür aussstellen, und der Schatzmeister soll dieselbe aus dem Inspektionsfonde bezahlen.

Bezahlung der  
Inspektoren.

Steueraufslage.

Countyschätz-  
meister soll  
Separat-Fond  
halten.

Strafe für das  
Wegtreiben  
fauler Schaaf.

**A b s c h u t t 21.** Es soll auf den abgeschätzten Werth alles steuerbaren Eigenthums in diesem Staate alljährlich der fünfzehnte Theil eines Mill von ein und jedem Dollar desselben umgelegt und erhoben werden, und soll als Inspektionssteuer bekannt sein. Diese Steuer soll auf gleiche Weise und in gleicher Zeit umgelegt und erhoben werden, wie solches jetzt gesetzlich für die Umlage und Erhebung der Staatseinkünfte festgesetzt ist oder werden mag.

**A b s c h u t t 22.** Es ist den Countyschätzmeistern der verschiedenen Counties zur Pflicht gemacht, den so geschaffenen Fond als Separatfond aufzubewahren und denselben monatlich an den Staatschätzmeister zu überliefern, welcher solchen als einen Fond, bekannt als Inspektionsfond, halten soll.

**A b s c h u t t 23.** Jrgend welche Person, welche eine Zahl oder eine Heerde von Schaafen besitzt oder hält, wovon ein Theil mit der Kräze oder irgend einer anderen den Schaafen eigenthümlichen, ansteckenden Krankheit behaftet ist, soll für den vollen Betrag des Schadens haftbar sein der anderen Eigentümern oder Besitzern von Schaafen dadurch erwachsen mag, daß eine solche Heerde von erkrankten Schaafen oder ein Theil derselben, während in solchem kranken Zustande, von ihren

eigenen Waidepläzen weggetrieben, oder das Weglaufen derselben von dort nicht verhindert wird.

**A b s c h n i t t 24.** Abschnitt zweitausend fünfhundert und <sup>Widerruf.</sup> zweihundnennzig (2,592) der allgemeinen Gesetze oder irgend welche andere Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche hiermit in Widerspruch stehen, sind hierdurch widerrufen.

**A b s c h n i t t 25.** Da die Zeit um für die Frühjahrs <sup>Dringlichkeits-</sup> <sup>Klausel.</sup> "round ups" Vorbereitungen zu treffen, nahe ist, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

---

### Ein Gesetz

zum Widerruf von Abschnitt vier (4) eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die Ernennung von Schaf-Inspektoren,” genehmigt am 20. Februar 1879.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

**A b s c h n i t t 1.** Abschnitt vier (4) eines Gesetzes zur Abänderung eines Gesetzes um Vorkehrungen zu treffen für die <sup>Widerruf.</sup> Ernennung von Schaf-Inspektoren, genehmigt am 20. Februar 1879, sei und derselbe ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 4. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für die Verfügung über Bauplätze in Ortschaften und über den Ertrag des Verkaufes derselben in Ortschaftsgebieten, welche auf öffentlichen Ländereien eingetragen sind.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung des Staates Colorado:**

**Pflicht der Corporationsbehörden oder des Richters.**

**Abschnitt 1.** Wenn die Corporationsbehörde irgend einer Ortschaft, oder der Richter des Countengerichtes in irgend einem County in diesem Staate, in welchem irgend eine Ortschaft gelegen sein mag, bei dem gehörigen Landamte, das Land, oder irgend einen Theil von Land, welches als Gebiet einer solchen Ortschaft angejedelt und eingenommen ist, eingetragen haben soll, in Uebereinstimmung mit und krafft der Verordnungen des Congressgesetzes, überschrieben: Ein Gesetz um Abhülfe zu schaffen für die Bürger von Ortschaften auf Vereinigte Staaten Ländereien unter gewissen Umständen, genehmigt am 23. Mai, A. D. 1844, und irgend welcher Abänderungen desselben, welche etwa gemacht worden sind; alsdann soll es die Pflicht solcher Corporationsbehörde oder des Richters (wie der Fall sein mag) sein, und sind dieselben hierdurch angewiesen und beauftragt über den Besitztitel solchen Landes, oder der verschiedenen Blöcke, Bauplätze, Eintheilungen desselben, oder der Anteile daran, so zu verfügen und denselben in der späterhin erwähnten Art und Weise an die später hierin beschriebenen Personen zu übertragen, und den Ertrag des Verkaufes derselben nach folgenden Vorschriften anzulegen.

**Wie der Besitztitel zu übertragen ist.**

**Abschnitt 2.** Irgend welche solche Corporationsbehörde oder solcher Richter, welche den Besitztitel für solches Land unter Verwaltung (in trust) halten, wie in genanntem Gesetze des Congresses bestimmt ist, oder seine oder ihre Nachfolger sollen durch eine gültige und gerüngende Übertragungsurkunde den Besitztitel zu jedem einzelnen Block, Bauplatz, Anteil oder Theil desselben, an die Person oder Personen oder seinen oder ihren Erben oder Bevollmächtigten, welche dieselben entweder in Besitz haben oder einnehmen in Uebereinstimmung mit seinen oder ihren verschiedenen und beziehungsweisen Rechten, oder

mit dem Interesse an solchen, wie solche zur Zeit der Eintragung den Gesetzen oder der Billigkeit gemäß bestanden, übertragen. Jede von solcher Corporationsbehörde oder von solchem Richter <sup>Umfertigung der Urkunden.</sup> den Verfügungen dieses Gesetzes gemäß ausgestellte Urkunde soll so ausgesertigt und beglaubigt sein, daß dieselbe in die Urkunden eingetragen werden kann.

**A b s c h n i t t 3.** Innerhalb dreißig Tagen nach der Eintragung solchen Landes sollen die Corporations-Behörden oder <sup>Bekanntmachung der Eintragung; wie zu machen.</sup> der Richter, welche solche eintragen lassen, eine öffentliche Bekanntmachung von einer solchen Eintragung machen, indem sie an wenigstens drei öffentlichen Plätzen innerhalb solcher Ortschaft eine Bekanntmachung anschlagen; ebenso durch Veröffentlichung <sup>Veröffentlichung der Bekanntmachung.</sup> solcher Bekanntmachung in einer Zeitung, welche in dem County gedruckt und herausgegeben wird, in welchem solche Ortschaft gelegen ist; sollte in solchem County keine Zeitung herausgegeben werden, alsdann in irgend einer Zeitung in diesem Staate, welche nächst zu solcher Ortschaft gedruckt und herausgegeben wird. Solche Bekanntmachung soll einmal wöchentlich für wenigstens drei auf einander folgende Wochen veröffentlicht werden, und soll eine genaue Beschreibung der so eingetragenen Ländereien, wie eine solche in der Eintragsbescheinigung oder dem Duplikat der Empfangsbescheinigung für das Ankaufgeld, welche zur Zeit solcher Eintragung von den Beamten des Land-Amtes ausgestellt wurde, angegeben ist, enthalten. In Falle der Eintragung <sup>Was die Bekanntmachung enthalten soll.</sup> solchen Landes durch die Corporations-Behörden, sollen der <sup>Major oder Präsident</sup> Major oder Präsident <sup>Bekanntmachung erlassen.</sup> Präsident in seiner amtlichen Eigenschaft, im Namen der Ortschaft solche Bekanntmachungen erlassen.

**A b s c h n i t t 4.** Eine jede Person oder Verbindung oder <sup>Personen welche beanspruchen, folgen Angabe hinterlegen.</sup> Gesellschaft von Personen, welche beansprucht solches Land oder irgend einen Bauplatz, Block, Anteil oder Theil daran einzunehmen oder zu besitzen, oder zur Einnahme oder zum Besitz derselben berechtigt zu sein, soll innerhalb neunzig Tagen nach der ersten Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung entweder persönlich oder durch seinen oder ihren Agenten oder Rechtsanwalt eine schriftliche Angabe unterzeichnen, in welcher eine genaue Beschreibung der Stücke oder Theile von Land an <sup>Was die Angabe enthalten soll.</sup> welchem er oder sie einen Anspruch zu haben vorgeben, und das besondere Aurecht, den Anteil oder das Grundstück in dem-

selben, welches zu erlangen sie sich berechtigt glauben, enthalten ist, und sollen dieselbe an die oder in das Amtslokal einer solchen

Unterlassung der Corporationsbehörde oder solchen Richters abliefern; alle Personen, welche es unterlassen, innerhalb der in diesem Abschnitt angegebenen Zeit eine solche Angabe zu unterzeichnen und abzuliefern, sollen für immer von der Beanspruchung oder der Wiedererlangung solchen Landes oder eines Interesses oder Antheils in demselben, oder irgend eines Theiles, Stückes oder Antheils an demselben, in irgend einem Gerichtshofe oder Vergleichsgerichte ausgeschlossen sein. Sollten nach Verlauf von neunzig Tagen irgend welche Baupläne in solcher Ortschaft unbeansprucht oder nicht übertragen sein, alsdann sollen alle solche Baupläne an solche Ortschaft zurückfallen und das Eigenthum derselben werden.

Rückfallen an die  
Ortschaft.

Ernennung von  
Abschäzern.

Eid.

Wenn die  
Abschäfer unter  
lassen zu han-  
deln, mag der  
Rath neue  
Ernennungen  
machen.

Wann Abschäfer  
zu ernennen.

A b s c h n i t t 5. Der Vertrauenstrath irgend einer solchen Ortschaft soll durch einen Befehl, durch einen Beschluss oder durch eine Verordnung eine Behörde von Abschäzern ernennen, und soll solche Behörde aus drei Grundeigenthümern in einer solchen Ortschaft bestehen, welche kein Interesse an solchen unbeanspruchten oder nicht übertragenen Baupläzen oder Theilen von Land, oder Verbesserungen an denselben haben. Jeder dieser Abschäfer soll einen Eid ablegen, seine Pflichten als solcher Abschäfer getrenlich erfüllen zu wollen, und soll solchen Eid in der Office des Schreibers des genannten Rathes hinterlegen, bevor er seine Pflichten als solcher Abschäfer antritt. Sollten solche Abschäfer es vernachlässigen oder versäumen, für eine Zeitdauer von mehr wie zehn Tagen nach ihrer Ernennung die späterhin angegebenen Abschätzungen zu machen und solche bei dem Schreiber des genannten Rathes zu hinterlegen, alsdann mag solcher Rath eine neue Behörde von Abschäzern für die hierin vorgeschriebenen Zwecke ernennen. Es soll die Pflicht solches Rathes sein, solche Abschäfer innerhalb dreißig Tagen zu ernennen, nachdem die Zeit in welcher Personen ihre Anspruchsrechte an Baupläne in solcher Ortschaft einbringen können, abgelaufen ist; oder wenn auch diese Zeit bereits abgelaufen ist, dann innerhalb dreißig Tagen nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt.

A b s c h n i t t 6. Solche Abschäfer sollen alle Baupläne der Abschätzung oder Theile von Land in solcher Ortschaft, welche nicht bean-

sprucht oder gesetzlich übertragen sind, zu ihrem richtigen und vollen Baarwerthe abschätzen und sollen ihre schriftlichen Abschätzungen, wie oben angegeben, hinterlegen. Genannte Abschätzungen sollen eine Beschreibung eines jeden Bauplatzes oder Theiles von so abgeschätztem Land, sowie eine Angabe des Baarwerthes eines jeden Bauplatzes oder Theiles von Land enthalten. Genannte Abschätzer sollen eine separate Angabe des Werthes solcher Bauplätze und Theile von Land ohne Verbesserung, sowie von dem Werthe solcher Verbesserung und vom Gesammtwerthe beider machen. Solcher Abschätzung soll eine schriftliche beschworene Aussage solcher Abschätzer beigefügt sein, welche jede Angabe in solcher Abschätzung beglaubigt und bestätigt, daß jeder solcher Bauplätze und Theile von Land zu seinem richtigen und vollen Baarwerthe abgeschätzt ist. Solche Abschätzung soll nur in solchen Fällen erforderlich sein, wenn kraft früherer Gesetze die Zeit abgelaufen ist, in welcher Beanspruchende ihre Angaben einreichen können.

**A b s c h n i t t 7.** Der Major oder der Präsident soll nach der Hinterlegung solcher Abschätzungen, eine in seiner amtlichen Eigenschaft unterzeichnete Bekanntmachung mit Angabe der Zeit und des Ortes des Verkaufs von solchen Bauplätzen und Theilen von Land machen, und zwar mittelst einer Anzeige, welche einmal wöchentlich für drei aufeinander folgende Wochen in irgend einer Zeitung, welche in dem County in welchem solche Ortschaft gelegen ist, herausgegeben wird, veröffentlicht werden soll; oder falls in genanntem County keine Zeitung herausgegeben wird, alsdann in der Zeitung, welche am nächsten bei solcher Ortschaft herausgegeben wird. Solcher Verkauf soll, als an irgend einem öffentlichen Platz in genannter Ortschaft und zu irgend einer angegebenen Zeit zwischen den Stunden des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs stattfindend, angezeigt werden.

**A b s c h n i t t 8.** Solche Bauplätze oder Theile von Land sollen in öffentlichem Verkauf an den Höchstbietenden für Baar verkauft werden, und sollen einzeln zum Verkauf angeboten werden, falls nicht durch den Verkauf von mehreren Bauplätzen oder Theilen von Land zusammen ein höherer Preis erzielt werden kann, in welchem Falle mehrere Bauplätze oder Theile von Land zusammen verkauft werden können, nachdem erst ein Versuch ge-

macht worden ist, dieselben einzeln zu verkaufen. Solcher Verkauf mag falls nöthig von Tag zu Tag für eine Zeitdauer von nicht über drei Tage für je einen Verkaufstermin fortgesetzt werden. Im Falle alle genannten Ländereien nicht beim ersten Verkaufstermin verkauft werden, dann soll der Verkauf der übrig gebliebenen Ländereien so oft als nöthig sein mag, um die genannten Ländereien zu verkaufen, angezeigt werden, und alle späteren Verkäufe sollen ebenso wie der erste angezeigt und abgehalten werden. Kein Bauplatz oder Theil von Land soll zu weniger wie dem Abschätzungswerte verkauft werden. Eine neue Abschätzung aller unverkauft gebliebenen Ländereien mag abgehalten werden; vorausgesetzt, daß eine solche neue Abschätzung nicht öfter als alle drei Monate gemacht wird. Solche neue Abschätzung soll durch die alte oder eine neue Behörde von Abschätzern gemacht werden, welche auf dieselbe Art und Weise wie die erste Behörde von Abschätzern ernannt werden soll.

**A b s c h i t t 9.** Wenn der Besitztitel zu solchen Ländereien im Namen irgend eines Richters ausgestellt ist, so soll

NeueAbschätzung  
—wann und wie  
zu machen.

solcher Richter irgend einer solchen Ortschaft das Land welches von den Ortschaftsbeamten benutzt wird, oder in Straßen, Gassen, Parks, öffentliche oder Gemeinplätze ausgelegt ist, übertragen, und zwar innerhalb solcher Zeit und in derselben Art und Weise wie es hierin bei Uebertragungen an Personen vorgeschrieben ist; der Major oder der Präsident mag zum Besten der Ortschaft solche Angaben machen, wie solche die Berechtigung solcher Ortschaft zu solchen Ländereien nachweisen.

**A b s c h i t t 10.** In allen Fällen in denen vermöge eines früheren Gesetzes die Zeit abgelaufen ist, in welcher irgend eine solche Ortschaft derartige Uebertragungen von irgend solchen öffentlichen Grundstücken von solchem Richter erlangen kann, und in allen anderen Fällen, welche entstehen mögen bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, soll irgend eine solche Ortschaft neunzig Tage Zeit haben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, die genannte Uebertragung solcher Straßen, Gassen, Parks, öffentlicher und Gemeinplätze von solchem Richter in der obenge nannten Art und Weise zu erlangen.

Straßen, Parks,  
sc., wie über-  
tragen.

Vorfahren, fass  
nicht alle beim  
ersten Verkauf  
verkauft werden.

kein Verkauf  
unter dem Ab-  
schätzungsverthe  
zu machen.

**A b s c h u t t 11.** Zu allen Fällen wo nach der gesetzlich bestimmenen Zeit, in welcher Personen Baupläze im solchen Ortschaftsgebiet beanspruchen mögen, und vor der Zeit wo dieses Gesetz in Kraft tritt, irgend eine Person irgend welche solcher Ortschaft zugehörenden Baupläze in Besitz genommen und verbessert hat, dann mag eine solche Person nach der Berichterstattung der Behörde der Abschätzer und vor dem öffentlichen Verkauf, irgend welche derartige Baupläze von den genannten Commissären zum Abschätzungswerthe gegen Baarzahlung im Privatkaufe erwerben, und zwar ohne Berechnung der Verbesserungen, es sei denn, daß sonstige, solche Baupläze Beanspruchende, da sind; in diesem Falle sollen die gegenseitigen Rechte solcher Beanspruchenden entschieden werden, wie später hierin vorgeschrieben.

**A b s c h u t t 12.** Die Corporations-Behörden irgend einer Ortschaft mögen irgend welche der genannten Baupläze oder Blöcke, jedoch nicht mehr wie vier Blöcke im Ganzen und in nicht mehr wie in acht verschiedenen Blöcken in irgend einer Ortschaft gelegen, zum öffentlichen Gebrauch solcher Ortschaft für einen Ortschafts-Park, oder für sonstige dem Publikum zum Vortheil gereichende Zwecke, bei Seite sezen und zurückhalten anstatt sie zum Verkauf anzubieten, und sollen an solche Ortschaft einen Kaufbrief der so zurück behaltenen Baupläze ausstellen. Wann Baupläze im Privatwege verkauft werden mögen.

**A b s c h u t t 13.** Ueber den aus solchen Verkäufen erzielten Ertrag soll folgendermaßen verfügt werden: Erstens, sollen sie verwandt werden zur Deckung der Kosten des genannten Verkaufes; Zweitens, um etwaige auftretende Forderungen zu erledigen, welche von der Eintragung des Ortschaftsgebietes der genannten Ortschaft herrühren; Drittens, der Ueberschuss, falls ein solcher da ist, soll einen Spezial-Fond bilden, der von solcher Corporations-Behörde zum Gebrauch für die Einrichtung von öffentlichen Verbesserungen in solcher Ortschaft an Hand gehalten werden soll. Ortschaft mag Baupläze und Blöcke zum öffentlichen Gebrauch zurück halten.

**A b s c h u t t 14.** Sollten Gegen-Beanspruchende an solche Ländereien, oder irgend einen Theil, ein Stück, oder einen Anteil derselben vorhanden sein, alsdann mag irgend eine der beiden Parteien gegen den oder die Gegen-Beanspruchenden eine Wie über den Ertrag der Verkäufe zu verfügen.

Klage aufstrengen, entweder in dem Districtgericht des Gerichts-Districtes, oder in irgend einem Gerichte von hinlänglicher Gerichtsbarkeit in dem County, in welchem die Ländereien gelegen sind, oder in irgend einem County, welchem dasjenige County, in welchem solche Ländereien gelegen sind, für gerichtliche Zwecke zugetheilt ist; stets vorausgesetzt jedoch, daß kein Richter des Districtgerichts, oder kein Countyrichter, welcher, entweder direkt oder indirekt, ein Gegen-Beanspruchender an irgend einem Theil der mit in solcher Ortschaft eingeschlossenen Ländereien gewesen ist, oder welcher an irgend einem Prozeß Theil hat, der angestrengt wurde um das Recht der Uebertragung irgend eines Theiles der innerhalb solcher Ortschaft gelegenen Ländereien zu entscheiden, irgend eine Verhandlung in irgend einem Prozeß, welcher behufs der Entscheidung irgend welcher solcher Ansprüche durch oder zwischen irgend welchen Parteien, wer sie auch seien, angestrengt wurde, aufnehmen, anhören oder entscheiden soll; falls die Klagesache in irgend einem Districtgericht anhängig sein soll, alsdann soll in allen solchen Fällen der Richter desselben verordnen, daß alle Schriftstücke, nebst einer Abschrift der Eintragungsurkunden, welche auf diesen Fall Bezug haben, an einen anderen Gerichtsdistrict übermittelt werden, wie solches in Fällen von Verlegung von Gerichtsverfahren üblich ist; falls die Klagesache in einem Countygericht anhängig ist, dann soll der Richter desselben anordnen, daß alle Schriftstücke, nebst einer Abschrift der Eintragungsurkunden an das Districtgericht des genannten County übermittelt werden, und die Klagesache soll in den Gerichtshöfen, an welche dieselbe überwiesen wurde, ebenso verhandelt werden, als ob sie ursprünglich in diesem Gericht eingebraucht worden wäre; und weiter vorausgesetzt, daß die auf eine Verlegung von Gerichtsverfahren anwendbaren Gesetze auch auf Klagesachen, welche unter diesem Gesetze eingebraucht wurden, anwendbar sein sollen; und weiter vorausgesetzt, daß nichts in diesem Gesetze den Districtrichter desjenigen Districtes, in welchem solche Ländereien liegen, daran verhindern soll, irgend welche Uebertragungen solcher Ländereien, in Übereinstimmung mit der Entscheidung einer solchen Klagesache, auszufertigen. Klagen mögen angestrengt werden gegen Gegen-Beanspruchende als Beklagte und soll es nicht nöthig sein den Richter oder die Cor-

Wenn Gegen-  
Beanspruchende  
da sind, mögen  
beide Parteien  
Klage anstrengen

Verlegung des  
Gerichtsverfah-  
rens.

porations-Behörde als Parteien zu solchen beizubringen. Die Beschwerde muß nachweisen, welches Interesse oder welchen Anteil in den durch die Streitfrage betroffenen Ländereien der Klagende beansprucht. Die Antwort, die Vorträge und die sonstigen Verhandlungen sollen dieselben sein wie im Kanzlei-Gerichten, ausgenommen daß bei der Untersuchung mündliche Zeugenschaft eingebracht werden mag, und die beigebrachten Beweise, falls solche nicht in der Form von schriftlichen, beschworenen Hinterlegungen sind, sollen niedergeschrieben, von dem Richter beglaubigt und mit den diese Klagesache betreffenden Schriftstücken hinterlegt werden.

**Abschitt 15.** Bei der Untersuchung irgend einer solchen Klagesache mag irgend eine der beiden Parteien die in Abschnitt vier erwähnte Angabe, welche entweder von der anderen Partei, oder von der Person, unter welchem sie den Anspruch erhebt, mit dem Richter oder der Corporations-Behörde hinterlegt wurde, als Beweis beibringen. Diejenige Person oder Personen, welche zuerst das Recht zum Besitze oder zur Einnahme solcher Ländereien erworben haben, entweder in eigener Person oder durch einen Agenten, Bediensteten oder Vächter, oder Diejenigen, welche unter ihm, ihr, oder ihnen Anspruch erheben, sollen als das älteste und unumschränkte Recht auf solche Ländereien besitzend, betrachtet werden; vorausgesetzt jedoch, daß Nichts in diesem Abschnitt so ausgelegt werden soll, um das Recht irgend einer Person oder irgend welcher Personen, welche tatsächlich irgend welches Land, welches als Ortschaftsgebiet inne gehalten wird, aufgegeben haben, zu einem Besitztitel für dasselbe anzuerkennen.

**Abschitt 16.** Sollte innerhalb sechzig Tagen nach dem Ablauf der für die Hinterlegung der Angabe festgesetzten Zeit, wie in Abschnitt vier vorgeschrieben, von keinem der Gegenbeanspruchenden Klagen angestrengt worden sein, um irgend eine Streitfrage wegen irgend welcher solcher Ländereien zu erledigen oder zu entscheiden, dann soll es die Pflicht des Richters oder der Corporationsbehörde sein, demjenigen der Beanpruchenden, welcher zuletzt seinen Anspruch hinterlegt hat, oder wenn mehrere Gegenansprüche hinterlegt worden sind, dann an denjenigen welcher zuletzt Anspruch erhoben hat, zu benachrichtigen und Wann den Nachricht zu ihm anzuweisen innerhalb zwanzig Tagen nach Zustellung dieser Gegen-Beanspruchenden.

Anweisung eine Klage gegen die anderen Beanspruchenden (als Beklagte) anzustrengen, um ihre gegenseitigen Ansprüche an solche

Wann Recht zur Ländereien zu entscheiden; sollte solcher Gegenbeanspruchende es versäumen oder verweigern die Klage innerhalb der festgesetzten Zeit anzustrengen, alsdann soll angenommen werden, daß er alles Recht, allen Besitztitel, Anspruch und Anteil an den so in Frage stehenden Ländereien aufgab und fallen ließ, und soll er für immer ausgeschlossen sein irgend ein Recht, einen Besitztitel, Anspruch und Anteil an denselben zu behaupten oder zu beanspruchen.

Zustellung von Nachricht; wie zu machen.

Eine solche Benachrichtigung soll durch den betreffenden Beamten solcher Gerichtshöfe auf dieselbe Art und Weise zugestellt werden, wie es jetzt für die Zustellung von Vorladungen in irgend welchem County dieses Staates vorgeschrieben ist. Sollte der Beamte eine solche Benachrichtigung mit „Nicht gefunden“ zurückstellen, alsdann soll Anzeige gemacht werden, mittelst Veröffentlichung für drei Wochen in irgend einer Zeitung, welche in dem County in welchem die Ländereien gelegen sind, herausgegeben wird; falls in genanntem County keine Zeitung herausgegeben wird, alsdann durch Anschlagen einer solchen Nachricht an drei öffentlichen Plätzen in der Ortschaft wo solche Ländereien gelegen sind; und es soll im Zusatz hierzu jedem solchen Gegenbeanspruchenden eine Abschrift der genannten Nachricht an seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort durch die Post zugeschickt werden. Sollten mehr wie ein Gegenbeanspruchender da sein, und falls der letzte es versäumen oder verweigern sollte seine Klage nach Zustellung der vorher genannten Benachrichtigung anzustrengen, alsdann soll der genannte Richter oder die genannte Corporationsbehörde eine gleiche Benachrichtigung dem nächstlebenden Gegenbeanspruchenden zustellen, bis alle, wie vorerwähnt, benachrichtigt worden sind. Die Vorkehrungen dieses Gesetzes sollen Anwendung finden und dieselbe Wirkung in Bezug auf Benachrichtigung und Verwirkung haben, wie gegen Gegenbeanspruchende an Ländereien und Bauplätze in Ortschaftsgebieten, welche vor diesem, dem genannten Gesetze des Congresses gemäß, eingetragen wurden.

Vorladungen; wie zu zustellen. Abschnitt 17. Wenn immer eine Beschwerde in irgend einer den Bedingungen dieses Gesetzes gemäß eingereichten Klagesache, hinterlegt werden soll, alsdann sollen an die betref-

fenden Parteien Vorladungen erlassen, und der Person oder den Personen, welche darin genannt sind, oder dem Agenten oder Rechtsanwalt solcher Person oder Personen, welche, wie in Abschnitt vier dieses Gesetzes vorgeschrieben, die Angabe hinterlegt haben, zugesellt werden. Im Falle eine Zustellung an die Beklagten, ihre Agenten oder ihren Rechtsanwalt nicht gemacht werden kann, alsdann soll der Klageführende im Amtslokale des Schreibers des Gerichtes, in welchem die Klagesache anhängig ist, eine beschworene Bestätigung dieser Thatfache, wie jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben, hinterlegen, und es soll für den Schreiber des genannten Gerichtes gesetzlich sein, die Veröffentlichung so zu veranstalten, wie es jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist; nachdem solche Veröffentlichung gemacht worden ist, soll in der Klagesache vorgeschritten werden, als wenn den Parteien persönlich Vorladungen zugesellt worden wären.

**A b s c h n i t t 18.** Berufnungen und Berichtigungsgeſuche sollen erlaubt sein, und mögen auf die unter den Bedingungen dieses Gesetzes von den Gerichtshöfen in dem Verfahren erlassenen Urtheilsprüche oder Erlasse, oder auf irgend welche Befehle derselben, begründet und an den Obergerichtshof verlegt werden.

**A b s c h n i t t 19.** Innerhalb neunzig Tagen von der, in der ersten Veröffentlichung der in dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erwähnten Benachrichtigung an, soll die Corporations- Behörde oder der Richter, welche den Besitztitel für die in solcher Benachrichtigung beschriebenen Ländereien halten, eine getreue, volle und umfassende schriftliche Angabe machen, welche eine getreue Rechenschaft enthalten soll über alle von ihr oder ihm für die Erwerbung des Besitztitels und die Durchführung der ihr oder ihm anvertrauten Sache bis zu der Zeit ausbezahlten Gelder, einschließlich aller von ihr oder ihm für den Ankauf der genannten Ländereien ausbezahlten Gelder, der nothwendigen Reisekosten, der von ihnen ausbezahlten Gelder für Veröffentlichung und Anschlagen von Benachrichtigungen und der Beweise dafür, und für alle anderen nothwendigen und angemessenen mit solcher Vertrauenssache verbundenen Auslagen; ebenso eine getreue Rechenschaft über angemessene Vergütung für die Zeit und die Dienstleistungen, welche in Geschäften solcher Vertrauens-

Angabe der Kosten für Eintragung von Ländereien.

Ovengenannte  
Ansägen erste  
Belastung gegen  
Ländereien.

sache bis zu der Zeit erforderlich waren; über sämmtliche Gelder, welche von ihnen ausgelegt wurden, und eine angemessene Berechnung der vorhergenannten Bergütung; diese Angabe soll eine erste Belastung auf solche Ländereien zu Gunsten des mit der Sache Betrauten seiu und verbleiben, und soll durch die verschiedenen Beanspruchenden, welche zu solchen Ländereien berechtigt sind, im Verhältniß zu dem entsprechenden Flächeninhalt in denselben zu welchem sie beziehungsweise berechtigt sind, bezahlt werden.

**A b s c h i n t 20.** Bevor genannte Corporationsbehörde, Bezahlung ist an durch später hierin bezeichnete Commissäre, oder der Richter angewiesen sind, irgend eine Uebertragungsurkunde an irgend welche Person oder Personen, welche zu solchen Ländereien und der Besitzurkunde dafür berechtigt zu sein vorgeben, aussstellen, beglaubigen und abliefern, sollen solche Person oder Personen ihr oder ihm durch genannte Commissäre die Summe Geldes bezahlen, mit welcher derjenige Anteil zu belasten ist, welcher in Ueber-einstimmung mit der in Abschnitt zehn dieses Gesetzes erwähnten Angabe oder Schilderung übertragen werden soll; und in Fällen wo die Vertrauenssache in den Händen der Corporationsbehörde sich befindet, eine solche weitere Summe wie die genannte Corporationsbehörde berechnen mag, jedoch nicht über fünf Dollars für jede fünftausend Quadratfuß solcher Ländereien, und die weitere Summe von einem Dollar für Ausstellung und Beglaubigung der Urkunde, nebst der Summe von fünfundzwanzig Cents für Bezeugung unter dem Siegel der Ortschaft durch den Ortschaftsschreiber. Wenn das Land durch einen Richter des Countygerichtes eingetragen war, sollen die Urkunden durch solchen Richter oder seinen Amtsnachfolger unter seinem Privatsiegel unterschrieben werden.

Urkunden, wie  
vom Richter zu  
unterschreiben.

Die Behörde mag  
Commissär  
ernennen.

**A b s c h i n t 21.** Genannte Behörde mag durch Befehl, Beschluß oder Verordnung einen Commissär ernennen, um irgend welchen solchen Grundbesitz zu verkaufen und zu übertragen, und irgend welcher Uebertragungsurkunde desselben das Siegel einer solchen Ortschaft beizufügen, und ebenso um solches Siegel für solche Zwecke in Verwahrung zu haben; eine solche in Uebereinstimmung mit solcher Verordnung gemachte Uebertragung soll die Wirkung haben, dem Empfänger einen Besitztitel "in fee

simple" für irgend welches so übertragenes Grundeigenthum zu sichern. Der genannte Commissär mag nach Ermessen der Behörde durch eine zu diesem Zwecke eingetragene Verordnung abgesetzt werden so oft sie es für nöthig erachten, und ein neuer Commissär mit gleicher Amtsgewalt ernannt werden. Genannter Commissär soll ein Grundeigenthümer in solcher Ortschaft und kein Mitglied der Behörde sein, und soll keinen Anteil an den zu verkaufenden Ländereien haben. Genannter Commissär soll während seiner Amtszeit an einer öffentlichen und wohlbekannten Lage in solcher Ortschaft ein Amtslokal von zehn Uhr Morgens bis Mittags jedes Tages, mit Ausnahme von Sonntagen und Feiertagen offen halten, um Zahlungen entgegenzunehmen von, und Besitzurkunden anzustellen an Personen, welche zu Besitzurkunden auf Grund von Ankauf hin berechtigt sind, und welche Verbesserungen an solchen Ländereien angebracht haben, wie später hierin angegeben wird. Kein Beanspruchender soll durch Missverhalten des Commissärs in der Erfüllung seiner Pflichten Schaden erleiden. Genannter Commissär soll für seine Dienste solche angemessene Gebühren erhalten, wie die Behörde bestimmen mag. Vor Uebernahme seiner Pflichten soll solcher Commissär eine Bürgschaft stellen mit guten und genügenden Sicherheiten, welche von der Behörde genehmigt werden soll, und zwar in einer von der Behörde zu genehmigenden Summe, welche Bürgschaft zu Gunsten der Ortschaft ausgestellt ist, mit der Verpflichtung der Behörde getrenlich über alle empfangenen Gelder Rechenschaft abzulegen und dieselben an den Ortschaftsschatz einzuzahlen.

**A b s c h u t t 22.** Wenn das Land durch den Richter des Countygerichtes eingetragen worden ist, so sollen die Besitzurkunden durch solchen Richter oder seinen Amtsnachfolger unter seinem Privatsiegel unterschrieben werden. Solcher Richter soll eine derartige Uebertragung durch Urkunde an die genannte Ortschaft im Privatverkauf machen, nach Zahlung der Kosten des Verfahrens und des Verkaufes durch die genannte Ortschaft.

**A b s c h u t t 23.** Der Schreiber oder Recorder einer solchen Ortschaft soll sofort eine Abschrift eines solchen Befehls, des Beschlusses oder solcher Verordnung, welche irgend solchen Commissär ernannt, durch den Schreiber oder Recorder der Ortschaft

Commissär mag abgesetzt und ein neuer ernannt werden.

Befähigung des Commissärs.

Amtstätat des Commissärs.

Kein Beanspruchender soll durch Missverhalten des Commissärs Schaden erleiden

Begäzung des Commissärs.

Bürgschaft.

Der Richter soll Urkunden unterschreiben und bezeugeln..

Der Schreiber soll Abschrift der Verordnung der Erneuerung von Commissär für den County-Schreiber anfertigen

schaft, unter dem Siegel der Ortschaft beglaubigt, anfertigen und dieselbe zuverlässiglich dem Schreiber irgend eines County's, in welchem solche Ortschaft gelegen sein mag, einhändigen. Solcher Recorder soll eine solche Abschrift, und die Beglaubigung solchen Befehles, solchen Beschlusses oder solcher Verordnung hinterlegen und in die Urkunden eintragen, und soll dafür dieselbe Rate von Gebühren erhalten wie für Kaufbriefe. Die urkundliche Eintragung einer solchen Abschrift und Beglaubigung soll bei der Beweisführung dieselbe Wirkung haben, wie jetzt für die Eintragung von Vollmachten vorgeschrieben ist.

Verordnung soll durch County-Schreiber einge-tragen werden.

Gebühren.

Wirkung der Eintragung bei Beweisführung.

Übertragungen nach 90 Tagen nach der ersten Veröffentlichung auszustellen.

A b s c h n i t t 24. Zu irgend einer Zeit nach Ablauf von neunzig Tagen von der Zeit der ersten Veröffentlichung der in Abschnitt drei dieses Gesetzes erwähnten Benachrichtigung an, soll die Corporations-Behörde oder der Richter, auf Verlangen oder Ersuchen und nach der in Abschnitt elf dieses Gesetzes verlangten Zahlung an einen jeden Beanspruchenden, oder jede Genossenschaft oder Gesellschaft von Beanspruchenden, von solchen Ländereien, oder irgend einem Theile davon, gemäß der durch ihn oder sie in Übereinstimmung mit dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes gemachten hinterlegten Angabe, eine Übertragungsurkunde aussstellen, beglaubigen und abliesern; vorausgesetzt jedoch, daß keine solche Übertragungsurkunde für irgend einen Theil, Anteil, oder Abtheilung solcher Ländereien, auf welche Gegenausprüche erhoben werden, ausgestellt oder abgeliefert werden soll, bis die Streitsache über dieselbe in der in diesem Gesetze beschriebenen Art und Weise erledigt und entschieden worden ist.

Besitztitel; wann vollständig.

A b s c h n i t t 25. Sollte irgend ein Richter, der solches Land eingetragen hat, und der somit der einzige Vertrauensmann in dieser Sache ist, irgend einen Anteil oder Bruchtheil solchen Landes selbst eignen oder dazu berechtigt sein, und falls sein Anspruch oder Anrecht nicht bestritten wird, alsdann soll angenommen werden, daß er einen Besitztitel in fee simple für dasselbe und das dadurch betroffene Grundstück unumschränkt frei und aller Vertrauens-Verbindlichkeit entheben hält, und keine andere Übertragung soll nöthig sein um seinen Besitztitel vollständig zu machen, wie das, diese Ländereien mit einbegreifende, Patent. Falls jedoch solche Ländereien, oder ein Anteil an solchen Ländereien, welche so von ihm für sein persönliches Anrecht

beansprucht sind, von irgend einer anderen Person beansprucht werden, alsdann sollen die sich widersprechenden Ansprüche zwischen denselben durch einen Prozeß, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben, erledigt und entschieden und vor irgend einem Richter verhandelt werden, welcher unbeteiligt ist und vollständige Gerichtsbarkeit für das Verfahren hat.

**A b s c h u n t 26.** Wenn immer der Besitztitel für irgend welche solche Ländereien zu Gunsten eines Richters lautet, als-  
Besitztitel für Straßen, Parks,  
w. zu erwerben.  
dann soll er an die betreffenden oder gesetzlichen Behörden so viel von dem Land übertragen wie durch die Ortschaftsbehörde in Straßen, Gassen, Parks, öffentliche und Gemein=Plätze, ausgelegt worden ist oder werden wird, und zwar innerhalb der Zeit, welche vorgeschrieben ist um an einzelne Persönlichkeiten Uebertragungen zu machen. Falls aber der Besitztitel für solche Ländereien sich in den Händen der Corporations-Behörde irgend einer Ortschaft befindet, alsdann sollen alle Ländereien, welche von solchen Corporationen zum öffentlichen Gebranch als Straßen, Gassen, Alleen, Parks, Gemein= und öffentliche Plätze ausgelegt oder dafür bestimmt sind, ausschließlich von solcher Corporation geeignet und gehalten und von keiner Person oder Personen, wer sie auch seien, beansprucht werden; und es soll nicht nöthig sein, irgend eine Uebertragung für dieselben an die Corporation oder an die Einwohner einer solchen Ortschaft anzustellen.

**A b s c h u n t 27.** Eine jede Person, Genossenschaft und Gesellschaft von Personen, welche berechtigt sind zu irgend welchen Bauplätzen, Stücken oder Theilen von Land, welche so von den Behörden irgend einer incorporirten Stadt als anvertrautes Gut gehalten werden, und über welche keine Streitigkeiten herrschen, sollen innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf der in Abschnitt drei vorgeschriebenen Zeit für die Hinterlegung von Angaben an solche Corporations-Behörde die Summe Geldes bezahlen, welche solchem Stück oder Theil von Land zu belasten ist, sowie auch die Gebühren für das Ausstellen einer Uebertragungsurkunde dafür; falls solche Person oder Personen unterlassen so zu thun, alsdann soll angenommen werden, daß sie alles Recht, allen Titel, alles Interesse und allen Anteil daran aufgegeben haben, und solche Corporation soll darnach als ein Besitztitel in fee simple für dasselbe, unmunschränkt, frei und aller Ver- Unterlassung als Aufgabe anzu-  
sehen.  
Rückfall des Besitztitels.

tranensverbindlichkeiten enthoben haltend, angesehen werden; und es soll zur vervollständigung ihres Besitztitels dafür keine andere Uebertragung nöthig sein, wie das dieselben einbegreifende Patent für die Ländereien; ebenso sollen alle Personen, Gesellschaften oder Verbindungen von Personen, welche durch Entscheidung und Urtheilspruch des Gerichtes als zu dem gesetzlichen Besitztitel zu solchen Ländereien für berechtigt erklärt worden sind, innerhalb dreier Monate nach solcher Entscheidung und solchem Urtheilspruch, an solche Corporations-Behörde die solchen Ländereien zu belastende Summe Geldes, nebst den Gebühren für das Ausstellen der Uebertragungsurkunde für dieselben, bezahlen; falls solche Person, Gesellschaft oder Verbindung es unterlassen sollte so zu thun, so soll angenommen werden, daß sie alles Anrecht, Besitztitel, Interesse und Anteil an genannten Ländereien aufgegeben haben, und solche Corporations-Behörde soll, als einen Besitztitel in fee simple für dasselbe, zu ihrem eigenen Gebrauch unmischbar, frei und aller Vertrauensverbindlichkeiten enthoben haltend, angesehen werden; und es soll zur vervollständigung ihres Besitztitels dafür keine andere Uebertragung nöthig sein.

**A b s c h u t t 28.** Alle Kosten für Verhandlungen in Prozessen unter diesem Gesetz, einschließlich der Gebühren für Zustellung von Vorladungen und Benachrichtigungen, und Gebühren der Schreiber sollen dieselben sein, wie durch das Gesetz für Zustellung von Vorladungen in anderen Prozessen jetzt vorgeschrieben ist, und sollen aufgelegt und erhoben werden wie jetzt durch das Gesetz in anderen Fällen vorgeschrieben.

**A b s c h u t t 29.** Artikel zwölf von Kapitel vierundachtzig der revidirten Gesetze von Colorado, überschrieben Ortschaften und Städte, sowie alle Gesetze zur Abänderung desselben sind hiermit widerrufen; vorausgesetzt jedoch, daß dieser Widerruf und die Bedingungen dieses Gesetzes in keiner Weise die Rechte von vorher unter den Gesetzen von Colorado incorporirten Ortschaften und Städten beeinträchtigen soll; sondern es sind hiermit alle Corporationen anerkannt und alle Gesetze in Bezug auf Eintragung von Ortschaftsgebieten; mittelst und kraft der Bedingungen von Kapitel vierundachtzig hiermit bestätigt; und

weiter vorausgesetzt, daß dieser Widerruf in keiner Weise irgend welche Klagen oder Verhandlungen berühren soll, welche mittelst und kraft der Bedingungen des genannten Kapitel vierundachtzig begonnen und noch unentschieden sind.

Genehmigt am 1. März 1881.

---

### **Ein Gesetz**

zur Förderung der Anpflanzung von Bäumen an den Seiten der Landstrassen, den Bewässerungskanälen entlang, und auf Ländereien welche unter Bewässerung sind.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Wennimmer der Eigentümer oder Inhaber von Land in diesem Staate, welches sich unter Bewässerung befindet, irgend welche Frucht- oder Waldbäume angepflanzt hat oder hiernach anpflanzen wird, so soll innerhalb zehn Jahren hiernach, wegen der Erhöhung des Werthes solches Landes, welche durch solche Anpflanzung und Verbesserung entstanden sein mag, bei der Abschätzung solchen Landes kein erhöhter Werthanschlag angenommen werden.

**Abschnitt 2.** Wennimmer eine Reihe von Waldbäumen, nicht weniger als sechzehn Fuß auseinander, und nicht weniger wie acht Fuß von der Außenseite der Landstraße an welche sein Land grenzt, oder an den auf seinem Lande befindlichen Wassergräben entlang angepflanzt und für drei Jahre in gutem gedeihlichen Zustande gehalten werden sollte, dann soll dem Eigentümer des genannten Landes im vierten Jahre und für die nächsten sechs darauf folgenden Jahre die Summe von zwei Dollars für jede hundert so gepflanzter Bäume als Belohnung bezahlt werden; vorausgesetzt, daß solche Bäume so lange in gutem gedeihlichen Zustande gehalten werden.

**Abschnitt 3.** Jemand eine Person, welche irgend einen oder irgend welche Bäume beschädigt oder zerstört, welche den Seiten der Landstraße oder den Bewässerungskanälen entlang

Anpflanzung von Bäumen soll Abschätzung des Landes nicht erhöhen.

Belohnung für Anpflanzung von Waldbäumen.

Strafe für Beschädigung von Bäumen.

oder auf Privatländerien angepflanzt sind, soll für den dreifachen Betrag des verursachten Schadens haftbar sein, welcher durch eine Civilklage erlangt werden soll; falls die Beschädigung böswillig geschah, mag er ferner für ein böswilliges Vergehen gerichtlich belangt werden.

**A b s c h n i t t 4.** Sollte angepflanzten Bäumen durch Haustiere irgend welcher Schaden zugefügt werden, so mag der Eigenthümer der genannten Bäume von dem Eigenthümer der besagten Thiere vollen Schadenerfaß erlangen, wie in dem jetzt vorhergehenden Abschnitt dieses Gesetzes angegeben; vorausgesetzt jedoch, daß die besagten Bäume innerhalb einer gesetzlichen Fenz gepflanzt oder bis zu einer Höhe von nicht weniger als fünf Fuß beschützt sind.

**A b s c h n i t t 5.** Die County-Assessoren sollen bei dem Erstattung ihrer Berichte, die Anzahl der Bäume angeben, für welche solche Belohnung unter dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes fällig sein mag, und mögen Beweise über die Anzahl und den Zustand der genannten Bäume verlangen, wie bei anderen Angaben der Eigenthümer von steuerpflichtigem Eigenthum.

**A b s c h n i t t 6.** Der Staats-Auditor soll in jeden amtlichen Bericht von Abschätzungen an den Gouverneur eine nach Counties eingetheilte Angabe der Anzahl der Bäume und der diesem Gesetze gemäß ausbezahlten Belohnungen einschließen.

**A b s c h n i t t 7.** In Fällen von irgend welchem ungewöhnlichem Erfolg im Wachsthum oder in der Behandlung von Anpflanzungen von Bäumen unter diesem Gesetze, sind die Assessoren angewiesen, so vollständig wie thunlich die Art und Gattung der Bäume, sowie alle mit der Pflege und der Behandlung derselben verbundenen Thatachen, welche beobachtet sein mögen, zu berichten. Solche spezielle Berichte sollen auf besonderen Papierbogen geschrieben und dem Staats-Auditor übermittelt werden, welcher dieselben dem Sekretär der Staats-Ackerbaubehörde zu deren Kenntnißnahme übermittelir soll. Solche Belohnung soll von dem Steuereinnehmer desjenigen County's in welchem solche Bäume wachsen mögen, auf Vorzeigung der durch den County-Assessor beglaubigten Bescheinigung und seiner beschworenen Aussage bezahlt werden, und solcher Steuer-

einnehmer soll Bezahlung für dieselben aus dem Staatschafe erhalten,

Genehmigt am 12. Februar 1881.

### Ein Gesetz

um Vorkehrungen zu treffen für das Eintragen und die Reihenfolge der Bezahlung der Stadt- und Ortschaftsschuldscheine und für die Verstrafung des Schatzmeisters im Fall einer Weigerung in Übereinstimmung hiermit zu bezahlen.

Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:

Abschnitt 1. Jeder Schatzmeister irgend einer incorporated Stadt oder Ortschaft in diesem Staate soll in seinem Amtslokal ein Buch haben und führen, welches das Register der Stadt- oder Ortschaftsanweisungen genannt werden soll, und in welchem jede Stadt- oder Ortschaftsanweisung, Schuldschein oder anderweitige Anerkennung einer Schuld solcher Stadt oder Ortschaft zur Zeit der Vorzeigung, und ohne daß ein Zwischenraum oder eine freie Linie zwischen solcher Eintragung und der ihr vorhergehenden bleibt, eingetragen und niedergeschrieben werden, soll, zu der Zeit wo solche dem Stadt- oder Ortschaftsschatzmeister zur Bezahlung vorgelegt wurde, ob nun dieselbe zur Zeit der Vorzeigung bezahlt wurde oder nicht; ebenso die Nummer und das Datum solcher Anweisung oder Bescheinigung, den Betrag, das Datum der Vorzeigung und der Name der Person, welche dieselbe vorzeigt, sowie den besonderen Fond, falls ein solcher vorhanden ist, auf welchen die Anweisung gezogen ist. Jedes solches Register von Stadt- oder Ortschaftsanweisungen, soll zu allen zeitgemäßen Stunden zur Einsicht und öffnen liegen. Das Register soll zur Einsicht und öffnen liegen.

Abschnitt 2. Jeder Fond welcher sich zum Zwecke der Auszahlung in den Händen irgend eines Schatzmeisters irgend einer Stadt oder Ortschaft befindet, soll in der Reihenfolge aus-

bezahlt werden, in welcher die auf denselben gezogenen und daraus zu zahlenden Anweisungen zur Bezahlung vorgelegt werden.

Anweisungen,  
Schuldscheine,  
sc., welche vor  
Annahme dieses  
Gesetzes vorzei-  
gent und nicht  
bezahlt wurden,  
sollen in der  
Reihenfolge  
ihrer Vorzei-  
gung eingetra-  
gen werden.

**A b s c h n i t t 3.** Alle Anweisungen, Schuldscheine oder andere Anerkennung von Schuld irgend einer solchen Ortschaft oder Stadt, welche vor der Annahme dieses Gesetzes dem Schatzmeister einer solchen Stadt oder Ortschaft zur Bezahlung vorgelegt, jedoch wegen Mangel an zur Bezahlung verwendbaren Geldern nicht bezahlt worden sind, sollen nach der Annahme dieses Gesetzes bei Vorzeigung bei dem Schatzmeister derjenigen Stadt oder Ortschaft, auf welche sie gezogen sind, in der Reihenfolge des Datums ihrer Vorzeigung eingetragen werden, wie solche durch die Bescheinigung des Schatzmeisters auf solchen Schuldscheinen sich zeigt; alle so eingetragenen Anweisungen sollen in der Reihenfolge des Datums einer solchen Vorzeigung bezahlt werden, ebenso als ob sie am Datum ihrer Vorzeigung eingetragen wären.

**A b s c h n i t t 4.** Jemand ein Stadt- oder Ortschafts-Schuldschein oder dessen Stellvertreter, welcher verfehlten oder versäumten sollte solches Register zu führen, oder welcher verfehlten oder versäumten sollte, irgend welchen Schuldschein oder irgend welche Anweisung einer solchen Ortschaft oder Stadt einzutragen, welche zur Eintragung berechtigt sind, oder welcher versäumten oder verweigern sollte, solche Anweisungen oder Schuldscheine in der angegebenen Reihenfolge von Bezahlungen auszuzahlen, falls in dem Schatz, aus welchem dieselben bezahlt werden sollten, zu der Zeit für die Bezahlung derselben verwendbares Geld vorhanden ist, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden, und soll nach Ueberführung in eine Summe von nicht weniger wie einhundert Dollars und nicht mehr wie fünfhundert Dollars vernurtheilt werden.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

um den Zinsfuß für Staatschuldscheine festzustellen.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Staatschuldscheine sollen Zinsen tragen zu einer Rate von sechs (6) Prozent jährlich, vom Datum ihrer Vorlegung für Bezahlung an.

**Abschnitt 2.** Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

**Abschnitt 3.** Da es im Interesse des Staates nothwendig ist, daß alle unnöthigen Auslagen für die Leitung der Staatsregierung so schleinig wie möglich verringert werden, so soll dieses Gesetz mit seiner Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 9. März 1881.

---

**Ein Gesetz**

um Vorkehrungen zu treffen für die urkundliche Eintragung von Testamenten, welche Bestimmungen enthalten über Grundeigenthum, für deren Bestätigung und in Bezug auf alle andere Entscheidungen im Bestätigungsgericht solcher Countygerichte zur Entscheidung des Ursprungs von Grundeigenthum und zu dem Zwecke solcher urkundlichen Eintragung als Beweisstück Gültigkeit zu verschaffen.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

**Abschnitt 1.** Jemand ein schriftlich abgefaßtes Testament, zum Zwecke der Vermachung von Grundeigenthum in diesem Staate, welches früher schon gemacht wurde oder später gemacht werden mag, ebenso wie die Bestätigung desselben und die hiernach genannte Bescheinigung mag in der Office des Recorders eines jeden County's, worin so irgendwo vermachtes Grundeigenthum gelegen sein mag, urkundlich eingetragen wer-

Erlaß des  
Berufungsge-  
richtes dem  
Testamente bei-  
zufügen.

den; und alle anderen Bestätigungserlasse solchen Countygerichtes, welche früher abgegeben sein oder später abgegeben werden mögen, und welche den Ursprung von Grundeigenthum entscheiden, ebenso die hierin später genannte Bescheinigung mögen in gleicher Weise eingetragen werden. Im Falle irgend ein Erlaß oder eine Verordnung entweder mittelst beglaubigter Abschrift oder anderweitig von einem Berufungsgerichte aus in irgend einem solchen Countygerichte für die Leitung desselben in dem betreffenden Falle hinterlegt ist oder wird, dann soll eine Abschrift desselben irgend einem solchen Testamente und der Bestätigung desselben oder auch solchem Erlaß, wie es nun der Fall sein mag, beigefügt, und wie vorgesagt mit den anderen Schriftstücken beglaubigt werden.

**A b s c h u n t t 2.** Der Schreiber irgend eines Countygerichts soll auf Verlangen an irgend welche der betheiligten Parteien, Abschriften irgend solcher Schriftstücke, und in gehöriger Weise beigelegte Eintragungen und durch ihn unter dem Siegel solchen Gerichtes beglaubigt, liefern, und sollen dieselben alsdann zu urkundlicher Eintragung zulässig sein.

Eintragung als  
Beweis anzunehmen.

**A b s c h u n t t 3.** Solche Eintragung eines solchen beglaubigten Testamentes und die Bestätigung desselben, und irgend eines solchen Erlasses und der genannten beiliegenden Schriftstücke und Eintragungen in Bezug auf irgend solches Testament oder solchen Erlaß, soll in allen Gerichten dieses Staates als Beweis des Besitztitels für irgend welches Grundeigenthum, welches so mittelst Testaments vermachts, oder durch Erlaß entschieden wurde, mit derselben Gültigkeit als die Eintragung von Besitzurkunden von Grundeigenthum in solcher betreffenden Office gelten.

Gebühren des  
Countyschreibers

**A b s c h u n t t 4.** Irgend solcher Countyschreiber soll zu denselben Gebühren berechtigt sein, als in anderen Fällen von Beglaubigungen von Abschriften von Eintragungen in seiner Office; und irgend solcher Recorder soll zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie in Fällen von Kaufbriefen für Grundeigenthum.

Genehmigt am 11. Februar 1881.

**Ein Gesetz**

zur Abänderung von Abschnitt zwei eines Gesetzes, überschrieben: Ein Gesetz zum Widerruf von Kapitel einhundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: „Wölfe und Prairiewölfe und zu anderen Zwecken,” genehmigt am 31. Januar 1879.

**Sei es verordnet durch die Gesetzgebung  
des Staates Colorado:**

Abschnitt 1. Abschnitt zwei eines Gesetzes, überschrieben: „Ein Gesetz zum Widerruf von Kapitel einhundert und fünf (105) der allgemeinen Gesetze des Staates Colorado, überschrieben: ‘Wölfe und Prairiewölfe,’ und zu anderen Zwecken,” genehmigt am 31. Januar 1879, ist hiermit abgeändert so daß er wie folgt lautet, nämlich: Abschnitt 2. Jeder, der innerhalb dieses Staates einen Wolf oder Prairiewolf (oder Wölfe oder Prairiewölfe) tödtet, soll eine Prämie von einem Dollar und Prämien für das  
Tödten von  
Wölfen, Prairie-  
wölfen, Skunks,  
oder Skunkfällen. fünfzig Cents erhalten; und jeder, der einen Skunk oder eine Skunkfalte oder irgend eine Anzahl von Skunks oder Skunkfälten innerhalb dieses Staates tödtet, soll eine Prämie von fünfundzwanzig Cents für jeden so getöteten Skunk oder Skunkfalte erhalten, die ihm, wie nachstehend bestimmt, aus dem Staatsfonds zu bezahlen ist.

Genehmigt am 8. Februar 1881.

William M. Doe,  
Sprecher des Repräsentantenhauses.

Henry A. Wolcott,  
Präsident pro tem. des Senats.

Frederick W. Pitkin,  
Gouverneur.



# Inhaltsverzeichniß.

## II

Seite.

### A c t e r b a u s c h u l e —

Ein Gesetz in Bezug darauf . . . . .	17
Zeit und Ort der Versammlungen des Alterbaurathes . . . . .	17
Bericht des Sekretärs an den Gouverneur, wann einzureichen . . . . .	17
Programm . . . . .	18
Tägliche Feldarbeit . . . . .	18
Erhöhung oder Verminderung der Arbeitszeit . . . . .	18
Wahl von Präsidenten, Lehrern u. s. w., wenn stattzufinden . . . . .	18
Lehrbücher . . . . .	18
Verleihung von Diplomen . . . . .	18
Fakultät . . . . .	19
Berichte, wann und von wem zu erstatten . . . . .	19
Inhalt . . . . .	19
Inventar . . . . .	19
Stenerauslage für 1881 und 1882 zum Besten der Schule . . . . .	225

### A e r z t e —

Regulirung der Praxis derselben . . . . .	199
Staatsbehörde ärztlicher Examinateuren . . . . .	199
Ernennung der Behörde; Amtstermin . . . . .	199
Organisation, Geschäftsregeln, Siegel . . . . .	200
Nöthige Befähigungen zur Erhaltung von Certifikat . . . . .	200
Rechte und Pflichten der Behörde . . . . .	201
Gebühren . . . . .	201
Examinationen . . . . .	201
Eintragung von Certifikaten . . . . .	201
Countyschreiber soll Liste von Certifikaten halten . . . . .	202
Die Behörde mag Certifikate verweigern . . . . .	202
Wer als Arzneifunde ausübend angenommen werden soll . . . . .	202
Unentgeldliche Hülfsleistungen erlaubt . . . . .	202
Strafe für Uebertritung dieses Gesetzes . . . . .	202
Wie Gebühren und Strafgelder zu verwenden . . . . .	203
Auslagen der Behörde; wie zu bezahlen . . . . .	203
Versammlungen der Behörde . . . . .	203
Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit zur Durchführung dieses Gesetzes	203

## B

## Bäume—

Beförderung der Anpflanzung derselben . . . . .	271
Anpflanzung von Bäumen soll Abschäzung des Landes nicht erhöhen	271
Belohnung für Anpflanzung von Waldbäumen . . . . .	271
Strafe für Beschädigung von Bäumen . . . . .	271
Wösswillige Beschädigung . . . . .	272
Durch Thiere zugefügten Schaden, wann und wie zu ersezzen . . . . .	272
Der Assessor soll fällige Belohnungen anzeigen . . . . .	272
Der Auditor soll an den Gouverneur berichten . . . . .	272
Weiterer Bericht des Assessors . . . . .	272
Belohnungen; wie zu bezahlen . . . . .	272

## Belohnungen—

Für das Ergreifen von, des Mordes angeklagten Personen . . . . .	222
Bewilligung dafür . . . . .	222
Was nöthig ist um Belohnung zu erheben . . . . .	223
Für Vertilgung von "Loco" oder Giftkraut . . . . .	190
Für Vertilgung von Berglöwen . . . . .	207
Für Anpflanzung von Bäumen . . . . .	271
Für Vertilgung von Wölfen . . . . .	277

## Bergbauschule—

Zweck derselben und Rechte des Vertrauensraths . . . . .	236
Steuerauflage zum Besten derselben . . . . .	237
In Bezug auf den Verkauf von Gebäulichkeiten . . . . .	237

## Berglöwen—

Ausrottung derselben . . . . .	206
Belohnung für das Tödten von Berglöwen . . . . .	207
Kopfhäute mit Ohren abzuliefern . . . . .	207
Eidesformel . . . . .	208
Countyfchäzmeister bezahlt Belohnungen . . . . .	208
Staatsfchäzmeister schreibt dem Countyfchäzmeister gut . . . . .	208
Berstörung der bezahlten Kopfhäute . . . . .	208

## Berichte—

Des Sekretärs der Ackerbaubehörde . . . . .	17
Des Präsidenten derselben . . . . .	19
Des zur Untersuchung der Bücher des Staatsfchäzmeisters ernannten Comites . . . . .	124
Des Staats-Ingenieurs . . . . .	128
Des Verwaltungsraths der Staats-Arbeitsanstalt . . . . .	140
Der Beamten der Staatserziehungs- und Besserungsanstalten . . . . .	221

**B e s c h l a g n a h m e —**

Seite.

<b>Vor County- und Friedensrichtern . . . . .</b>	<b>37</b>
Beschworene Aussage verlangt . . . . .	37
Gründe für die Erlangung eines Beschlagnahmebefehls . . . . .	39

**B e w ä s s e r u n g —**

<b>Borrechte in Bezug hierauf . . . . .</b>	<b>151</b>
Personen, Gesellschaften re. welche Theilhaberschaft beanspruchen, müssen eidliche Bestätigung abgeben . . . . .	151
Der Staatssekretär soll beglaubigte Abschrift veröffentlichen . . . . .	152
Herausgeber soll Veröffentlichung beglaubigen . . . . .	152
Kosten der Veröffentlichung: wie zu bezahlen . . . . .	153
Der Staatssekretär soll Beglaubigung der Veröffentlichung beim Ge- richtsschreiber hinterlegen . . . . .	153
Beweis der Veröffentlichung . . . . .	153
Der Staatssekretär soll Namen der Zeitung bestätigen . . . . .	153
Personen, Gesellschaften re. mögen an das Distriktsgericht Antrag um Entscheidung stellen . . . . .	153
Das Gericht oder der Richter soll einen Tag zur Entgegennahme von Zeugniß feststellen . . . . .	154
Gerichtsbefehl betreffs der Borrechte . . . . .	155
Beteiligte Personen mögen Copie erhalten . . . . .	155
Wasser-Commissäre sollen Buch halten über Entscheidungen . . . . .	156
Entscheidung muß durch den Gerichtsschreiber eingetragen werden .	156
Beglaubigte Abschrift soll als Beweis gelten . . . . .	156
Die festgesetzte Zeit muß veröffentlicht werden . . . . .	157
Art und Weise der Veröffentlichung . . . . .	157
Bekanntmachung muß an zehn Plänen veröffentlicht werden . . . . .	157
Beweis der Veröffentlichung . . . . .	158
Beweis des Anschlagens . . . . .	158
Zustellung von Copien; wie zu machen . . . . .	159
Das Gericht soll die Wassergräben, Kanäle re. numeriren .	160
Reihenfolge soll im Erlaß erwähnt sein . . . . .	160
Richter mag Schiedsrichter ernennen . . . . .	161
Schiedsrichter soll Bekanntmachung aufsetzigen . . . . .	161
Schiedsrichter soll zehn Copien der Bekanntmachung anschlagen .	161
Beweis für das Anschlagen . . . . .	161
Pflichten des Schiedsrichters . . . . .	161
Alle beteiligten Personen mögen vor dem Schiedsrichter erscheinen und Zeugenhaft ablegen . . . . .	162
Beweise sollen an Hand gehalten werden . . . . .	162
Pflichten des Schiedsrichters . . . . .	163
Personen, welche verweigern Bücher oder Schriftstücke zu übergeben, sind ausgeschlossen . . . . .	163
Zeugenverhör durch d.n Schiedsrichter . . . . .	163

	Seite.
<b>Bewässerung—(Fortschung.)</b>	
Strafe für Friedensstörung vor dem Schiedsrichter . . . . .	164
Zeugengebühren . . . . .	164
Der Schiedsrichter mag Zeugenverhör verschieben . . . . .	165
Pflichten des Schiedsrichters nach Entgegennahme der Zeugenschaft	165
Pflichten des Gerichts oder des Richters nach Entgegennahme des Berichtes . . . . .	165
Wann Vorrechtsansprüche von Personen, welche keine Beweise geliefert haben, vom Commisär nicht zu beachten sind . . . . .	166
Bedingungen, unter welchen Personen, die zur Zeit der Vergleichung keine Zeugenschaft abgelegt haben, Beweise ihrer Vorrechte beibringen mögen . . . . .	166
Vernachlässigung oder Ungerechtigkeit des Schiedsrichters . . . . .	166
Das Gericht oder der Richter mögen Befehle erlassen um die Bedingungen dieses Gesetzes auszuführen . . . . .	167
Kein Zeugniß soll vor dem Schiedsrichter abgegeben werden, bevor nicht eine Darlegung hinterlegt ist . . . . .	167
Revision . . . . .	168
Berufung . . . . .	168
Die berufende Partei soll beglaubigte Darlegung hinterlegen . . . . .	168
Zustellung der Verfügung für Berufung . . . . .	169
Die Berufeiden sollen einen Auszug mit dem Schreiber des Obergerichtshofes hinterlegen . . . . .	169
Kosten wie aufzulegen . . . . .	169
Der Obergerichtshof soll entscheiden . . . . .	169
Beweis der Veröffentlichung des Erlasses; wann zu machen . . . . .	169
Umtostung der Berufung wenn die Beweise nicht eingetragen sind . . . . .	170
Der Gerichtshof mag Regeln ergänzen . . . . .	170
Im Todesfalle des Schiedsrichters soll das Gericht oder der Richter eine andere Person ernennen . . . . .	170
Keine Person, Gesellschaft re. soll abgehalten werden, eine Klage aufrecht zu erhalten . . . . .	170
Klagessachen sollen nach vier Jahren als erledigt betrachtet werden . . . . .	171
Gebühren des Schiedsrichters . . . . .	171
Wie zu bezahlen . . . . .	171
Zu Bezug auf die Vergrößerung des Wegerechtes . . . . .	173
Eigenthiemer mögen Anfang des Wassergrabens verlegen; wann . . . . .	173
Wegerecht . . . . .	173
Ausnahme . . . . .	173
Eigenthiemer sollen beschworene Aussage in Betreff des Namens, der Lage re. mit dem Countyschreiber hinterlegen . . . . .	173
Worauf dieses Gesetz Bezug hat . . . . .	174
<b>Bewässerungsgräben—</b>	
Strafe für das Niederbrechen oder Zerstören derselben u. s. w. . . . .	175
Gerichtsbarkeit der Friedensrichter . . . . .	175

## Inhaltsverzeichniß.

	Seite.
<b>Bewässerungsgräben—(Fortsetzung.)</b>	
Art und Weise ihrer Anlegung . . . . .	176
Ohne Zustimmung des Eigenthümers soll nur ein Wassergraben erlaubt sein . . . . .	176
Der kürzeste Durchschnitt ist zu wählen . . . . .	176
Der Eigenthümer eines Wassergrabens soll Andere den Gebrauch erlauben gegen billige Vergütung . . . . .	177
Zu Bezug auf Hanfischlensen für dieselben . . . . .	177
<b>Bewilligungen—</b>	
Für die Taubstummen- und Blindeanstalt . . . . .	22
Zum Ankauf von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtshofes	23
Für die Bezahlung des Staats-Fisch-Commissärs . . . . .	23
Für die Vertretung des Staates Colorado bei der Yorktown Centennial Feier . . . . .	24
Für die Staats-Gesundheitsbehörde für die Jahre 1881 und 1882 . . . . .	25
Zur Bezahlung von Staatschuldverschreibungen und deren Zinsen . . . . .	25
Zur Deckung der Auslagen für die dem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkten Ländereien u. s. w. . . . .	26
Für die Staats-Ackerbauschule . . . . .	27
Zur Entschädigung der German National Bank . . . . .	28
Für die Ausgaben der exequitiven gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen des Staates für 1881 und 1882 . . . . .	30
Für die staatshistorische und naturgeschichtliche Gesellschaft . . . . .	32
Zur Deckung der Auslagen von Ansprüchen in Bezug auf flüchtige Verbrecher . . . . .	32
An Gunnison County in der Jackson Angelegenheit . . . . .	33
Zur Beschaffung eines Fondes für die Weltausstellung-Commissäre . .	34
Zur Bezahlung gewisser Auslagen, die während des Jahres 1880 zur Aufrechthaltung des Friedens gemacht wurden . . . . .	34
Zur Bezahlung von Ansprüchen an Julius Levy . . . . .	35
Für die Staats-Fischzuchanstalt . . . . .	132
Für die Staats-Arbeitsanstalt . . . . .	142
Zum Ankauf von Ländereien für die Staats-Irrenanstalt . . . . .	150
Für das Staatszuchthaus für 1881 und 1882 . . . . .	214
Für die Bezahlung von Belohnungen für das Ergreifen von des Mordes angeklagten Personen . . . . .	222
Für die Revision re. der Gesetze . . . . .	244
<b>Black Hawk—</b>	
Abänderung des Freibriefes . . . . .	48
<b>Central City—</b>	
Abänderung des Freibriefes . . . . .	47
Stadtschafmeister und Stenererheber . . . . .	47

	Seite.
<b>Central City—(Fortsetzung.)</b>	
Straßenanfeuer und Stadtmarschall . . . . .	47
Wie und wann zu ernennen . . . . .	47
Amtspflichten und Bürgschaft . . . . .	47
Fährliche Wahl . . . . .	47
Dringlichkeitsklage . . . . .	47
<b>Civilgerichte—</b>	
Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf das Verfahren in Civilgerichten	55
Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen . . . . .	55
Verlegung des Verfahrens . . . . .	55
Beschworene Aussage . . . . .	55
Vorladungen . . . . .	55
Zulassung von veränderten oder weiteren Klageschriften . . . . .	56
Widerruf von Abschnitt 99, des genannten Gesetzes . . . . .	56
Urtheil im Falle einer Nichtbeantwortung . . . . .	56
Sachverständige . . . . .	57
Zeitbestimmung . . . . .	57
Zeitverlängerung . . . . .	58
Wo Anträge zu machen . . . . .	58
Anzeige zur Antragstellung, wann zu geben . . . . .	58
Bestätigung der Streitschrift . . . . .	59
<b>Civilklage—</b>	
Abänderung von Abschnitt 429 eines Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	60
Geheimes Verfahren . . . . .	60
<b>Corporationen—</b>	
Abänderung von Kapitel neunzehn der allgemeinen Gesetze . . . . .	67
Bewegliches und unbewegliches Eigenthum von Kirchengemeinden zu übertragen . . . . .	67
Missionszweck . . . . .	68
Abänderung des Gesetzes, um für die Bildung von Corporationen Vorbereitungen zu treffen . . . . .	68
Nebengesetze, wie anzunehmen . . . . .	69
Einheimische Corporationen, welche in anderen Staaten und Territorien Geschäfte thun, mögen deren Gesetze annehmen . . . . .	69
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Gründung von Corporationen . .	70
Eisenbahngesellschaften mögen die Bahn vermieten . . . . .	70
Zweidrittel Stimmenmehrheit nöthig . . . . .	70
<b>Counties—</b>	
Fondirung der Countyschulden . . . . .	90—95
Pitkin County, Schaffung desselben . . . . .	95
Gründung und Grenzen . . . . .	95

	Seite
<b>Counties—(Fortsetzung.)</b>	
Countybeamte . . . . .	95
Countyfisß . . . . .	96
Gerichtstermine . . . . .	96
Verlegung von Gerichtsfällen . . . . .	96
Countyregister . . . . .	96
Auszug aus dem Register . . . . .	97
Verteilung der Schuldenlast . . . . .	97
Berechnung der Einkünfte und Schulden . . . . .	97
Klassifizierung . . . . .	98
Dolores County, Schaffung desselben . . . . .	98
Gründung . . . . .	98
Grenzlinien . . . . .	98
Beamte . . . . .	99
Countyfisß . . . . .	99
Gerichtstermine . . . . .	99
Welchem legislativen Distrikt und Gerichtsbezirk zugehörig . . . . .	99
Verlegung von Gerichtsfällen . . . . .	100
Termine des Distriktgerichtes . . . . .	100
County-Register . . . . .	100
Auszug aus dem Register . . . . .	100
Verteilung der Schuldenlast . . . . .	101
Berichtigung der Einkünfte . . . . .	101
Dringlichkeitsklausel . . . . .	101
Klasseneinteilung derselben zur Berechnung der Gebühren der Countybeamten . . . . .	130
<b>Countybeamte—</b>	
County-Assessor . . . . .	106
<b>Countybeamte und Countyverwaltung—</b>	
Abänderung von Abschnitt 121 des Gesetzes in Bezug hierauf, betreffend County-Assessors . . . . .	106
Abänderung von Abschnitt 11, Kapitel zweihundzwanzig der allgemeinen Gesetze in Bezug auf Eintheilung der Counties in Distrikte zur Wahl von County-Commissionären . . . . .	106
<b>County-Commissionäre—</b>	
Beantragt, Bücher u. s. w. für County-Criminalgerichte zu liefern für Arapahoe County . . . . .	84
für Lake County . . . . .	89
Verlangt, Bürgschaft zu stellen . . . . .	102
Bedingung der Bürgschaft . . . . .	102
Betrag der Bürgschaft . . . . .	103
Wann Bürgschaft zu stellen . . . . .	103

	Seite.
<b>County-Commisär—(Fortschung.)</b>	
Unterlassung der Bürgschaftsstellung . . . . .	103
Strafe für Handlungen ohne Bürgschaft . . . . .	104
Bürgschaft mit dem Countyschreiber zu hinterlegen . . . . .	104
Der Distriktsanwalt ist öffentlicher Ankläger . . . . .	104
Schadenergab für Bruch der Bürgschaft . . . . .	104
Verhaftung . . . . .	105
Haftbarkeit . . . . .	105
Eintheilung der Counties in Bezirg auf die Wahl derselben . . . . .	106
Deren Pflichten in Betreff auf Verlegung von Countyschen . . . . .	109
Sollen Betrag unbezahlter Staatssteuern aus dem Countyhaß entrichten . . . . .	225
<b>Countygerichte—</b>	
Termine derselben . . . . .	108
In den Counties Costilla und Conejos . . . . .	108
Termine . . . . .	108
Widerruf . . . . .	109
Dringlichkeitsklausel . . . . .	109
<b>Countyrichter—</b>	
Beschlagnahme vor denselben . . . . .	37
<b>Countyschulden—</b>	
Fondirung derselben . . . . .	90
Bekanntmachung . . . . .	90
Inhaber von Zahlungsanweisungen mögen Vorschläge für deren Auswechselung machen . . . . .	91
Oeffentliche Abstimmung . . . . .	91
Veröffentlicheung über Abstimmung . . . . .	61
Der Countyhaßmeister soll Liste von Steuerzahlern anfertigen . . . . .	91
Stimmenmehrheit nöthig . . . . .	92
Nennwerth der Schuldsscheine . . . . .	92
Zinsfuß . . . . .	92
Eintlösung der Schuldsscheine . . . . .	92
Registrierung der Schuldsscheine . . . . .	92
Wie Schuldsscheine auszustellen . . . . .	92
Befugniß des Countyraths . . . . .	93
Steuern für Zinsen . . . . .	93
Zinssteuer in Baargeld zahlbar . . . . .	93
Schuldsscheine, wann und wie zahlbar . . . . .	93
Art und Weise der Abstimmung . . . . .	94
Ausführung obiger Bedingungen . . . . .	94
Widerruf . . . . .	94
Dringlichkeitsklausel . . . . .	95

## Inhaltsverzeichniß.

ix

### **C o u n t y s i g e —**

Seite.

Verlegung derselben . . . . .	109
Pflichten der County-Commissäre . . . . .	109
Pflichten der Wahlrichter und Registratoren . . . . .	109
Abstimmung . . . . .	110
Verlegung nicht vor dreißig Tagen . . . . .	110
Alle Wahlgesetze anwendbar . . . . .	110
Gejeze in Bezug auf Beanstandung sind anwendbar . . . . .	111

### **C r i m i n a l - C o d e x —**

Abänderung desselben . . . . .	71
Diebstahl, Strafe für solchen . . . . .	72
Wie der letzte Paragraph von Abschnitt zwanzig des Criminal-Codex auszulegen ist . . . . .	73
Urtheilspruch in Fällen wo das Bekennniß oder der Wahrspruch den Vorsatz nicht andeutet . . . . .	73
Strafe für vorsätzliches Verwunden oder Tödten von Vieh . . . . .	74
Thätlicher Angriff . . . . .	75
Welche Angaben zusammengefaßt werden mögen . . . . .	75
Wenn Streitfragen dem Obergerichtshofe zu unterbreiten . . . . .	75
Pflichten des Obergerichtshofes . . . . .	76
Landstreicherei . . . . .	76
Tragen verborgener Waffen . . . . .	77
Strafe . . . . .	77

## D

### **D i e b s t a h l —**

Worin Diebstahl besteht; Strafe für denselben . . . . .	71
---	----

### **D o l o r e s C o u n t y —**

Schaffung desselben, Gerichtstermin re . . . . .	98
--	----

## E

### **G e s c h e i d u n g e n u n d A l i m e n t e n g e l d e r —**

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	119
Scheidungsgründe . . . . .	119

### **G e s c h l e i ß u n g e n —**

Regulirung derselben . . . . .	195
Der Countyschreiber mag Heirath- <u>Erlaubnißscheine</u> aussstellen . . . . .	195
Form des Erlaubnißscheines . . . . .	195
Form des Trauscheines . . . . .	196

	Seite.
<b>E h e s c h l i e ß u n g e n — (Fortsetzung.)</b>	
Zurückstellung des Erlaubnisscheines und Trauscheines . . . . .	196
Geldbuße für Unterlassung der Zurückstellung . . . . .	197
Befähigung, wie festzustellen . . . . .	197
Strafe für Ausstellung von Erlaubnisscheinen an unbefähigte Parteien . . . . .	197
Strafe für falsche eidliche Angaben . . . . .	198
Erlaubnisschein, Autorität für Geistlichen oder Beamten . . . . .	198
Strafe für Eheschließung ohne Erlaubnisschein . . . . .	198
Erlaubnisschein und Trauschein zu hinterlegen . . . . .	198
Gebühren des Schreibers . . . . .	198
<b>E i n z ä u n u n g s - D i s t r i k t e —</b>	
Bestätigung der Handlungen derselben, in Bezug auf Ausgabe von Schuld-scheinen zur Foudirung ihrer Schuldenlast . . . . .	130
<b>E i s e n b a h n e n —</b>	
Berichtigung von Ueberforderung durch diejenigen . . . . .	219
Agent; seine Ernennung, sein Geschäftsstofal, Pflichten . . . . .	220
Strafe für Nichtanstellen eines Agenten . . . . .	220
Strafe für Unterlassung einer Ueberforderung oder einen Verlust zu bezahlen . . . . .	221
Vorladung an die Gesellschaft; wie zu machen . . . . .	221
Bedingung . . . . .	221
<b>E n t s c h e i d u n g e n u n d Z u s p r e c h u n g e n —</b>	
Erlassung neuer Bestimmungen in Bezug hierauf . . . . .	61
Streitfragen durch Schiedsrichter beizulegen . . . . .	61
Uebereinkommen, was zu enthalten . . . . .	61
Schiedsrichter sind einzuschwören . . . . .	61
Rechte der Schiedsrichter . . . . .	62
Pfändung durch den Schreiber auszustellen . . . . .	62
Bergütung der Schiedsrichter . . . . .	62
Entscheidung der Schiedsrichter endgültig . . . . .	62
<b>W</b>	
<b>F e l d f r ü d h e —</b>	
Abänderung des Gesetzes zum Schutze der auf Halm stehenden Feldfrüchte	136
Bekanntmachung . . . . .	136
Berfahren für Schadeneräß . . . . .	136
Sicherheit . . . . .	137
Abschäfer-Gebühren . . . . .	137

## F i s c h e —

Ernennung einer Commission zur Auswahl eines passenden Platzen für die Fischzuchsanstalt . . . . .	131
Nöthige Ausgaben der Commission . . . . .	131
Bewilligung . . . . .	132
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf den Schutz u. von Fischen . . . . .	132
Berwendung der Strafgelder . . . . .	132
Ernennung und Pflichten des Fisch Commissärs . . . . .	132
Ungesetzliches Fischen . . . . .	134
Süßwassere in den Fischgewässern . . . . .	134
Rechte des Fisch-Commissärs . . . . .	134
Schleusen und Fischedurchgänge . . . . .	135
Geldbußen . . . . .	135

## F r a u e n —

Klagefälle von und gegen verheirathete Frauen . . . . .	55
---	----

## F r e i b r i e f e —

Abänderung des Freibriefes der Stadt Central . . . . .	47
Abänderung des Freibriefes der Stadt Black Hawk . . . . .	48

## F r i e d e n s g e r i c h t e —

Abänderung eines Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen in Civilfällen .	63
---	----

## F r i e d e n s r i c h t e r —

Beschlagnahmen vor denselben . . . . .	37
Gerichtsbarkeit in Städten und Ortschaften . . . . .	54
Mag Personen an Staats-Arbeitsanstalt überweisen . . . . .	143
Auf Wunsch der Eltern . . . . .	144
Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Bewässerungsgez . . . . .	175
Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Gesetz zur Regulirung der ärztlichen Praxis . . . . .	203

## F r i e d e n s r i c h t e r u n d C o n s t a b l e r —

Abänderung von Kapitel fünfundsiezig der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . . .	178
Verhaftsbefehl gegen die Person . . . . .	178

## G

## G e b ü h r e n —

Für das Beglaubigen einer Hypothek auf bewegliches Eigenthum . . . . .	46
Des Staats-Auditors für die Eintragung von Stadt- oder Ortschafts-Aktien . . . . .	51

	Seite.
<b>Gebühren—(Fortsetzung.)</b>	
Des Staats-Auditors für die Eintragung von County-Schuldscheinen . . . . .	92
Klasseneintheilung der Counties in Bezug auf die Gebühren . . . . .	130
Der Abschäfer des durch Vieh angerichteten Schadens . . . . .	137
Von Beamten in Bezug auf die Arbeitsanstalt . . . . .	146
Von Zeugen vor Schiedsrichtern (Abschnitt 18) . . . . .	163
Des Countyschreibers für Dienste betreffs "Loco" . . . . .	190
Des Countyschreibers bei Eheschließungen . . . . .	198
Der Staatsbehörde von Aerzten: Betrag derselben und Verfügung über dieselben . . . . .	201
Des Countyschreibers für Eintragung von Certifikaten der Staatsbehörde von Aerzten . . . . .	202
Des Countyschreibers für Eintragung von Beglaubigungen für verlaufenes Vieh . . . . .	246
Der Abschäfer von Vieh, welches durch Eisenbahnen getötet wurde . . . . .	249
Des Countyschreibers für Abschriften von Testamenten u. s. w. . . . .	276
<b>Gehalte der Staatsbeamten—</b>	
Abstimmung über Abänderungen von Abschnitt dreißig des Artikels fünf der Verfassung des Staates in Bezug hierauf . . . . .	65
Unterbreitung der Frage an die Stimmegeber . . . . .	65
Gehalte . . . . .	65
Wie abzustimmen . . . . .	66
Wie Stimmen zu verrechnen . . . . .	66
Abänderung des Gesetzes betreffs der Besoldung der Beamten des Exekutiv- und Gerichtsdepartments . . . . .	122
Gehalte der Staatsbeamten und Richter . . . . .	122
Der Richter der Criminalgerichte . . . . .	82—85
Des Staats-Ingenieurs . . . . .	127
Des Fisch-Commissärs . . . . .	132
Des Buchthaus-Verwalters . . . . .	214
<b>Gerichtsdistrikte—</b>	
Errichtung von Gerichtsdistricten und Abhaltung von Districtgerichtssitzungen . . . . .	112
Gerichtstermine . . . . .	112
Erster und zweiter District . . . . .	112
Dritter, vierter und fünfter District . . . . .	113
Sextster und Siebenter District . . . . .	114
Wie in schwierigen Klagefällen vorzugehen . . . . .	114
Der Richter vom Gouverneur zu ernennen . . . . .	115
Districtanwälte von den Richtern zu ernennen . . . . .	115
Spezial-Termine . . . . .	115
Vertagung im Falle der Nichtanwesenheit des Richters . . . . .	116

## Inhaltsverzeichniß.

xiii

	Seite
<b>G e r i c h t s d i s t r i k t e — (F o r t s e z u n g . )</b>	
Entlassung der Geschworenen . . . . .	117
Im Falle der Richter selbst betheiligt ist . . . . .	117
Der Sheriff soll die Geschworenen benachrichtigen . . . . .	118
Dolores County dem vierten District zugetheilt . . . . .	99
<b>G e s c h w o r e n e —</b>	
Genügender Entschuldigungsgrund vom Dienst . . . . .	178
Wie für das Criminalgericht von Arapahoe und Yale County auszuwählen . . . . .	81—87
<b>G e s e z g e b u n g —</b>	
Eintheilung des Staates in Senator- und Repräsentanten-Distrikte . . . . .	20
Bewilligung für dieselbe . . . . .	31
<b>G i f t f r a u t — (S iehe Loco.)</b>	
<b>G ü t e r v e r t h e i l u n g —</b>	
Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	211
Commissäre mögen Ländereien in Baupläne u. s. w., auslegen lassen .	211
Karte oder Plan . . . . .	212
Das Gericht mag andere Commissäre ernennen . . . . .	212
Wenn der Bericht zu bestätigen ist . . . . .	212
Der Bericht durch den Countyschreiber einzutragen . . . . .	212
Was der Bericht zu enthalten hat . . . . .	212
Commissäre sollen Copie des Planes beim Countyschreiber hinterlegen .	212
Beglaubigung durch die Commissäre . . . . .	213
Wenn Addition zu einer Stadt, dann zu einer Genehmigung vorzulegen .	213
Wen zu den Verhandlungen beizuziehen . . . . .	213
<b>H e i m s t ä t t e n —</b>	
Abänderung von Abschnitt zwey in Bezug hierauf . . . . .	139
Art und Weise der Eintragung desselben . . . . .	139
<b>H y p o t h e s e n —</b>	
Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	46

## Kriminalgericht—

Schaffung und Errichtung desselben in Arapahoe County . . . . .	78
Appellationen an solches Gericht . . . . .	78
Rechte und Pflichten . . . . .	79
Kriminalfälle anderer Counties . . . . .	79
Einwendungen . . . . .	79
Wenn Bürgschaft zulässig . . . . .	79
Gewalt des Richters . . . . .	79
Gerichtsschreiber und dessen Pflichten . . . . .	79
Anstellung von Stenographen . . . . .	80
Gerichtssiegel . . . . .	80
Verhandlungen, wie zu attestiren . . . . .	80
Erkenntnisse . . . . .	80
Nichtanerkenntnung von Erkenntnissen . . . . .	80
Distriktsanwalt ist öffentlicher Ankläger . . . . .	81
Pflichten und Rechte des Sheriffs . . . . .	81
Wie die Geschworenen auszuwählen sind . . . . .	81
Verlegung des Verfahrens . . . . .	81
Termine . . . . .	81
Abwesenheit des Distriktsanwalts, wie auszufüllen . . . . .	82
Das Distriktgericht hat Gerichtsbarkeit in Verlegungsfällen . . . . .	82
Richter, verlangte Befähigung, dessen Bezahlung, Ernennung und Absetzung . . . . .	82
Erledigung durch den Gouverneur auszufüllen . . . . .	82
Amtseid . . . . .	83
Leitung des Kriminalgerichtes . . . . .	83
Übertragung von Klagefällen aus dem Distriktsgericht . . . . .	83
Neue Bürgschaft . . . . .	83
Auszug der Verhandlungen . . . . .	84
Gebühren des Gerichtsschreibers . . . . .	84
County-Commissäre sollen Bücher und Einrichtungen liefern . . . . .	84
Gründung und Errichtung desselben in Lake County . . . . .	85
Richter, benötigte Befähigung, Gehalt, Ernennung, Amtszeit . . . . .	85
Erledigungen . . . . .	85
Rechte des Richters . . . . .	86
Wie zu verfahren . . . . .	86
Verfahren, wie zu bestätigen . . . . .	83
Einwandserhebungen . . . . .	86
Gerichtsschreiber, Ernennung, Bezahlung u. f. w. . . . .	86
Stenographen erlaubt . . . . .	86
Verlegung des Verfahrens . . . . .	87
Desöffentlicher Ankläger . . . . .	87
Gebühren desselben . . . . .	87
Stellvertreter desselben . . . . .	87

	Seite.
<b>Kriminalgericht</b> —(Fortsetzung.)	
Rechte und Pflichten des Scheriffs . . . . .	87
Auswahl der Geschworenen . . . . .	87
Termine . . . . .	88
Erkenntnisse . . . . .	88
Übertragung von Klagefällen . . . . .	88
Übertragung von Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber an das Kriminalgericht . . . . .	89
Gebühren des Gerichtsschreibers . . . . .	89
County-Commissäre sollen Bücher, Siegel, Schreibmaterialien u. s. w. liefern . . . . .	89
Berufungen . . . . .	89
 <b>L</b>	
<b>Ländereien</b> —	
Berechtigung durch den Staat an die Vereinigten Staaten, Ländereien innerhalb des Staates zu erwerben . . . . .	179
<b>Landstrafen</b> —	
In Pueblo County . . . . .	227
<b>Landstreichelei</b> —	
Was Landstreichelei besteht. Strafe für dieselbe . . . . .	76
<b>Liens</b> —(Siehe Retentionsrecht.)	
<b>Loco</b> —(Giftkraut.)	
Zur Beförderung dessen Zerstörung . . . . .	190
Belohnung für Zerstörung von Loco . . . . .	190
Beschworene Aussage muß gemacht werden . . . . .	190
Der Schreiber soll das bezahlte Kraut zerstören . . . . .	191
Belohnungen, wie bezahlt . . . . .	191
Schreiber soll eine Liste führen und Abschrift an den Staatsanwalt schicken . . . . .	191
Gebühren des Schreibers . . . . .	191
<b>Lotterien</b> —	
Verbot derselben und des Verkaufs von Losen . . . . .	192
Der Betrieb von Lotterien ungesetzlich . . . . .	192
Strafe . . . . .	192
Halten einer Lotterie oder eines Glückspiels ungesetzlich . . . . .	192
Strafe . . . . .	192
Veröffentlichung von Lotterien ungesetzlich . . . . .	193

	Seite.
<b>L o t t e r i e n—(Fortsetzung.)</b>	
Strafe . . . . .	193
Veröffentlichung der Anzeige einer Lotterie ungesetzlich . . . . .	193
Strafe . . . . .	193
Verkauf, Liefern u. s. w. von Lotterieloosen ungesetzlich . . . . .	193
Strafe . . . . .	194
Wie der Beweis des Verkaufs sc. von Lotterieloosen geliefert wird .	194
Anklage oder Angabe; wenn genügend . . . . .	194
Wer als Zeuge zulässig . . . . .	195
 <b>M</b>	
<b>M i l d—</b>	
Regulirung des Verkaufs derselben . . . . .	206
Verkauf verfälschter Milch . . . . .	207
Strafe . . . . .	207
<b>M i l i z—(Siehe Staatsmiliž.)</b>	
<b>M i n e n—</b>	
Dem Retentionsrechte unterworfen . . . . .	183
<b>M i n e n = C o m m i s s ä r—</b>	
Widerruf des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	64
 <b>N</b>	
<b>N a t u r h i s t o r i s c h e G e s e l l s c h a f t—</b>	
Bewilligung für dieselbe . . . . .	32
<b>N i t r o g l y c e r i n—</b>	
In Bezug auf Transportation von Nitroglycerine und anderen leicht ex- plodirenden Stoffen . . . . .	209
Wie zu verpacken . . . . .	209
 <b>O</b>	
<b>O l e o m a r g a r i n e—</b>	
Verbot des betrügerischen Verkaufs von Oleomargarine als Butter . . . . .	210
Fabrikant oder Verkäufer von Oleomargarin soll solches stempeln . .	210
Keine Klage soll aufrrecht erhalten werden für Verkauf eines nicht ge- stempelten Artikels . . . . .	210
Strafe für ungesetzlichen Verkauf . . . . .	210
Beweis des Verkaufs, wie geliefert . . . . .	211

## Ortschaften und Städte—

Abänderung von Abschnitt zwanzig des Kapitels einhundert der allgemeinen Gesetze in Bezug hierauf . . . . .	54
Gerichtsbarkeit von Friedensrichtern . . . . .	54

## Ortschaftsgebiete—

Berechtigung über Baupläne und über den Ertrag des Verkaufs derselben .	256
Pflicht der Corporationsbehörden oder des Countyrichters . . . . .	256
Wie der Besitztitel zu übertragen ist . . . . .	256
Anfertigung von Urkunden . . . . .	257
Bekanntmachung der Eintragung; wie zu machen . . . . .	257
Veröffentlichung der Bekanntmachung . . . . .	257
Was die Bekanntmachung enthalten soll . . . . .	257
Major soll Bekanntmachung erlassen . . . . .	257
Personen, welche beanspruchen, sollen Angabe hinterlegen . . . . .	257
Was die Angabe enthalten soll . . . . .	257
Unterlassung der Angabe schließt Anspruch aus . . . . .	258
Rückfallen an die Ortschaft . . . . .	258
Ernennung von Abschäzern . . . . .	258
Eid . . . . .	258
Wenn die Abschäzer unterlassen zu handeln, mag der Rath neue Ernennungen machen . . . . .	258
Wann Abschäzer zu ernennen . . . . .	258
Art und Weise der Abschätzung . . . . .	258
Abschätzung soll beglaubigt werden . . . . .	259
In welchen Fällen die Abschätzung erforderlich ist . . . . .	259
Bekanntmachung des Verkaufs . . . . .	259
Veröffentlichung der Bekanntmachung . . . . .	259
Anzeige soll Zeit und Ort des Verkaufes angeben . . . . .	259
Verkauf; wie abzuhalten . . . . .	259
V erfahren, falls nicht alle beim ersten Verkauf verkauft werden . . . . .	260
Kein Verkauf unter dem AbschätzungsWerthe zu machen . . . . .	260
Nene Abschätzung, wann und wie zu machen . . . . .	260
Straßen, Parks &c., wie übertragen . . . . .	260
Beschränkung der Zeit für Übertragung der Straßen, Parks &c. . . . .	260
Wann Baupläne im Privatwege verkauft werden mögen . . . . .	261
Ortschaft mag Baupläne und Blöcke zum öffentlichen Gebrauch zurückhalten . . . . .	261
Wie über den Ertrag der Verkäufe zu verfügen . . . . .	261
Wenn Gegenbeanspruchende da sind, mögen beide Parteien Klage anstrengen . . . . .	262
Verlegung des Gerichtsverfahrens . . . . .	262
Klagen; wie anzustrengen . . . . .	263
Beweisführung . . . . .	263
Vorrechte; wie zu entscheiden . . . . .	263

## Ortschaftsgebiete—(Fortsetzung.)

Seite.

Wann den Gegenbeanspruchenden Nachricht zu geben . . . . .	263
Wann Recht zur Klage aufgegeben wird . . . . .	264
Zustellung von Nachricht; wie zu machen . . . . .	264
Vorladungen; wie zuzustellen . . . . .	264
Augabe der Kosten für Eintragung von Ländereien . . . . .	265
Urkunden, wie vom Richter zu unterschreiben . . . . .	266
Die Behörde mag Commissär ernennen . . . . .	266
Obengenannte Auslagen erste Belastung gegen Ländereien . . . . .	266
Bezahlung ist zu machen vor Ablieferung der Urkund . . . . .	266
Was die Behörde berechnen mag . . . . .	266
Commissär mag abgesetzt und ein neuer ernannt werden . . . . .	267
Befähigung des Commissärs . . . . .	267
Amtstkal des Commissärs . . . . .	267
Kein Beanspruchender soll durch Mißverhalten des Commissärs Schaden erleiden . . . . .	267
Bezahlung des Commissärs . . . . .	267
Bürgschaft . . . . .	267
Der Richter soll Urkunden unterschreiben und besiegeln . . . . .	267
Der Schreiber soll Abschrift der Verordnung der Ernennung von Commissär für den Countyschreiber anfertigen . . . . .	267
Verordnung soll durch Countyschreiber eingetragen werden . . . . .	268
Gebühren . . . . .	268
Wirkung der Eintragung bei Beweisführung . . . . .	268
Übertragungen nach neunzig Tagen nach der ersten Veröffentlichung auszustellen . . . . .	268
Besitztitel; wann vollständig . . . . .	268
Wie und wann Besitztitel für Straßen, Parks etc., zu erwerben . . . . .	269
Unterlassung als Ausgeben anzusehen . . . . .	269
Rückfall des Besitztitels . . . . .	269
Unterlassung, zu bezahlen, verwirkt Anrecht . . . . .	270
Rückfall des Besitztitels . . . . .	270
Kosten . . . . .	270

## P

## Pfändungen—

Abänderung von Kapitel zwanzig des Codex in Bezug hierauf . . . . .	64
---	----

## Pitkin County—

Schaffung desselben, Gerichtstermine etc. . . . .	95
---	----

## Pueblo County—

Widerruf des Gesetzes in Bezug auf Landstraßen . . . . .	227
--	-----

## Rechtsanwälte—

Abänderung von Abschnitt achtzehn des Kapitels fünf der allgemeinen Gesetze im Bezug hierauf . . . . .	41
--	----

## Regierungsschreib—

Abstimmung betreffs der endgültigen Bestimmung desselben . . . . .	42
Bekanntmachung; wann und wie zu machen . . . . .	42
Bekanntmachung; wann und wie veröffentlicht . . . . .	42
Form der Abstimmung . . . . .	42
Berechtigte Wähler . . . . .	42
Entscheidung durch Mehrheit . . . . .	42
Zustellung des Resultats an den Staatssekretär . . . . .	42
Resultat der Abstimmung, wie zu entscheiden . . . . .	43
Bescheinigung an den Gouverneur . . . . .	43
Resultat; wie zu veröffentlichen . . . . .	43
Sekretär soll Bescheinigung eintragen . . . . .	43
Im Falle von Nichtentscheidung, wie zu handeln . . . . .	44

## Repräsentanten-Distrikte—

Verhältniß in Bezug auf Repräsentanten . . . . .	20
Eintheilung für Repräsentanten . . . . .	22

## Retentionsschreibe (Liens)

Sicherung desselben für Handwerker und Andere . . . . .	180
Personen, welche zu "liens" berechtigt sind . . . . .	180
Ausprucherhebungen sind mit dem Countyschreiber zu hinterlegen .	180
Form der Notiz . . . . .	180
Hinterlegung soll beschworen werden . . . . .	181
Form der Beglaubigung . . . . .	181
Der Schreiber soll die Hinterlegung eintragen . . . . .	181
Contractor und Andere mögen lien beanspruchen . . . . .	181
Notiz an den Eigentümer oder Agenten; wie zu zustellen . . . . .	182
Notiz des Lieferanten . . . . .	182
Notiz eines Neben-Contractoren . . . . .	182
Notiz eines Handwerkers oder Arbeiters . . . . .	182
Forderung zu hinterlegen wie in Abschnitt zwei vorgeschrieben .	183
Liens auf Baupläne . . . . .	183
Liens auf Eisenbahnen, Minen &c. . . . .	183
Zwei oder mehrere Minen, gemeinschaftlich bearbeitet, sollen als eine Mine gelten . . . . .	184
Nicht anwendbar auf Minen, die durch Pächter bearbeitet werden .	184
Der in der Forderung verlangte Betrag in den Händen des Eigentümers mit Beschlag belegt . . . . .	184

## Retentionssrechte—(Liens.)—(Fortsetzung.)

Eigentümer soll solchen Betrag zurückhalten . . . . .	185
Der zugesprochene Betrag . . . . .	185
Gesetzlichen Anspruch gegen Eigentümer . . . . .	185
Eigentümer soll keine Bezahlung machen vor fünf Uhr Samstags Nachmittags . . . . .	185
Wer in einem Klagesfalle die Beklagten sein sollen . . . . .	185
Handwerker und Arbeiter mögen Klage gegen den Kontraktor einbringen . . . . .	186
In welchem Falle Ländereien liens unterworfen sind . . . . .	186
Bevorzugte liens . . . . .	186
Liens nicht haftbar nach sechs Monaten . . . . .	187
Art und Weise der Durchführung . . . . .	187
Urtheil, wie zu geben . . . . .	187
Auslösung . . . . .	187
Wie über den eingegangenen Betrag zu verfügen . . . . .	187
Andere Helfsmittel nicht ausgeschlossen . . . . .	188
Erledigung von Ansprüchen . . . . .	188
Strafe . . . . .	188
Der Inhaber von verschiedenen Ansprüchen mag lien durchsetzen . .	188
Vermesser mögen lien für ihre Arbeit nehmen . . . . .	188
Eigentümer nicht haftbar über Contractiv Preis . . . . .	188
Biehzüchter und Hotelbesitzer Anrechte auf Eigenthum für Schulden Biehzüchter rc. sollen lien auf Bieh haben für Fütterungskosten rc. .	189
Hotelbesitzer rc. haben Anspruchsrecht an das Gepäck der Gäste . . . . .	189
	190

## Revision—

Revision der Staatsgesetze rc . . . . .	244
Der Gouverneur soll Commissär ernennen . . . . .	244
Pflichten des Commissärs . . . . .	244
Der Sekretär soll veröffentlichen . . . . .	245
Bezahlung des Commissärs . . . . .	245

## ROUND-UP Districte—

District 1 bis 17 . . . . .	250—253
"Round-up" Commissäre; Ernennung; Befähigung; Rechte . . . . .	253
Inspektions-Commissäre . . . . .	253
Pflichten der Behörde der Inspektoren . . . . .	253
Bezahlung der Inspektoren . . . . .	254
Steueranlage . . . . .	254
Countyschaumeister soll Separat-Fond halten . . . . .	254
Strafe für das Wegtreiben franker Schafe . . . . .	254

**Schaafe—**

Strafe für das Wegtreiben franker Schaafe . . . . .	254
---	-----

**Schaafs-Inspektoren—**

Widerruf des Gesetzes betreffs der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schaafsheerden . . . . .	255
---	-----

**Schiedsrichter—**

Zur Entscheidung von Streitfragen, welche zu einer Civilklage Veranlassung geben mögen . . . . .	61
Zur Entscheidung von Vorrechten auf Wasser für Bewässerungszwecke . . . . .	159
Strafe für Nichtbeachtung eines Auftrags des Schiedsrichters . . . . .	64
Ernennung eines Schiedsrichters bei beanstandeten Wahlen . . . . .	111

**Schulden von Städten und Ortschaften—**

Städte und Ortschaften berechtigt solche zu fondiren . . . . .	49
Inhaber von Zahlungsanweisungen sollen ihre Bedingungen zum Austausch angeben . . . . .	50
Abstimmung über die Frage . . . . .	50
Veröffentlichung der Bekanntmachung . . . . .	50
Schätzmeister soll Liste von Steuerzahler anfertigen . . . . .	50
Stimmenmehrheit nöthig um Schuld zu fondiren . . . . .	51
Werth der Aktien . . . . .	51
Zinsfuß . . . . .	51
Zinsen, wann und wo zahlbar . . . . .	51
Einlösung der Aktien durch die Stadt . . . . .	51
Eintragung der Aktien in Register . . . . .	51
Wie zu unterzeichnen, zu numeriren und zu registrieren . . . . .	52
Berechtigung des Gemeinderathes in Bezug auf Aktien . . . . .	52
Steuern in Baargeld zu bezahlen . . . . .	52
Wann und wie Aktien einzulösen . . . . .	52
Wie darüber abzustimmen . . . . .	53
Ausführung dieses Gesetzes . . . . .	54

**Schuldscheine—**

Einer Stadt oder Ortschaft, wie zur Bezahlung einzutragen . . . . .	273
Stadt- oder Ortschafts-Schätzmeister soll Register der Anweisungen halten . . . . .	273
Das Register soll zur Einsicht offen liegen . . . . .	273
Bezahlung nach Reihenfolge zu machen . . . . .	273

## Schuld schiene—(Fortschreibung.)

Seite.

Anweisungen, Schuldcheine, re., welche vor Annahme dieses Gesetzes vorgezeigt und nicht bezahlt wurden, sollen in der Reihenfolge ihrer Vorzeigung eingetragen werden . . . . .	274
Strafe für Verabsäumung oder Beinachlässigung diesen Vorschriften nachzukommen . . . . .	274
Des Staates . . . . .	275
Zinsfuß . . . . .	275

## Schulen—

Errichtung und Unterhalt von Freischulen . . . . .	227
Staats-Diplome an wen auszustellen re. . . . .	227
Staats-Diplome nur auf öffentliche Prüfung hin auszustellen . . . . .	228
Wo der Staats-Superintendent sein Amtsklokal haben soll . . . . .	228
Grade der von dem Superintendenten ausgestellten Bescheinigungen	229
Erneuerungen . . . . .	229
Temporäre Bescheinigung . . . . .	229
Der Superintendent soll Liste führen . . . . .	229
Eintheilung von Distrikten . . . . .	229
Namensliste . . . . .	230
Bekanntmachung der Versammlung . . . . .	230
Neue Distrikte auf unorganisierten Landstrichen . . . . .	230
Pflichten des Präsidenten . . . . .	231
Sekretär soll Rechnung führen . . . . .	231
Bekanntmachung von Versammlungen . . . . .	231
Jahresbericht . . . . .	231
Was Bericht enthalten soll . . . . .	232
Pflichten des Schatzmeisters . . . . .	232
Strafe . . . . .	233
Soll Beginn des Unterrichts an den County-Superintendenten berichten . . . . .	233
Soll beschworenen Bericht erstatten . . . . .	234
Einzelne Posten desselben . . . . .	234
Register . . . . .	234
Einzelne Posten . . . . .	234
Unterlehrer soll an Oberlehrer berichten . . . . .	234
Jahresbericht soll volle Statistiken enthalten . . . . .	234
Schulrat soll County-Commissäre benachrichtigen . . . . .	234
Wie andere Steuern umzulegen . . . . .	235
Separate Spalte für jeden Distrikt . . . . .	235
In Baar zu bezahlen . . . . .	235
Steuerbeamte und Schatzmeister sollen ihre Bücher in Uebereinstimmung bringen . . . . .	235
Wo Eigenthum aufzunehmen ist . . . . .	235

**Senatoren-Distrikte—**

Seite.

Eintheilung des Staates in Bezug hierauf . . . . .	20
Verhältniß in Bezug auf Senatoren . . . . .	20
Anwendung obigen Verhältnißes . . . . .	20
Senatoren-Distrikte . . . . .	21
Distrikt No. 1 bis 21 . . . . .	21

**Staats-Arbeitsanstalt—**

Errichtung derselben . . . . .	139
Verwaltungsrath, wie zu ernennen . . . . .	139
Incorporation des Verwaltungsrathes . . . . .	140
Berichte . . . . .	140
Auslagen . . . . .	140
Versammlungen . . . . .	141
Beamte . . . . .	141
Pflichten derselben . . . . .	141
Inspektion derartiger Anstalten . . . . .	141
Gehabte Auslagen . . . . .	141
Bewilligung . . . . .	142
Wie Kinder zu ziehen . . . . .	142
Wie solche auszugebezahlten . . . . .	142
Verwaltungsrath soll keine Schulden machen . . . . .	142
Auswahl und Übertragung des Gebäudes . . . . .	142
Weitere Pflichten des Verwaltungsrathes . . . . .	142
Aufnahme überwiesener Personen . . . . .	143
Friedensrichter zc. mögen verurtheilen, welche Personen . . . . .	143
Zeitdauer . . . . .	144
Entlassung . . . . .	144
Magistratspersonen zc. können auf Wunsch von Eltern zc. überweisen	
Wenn Eltern oder Vormünder nicht im Stande oder nicht Willens sind . . . . .	144
Constabler, Sheriff oder Polizei mögen verhaften . . . . .	145
Wie zu verfahren . . . . .	145
Der Angeklagte kann Berufung einlegen . . . . .	145
Bestätigung der Gründe . . . . .	145
Eltern oder Vormünder mögen überweisen . . . . .	146
Wie nach der Anstalt zu bringen . . . . .	146
Gebühren der Richter und Polizeibeamten . . . . .	146
Verwaltungsrath soll bekleiden, verköstigen, zc. . . . .	146
Verwaltungsrath mag Knaben übertragen; an wen . . . . .	146
Ausnahme . . . . .	147
Verwaltungsrath mag unverbesserliche Knaben zurücksenden . . . . .	147
Augabe der Gründe . . . . .	147
Verfahren des Gerichts zc. im Falle der Zurücksendung . . . . .	147
Uelaubsscheine, unter welchen Bedingungen auszustellen . . . . .	147

## Staats-Arbeitsanstalt—(Fortsetzung.)

Zurüdgabe an Eltern . . . . .	148
Berwaltungsrath mag entlassen oder ausdünnen . . . . .	148
Bergütung für Verpflegung . . . . .	148
Schulbesuch . . . . .	148
Anwendung dieses Gesetzes auf Mädchen . . . . .	148
Niemand soll Strafen durch das Grundeigenthum der Anstalt anlegen . . . . .	149
Religiöser Unterricht . . . . .	149
Strafe für Hülfe bei Entweichungen . . . . .	149

## Staats-Bamte—

Staats-Schäzmeister und Staats-Auditor ermächtigt Gehülsen oder Stellvertreter anzustellen . . . . .	123
Bezahlung derselben . . . . .	123

## Staats-Schäzmeister—

Pflichten desselben . . . . .	124
Veröffentlichung der Liste von Zahlungsanweisungen . . . . .	124
Gouverneur ernennt Comite von Sachverständigen . . . . .	124
Bericht des Comites . . . . .	124
Bergütung . . . . .	124
Strafe im Weigerungsfalle . . . . .	125
Amtsenthebung durch den Gouverneur . . . . .	125
Zahlung von Belohnung für getötete Berglöwen . . . . .	208.

## Staats-Ingenieur—

Erennung und Pflichten desselben . . . . .	125
Einrichtung von Wasserbezirken . . . . .	125
Bezirke No. 1, 2 und 3 . . . . .	126
Wie neue Bezirke zu bilden . . . . .	126
Ernennung und Amtstermin . . . . .	126
Gouverneur mag absezzen . . . . .	126
Amtsklokal . . . . .	126
Staats-Sekretär soll nöthige Anschaffungen machen . . . . .	126
Gehalt . . . . .	127
Benöthigte Befähigungen . . . . .	127
Pflichten . . . . .	127
Amtseid und Bürgschaft . . . . .	127
Gehülsen, deren Bezahlung . . . . .	128
Amtlicher Bericht . . . . .	128
Weitere Pflichten . . . . .	128
Schleusen, Messung durch die Eigentümer zu entrichten . . . . .	128
Tabellen, durch den Staats-Ingenieur auszustellen . . . . .	129

**S t a a t s d r u c k s a c h e n —**

Veröffentlichung und Wertheilung der Gesetze . . . . .	217
Märginalpreise der Staatsdrucksachen . . . . .	217
Qualität des Papiers; Größe der Buchstaben . . . . .	218
Der Staats-Sekretär soll einen Drucker zum Messen anstellen . . . . .	218
Vorschläge, Anerbieten &c. . . . .	219

**S t a a t s - F r e i e n a u s t a l t —**

Bewilligung zum Ankaufe weiterer Ländereien . . . . .	150
Errichtung von Gebäuden . . . . .	150
Pläne u. s. w. . . . .	150

**S t a a t s l ä n d e r e i e n —**

Zustimmung des Staates zur Erwerbung von Staatsländereien durch die Vereinigten Staaten . . . . .	179
Rechte und Pflichten der Staats-Landeommissäre . . . . .	237
Bedingungen des Mietheontraktes und jährliche Miethöhe . . . . .	237
Auswahl, Abschätzung und Verkauf derselben . . . . .	238
Verkauf von Schulländereien, welche in oder bei Städten oder Ortschaften gelegen sind . . . . .	238
Rechte und Pflichten der Staats-Landeommissäre . . . . .	240
Der Sekretär der Staatsbehörde von Landeommissären. Pflichten, Gehalt, Bürgschaft . . . . .	240
Bersammlungen der Behörde . . . . .	240
Unterlassung Miethöhe zu bezahlen, vertrifft Mietheontrakt . . . . .	241
Erneuerung des Mietheontraktes—Bedingungen . . . . .	241
Hinterlegte Gelder, wo zu bewahren . . . . .	242
Besitz haben ohne Mietheontrakt soll ungefährliche Vorenthaltung sein . . . . .	242
Verkauf . . . . .	242
Verkauf von Ländereien unter Bedingung der Anlegung von Wassergräben . . . . .	243

**S t a a t s m i l i z —**

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	204
Kopfsteuer für Milizzwecke . . . . .	204
Ernennung weiterer Offiziere . . . . .	204
Bestimmung der Gehalte . . . . .	205
Gehülfsgeneral-Adjutanten; deren Anzahl und Rang . . . . .	205
Gehülfsgeneral-Inspectoren; Anzahl, Rang . . . . .	205
Vergütung des General-Adjutanten und General-Inspectors . . . . .	205
Ernennung von Stabsoffizieren . . . . .	205
Staatsmilitärbehörde; wie zusammengesetzt . . . . .	205

**S t a a t s r e g i e r u n g —**

Ausgaben der executiven, gesetzgebenden und richterlichen Abtheilungen für 1881 und 1882 . . . . .	30
Gehalte . . . . .	30
Allgemeine zufällige Auslagen . . . . .	30
Zufällige Drucksachen . . . . .	30
Drucksachen für die Gesetzgebung . . . . .	30
Mieten . . . . .	30
Zufällige Auslagen . . . . .	30
Allgemeine Auslagen . . . . .	31
Hans-Protokoll . . . . .	31
Senat-Protokoll . . . . .	31
Däten und Meilengelder . . . . .	31
Uebersetzen . . . . .	31
Restverbleib . . . . .	31

**S t a a t s s c h a ß —**

Übertragung des am 30. November 1880 nicht verausgabten Überrestes von Geldern an den Staatschaz . . . . .	123
Übertragung sämtlicher Staatsgelder im Besitz des Staatschazmeisters behufs deren Verwendung keine Bestimmung getroffen, an den all- gemeinen Fonds . . . . .	123

**S t a a t s - B u c h t h a u s —**

Abänderung des Gesetzes für die Erhaltung se. desselben . . . . .	214
Gehalt des Verwalters und der Commissäre . . . . .	214
Bewilligungen für 1881 und 1882 . . . . .	214
Verkauf und Ankauf von Ländereien . . . . .	215
Verkauf von Ländereien . . . . .	215
Der Präsident mag Verkaufsbriebe ausstellen . . . . .	215
Ankauf von Ländereien . . . . .	216
Ermächtigung zu weiterem Ankauf . . . . .	216

**S t ä d t e u n d O r t s c h a f t e n —**

Fondirung der Schulden . . . . .	49
Zahlungsanweisungen, Eintragung und Bezahlung derselben . . . . .	73

**S t e u e r u —**

Umlage und Erhebung derselben . . . . .	223
Staatsanitor soll Angabe dem Countyschreiber übermitteln . . . . .	223
Stenerrate . . . . .	224
Rate für die Jahre 1881 und 1882 . . . . .	224
Strafe für Unterlassung . . . . .	224
Auslage einer Steuer zum Besten der Ackerbauschule . . . . .	225

## Steueru—(Fortsetzung.)

Seite

Umliegung und Erhebung von Staatssteuern . . . . .	225
Die County-Commissäre sollen unbezahlten Betrag entrichten . . . . .	225
Pflichten des County-Schätzmeisters . . . . .	226
Strafe des Gerichtsschreibers für Vernachlässigung Steuern einzutragen . . . . .	226
Zum Besten der Bergbauschule in Golden, Colorado . . . . .	236
Bieh-Inspektionssteuer . . . . .	254

## Strafen—

Für böswilliges Tödten von Bieh . . . . .	74
Für thätlischen Angriff . . . . .	75
Für Landstreicherei . . . . .	77
Für das verborgene Tragen von Waffen . . . . .	77
Für unbefugtes Handeln als County-Commissär . . . . .	104
Für Verweigerung des Schätzmeisters . . . . .	125
Für Uebertretung des Fisch-Gesetzes . . . . .	132—135
Für Nichteinberichtung eines Heiraths-Erlaubnißscheines . . . . .	197
Für Ausstellung solchen Scheines an unbefähigte Parteien . . . . .	197
Für das unbefugte Schließen eines Ehebündnisses . . . . .	198
Für unbefugte Ausübung der Heilkunde . . . . .	202
Für Nichtumlegen der Kopfsteuer . . . . .	204
Für Verfälschung von Milch . . . . .	207
Für verkaufen von Oleomargarin als Butter . . . . .	210
Für Nichtberichtigung von Uebersforderung durch Eisenbahnen . . . . .	220. 221
Für Vernachlässigung des County-Schreibers in Bezug auf die Staatssteuer . . . . .	224—226

## T

## Testamente—

Bestätigung und urkundliche Eintragung derselben . . . . .	275
Erlaß des Berufungsgerichtes dem Testamente beizufügen . . . . .	276
Der County-Schreiber soll Abschriften der Schriftstücke liefern . . . . .	276
Eintragung als Beweis anzunehmen . . . . .	276
Gebühren des County-Schreibers . . . . .	276

## U

## Uebertragungen—

Zum Besten der Gläubiger . . . . .	36
Abänderung von Kapitel XVIII in Bezug auf Uebertragung von öffentlichem Grundeigenthum . . . . .	66

## B

<b>Verbeßerung eines, dem Staate gehörigen Grundstückes—</b>	
Verbeßerungen wann zu machen . . . . .	45
Vorbehalt . . . . .	46
Verlegung des Verfahrens in Civilgerichten . . . . .	55
Verlegung des Verfahrens aus dem County-Criminalgerichte in Arapahoe County . . . . .	81
Verlegung des Verfahrens aus dem County-Criminalgericht in Lake County . . . . .	87
<b>Verhandlungen—</b>	
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen vor den Civilgerichten . . . . .	59
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen von Civilklagen . . . . .	60
Abänderung des Gesetzes in Bezug auf Verhandlungen von Civilklagen in Friedensgerichten . . . . .	63
Verhandlungen, einer Pfändung folgend . . . . .	64
<b>Verlegung des Verfahrens—</b>	
In den Civilgerichten . . . . .	55
Nur eine Verlegung soll stattfinden . . . . .	55
Aus dem Kriminalgerichte von Arapahoe County . . . . .	81
Distriftgericht hat Gerichtsbarkeit in Verlegungsfällen . . . . .	82
Verlegung von Kriminafällen aus anderen, nach Lake County . . . . .	86
Verlegung aus dem Kriminalgericht von Lake County . . . . .	87
Distriftsrichter berechtigt, Verlegung anzuordnen . . . . .	117
Mag gestattet werden in Klagen betreffs Besitztitels . . . . .	262
<b>Vieh—</b>	
Brandmarken und Hüten desselben . . . . .	245
Pflichten der Personen, welche verlaufenes Vieh aufnehmen . . . . .	245
Gebühren des Countyschreibers . . . . .	246
Bezahlung des Aufnehmers . . . . .	246
Abschätzung . . . . .	246
Gebühren der Abschäfer . . . . .	246
Veröffentlichung . . . . .	246
Kosten der Veröffentlichung, wie zu bezahlen . . . . .	247
Bezahlung für durch Eisenbahnen getötetes Vieh . . . . .	247
Beschworene Aussage über Eigenthümerschaft . . . . .	247
Preisliste . . . . .	248
Auswahlung der Abschäfer . . . . .	249
Abschätzung soll unter Eid bescheinigt werden . . . . .	249
Verfahren, wenn die Eisenbahn verabsäumt Abschäfer zu ernennen .	249
Friedensrichter soll eine Bescheinigung der Abschätzung an die Eisenbahngesellschaft befördern . . . . .	249

## V i e h—(Fortsetzung.)

Vieh die Gesellschaft bezahlen soll . . . . .	249
Bezahlung der Abschäfer . . . . .	249

## Vorladungen—

Zustellungen derselben in Klagefällen und Verhandlungen vor den urkundlichen Gerichten dieses Staates . . . . .	111
---	-----

## Vormünder—

Berechtigt, Vormundschaftsgelder anzulegen . . . . .	137
Maj Mündel der Staats-Arbeitsanstalt überweisen lässt . . . . .	146

## Vormundschaftsgelder—

Auselegung derselben . . . . .	137
Vormünder mögen Gelder anlegen . . . . .	137
Anmeldung an das Countygericht . . . . .	137
Bedingungen von Anleihen . . . . .	138
Testamentsvollstrecker z. mögen Gelder anlegen . . . . .	138

## 23

## Waffen—

Verbotenes Tragen derselben . . . . .	77
Strafe dafür . . . . .	77

## Wahlen—

Abänderung des Gesetzes in Bezug hierauf . . . . .	120
Termine der Beamten . . . . .	120
Wahlbefähigung . . . . .	120
Widerruf . . . . .	121

## Wölfe und Prairiewölfe—

Prämien für das Tödten derselben . . . . .	277
--	-----

## 3

## Zeugen—

Mögen durch Schiedsrichter vorgeladen werden . . . . .	62
Zulassung des Beklagten als Zeuge in Kriminalfällen . . . . .	121
Gebühren derselben vor Schiedsrichtern . . . . .	163
Wer als solcher zulässig in Klagen gegen Lotterien . . . . .	195

## Z i n s e n —

Seite.

Bewilligung zur Bezahlung der auf Staatschuldscheine fälligen Zinsen	25
Zinsfuß für Stadt- und Ortschafts-Aktien . . . . .	51
Zinsfuß für County-Schuldscheine . . . . .	92
Zinsfuß für Staats-Schuldscheine . . . . .	275

## B u c h t h a u s — (Siehe Staatszuchthaus.)







**RECEIVED**

JAN 28 1997

**STATE PUBLICATIONS**  
Colorado State Library



RECEIVED

JAN 2 1937

STAT

Colorado

IONS

Library